GESCHICHTE UND RECHTSLAGE DER COBURGER LANDESSTIFTUNG

von

Emil Beck

aus Bamberg

1967

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

GESCHICHTE UND RECHTSLAGE DER COBURGER LANDESSTIFTUNG

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen – Nürnberg

vorgelegt von

Emil Beck
aus Bamberg

Referent: Professor D. Dr. H. Liermann
Tag der mündlichen Prüfung: 20. 12. 1967

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 13

I. Die Entstehung der Coburger Landesstiftung 14
1. Geschichtliche Grundlagen 14
a) Die Trennung Coburgs von Gotha 15
b) Der vermögensrechtliche Ausgleich des Freistaats Coburg mit dem Herzog 19
c) Der Anschluß Coburgs an ein größeres Staatsgebilde . . 23
2. Der Gründungszweck für die Coburger Landesstiftung . . . 25
3. Die Entstehung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesstiftung 29

II. Die rechtlichen Grundlagen der Coburger Landesstiftung . . . 37
a) Gesetze 37
b) Rechtsverordnungen 38
c) Die Fortgeltung der Rechtsvorschriften über die Coburger Landesstiftung 38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535706_0005

III. Die Rechtsnatur der Coburger Landesstiftung 39
a) Die Coburger Landesstiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im formellen Sinn 39
b) Die Coburger Landesstiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im materiellen Sinn 43
1. Die Rechtsfähigkeit der Coburger Landesstiftung . . . 43
2. Die Stiftungseigenschaft der Coburger Landesstiftung . . 44
3. Die Coburger Landesstiftung als Institution des öffentlichen Rechts 48
4. Zur sonstigen Charakteristik der Coburger Landesstiftung . 50

IV. Der Stiftungszweck der Coburger Landesstiftung 53

V. Die Organisation der Coburger Landesstiftung 55
a) Die Entwicklung der Organisation der Coburger Landesstiftung . 55
b) Die derzeitige Organisation der Coburger Landesstiftung . . 59

VI. Das Vermögen der Coburger Landesstiftung 60
A) Finanzvermögen 60
a) Die Rechte der Coburger Landesstiftung am Domänengut . 60
1. Die Herkunft des Domänengutes 62
2. Die Entwicklung der Domänenfrage im 19. Jahrhundert bis zum Anschluß an Bayern 63
3. Der Bestand des Domänengutes 68
4. Die heutige Bedeutung der Domänen für die Coburger Landesstiftung 70
b) Rechte der Coburger Landesstiftung an den sogenannten Schmalkaldener Forsten 76
B) Verwaltungsvermögen 77
1. Die Kunstsammlungen der Veste Coburg 78
2. Naturwissenschaftliches Museum im Hofgarten 78
3. Einrichtungsgegenstände des Schlosses Ehrenburg . . . 79

4. Die Privatbibliothek des Herzogs 79
5. Das Archiv 79
6. Festung, Hofgartenmuseum, Schloß 80
7. Die Hof- und Staatsbücherei 80

VII. Das Verhältnis der Coburger Landesstiftung zum Freistaat Bayern . 87
A) Staatsobhut und Selbstverwaltung 87
B) Rechte und Pflichten der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern 90
1. Die Rechte der Coburger Landesstiftung 90
a) Die Rechte am früheren Domänengut 90
b) Die Verpflichtungen des Freistaats Bayern gegenüber der Coburger Landesstiftung aufgrund Rechtsnachfolge . . 97
aa) Rechtsnachfolge im Zivilrecht 97
bb) Haftung aufgrund Staatensukzession 98
cc) Haftung zufolge Rezeption des coburgischen Rechtes . 100
c) Das Recht auf Ausstattung mit den zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlichen Mittel 101
d) Sonstige Rechte der Coburger Landesstiftung 104
2. Die Pflichten der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern 107
a) Allgemeine Pflichten 107
b) Steuerrechtliche Lage 108
c) Das Haushaltswesen der Coburger Landesstiftung . . 111

VIII. Das Verhältnis der Coburger Landesstiftung zum Herzog und dessen Rechtsnachfolgern 111

IX. Bestandsgarantie und Auflösung der Coburger Landesstiftung . . 113
1. Die Garantie des Fortbestandes der Coburger Landesstiftung . 113
a) Die Bestandsgarantie aus § 7 des Staatsvertrages 113
b) Die Bestandsgarantie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts 116

c) Die Bestandsgarantie nach Art. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes 117
2. Zur Auflösung der Coburger Landesstiftung 117

X. Schlußbemerkung 119

Anmerkungen 120

Verzeichnis der Archivalien 142

Literaturverzeichnis 144

Einleitung

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, die Geschichte der Coburger Landesstiftung und deren Rechtsverhältnisse zu erörtern. Diese Stiftung besteht noch nicht ganz 50 Jahre. Dennoch war es geboten, rechtsgeschichtliche Exkurse insbesondere wegen der Herkunft des Stiftungsvermögens bis in das beginnende 19. Jahrhundert zurück vorzunehmen. Auch wurde es erforderlich, die geschichtlichen Grundlagen der Errichtung dieser Stiftung darzustellen, da es an eingehenderem Schrifttum über den Staatsformwechsel von 1918 im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha fehlt[I].

Obwohl es sich nicht um ein abstraktes Thema zum Stiftungsrecht handelt, sondern eigentlich um einen Fall, nämlich die Coburger Landesstiftung, dürfte die Studie doch über die gewonnenen praktischen Ergebnisse hinaus allgemein nicht ganz bedeutungslos sein, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen und den Bestand ähnlicher Gebilde, denen die Aufgabe gestellt ist, das Kulturgut eines untergegangenen Staates in rechtlicher Selbständigkeit fortzuerhalten – anders ausgedrückt: dem Untergang eines Staates auf einem Teilgebiet seines geistig-kulturellen Lebens durch Schaffung eines entsprechenden Rechtsträgers auszuweichen.

Ähnliche Motive haben mit dem Gesetz vom 25. 7. 1957[II] zur Errichtung einer Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« geführt.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Frage der Neugliederung noch nicht abgeschlossen (Art. 29 GG). Im Rahmen von Neugliederungsakten könnten die nachstehenden Darlegungen einen Beitrag zur Lösung hierbei entstehender Fragen liefern. Die Coburger Landesstiftung war die erste juristische Person in Deutschland, die zur Bindung von Kulturgütern an ihren legitimen Standort geschaffen wurde. Die territoriale Bindung von Kulturwerten bei Staatensukzession ist durch völkerrechtliche Grundsätze von allgemeiner Verbindlichkeit noch nicht gesichert[III]. Deshalb ist der Weg, den der Freistaat Sachsen-Coburg vor dem Anschluß an Bayern zur Erhaltung des Standorts seiner Kulturgüter beschritten hat, ein Weg, der auch heute noch zur Lösung ähnlicher Probleme beschritten werden könnte.

I. Die Entstehung der Coburger Landesstiftung

1. Geschichtliche Grundlagen

Die Ursprünge der Coburger Landesstiftung gehen zurück auf die staatsrechtliche und politische Lage des Freistaats Coburg zwischen der Revolution vom November 1918 und dem Übergang an Bayern.

Nach der Abdankung Kaiser Wilhelms II. am 9. 11. 1918 entsagten auch die Fürsten in den einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches dem Thron oder wurden von den revolutionären Kräften abgesetzt. Noch vor der Staatsumwälzung in Berlin war für Bayern in der Nacht vom 7. zum 8. November 1918 die Revolution ausgerufen worden[1]. Im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha bahnte sich nach dem 9. 11. 1918 für die beiden Landesteile Coburg und Gotha eine verschiedene Entwicklung an. Diese hatte ihren Grund in der bis dahin ohnedies nur losen staatlichen Verbindung, in der verschiedenartigen wirtschaftlichen Orientierung (Coburg nach Süden – Gotha nach Norden), in der unterschiedlichen Wirtschaftslage der beiden Herzogtümer (ländliche und mittelständische Struktur in Coburg – vorwiegend industrielle in Gotha) und auch in Unterschieden der Stammeszugehörigkeit (fränkisches Coburg – thüringisches Gotha). Politisch zeigte sich der Unterschied darin, daß in Coburg die gemäßigte Mehrheitssozialdemokratie (SPD), in Gotha die radikalen unabhängigen Sozialdemokraten (USPD) als Arbeiterparteien auftraten[2]. In Coburg glaubte man zunächst, daß die Monarchie gehalten werden könne[3], obwohl es im Landesteil Gotha bereits am 9. 11. 1918 zur Machtübernahme durch den Arbeiter- und Soldatenrat gekommen war. Doch schon am 15. 11. 1918 trat Herzog Carl-Eduard von der Regierung des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha zurück[4]. Einen Tag vorher hatte sich der gemeinschaftliche Landtag in Gotha aufgelöst, vor dem eine Erklärung des Herzogs abgegeben worden war, nach welcher die Beamten vom Eid auf den Herzog entbunden wurden[5].

Der Thronverzicht des Herzogs geschah in richtiger Einschätzung der damaligen Lage: Angesichts der Staatsumwälzungen in Bayern (7./8. 11. 1918), Preußen (9. 11. 1918) und den übrigen benachbarten Einzelstaaten (Großherzogtum Sachsen-Weimar: 8. 11. 1918; Großherzogtum Hessen: 10. 11. 1918; Königreich Sachsen: 11. 11. 1918) bestand für ihn keine Hoffnung, in seinem kleinen Staatswesen die Monarchie zu erhalten, obwohl es in dem friedlichen mitteldeutschen Lande während der letzten Kriegsmonate keine der Lage in Bayern oder Preußen ähnlichen verschärften politischen Spannungen gegeben hatte[6]. Es ist bezeichnend, daß das Herzogtum bereits 1848/49 von Unruhen völlig frei geblieben war[7]. Dem Volke fehlte in Coburg jeder Grund, anläßlich der militärischen Niederlage

einen Kampf gegen die Monarchie als Staatsform zu führen. Vielmehr hat die auch gegen das Reich gerichtete Revolution in den anderen Einzelstaaten den Staatsformwechsel in Sachsen-Coburg und Gotha erzwungen. Nach den Ereignissen des ersten Weltkrieges war eine Intervention des verwandten englischen Königshauses nicht zu erwarten.

Die revolutionären Ereignisse gingen nicht vom Herzogtum aus, sondern haben von den Nachbarstaaten aus nach dort übergegriffen. Dies galt im besonderen vom Landesteil Coburg[8]. Die Revolution vollzog sich hier entsprechend gemäßigt. Ein eigener Vollzugsausschuß der Arbeiter- und Soldatenräte für das Gebiet des bisherigen Herzogtums Coburg nahm die politische Gewalt für sich in Anspruch. Die Verwaltungsgeschäfte führte in seinem Auftrag das bisherige Herzoglich Sächsische Staatsministerium fort[9]. Diese Kontinuität der Verwaltung trug wesentlich zur allgemeinen Befriedung bei. Es hat jedoch von keiner Seite einen Versuch zur Wiedereinführung der Monarchie als Staatsform gegeben. Wie im gesamten Deutschen Reich[10] hat man sich auch in Coburg bei jeder politischen Partei mit der demokratisch-republikanischen Staatsform als endgültiger Grundlage der Staatsordnung abgefunden. Das ist erstaunlich angesichts der Tatsache, daß die Revolution für die Mehrheit und gerade in den Kleinstaaten völlig überraschend ausbrach. Nachdem das Deutsche Reich eine sozialistische Republik geworden war, gab man der Monarchie auch in den Einzelstaaten keine Chancen mehr.

Nach Ausschreibung von Wahlen durch den Vollzugsausschuß der Arbeiter- und Soldatenräte am 14. 1. 1919[11] wählte die Bevölkerung des bisherigen Herzogtums Sachsen-Coburg am 9. 2. 1919 die Landesversammlung des Freistaates Sachsen-Coburg. Damit war der Boden geschaffen, auf dem die Coburger Landesstiftung entstand. Während seiner kurzen, mit dem Anschluß an Bayern am 30. 6. 1920 beendeten Tätigkeit meisterte das kleine Parlament drei schwierige Aufgaben, deren Lösung zur Entstehung der Coburger Landesstiftung geführt hat: Die Trennung vom Landesteil Gotha, die vermögensrechtliche Abfindung des Herzogs und den Anschluß an einen größeren Einzelstaat.

a) Die Trennung Coburgs von Gotha

Bis zum Jahre 1852 waren die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha lediglich durch die Person des über ein gemeinsames Staatsministerium als Zentralbehörde regierenden Herzogs (Personalunion) verbunden, im übrigen staatsrechtlich und vermögensmäßig getrennt. Beide Herzogtümer hatten eigene Landtage; in jedem galt nicht bloß eine besondere, sondern in beiden Teilen eine weitgehend unterschiedliche Verfassung. Zu Folge Art. 13 der deutschen Bundesakte

hatte Sachsen-Coburg-Saalfeld am 8. 8. 1821 eine liberale ständische Verfassung erhalten[12]; im Herzogtum Sachsen-Gotha bestand noch die alte Feudalverfassung. Beide Herzogtümer genossen staatliche Selbständigkeit auch nach dem Hildburghäuser Erbteilungsvertrag vom 12. 11. 1826 zwischen den Herzögen von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld auf Grund Aussterbens der Linie Sachsen-Gotha-Altenburg, mit welchem der Herzog von Sachsen-Coburg die wesentlichen Teile des Herzogtums Gotha gegen Saalfeld eingetauscht hatte. Erst durch das gemeinsame Staatsgrundgesetz vom 3. 5. 1852[13] erhielten beide Teile eine gemeinsame Verfassung, ohne daß jedoch der Gesamtstaat Sachsen-Coburg und Gotha mehr als eine Staatenverbindung darstellte[14]. Gemeinsam wurden fortan das Verhältnis zum Herzog und die Justiz[15], sowie die hierauf bezügliche Gesetzgebung, gemeinsam blieben alle Beziehungen zum Deutschen Bund, später zum Deutschen Reich und zu auswärtigen Staaten. Im übrigen bestand weiterhin getrennte Verwaltung, getrennter Etat, eigener Landtag (§ 70) und eigene Gesetzgebung[16].

Dieses eigenartige staatsrechtliche Gebilde war durch die Revolution tatsächlich aufgehoben worden. Seit der gewaltsamen Auflösung des gemeinsamen Landtags durch die gothaischen Arbeiter- und Soldatenräte am 14. 11. 1918 und der Abdankung des Herzogs existierten die Freistaaten Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha getrennt und völlig selbständig. Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha vom 3. 5. 1852 setzte als wesentliche Bedingung der staatsrechtlichen Gemeinschaft die Vereinigung unter der Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha[17] voraus. Nach Wegfall der gemeinsamen Dynastie entstand für beide Teile des ehemaligen Herzogtums eine verschiedene Verfassungswirklichkeit, für Coburg eine vorläufige eigene Verfassung[18]. Im übrigen war sich die Landesversammlung der staatsrechtlichen Vorläufigkeit Coburgs durchaus bewußt. Während Abgeordneter Stegner[19] noch ein Verfassungsgesetz schaffen wollte, erkannten die übrigen Abgeordneten von Anfang an die Notwendigkeit eines Anschlusses[20] an einen größeren Staat. So unterblieb auch die Beratung eines Verfassungsentwurfs des Abgeordneten Klingler[21].

Gemäß § 160 des Staatsgrundgesetzes vom 3. 5. 1852 sollte bei Wegfall der Regierung des Herrscherhauses der gemeinschaftliche Landtag sofort zusammentreten, um die Gesamt- und Sonderinteressen beider Herzogtümer zu wahren. Hieran ist der gemeinschaftliche Landtag durch revolutionäre Gewalt gehindert worden[22]. Der gemeinschaftliche Landtag wurde aufgelöst, Neuwahlen hierzu nicht mehr durchgeführt. Es fehlte damit an jeder Institution, die eine gemeinsame Staatsgewalt hätte ausüben können. Es kam hinzu, daß sich auch beide Teilstaaten politisch auseinanderentwickelt hatten: In Gotha war eine radikale sozialistische

Mehrheit, in Coburg eine knappe Mehrheit gemäßigter Sozialdemokraten an der Regierung[23]. Die frühere Staatsgemeinschaft wurde durch eine bloße Verwaltungsgemeinschaft zur vorläufigen Weiterführung der gemeinschaftlichen Einrichtungen ersetzt. Diese Trennung wurde durch den Staatsvertrag vom 12. 4. 1919[24] rechtlich bestätigt, gleichzeitig eine Verwaltungsgemeinschaft für bisher gemeinsame Angelegenheiten bis 31. 3. 1920 vereinbart[25]. Diesen Staatsvertrag über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der beiden Freistaaten schlossen die »vereinigten Landesversammlungen der Freistaaten Coburg und Gotha«, die sich ausdrücklich bewußt waren, nicht den früheren gemeinschaftlichen Landtag nach dem Staatsgrundgesetz darzustellen[26]. Im Staatsvertrag, der in beiden Staaten als Gesetz verkündet wurde, hat man festgelegt, daß beide Staaten selbständig über ihre künftigen staatlichen Geschicke und das ihrer Gebietsteile bestimmen[27]. Mit der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten und der gesetzlichen Vertretung wurde das Staatsministerium in Gotha beauftragt[28].

Diese Trennung wurde allerdings später vom Deutschen Reich nicht anerkannt. In der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 war nicht ausdrücklich festgestellt, welche Staaten »Länder« im Sinne der Verfassung sind. Die Verfassung ging also von der am 11. 8. 1919 gegebenen tatsächlichen Gliederung aus. Die Trennung der beiden Staatsteile war allerdings vor Inkrafttreten der Weimarer Verfassung am 11. 8. 1919 durch Staatsvertrag vom 12. 4. 1919 erklärt worden. Gleichwohl behandelte die Reichsregierung den Freistaat Sachsen-Coburg nur als Landesteil, mit der Begründung, daß jede Änderung des Gebiets von Ländern nicht durch Staatsvertrag, sondern nur durch Reichsgesetz vollzogen werden könne[29]. Daher hielt man zum Anschluß an Bayern ein verfassungsänderndes Gesetz für notwendig; denn die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Länder konnte formell nicht vollständig nachgewiesen werden[30].

Es ist kennzeichnend für die damalige weitgehende Unsicherheit in verfassungsrechtlichen Fragen, daß die Reichsregierung anläßlich der späteren Anschlußverhandlungen Coburgs an Bayern zunächst selbst ein verfassungsänderndes Gesetz nicht für erforderlich hielt, also geneigt war, die Trennung Coburgs von Gotha anzuerkennen. Der Bayerische Gesandte in Berlin, v. Preger, berichtete am 9. 12. 1919: »Im Reichsministerium des Inneren wurde mir auf meine Anfrage die Richtigkeit der Anschauung bestätigt, wonach es zu der Vereinigung von Coburg mit Bayern infolge der Zustimmung der beiden beteiligten Länder zu dieser Vereinigung eines einfachen Reichsgesetzes bedarf (Art. 18 Abs. 2 RV)«[31].

Hinter dem Problem steht freilich eine unentschiedene Streitfrage zur Reichsverfassung vom 14. 6. 1871. Ob die Trennung Coburgs von Gotha unter der

Geltung dieser Verfassung nur durch ein Reichsgesetz hätte erfolgen können oder durch bloßen Staatsvertrag, hängt nicht zuletzt davon ab, welcher Theorie über die rechtlichen Grundlagen des Zweiten Reiches man folgt. Nach der Staatenbundtheorie hätte jedenfalls ein Staatsvertrag genügt[32]. Die herrschende Auffassung hätte ein verfassungsänderndes Gesetz verlangt[33]. Allerdings nimmt von den Verfechtern der Bundesstaatstheorie Laband[34] an, daß Abänderungen im Gebietsstand von Einzelstaaten durch zwischenstaatliche Verträge dieser Einzelstaaten erfolgen können, ohne Verfügung und Genehmigung des Reiches[35]. Auch Anschütz war später, unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung, der Meinung, die Änderung der Binnengrenzen des Reiches sei der freien Verfügung der Einzelstaaten überlassen[36]. Von hier aus wird das vorsichtige Verhalten der Reichsregierung zu dieser Frage verständlich. Man wollte sich aber darüber hinaus nicht festlegen, wieweit innerhalb der deutschen Einzelstaaten in der revolutionären Übergangszeit vom 9. 11. 1918 bis zum Erlaß der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 zwischenstaatliche Verträge der Einzelstaaten rechtswirksam werden konnten[37]. So hat man vorsorglich ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erlassen. Eine Änderung am Gebietsbestand der früheren Einzelstaaten und – nach Weimarer RV – künftigen Länder hat nach späterer Auffassung der Reichsregierung bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung nicht erfolgen können, wenn auch diese die Möglichkeit eröffnen wollte, die Länder nach regionalen und landsmannschaftlichen Zusammenhängen neu zu gestalten (Art. 18 WRV). Die volltsändige Lösung von Gotha kann bei dieser Auffassung daher erst mit dem Anschluß Coburgs an Bayern als bewirkt gelten. Indessen wird diese Ansicht der besonderen Sachlage für Coburg nicht gerecht. Zu ihrer Kritik soll nur angeführt werden, daß die Herzogtümer Coburg und Gotha bereits zu Zeiten des Zweiten Reichs nur in ihren Beziehungen zum Deutschen Reich als einheitlicher Staat behandelt wurden, im übrigen schon vor der Novemberrevolution weitgehend eigenstaatliches Gepräge hatten. Der spätere Staatsvertrag hat zur Trennung der beiden Staatsteile nur feststellende nicht begründende Bedeutung; denn die Auflösung des Staatenbundes Sachsen-Coburg und Gotha vollzog sich bereits wirksam durch den Thronverzicht des gemeinsamen Monarchen und den Wegfall des gemeinschaftlichen Landtags. Im übrigen ist die Zuständigkeit zur Regelung von Gebietsfragen der Einzelstaaten in der revolutionären Übergangszeit diesen Einzelstaaten selbst zuzusprechen, da die revolutionäre Reichsregierung auch unter bundesstaatlichen Gesichtspunkten gegenüber ihrem Rechtsvorgänger keine Erweiterung der Kompetenzen beanspruchen konnte. Die volle Souveränität der am 6. 2. 1919 zusammengetretenen Nationalversammlung erfaßte aus den gleichen Gründen keinesfalls die territoriale Gliederung des Reiches[38].

b) Der vermögensrechtliche Ausgleich des Freistaats Coburg mit dem Herzog

In vielen deutschen Einzelstaaten bestand zum Zeitpunkt der Revolution von 1918 keine genaue Trennung zwischen dem freien Privateigentum (Schatullengut, Hausvermögen) des Fürsten und dem Staatsvermögen (landständischem Vermögen). Als Staatsvermögen gilt hier das den Bedürfnissen des Staates gewidmete, in Besitz und Verwaltung des Fürsten befindliche Vermögen oder die Vermögensmassen, welche im Eigentum des Staates (Fiskus) und im Nutzungsrechte des Fürsten standen[39]. Hausvermögen und Teile des Staatsvermögens waren meist zusammengefaßt unter den Begriffen Domänengut oder Kammergut. In einigen Staaten allerdings war im 19. Jahrhundert eine Trennung vorgenommen worden, etwa in Bayern, wo die Kammergüter zu Staatsgut erklärt wurden, der Fürst nur noch als Verwalter statt Eigentümer der öffentlichen Einkünfte betrachtet wurde[40]. Im Verlauf des Überganges von einem dem ganzen Land Lehenseigenschaft beimessenden Feudalismus zum Absolutismus gelang es den Fürsten nicht immer, die Stände davon zu überzeugen, daß die lehensherrlichen Rechte sich zu entsprechenden Eigentumsrechten für die Person des Herrschers entwickelt haben. Der Streit um die Allodifikation von Lehensgütern zu Stammgütern hielt bis in das 19. Jahrhundert hinein an[41]. Vielfach rollten gerade die einsetzenden konstitutionellen Strömungen diese Streitfälle erneut auf und verschiedentlich brachten dann erst die der Staatsumwälzung von 1918 folgenden Ereignisse eine Entscheidung dieser Frage, wie gerade im Falle des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha.

Im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld war es anläßlich der Verhandlungen zur Verfassungsreform seit 1815 zu Konflikten zwischen dem Herzog und den Ständen über die Eigentumszugehörigkeit der Domänen gekommen[42]. Sowohl das Gutachten von Lotz (6. 12. 1815), als auch von Hendrich und Arzberger (10. 1. 1818) erklärte die Domäne als Staatsgut. Gegen diese Auffassung wandte sich mit Entschiedenheit Herzog Ernst I. In der Verfassung des Herzogtums Coburg-Saalfeld vom 8. 8. 1821 wird dann ausgesprochen, daß die Domänen Eigentum des Herzoglichen Hauses sind[43]. Weitere Zerwürfnisse zwischen Krone und Ständen folgten in den Jahren 1836–1846, als Etatüberschreitungen zugunsten des Domänengutes, also Domänenschulden, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen werden sollten[44]. Die Stände beanspruchten ihrerseits einen angemessenen Beitrag der Domänenkasse zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Zur Schlichtung dieses Streites erging das Domänengesetz vom 29. 12. 1846[45], in welchem der Herzog die Hälfte des Domänenreinertrages für die Staatslasten abzweigte. Gleichzeitig stellte das Gesetz jedoch erneut die Eigen-

tumsverhältnisse zugunsten des Herzoglichen Hauses fest[46]. Für das Gebiet von Gotha wurden nach langanhaltendem Streit[47] im 19. Jahrhundert die Domänen durch den als »Gesetz betreffend die Domänenteilung« vom 19. 7. 1905[48] erlassenen Vertrag zwischen dem Herzog und dem Staate in ihrer Substanz geteilt. Mit diesem vom Reichsgericht zutreffend als Vergleich beurteilten Vertrag[49] wurde verbindlich klargestellt, daß im Herzogtum Gotha das dem Herzoglichen Hause zugewiesene Domänenfideikommiss dessen reines Privateigentum darstellt. Aber auch für das Herzogtum Coburg galten die Domänen auf Grund der Gesetze (Verfassung von 1821, Domänengesetz von 1846 und Hausgesetz von 1855) als reines Privateigentum des Herzoglichen Hauses, wenn auch mit Fideikommisseigenschaft belegt. Daran bestand im damaligen Schrifttum kein Zweifel[50]. Nach formalem Recht konnte die Staatsumwälzung von 1918 keine Änderung des fürstlichen Privateigentums zur Folge haben. Von diesem Grundsatz ging auch die Entscheidung des Reichsgerichts[51] über die Vereinbarkeit der Enteignung in Gotha (durch Gesetz vom 31. 7. 1919) mit der Reichsverfassung aus. Andererseits war das Domänenvermögen über die Person des Herrschers öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt, von welcher Widmung es durch die Änderung der Staatsform frei werden mußte. Für Coburg ist hier insbesondere zu berücksichtigen, daß noch die Verfassung des Herzogtums Coburg-Saalfeld vom 8. 8. 1821[52] die Erhaltung des »Landes- und Domanial-Eigenthums« dem Wirkungskreis der Landstände zugewiesen hat (§ 63) und die »Domainen-Revenüen« zur Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf verwendet werden sollten (§ 76), wenn auch in § 76 wieder ausdrücklich versichert wird, daß das Domanialvermögen dem regierenden Herzoglichen Hause »eigenthümlich« zusteht. Später wurde ein Teil des Domänenreinertrages ausdrücklich zur Bestreitung von Staatslasten abgezweigt[53]. Die Garantenstellung des Landtages und die Abführung der Reinertragsanteile ist in Art. 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Staatsgrundgesetz vom 1. 6. 1852[54] aufrechterhalten. Nach dem Hausgesetz vom 1. 3. 1855[55] bleiben die Domänenbeitragsgesetze ausdrücklich unberührt.

Angesichts der vorerwähnten ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen erscheint es zweifelhaft, ob die geschichtliche Entstehung des Domänengutes noch eine Berücksichtigung finden durfte. Vor allem auf die geschichtliche Herkunft und Entstehung des Damänengutes hat sich aber die Landesversammlung zur Stützung ihrer These vom Staatseigentum an den Domänen ständig berufen[56]. Die genaue Herkunft des gesamten Domänenvermögens läßt sich indessen urkundlich nicht belegen, wie schon anläßlich des Streits um die Gothaer Domänen bedauert wurde[57]. Es mußte ungeklärt bleiben, inwiefern das Domänengut auf Amtslehen der ehedem als Reichsbeamte geltenden Grafen oder Herzöge zurückgeht, ob

heimgefallene Lehen hinzukamen oder ob es sich um säkularisiertes Kirchen- oder Klostergut der Reformationszeit handelt. Möglicherweise wurde Allodialvermögen, also lehensfreies Vermögen der fürstlichen Familie damit vereinigt. Selbst wenn aber die geschichtliche Entstehung urkundlich belegt werden könnte, bleibt offen, wie der Erwerb rechtlich zu betrachten ist. Gelang es doch nicht einmal, die Erwerbungen des Herzogs im 19. Jahrhundert genau als dessen Privateigentum oder als Staatseigentum einzureihen[58]. Die absolutistische Staatslehre verwischte vollends die Grenzen; denn sie faßte den Fürsten als Eigentümer des Domänengutes auf, welches sowohl die Bedürfnisse des Landes, als auch der fürstlichen Familie zu decken hatte[59].

Die endgültige Lösung des Staatsbegriffs von der Person des Herrschers durch die Novemberrevolution forderte eine Nachprüfung des Eigentums an den Domänen nach Maßgabe seiner Herkunft aus öffentlichen oder privaten Quellen oder auch im Hinblick auf seine öffentliche oder private Zweckbestimmung. In verschiedenen Einzelstaaten des deutschen Reiches wurde die Auseinandersetzung zwischen Fürst und Land kurz nach der Staatsumwälzung von 1918 geregelt. Diese Auseinandersetzungen wurden in einigen Fällen später angefochten[60]. In anderen Einzelstaaten, insbesondere in Preußen gelang dagegen überhaupt keine Auseinandersetzung. Ein Vergleich war nicht zu erreichen. Das geltende Reichsrecht erlaubte zunächst keine entsprechende Regelung der Materie durch Landesgesetze[61]. Die Koalitionsparteien brachten daher im Rechtsausschuß des Reichstags am 2. 2. 1926 ein Initiativgesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern ein. Vor dessen Beratung führte man ein Volksbegehren über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten (4. – 17. 3. 1926) durch, welches die erforderliche Eintragung von über 10 % der Wahlberechtigten erbrachte[62]. Den Gesetzentwurf über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten lehnte indessen der Reichstag am 6. 5. 1926 ab[63]. Die Reichstagsverhandlungen zeigen eine ausschweifende und unergiebige Polemik von Seiten nahezu aller Parteien. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß es hier um Grundsatzfragen zur Revolution von 1918 und zum Privateigentum ging, Gegenstände heftigster ideologischer Gegensätze zwischen den Parteien. Die eigentliche Kernfrage wurde in der Debatte nur selten behandelt, so von Abg. Dr. Bredt, der richtig herausstellte, daß das Kronvermögen zwischen Staatsvermögen und Privatvermögen liege und hierzu weder das BGB noch die Weimarer Reichsverfassung eine Bestimmung treffe, eine Regelung daher nur durch Vergleich oder staatsrechtliche Sonderaktion (Sondergericht) erfolgen könne[64]. Hierauf lief dann auch die spätere Entwicklung hinaus Am 21. 5. 1926 legte die Reichsregierung ihren Entwurf zur Regelung der Abfindungsfrage vor[65], in richtiger Erkenntnis des Umstandes, daß die Fürsten

mit dem Verlust ihrer staatsrechtlichen Stellung zu dem Vermögen, dessen Besitz und Nutzung sie auf Grund der früheren Staatsverfassung hatten oder dessen formales Eigentum ihnen belastet zugunsten des Staates zustand, in eine völlig neue Beziehung getreten waren[66]. Die Betrachtung der Domänen und ähnlichen Vermögensmassen als öffentliches Eigentum verbot die damals überwiegende und auch heute allgemeine Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung[67], wonach die Domänen zum Finanzvermögen gehören und den Regeln des Privatrechts unterliegen. Selbst öffentliche Sachen, Sachen die dem Gemeingebrauch oder überwiegend Staatszwecken dienen, stehen daher im privatrechtlichen Eigentum, sei es juristischer Personen des öffentlichen Rechts, sei es von Privatpersonen[68]. Die Frage staatliches oder fürstliches Privateigentum war entweder zufolge historischer Verwicklungen schwierig oder wegen der staatsrechtlichen Veränderungen unbefriedigend zu beantworten. Nach erregten Debatten zog die Reichsregierung am 2. Juli 1926 ihre Gesetzesvorlage zurück[69]. Die Parteien der Rechten und der Linken lehnten gleichermaßen den Kompromißentwurf ab. So blieb es Sache der Länder, die Auseinandersetzung mit den einzelnen Fürstenhäusern zu regeln[70]. Dies geschah durch entsprechende Landesgesetze oder durch Verträge[71]. Die Enteignung gehörte nicht zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs[72]. Nach Lage der Dinge konnte das Reich seine Zuständigkeit für diese Materie nicht nutzen.

Kehren wir nach diesem Ausblick auf die Entwicklung des Problems der Abfindung ehemals regierender Fürsten im Reich zurück in den engeren Raum des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha.

Im Freistaat Sachsen-Coburg wurde bereits am 7. 7. 1919 ein Vertrag mit dem Herzog über die Abfindung geschlossen, der dann am 9. 8. 1919 als Gesetz verkündet wurde[73]. Hierbei wurden alle Streitpunkte über die Zuordnung der verschiedenen Vermögensmassen des Herzoglichen Hauses beseitigt. Der Herzog gab seine Rechte am Domänenvermögen zu Gunsten des Landes auf, mit der Vereinbarung, daß dieses Vermögen in einer bestimmten Zwecken gewidmeten Landesstiftung zu vereinigen sei. Zum Ausgleich erhielt der Herzog eine einmalige Abfindung von 1½ Millionen Mark. Auf weitere Einzelheiten des Vertrages ist später einzugehen. Für den Freistaat Coburg war damit das Domänenvermögen als Eigentum gerettet und konnte weiterhin zu gemeinnützigen Zwecken eingesetzt werden.

Einen anderen Verlauf nahmen die Dinge im Freistaat Sachsen-Gotha:

Dort wurde das geamte fideikommissarische Eigentum des Herzoglichen Hauses enteignet und in Staatseigentum überführt[74]. Durch Beschluß vom 18. 6. 1925 erklärte das Reichsgericht dieses Gesetz als unvereinbar mit Art. 153 WRV und nichtig[75]. Zum Zwecke der Auseinandersetzung wurde daher eine Kommission

eingesetzt, die über die Eigentumsfrage als Schiedsgericht befinden sollte. Die langwierigen Verhandlungen blieben stecken und ruhen nunmehr seit 1935, ohne daß sie je zu einem Abschluß gebracht werden konnten[76].

c) Der Anschluß Coburgs an ein größeres Staatsgebilde

Erst die Beseitigung der Monarchien machte die Unhaltbarkeit der Größenverhältnisse für die 22 Einzelstaaten im Deutschen Reich deutlich. Der erste Entwurf von Hugo Preuß für die neue Reichsverfassung (§ 29 des 1. Entwurfs) hatte daher vorgesehen, das Reich nach Erwägungen verwaltungstechnischer Zweckmäßigkeit in 14 Gebiete einzuteilen[77]. § 11 des 2. Entwurfs sah für die neu zu errichtenden Länder bei der beabsichtigten Neugliederung eine Mindestgröße von 1 Million Einwohnern vor[78].

Die Landesversammlung von Sachsen-Coburg hatte von Anfang an die Notwendigkeit erkannt, den kleinen Staat in ein größeres Ganzes hineinzuführen[79]. Zunächst war die Bildung eines Staates »Großthüringen« unter Einschluß der preußischen Gebietsteile in Thüringen geplant[80].

Als dies und auch ein unmittelbarer Anschluß an Preußen an der Ablehnung Preußens scheiterte[81], wandte sich die Regierung von Coburg endgültig dem benachbarten Bayern zu. Man mißtraute dem Experiment eines vereinigten Thüringen ohne die preußischen Teile. Das größere Vertrauen hinsichtlich weitestgehender Erhaltung der Coburger Einrichtungen lag bei dem in seinen fränkischen Gebietsteilen stammverwandten Bayern. Ausschlaggebend hierfür dürfte nicht allein die wirtschaftliche Sicherheit Bayerns und dessen bessere Lage in der Ernährungswirtschaft gewesen sein[82]. Von Bayern glaubte man, daß es stark genug sei, die Kultureinrichtungen Coburgs zu erhalten. Man sah in ihm den beständigeren und sicheren Partner, verglichen mit der staatlichen Unsicherheit des neuzubildenden Thüringen. Wohl auch seine Autorität als »ältester deutscher Staat«[83] dürfte mitgespielt haben, ferner seine bewußte Eigenstaatlichkeit, die sich in der Zeit der Weimarer Republik durch verschiedene Konflikte mit dem Reich später besonders deutlich zeigen sollte[84]. Diese Eigenstaatlichkeit verhieß staatlichen Bestand und garantierte damit die Einhaltung der bei einem Anschluß erstrebten Zusagen. Schließlich mag die Erkenntnis der im 19. Jahrhundert insbesondere gegenüber fränkischen Gebietsteilen bewiesenen Assimilierungsfähigkeit des Bayerischen Staates mitgewirkt haben. Dennoch erscheint diese Entscheidung erstaunlich, wenn man die damaligen politischen Wirren in Bayern berücksichtigt, die in offenen Bürgerkrieg ausgeartet waren. Seit 18. 3. 1919 hatte die Bayerische Regierung ihren Sitz nach Bamberg verlegt[85]. Am 7. 4. 1919 war die Räterepublik in Bayern ausgerufen worden[86].

Die erste Fühlungnahme mit der Regierung des Freistaates Bayern muß bereits vor Juni 1919, wahrscheinlich schon kurz nach der Novemberrevolution 1918 stattgefunden haben[87]. Der frühere Präsident des ehemaligen Coburger Landtags, Oskar Arnold, berichtet[88] von seinen Verhandlungen mit dem Vorsitzenden des Coburger Arbeiter- und Soldatenrates, dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Hirschfeld, und den Magistratsräten Külbel und Senkeisen kurz nach dem Thronverzicht des Herzogs. Hierbei sei man sich einig gewesen, keine Verpflichtung wegen des Zusammenschlusses Thüringens einzugehen. Der zu Beratungen über den Zusammenschluß Thüringens nach Weimar abgeordnete Arbeiter- und Soldatenrat Karl Wähner sei telegrafisch angwiesen worden, keine Zusagen zu machen, da die Bevölkerung Anschluß an Bayern wünsche. An anderer Stelle[89] äußert Arnold, die Anfänge der Anschlußbewegung lägen bereits in der Zeit des Regimes Eisner. Dies deckt sich mit dem Bericht von R. Lorenz[90] über eine Anfrage des Präsidenten des früheren Coburger Landtags, Arnold, beim damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner, wie sich die Bayerische Regierung zu einem eventuellen Anschluß Coburgs an ihr Land stelle. Dies muß sich gleich nach der Staatsumwälzung von 1918 ereignet haben; denn erst Monate später soll Eisner, der ja bereits am 21. 2. 1919 ermordet wurde, geanwortet haben, er sei bereit, eine Deputation zu empfangen.

Am 12. 6. 1919 verhandelten Vertreter Coburgs in Bamberg mit der Bayerischen Regierung, die dorthin vor dem Münchner Spartakusaufstand geflohen war[91]. Eine erste Vereinbarung wurde nach mehreren Verhandlungen am 28. 7. 1919 in Bamberg erzielt, wonach Coburg sich unter bestimmten Voraussetzungen zum Anschluß an Bayern bereit erklärte[92]. Von Coburger Seite wurde die Angelegenheit stark beschleunigt und zwar gegen die Absichten des Regierungsmitglieds Dr. Quarck, der zunächst nur einen Verwaltungsvertrag mit Bayern anstrebte[93]. Man fürchtete weiteren Zuwachs auf Seiten der Parteigänger für einen Anschluß an Großthüringen. Die Bevölkerung Coburgs erstrebte Ruhe und Sicherung und baldige Gewißheit über ihre staatliche Zugehörigkeit. Hinzu kam die notwendige Klärung der Eigentumsfrage an den Domänen, die mit dem drohenden Verlust von einer Million Mark[94] durch das später erlassene Reichsgesetz über die Grunderwerbsteuer[95] verbunden war. Den baldigen Anschluß an Bayern erstrebte besonders die sozialdemokratische Mehrheit[96].

Nach mehreren Verhandlungen hat die Landesversammlung von Coburg mit Gesetz vom 30. 10. 1919[97] eine Volksbefragung darüber angeordnet, ob Coburg dem Gemeinschaftsvertrag der thüringischen Staaten beitreten soll. Inzwischen hatten nämlich die übrigen thüringischen Staaten die Vereinigung zu einem neuen Lande Thüringen betrieben. Das Plebiszit vom 30. 11. 1919 ergab in überwältigender Mehrheit die Zustimmung für eine Vereinigung mit Bayern[98], wobei

die Verneinung der Frage, ob der Vereinigung zu Großthüringen zugestimmt werde, nach den amtlichen Aufrufen ausdrücklich als Votum für Bayern gelten sollte.

Als Ergebnis der Verhandlungen mit Bayern wurde der Staatsvertrag mit Schlußprotokoll vom 14. 2. 1920 geschlossen, der am 11. 3. 1920 die Billigung des Bayerischen Landtags, am 18. 3. 1920 die Zustimmung der Coburgischen Landesversammlung fand. Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung erließ vorsorglich nach Art. 18 der Reichsverfassung am 30. 4. 1920[99] das Gesetz betreffend die Vereinigung Coburgs mit Bayern, auf Grund dessen der Reichspräsident den 1. 7. 1920 als Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Verordnung vom 21. 6. 1920[100] bestimmte.

Der Ausschuß des Reichsrates war sich nicht darüber klar, ob verfassungsänderndes Gesetz erforderlich sei: Das Reichsinnenministerium betrachtete die Freistaaten Coburg und Gotha rechtlich als einen Staat[101]. Ob die nach Art. 18 RV ein verfassungsänderndes Gesetz erübrigende Zustimmung des Gesamtstaates Coburg und Gotha im Staatsvertrag vom 12. 4. 1919[102] enthalten sei, war zweifelhaft. Man entschloß sich, um all diese Streitfragen auszuräumen, zum Erlaß eines verfassungsändernden Gesetzes[103].

2. Der Gründungszweck der Coburger Landesstiftung[104]

Die Gründung der Coburger Landesstiftung hängt mit allen drei vorgenannten Gesetzgebungswerken zusammen, obwohl sie nach dem Wortlaut ihres Gründungsgesetzes nur mit der Abfindung des Herzogs zu tun hat. Einer der geistigen Väter der Coburger Landesstiftung sagt von ihr: »Sie würde vom Schicksal des Staates Coburg unabhängig bleiben, dem drohenden Zugriff der Feinde nicht sofort ausgeliefert sein und unter Umständen später auch von agnatischer Seite nicht leicht angefochten werden können«[105].

a) Die Gründung erweist sich als Teilakt der Loslösung von Gotha; denn die der Landesstiftung zugewiesenen Erträgnisse sollten an dem Domänengut begründet werden, welches früher im Eigentum des Sachsen-Coburg-Gothaischen Gesamthauses gestanden hat. In der Person des regierenden Herzogs waren beide Landesteile und damit das darin belegene Domänengut vereinigt. Nach seinem Wegfall als Träger der Regierungsgewalt und nach Zerfall des bisherigen Gesamtstaates in zwei – zumindest im Verhältnis zueinander – selbständige Freistaaten, wäre eine Auseinandersetzung auch zwischen beiden Staaten über die ihnen zustehenden Ansprüche gegen den Herzog zu erwarten gewesen. Hierzu ist es nicht gekommen. Die linksgerichtete Regierung von Gotha hat vielmehr das gesamte Vermögen des herzoglichen Hauses, soweit

es im Staatsgebiet Gotha und außerhalb des Coburgischen Gebietes belegen war, als Staatsgut eingezogen, ohne Rücksicht auf dessen Zweckbindung und Herkunft. An einer Mitwirkung bei einem Auseinandersetzungsvertrag, der auch die Coburger Domänen erfaßt hätte, war Gotha daher nicht interessiert. Jede Vereinbarung dieser Art hätte Gegenansprüche Coburgs auf den außerhalb Coburgs belegenen Fideikommißbesitz des Herzoglichen Hauses auslösen können. Coburg verzichtete im Auseinandersetzungsvertrag ausdrücklich nur zugunsten des Herzogs, nicht also zugunsten Dritter, auf diesbezügliche Rechte[106]. Aus den Gesetzesmaterialien zum Landesstiftungsgesetz ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Absicht zur Sicherung Coburger Rechte gegen etwaige Gothaische Ansprüche durch die Überweisung von Vermögensteilen an die Coburger Landesstiftung. Es ist jedoch denkbar, daß derartige Erwägungen mitgespielt haben[107]. Mit Überweisung an die Landesstiftung waren die Sammlungen und sonstigen ihr zugewiesenen Kulturgüter jedenfalls gegen Ansprüche von Gotha weitgehend gesichert. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, daß die Herzogliche Hofkammer in Gotha anläßlich der Verhandlungen des Abfindungs- und Domänenausschusses der Landesversammlung mit dem Herzog durch Hofkammerpräsident von Bassewitz Forderungen für Gotha erhoben haben soll, die indessen von Coburg zurückgewiesen wurden[108]. Das in Coburg belegene Domänengut sollte durch Zuweisung an einen eigenen Rechtsträger, wie ursprünglich vorgesehen, endgültig von Gotha getrennt werden. Aus später noch zu erörternden Gründen wurde entgegen den Bestimmungen im Vertrag mit dem Herzog das Domänenvermögen dem Staate Coburg übereignet, nicht der Landesstiftung, welcher nur ein Nutzungsrecht zugewendet wurde. Immerhin erhielt aber die Stiftung die wertvollen Kunstschätze und Kulturgüter des Herzogs zu Eigentum, womit erreicht wurde, daß dieser Kulturbesitz einem selbständigen, von Gotha getrennten und unabhängigen Rechtssubjekt gehörte.

b) Nach den im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommenen Motiven stand bei Gründung der Coburger Landesstiftung die Auseinandersetzung mit dem Herzog im Vordergrund. So heißt es bereits im Abfindungsvertrag vom 7. 6. 1919, § 1 Abs. 2[109], daß das gesamte Domänengut »möglichst in einer diesen Zwecken gewidmeten Landesstiftung vereinigt werden« soll. Im späteren Gesetz über den Ausgleich mit dem Herzog vom 1. 7. 1919[110] wird ausdrücklich ein Vorbehalt zur Errichtung einer Landesstiftung erklärt (§ 2 des Gesetzes), die nach dem in Bezug genommenen Vertrag als Rechtsträger für die vom Herzog übernommenen Vermögensteile ausersehen war. Die Errichtung einer Landesstiftung zur Übernahme der wertvollen und berühmten Coburger Sammlungen und Kunstschätze als selbständigen und vom Staate getrennten Träger

dieses Vermögens geschah im Interesse beider Vertragsteile, insbesondere aber des Herzogs. Diesem lag an der Erhaltung des Werkes seiner Vorgänger und seines Hauses, um ein dauerndes Zeichen ihrer kulturgeschichtlichen Leistung nach dem Untergang ihrer politischen Herrschaft zu bewahren. »Der Herzog wollte die Sammlungen durch ein besonderes vom politischen Schicksal des Landes unabhängiges Organ dem Lande erhalten wissen«, bekundet ein Kenner der damaligen Sachlage[111]. Dem jungen Freistaat wiederum lag daran, einen Teil des übernommenen Vermögens an bestimmte Verwaltungsaufgaben (kultureller Art) zu binden.

c) Die Errichtung der Coburger Landesstiftung erweist sich schließlich für den Freistaat Sachsen-Coburg auch als Teilakt der Aufgabe seiner Eigenstaatlichkeit. Es galt, den wertvollen Kulturbesitz des Landes für alle Zeiten und gegenüber allen in Betracht kommenden Nachfolgestaaten an das Coburger Land zu binden.

Die Beratungen vor der Landesversammlung zu dem Gesetz über die Errichtung einer Landesstiftung zeigen deutlich daß es den Gesetzgebern bewußt darum ging, die Kulturbestände für das Land gegenüber der aus geschichtlicher Erfahrung begründeten Gefahr einer Abwanderung in die Hauptstadt oder einen anderen Kulturmittelpunkt des Anschlußstaates zu sichern. Die Landesversammlung wollte »das Theater und die wertvollen Sammlungen dem Land erhalten«[112]. Weiter wurde ausgeführt: »Wenn dem Coburger Land für alle Zukunft und vor allem auch nach dem Anschluß an ein größeres Staatsgebilde die zur Wohlfahrt seiner Bevölkerung dienenden Einrichtungen erhalten bleiben sollen, so müssen sie aus dem Staatsbesitz ausscheiden; denn der aufnehmende Staat wird diesem Sonderinteresse unseres Landes kein Verständnis entgegenbringen, noch viel weniger Mittel dafür aufwenden wollen«[113]. Abg. Klingler betonte die Notwendigkeit der Errichtung einer Landesstiftung, »um unserem Land und Volk die Kunstschätze und Werte zu seiner weiteren gedeihlichen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern«[114]. In diesem Sinne bezeichnete auch Dr. Fritsch für die Staatsregierung Coburg in der 45. Sitzung des Bayerischen Landtags vom 11. 3. 1920[115] die Coburger Landesstiftung als »Vertreterin der rechtlichen Interessen des früheren Coburg«, welches durch Vereinigungsvertrag mit Bayern untergegangen ist und als Träger selbständiger Rechte gegenüber dem Freistaat nicht in Betracht kommt. Wir werden später freilich sehen, daß diese Interessenvertretung eng umgrenzt blieb und nicht allgemeine verwaltungsrechtliche, finanzielle oder politische Interessen umfaßte, sondern nur kulturpolitische und hier ebenfalls nur einen Teil.

Der Abg. Arnold führte zutreffender aus: »Die Coburger Landesstiftung ist dasjenige, was uns von der Coburger Selbständigkeit übrigbleibt«[116]. So war es der erklärte Gründungszweck für die Stiftung, dem Abbau der Eigenstaatlichkeit Coburgs auf einem Teilgebiet der Verwaltung (Kulturverwaltung) auszuweichen. Aus den übereinstimmenden Äußerungen der Beteiligten geht hervor, daß die Errichtung der Coburger Landesstiftung das Land gegen zentralistische Bestrebungen seitens des Anschlußstaates schützen sollte. Dieses Bestreben erscheint begründet angesichts der Ereignisse bei der Säkularisation in Bayern[117], die hier im Sinne der Einziehung kirchlichen Eigentums gemeint ist. Eigenartigerweise wurde dieser Gesichtspunkt bei den Debatten nicht ausdrücklich vorgetragen. Doch lag allen Äußerungen die erkennbare Befürchtung zugrunde, der Anschluß könnte zur Einziehung des Kulturgutes nach München führen, wie dies ja bei ähnlichen Anschlüssen (z. B. Hochstift Bamberg 1803, Fürstentum Aschaffenburg 1814) geschehen war. Bayern hat besonders anläßlich der Säkularisation auf regionale Kulturinteressen keine Rücksicht genommen. Mit der Coburger Landesstiftung begegnete man – wie sich später zeigen sollte, erfolgreich – der drohenden kulturellen Provinzialisierung der ehemaligen Residenzstadt Coburg. Gerade die Zeit nach dem ersten Weltkrieg zeigte in Deutschland starke und erfolgreiche unitaristische und zentralistische Bestrebungen, wie nie zuvor. Bewußt wollten die Gesetzgeber in Coburg mit der Landesstiftung ein Bollwerk gegen den ausgeprägten innerbayerischen Zentralismus schaffen[118].

d) Verschiedene Gründe bewogen die Landesversammlung bei Abfassung der Gesetze rasch zu handeln. Man rechnete mit Eingriffen der durch die Änderung der Thronfolgeordnung vor dem ersten Weltkrieg nicht freundlich gestimmten Agnaten[119] aus den damaligen Feindbundstaaten, insbesondere aus England[120]. Eilbedürftig war vor allem die Entscheidung, ob die Coburger Landesstiftung oder der Freistaat Bayern Eigentümer der Domänen werden sollte; denn ein Reichsgesetz über die Grundwechselabgabe wurde erwartet, welches dann tatsächlich als Grunderwerbsteuergesetz vom 19. 9. 1919 erlassen wurde[121]. Ein Eigentumswechsel hätte eine Steuerbelastung von 4 % der Gegenleistungen ausgelöst[122]. Hinzu kam die politische Unsicherheit und Gefährdetheit angesichts der Lage in Deutschland, die eine rasche Erledigung gebot [123]. Die Gründung der Coburger Landesstiftung stellt angesichts der zu rascher Erledigung drängenden Umstände, der stark differierenden Interessenlage und der kurzen dem Parlament zur Verfügung stehenden Zeit eine große gesetzgeberische Leistung dar[124]. Dies gilt um so mehr, als die Gründung kein Vorbild hatte, vielmehr für spätere Gründungen beispielhaft wurde[125].

3. Die Entstehung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesstiftung

Nach einer Äußerung bei Ungelenk-Quarck lagen die Grundsätze für die Abfindung des Herzogs und die Überlassung der Domänengüter an eine Stiftung bereits zu Zeiten des Vollzugsausschusses der Arbeiter- und Soldatenräte, also vor dem 1. 3. 1919, fest[126]. Der Gedanke, eine Stiftung zu gründen, ging auf den Berater des Herzogs, Justizrat Dr. Bretzfeld und Staatsrat Dr. Quarck zurück[127]. »Der Vollzugsausschuß der Arbeiter- und Soldatenräte sollte das Abkommen mit dem Herzog soweit vorbereiten, daß es der neu einzuberufende Landtag nur genehmigen brauchte. Er überließ jedoch die Klärung der Fragen kurz vor den Wahlen der Landesversammlung«[128]. Nach einem Schreiben des Bevollmächtigten des Herzogs, Justizrat Dr. Bretzfeld, vom 14. 1. 1919[129] an Staatsrat Dr. Quarck, der im Auftrage des Vollzugsausschusses die Verwaltungsgeschäfte des bisherigen herzoglichen Staatsministeriums für den Freistaat Coburg weiterführte, war zunächst nur geplant, daß eine Stiftung durch den Herzog errichtet wird und das Theatergebäude mit dem Theaterfundus Vermögen dieser Stiftung werden soll. Die Theaterfrage, nicht die Frage des Eigentums an den Sammlungen oder am Domänengut stand demnach zunächst im Vordergrund[130]. Allerdings war bereits an die Errichtung einer Stiftung gedacht. Daß Verhandlungen noch vor dem Zusammentreten der Landesversammlung im Gang waren, zeigen auch die häufigen Erwähnungen der Theater- und Domänenfragen in der Coburger Presse[131]. Weitere Anhaltspunkte und Belege konnten in den Archiven nicht entdeckt werden. Ursprünglich verneinte die Sozialdemokratie jeden Rechtsanspruch des Herzogs auf Hausallod und Domänengut [132]. Später jedoch sah man auch auf dieser Seite ein, daß der Herzog in rechtlich einwandfreier Weise abgefunden werden müsse[133].

Bereits in der 1. Sitzung der Landesversammlung am 1. 3. 1919 wurde neben einem Rechts- und Verfassungsausschuß, einem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß und einem Petitionsausschuß ein Ausschuß für Domänenangelegenheiten und Abfindung des Herzogs eingesetzt[134]. Daraus geht hervor, welch hohe Bedeutung die Landesversammlung diesen Fragen beigemessen hat. In diesen Ausschuß wurden gewählt die Abgeordneten Arnold (Demokraten), Kirchner, Mämpel (beide Sozialdemokraten), Dr. Schack (Demokraten) und Stegner (Sozialdemokraten). Das Ergebnis zeigte später, wie gut sich die vorbereitende Arbeit dieser Kommission bewährt hat. Der Ausschuß ging vermutlich sofort an die Arbeit[135]. Leider konnten die Protokolle seiner Sitzungen nicht aufgefunden werden. Es steht jedoch fest, daß Niederschriften über seine Verhandlungen gefertigt worden sind; denn die Presse berichtete hiervon[136]. So erwähnt das Coburger Volksblatt vom 22. 5. 1919[137] ein Protokoll der Besprechungen, die der Ausschuß am 29. 3. 1919

mit dem Bevollmächtigten des Herzogs geführt haben soll und veröffentlicht dankenswerter Weise sogar das Protokoll dieser Sitzung vom 29. 3. 1919 im Wortlaut. Außerdem spricht später[138] Dr. Schack davon, daß Verhandlungen und Ausschußsitzungen über die Fragen der Abfindung und der Gründung der Landesstiftung stattgefunden haben. Er erwähnt insbesondere eine Aussprache am 23. 5. 1919 auf dem Callenberg zwischen dem Herzog und seinem Bevollmächtigten einerseits und den Vertretern der Staatsregierung und des Landtags auf der anderen Seite, wobei er die Gültigkeit von Abmachungen außerhalb des Vertrages vom 7. 6. 1919 behandelt. Ferner erwähnt er eine »Niederschrift, die Staatsrat Dr. Quarck den Ministerialakten eingefügt hat«[139]. Auch diese Niederschrift konnte nicht aufgefunden werden.

Nach dem Bericht im Coburger Volksblatt (Wortlaut des Kommissionsprotokolls) wurde über folgende Punkte eine Einigung erzielt:

a) Aus dem im früheren Herzogtum gelegenen Domänengut, das dem Staate, bzw. einer zu errichtenden Landesstiftung zufällt, deren Satzung auf die Erhaltung der für Coburg wertvollen Einrichtungen hinzielt, verbleibt dem bisherigen Eigentümer (also dem Herzog) frei von Ansprüchen des Landes und frei von privatrechtlichen Lasten, jedoch unter Vorbehalt eines Vorkaufsrechts für den Freistaat Coburg: Schloß, Gut und Park Callenberg. Offen bleibt die Frage, ob auch das Schlößchen Eichhof mit ca. 2 ha anschließendem Grundbesitz und der dazugehörige Tierpark dem Herzog verbleiben soll, wie dieser erstrebt.

b) Dem Wunsche nach dem Wohnungsrecht im Fürstenbau auf der Veste Coburg wird grundsätzlich zugestimmt.

c) Der Herzog erhält eine Kapitalabfindung von 1½ Millionen Mark.

d) Offen bleibt, ob dem Herzog auch die Schweizerei Rosenau zufällt, wie er zur Bedingung erhebt. Der Vertreter des Herzogs bietet Zahlung eines Übernahmepreises für die Schweizerei in Anrechnung auf die Abfindung unter der Bedingung an, daß ihm der Tierpark im vollem Umfang zugewiesen wird.

e) Keine Einigung wird über die Forderung des Herzogs auf ein Jagdrecht im Tambacher Revier und im Mönchrödener Park, letzteres evtl. pachtweise, erzielt.

f) Vom Hausallod fallen an die Stiftung sämtliche auf der Veste und im Hofgartenmuseum befindlichen Sammlungen und die zum Hausallod gehörigen Einrichtungsgegenstände der nicht im Eigentum des Herzogs verbleibenden Gebäude. Das Hofgartenmuseum soll wie Domänengut behandelt werden.

g) Der Herzog überträgt auf die Stiftung Theater und Theaterfundus. Das Inventar des Festungshofes überläßt der Herzog käuflich.

h) Die Übernehmer der einzelnen Vermögensmassen übernehmen die bisher von der Generalkasse bestrittenen Personallasten und die Hofbeamten, deren Dienste der Herzog nicht selbst in Anspruch nimmt.

Soweit die im Coburger Volksblatt veröffentlichten Abmachungen. Diese enthalten bereits im wesentlichen den gesamten Inhalt des dann später mit dem Herzog abgeschlossenen Vertrags. Sie wurden bei einer weiteren Verhandlung zwischen dem Ausschuß und dem Vertreter des Herzogs am 2. Mai 1919 in einigen Punkten abgeändert und ergänzt. Der Inhalt dieser Besprechung ist ebenfalls im Coburger Volksblatt veröffentlicht, eine weitere Fundstelle nicht bekannt[140].

Demnach sollte der Herzog auch das Schlößchen Eichhof mit dem eingezäunten Tierpark erhalten, jedoch unter bestimmten Vorbehalten; ferner wurde nunmehr vorgesehen, dem Herzog die zur Schweizerei Rosenau gehörigen Grundstücke zu überlassen. Das erstrebte Jagdrecht wird dem Herzog nicht eingeräumt. Für die vom Staate Coburg zu übernehmenden Lasten soll das Verhältnis maßgebend sein, zu welchem das Land bisher zur Generalkasse beigesteuert hat, wobei davon ausgegangen wurde, daß Coburg nicht mehr als $^1/_6$ dieser Lasten zu übernehmen hat. Ergänzend vereinbarte man, daß die im Schlosse untergebrachten Teile der Privatbibliothek des Herzogs und die Teile des Herzoglichen Hof- und Staatsarchivs und der Herzoglichen Hof- und Staatsbibliothek, an welchen private Rechte des Herzogs bestehen, dem Lande Coburg zur Verfügung gestellt werden, indem sie der öffentlichen Nutzung unterstellt bleiben, aus dem Lande nicht entfernt werden dürfen und für das Land ein Vorkaufsrecht daran bestellt wird.

Die Herzogliche Hofkammer in Gotha forderte hierzu, die Benutzung des Theaterfundus nur in Verbindung mit Gotha zuzulassen, ein Mitbestimmungsrecht für sich selbst bei der zu gründenden Landesstiftung und die Aufgabe aller Ansprüche durch den Staat Coburg an den in Gotha belegenen Domänengütern, ausgenommen seinen ¼-Anteil am Reinertrag der Schmalkaldener Forsten und des Lichtenberger Fideikommisses, schließlich Zahlung des sechsten Teils (4000,– Mark) des der Herzogin Maria zustehenden Witwengeldes[141]. Diese Gothaer Forderungen fanden auf Coburger Seite keine Berücksichtigung.

Es müssen alsdann weitere Sitzungen des Ausschusses stattgefunden haben; denn in der Sitzung der Landesversammlung vom 1. 7. 1919[142] werden »Landtagssitzungen vom 28. Mai 1919 und 1. Juni 1919« erwähnt. Hiermit können nur Ausschußverhandlungen gemeint sein, da für Vollsitzungen an diesen Tagen keine Niederschriften in der amtlichen Protokollsammlung (Verhandlungen der Landesversammlung des Staates Sachsen-Coburg) veröffentlicht sind.

Wenn es daher in § 1 des Gesetzes über den Ausgleich mit dem Herzog vom 1. Juli 1919[144] heißt, der am 7. Juni 1919 abgeschlossene Vertrag mit dem Herzog

habe »die Genehmigung der Landesversammlung gefunden«, so ist dies ungenau. Unzutreffend ist es vollends, wenn der Berichterstatter vor der Landesversammlung bei der Beratung des Gesetzes erklärte, der Vertrag vom 7. 6. 1919 habe die Zustimmung des Landtags in seinen Sitzungen vom 28. 5. 1919 und 1. 6. 1919 gefunden[145]. Richtig muß es vielmehr heißen, daß dem Vertrag die Zustimmung der Landtagskommission über Domänenangelegenheiten und Abfindung des Herzogs erteilt wurde. Andernfalls wären im Vertrag mit dem Herzog vom 7. Juni 1919 nicht die Vereinbarungen noch einmal ausdrücklich »vorbehaltlich der Zustimmung der Landesversammlung« getroffen worden[146].

Am 7. Juni 1919 wurde dann der Abfindungsvertrag zwischen dem Herzog Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha und der Staatsregierung des Freistaates Coburg, vertreten durch Dr. Quarck und die Abgeordneten Artmann und Klingler beurkundet. Dieser Vertrag wurde kraft besonderen Vorbehalts nur aufschiebend bedingt wirksam; denn obwohl die Mitglieder der Staatsregierung (Dr. Quarck, Artmann und Klingler) zur Vertretung des Freistaats Coburg berechtigt waren[147], schlossen sie den Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Zustimmung seitens der Landesversammlung.

In der Sitzung vom 1. 7. 1919 erteilte die Landesversammlung von Sachsen-Coburg diesem Vertrag die verfassungsrechtliche Zustimmung[148]. Damit wurde der Auseinandersetzungsvertrag endgültig rechtswirksam. Inhaltlich zeigte er gegenüber den Vorentwürfen keine wesentlichen Änderungen. Der Vertrag wurde gleichzeitig als Gesetz (im formellen Sinne) verkündet[149]. Dies erscheint ungewöhnlich und zeigt, daß der Auseinandersetzung mit dem Herzog eine außerordentliche Bedeutung beigemessen wurde. Auch wählte man damit bewußt den sichersten Weg, um eine spätere Anfechtung der Vereinbarungen auszuschließen. Der Abfindungsvertrag wurde durch seine Verkündung als Gesetz in die wirkungsvollste juristische Form gebracht. Damit sollten ferner weitergeltende frühere Gesetze aufgehoben werden, die dem Inhalt des Vertrages hätten entgegenstehen können[150]. Hier kommen insbesondere die Vorschriften über das Domänengut in Betracht[151]. Man hat vor allem an die Wirksamkeit der Verfügung des Herzogs über zugunsten der übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses fideikommissarisch gebundenes Vermögen gedacht[151a]. Die Landesversammlung wollte erreichen, daß das materielle Recht zur Verfügung über die vom landesherrlichen Eigentum freigewordenen Domänenbestandteile künftig dem Staate zusteht, ohne daß auf die schwierigen Rechtsfolgen, wie sie wegen der Rechtsnatur der Eigentumsänderung vorstehend unter Ziff. I. 1. b) näher dargestellt sind, eingegangen zu werden brauchte.

Mit diesem Abfindungsvertrag war die Coburger Landesstiftung vorbereitet, ihre Vermögenssubstanz gesichert, aber die Stiftung noch nicht errichtet. Die Eigen-

tumsfrage der an die Stiftung zu überweisenden Vermögensmassen hing vom Ausgang der soeben begonnenen Anschlußverhandlungen mit Bayern ab. Man wollte zunächst die vermögensmäßige Abschichtung mit dem Herzog erledigen, um klare, unanfechtbare Eigentumsverhältnisse an den Domänen zu schaffen. Das Eigentum am Domänengut war für den Anschluß an Bayern von höchster Bedeutung.

Seinem Inhalt nach hat der Vertrag vom 6. 7. 1919 zivilrechtlichen Charakter. Im § 1 des Vertrages gibt der Herzog seine Eigentumsrechte am Domänenvermögen auf. Es handelt sich insoweit um einen Eigentumsverzicht (§ 928 BGB) und nicht um eine Rechtsübertragung. Soweit ihm Domänengut verbleibt, erläßt nach der vorerwähnten Bestimmung der Freistaat Sachsen-Coburg dem Herzog und seinen Rechtsnachfolgern die Abgabe der bisher hierfür geschuldeten Hälfte des Jahresreinertrages [152].

Indem die Rede ist von einer Aufgabe der Rechte des Herzogs an dem »nach der Coburg-Saalfeldischen Verfassungsurkunde vom 8. 8. 1821 und dem coburgischen Gesetz vom 29. 12. 1846 dem regierenden Herzoglichen Hause eigentümlich zustehenden Domänenvermögen« wird incidenter das Eigentumsrecht des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen anerkannt [153]. Da keine Rechtsübertragung vorliegt, kann das Land später seine Rechte originär erwerben und braucht nicht als unmittelbarer Rechtsnachfolger des Herzogs behandelt werden. Die Aufgabe der Rechte zugunsten des Landes bedeutet soviel wie Aufgabe zur Ermöglichung ursprünglichen Rechtserwerbs durch das Land. Hierbei wird wiederum die eigenartige landesherrliche Rechtsstellung des Herzogs zwischen hoheitlichen und privaten Befugnissen zwischen Zivilrecht und öffentlichem Rechte beseitigt. Nichts soll hierbei erhalten werden vom bisherigen Rechtszustand, das Land soll vielmehr Eigentümer nach den Regeln des Privatrechts werden. Damit ist die Frage gelöst, ob Domäneneigentum an die Landesherrschaft gebunden ist. Hinsichtlich des Fürsten und seiner Rechtsnachfolger war dies der Fall. Ob die Staatsformänderung eine Rechtsnachfolge des Freistaates auf diesem Gebiet brachte, kann angesichts des Vertrages dahingestellt bleiben. Auf der anderen Seite soll die Formulierung »Aufgabe zu Gunsten des Landes« offen lassen, wer Eigentümer des Domänenvermögens wird. Dies ergibt sich besonders aus § 1 Abs. 2 des Vertrages. Diese Bestimmung zeigt lediglich die künftige Zweckbestimmung des Vermögens, nicht den eigentlichen Rechtsträger. Nach den damaligen Intentionen soll noch möglichst die Landesstiftung Eigentümer des Domänengutes werden.

Im Gegensatz zu § 1 des Vertrages findet in §§ 3, 4 und 5 eine ausdrückliche Eigentumsübertragung statt. Der Grund liegt wohl darin, daß beim Hausallod, welches schon nach bisherigem Recht freies Eigentum darstellt, und beim sonstigen

Privateigentum keine öffentlich-rechtlichen Bedenken bestehen. Auch wird als Rechtsträger die künftige Landesstiftung bestimmt. Dem Vertrag wird ein Zusatzprotokoll vom gleichen Tage beigegeben, welches vor allem für die Verpflichtungen der künftigen Landesstiftung gegenüber dem Herzog von Bedeutung ist.

In die Zeit zwischen der Verkündung des Vertrages mit dem Herzog vom 7. 6. 1919 am 1. 7. 1919 und dem Erlaß des Gesetzes über die Errichtung einer Landesstiftung am 9. 8. 1919 fallen die entscheidenden Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern über den Anschluß Sachsen-Coburgs an Bayern[154]. Das Ergebnis dieser Verhandlungen blieb nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Coburger Landesstiftung. Die Vertreter Coburgs forderten (sogenannte »Bamberger Stipulationen«) in der Besprechung mit 4 bayerischen Kommissaren zu Coburg am 11. 7. 1919[155]: »Die unter staatlicher Beteiligung verwaltete Landesstiftung wird die Festung und die darin befindlichen Sammlungen, den Hofgarten und das Museum, das Schloß nebst Einrichtungen und die Bibliotheken übernehmen und zum Besten des Landes verwalten, ebenso die durch Abkommen mit dem Herzog freigewordenen Domänen. Dem Staat und seinem Rechtsnachfolger bleibt der hälftige Reinertrag der Domänen für allgemeine Staatszwecke; er tritt als Garant hinter die Landesstiftung, um die Erfüllung der Stiftungszwecke für alle Zeiten sicherzustellen«[156].

Diese Postulate wurden unter Ziff. 1 vorgetragen, womit sie als die vordringlichsten gekennzeichnet sein sollten. Bei den Beratungen zu diesen Forderungen wurde seitens der Coburger Vertreter mitgeteilt, es sei beabsichtigt, eine Landesstiftung zu errichten und in diese die Feste, das Schloß nebst Einrichtung, den Hofgarten, das Museum, die Sammlungen und die Bibliotheken einzulegen. Dem Freistaat Bayern wurden weiter folgende Lösungen zur Finanzierung der Stiftung vorgeschlagen:

a) Der Bayerische Staat übernimmt die Kosten für die Verwaltung der Sammlungen, Bibliotheken und der hierfür bestimmten Gebäude, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können (Eintrittsgelder). Dafür werden dem Freistaat die Domänen und Forsten übereignet;
b) Der Freistaat Bayern übernimmt keine Kosten für die Verwaltung. Die Domänen und Forsten werden dafür in die Stiftung eingebracht. Diese kann dann mit den Erträgnissen hieraus ihre Kosten decken[157].

Die Coburger Vertreter erklärten bei den Verhandlungen, daß sie größten Wert auf möglichste Beschleunigung der Angelegenheit legen. Der unmittelbar vor dem Abschluß stehende Zusammenschluß der thüringischen Staaten verlangte rasches Handeln. Wegen der zu erwartenden Einführung einer Grunderwerbsteuer (»Grundwechselabgabe«) dränge vor allem die Errichtung einer Landesstiftung.

Hieraus ergibt sich, daß vor Gründung einer Landesstiftung deren Vermögensausstattung, Lebensbedingungen und Zwecke in den Abmachungen über einen Anschluß Coburgs an Bayern festgelegt werden sollten.

Die Bayerische Delegation indessen legte sich nicht fest. Sie wollte zunächst prüfen, welche der beiden Lösungen für Bayern günstiger ist[158].

Nach entsprechenden Erhebungen einigte man sich schließlich in der Verhandlung vom 28. 7. 1919 zu Bamberg auf die folgende Lösung:

Die durch das Abkommen mit dem Herzog zugunsten des Landes Coburg freiwerdenden Liegenschaften (Domänenforsten und -güter und sonstigen Grundstücke) sollen auf den Staat übergehen[159]; weiter einigte man sich dahin, »daß aus den Sammlungen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Vertrag mit dem Herzog dem Lande zur Verfügung stehen, eine Landesstiftung errichtet wird, welcher das Gebrauchsrecht an den Grundstücken zustehen soll, in denen die Sammlungen und Einrichtungsgegenstände sich befinden, daß die Hälfte der Reineinnahmen der Domänen dieser Stiftung zugewendet werden kann, während die andere Hälfte in die Staatskasse fließt«[160].

Versäumt wurde allerdings, die ursprüngliche Forderung, wonach der Staat für die Sicherung der Stiftungszwecke die Garantie übernimmt, in die Abmachungen ausdrücklich aufzunehmen. So wurde dieses Motiv nicht ausdrücklicher Vertragsinhalt. Möglich ist freilich, daß es als Geschäftsgrundlage angesehen werden muß. Es fragt sich daher, ob Coburg das Beabsichtigte erreicht hat, nämlich den Erhalt des bestehenden Kulturgutes und Vorteile für die Aufgabe seiner Selbständigkeit[161]. Doch davon später. Hier soll zunächst der geschichtliche Hergang weiter verfolgt werden.

Mit den Abmachungen vom 28. 7. 1919 waren die wichtigsten finanziellen Fragen über die Errichtung der Coburger Landesstiftung mit dem späteren Rechtsnachfolger des Freistaates Coburg abgestimmt. Das Ergebnis wurde sämtlichen Fraktionen des Bayerischen Landtags mitgeteilt. Diese stimmten zu. Am 31. 7. 1919 konnte der bayerische Ministerpräsident Hoffmann nach Coburg telegrafieren: »Die sämtlichen Fraktionen des Bayerischen Landtags haben die Abmachungen mit Coburg gebilligt«[162].

Aus diesen Vereinbarungen über den Anschluß erklären sich die umfangreichen Änderungen im Stiftungsgesetz gegenüber den ursprünglich im Abkommen mit dem Herzog beabsichtigten Regelungen. Nach Maßgabe des Vertrages mit dem Herzog entsprechend dem Gesetz vom 1. 7. 1919 und den Abmachungen mit dem Freistaat Bayern vom 28. 7. 1919 wurde am 9. 8. 1919 das Gesetz über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und die Errichtung einer Landesstiftung von der Landesversammlung beschlossen[163].

Diese Entwicklung zeigt deutlich, wie eine Frage in die andere griff und die Domänenfrage nach zwei Seiten – gegenüber dem Herzog als früheren Eigentümer und gegenüber dem Freistaat Bayern als künftigen Eigentümer abgestimmt werden mußte. Nach Erlaß dieses Landesstiftungsgesetzes spielte die Coburger Landesstiftung für die Anschlußfrage keine wesentliche Rolle mehr[164]. Ihre künftige Gestaltung und Bedeutung für Bayern war genügend abgegrenzt. Gleichwohl war die Diskussion über die damit zusammenhängenden Fragen außerhalb der offiziellen Beratungen noch nicht abgeschlossen[165]. Staatsrat Dr. Quarck vertrat nach Pressemeldungen die Ansicht, daß es besser sei, die Domänen der Coburger Landesstiftung zu übereignen und dem Staat die Hälfte des Reinertrages abzuführen, statt, wie im Gesetz festgelegt, umgekehrt zu verfahren.

In der Referentensitzung vom 9. 2. 1920 verlangte Bayern allerdings eine ausreichende Beteiligung in der Verwaltung der Coburger Landesstiftung und zwar mindestens drei Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Vorstandsausschusses. Festgelegt wurde ferner, daß die Baulast für die Veste Coburg nach deren Ausbau dem Staat obliegt. Schließlich wurde klargestellt, daß die Wertpapiere von 1½ Millionen Mark, die zum Domänenvermögen gehörten, nicht in die Stiftung einzulegen sind und dem Nutzgenuß der Stiftung nicht unterliegen; endlich, daß die Stiftung keinen Anspruch auf die Einkünfte aus dem Schmalkaldener Forst hat, der nicht zum Domänengut, sondern zum Herzoglichen Fideikommiß gehörte.

So kam es, daß im Anschlußvertrag vom 14. 2. 1920 nur § 7 die Coburger Landesstiftung erwähnte. Dort ist lediglich bestimmt, daß das ehemalige Domänengut mit Rücksicht auf die Rechte der Coburger Landesstiftung als eine in sich geschlossene Vermögensmasse zu verwalten ist und Veräußerungen über eine bestimmte Größe der Zustimmung der Coburger Landesstiftung bedürfen. Im Schlußprotokoll zum Staatsvertrag wurde dann nur noch vermerkt, daß dem Freistaat Bayern im Vorstand der Coburger Landesstiftung eine Vertretung eingeräumt wird, die Staatsaufsicht vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt wird und dieses die Stiftungsbeamten auf gutachtlichen Vorschlag des Stiftungsvorstandes ernennt. Damit finden sich im Staatsvertrag samt Schlußprotokoll nur förmliche Bestimmungen, verwaltungsrechtliche Organisationsvorschriften und – wenn man vom Veräußerungsverbot absieht – keine materiellrechtlichen Abmachungen über die Verhältnisse der Coburger Landesstiftung. Auf die sachliche Rechtslage wurde nur Bezug genommen. Diese ist im Vertrag samt Schlußprotokoll nicht geregelt, geschweige denn erschöpfend behandelt, wie es ihrer Bedeutung entsprochen hätte. Daraus folgt, daß die Ansprüche der Coburger Landesstiftung gegen den Freistaat Bayern vorwiegend auf den Bestimmungen der vor Abschluß des Staatsvertrages erlassenen Gesetze beruhen.

Der Staatsvertrag selbst wurde, da er Rechtsätze enthält (Gesetz im materiellen Sinn) nach Art. 50 Bay. Verf. dann auch in der Form eines Gesetzes vom Bayerischen Landtag in der Sitzung vom 11. 3. 1920 genehmigt[166]. Die Coburger Landesversammlung genehmigte den Staatsvertrag in ihrer Sitzung am 18. 3. 1920[167].

Zwischen dem Freistaat Coburg und der Coburger Landesstiftung war am 11. 11. 1919 ein Vertrag geschlossen worden, zur Klarstellung dessen, was der Coburger Landesstiftung zu Eigentum überwiesen oder lediglich zur Verwaltung zugewiesen sein sollte[168]. Dies wurde erforderlich zum Vollzug des § 3 Nr. 6 und Nr. 3 des Landesstiftungsgesetzes. Demnach wurden der Coburger Landesstiftung Festung, Festungshof, Hofgartenmuseum und Schloß zur ausschließlichen Nutzung und Verwaltung unentgeltlich überlassen. Ferner wurden Vereinbarungen über den Festungsumbau getroffen. Die Baulast für die der Coburger Landesstiftung zur Nutzung und Verwaltung überwiesenen Gebäude und Anlagen obliegt auf Grund dieses Abkommens in Durchbrechung der Vorschriften über den Nießbrauch nach dem BGB (§§ 1041, 1045) ausschließlich dem Staat. Später wurde – gerade noch vor dem Anschluß Coburgs an Bayern – nochmals im Vertrag vom 14. 6. 1920 zwischen dem Freistaat Coburg und der Coburger Landesstiftung klargestellt, daß die dem Staat obliegende Baulast die Verpflichtung mit umfaßt, die Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern[169]. Schließlich überwies im Vertrag vom 11. 11. 1919 auf Grund Ermächtigung in § 3 Nr. 3 des Landesstiftungsgesetzes[170] der Staat die Erträgnisse des Domänengutes, soweit diese nicht nach dem Gesetz vom 1. 7. 1919 für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden sind, der Stiftung zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke (§ 6 des Vertrages).

II. Die rechtlichen Grundlagen der Coburger Landesstiftung

a) Gesetze:

1. Bedeutendste Rechtsquelle für die Coburger Landesstiftung ist das »Gesetz über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und über die Errichtung einer Landesstiftung« vom 9. August 1919 – nachstehend kurz Landesstiftungsgesetz genannt (LStG)[171].
   Durch dieses Gesetz wurde die Coburger Landesstiftung errichtet (§ 1), der Stiftungszweck festgelegt (§ 2), das Vermögen und die Einkünfte der Stiftung bestimmt (§§ 3, 4) und die vorläufige Organisation (§ 6) der Stiftung geschaffen.
2. Vorbereitet war das Landesstiftungsgesetz durch das »Gesetz über den Ausgleich mit dem Herzog« vom 1. Juli 1919 – nachstehend kurz Ausgleichsgesetz

genannt (AusglG)[172]. Mit diesem Ausgleichsgesetz wurde der »Vertrag zwischen dem Herzog und der Staatsregierung« vom 7. 6. 1919 samt Zusatzprotokoll vom 7. 6. 1919 als Gesetz in formellem Sinn erlassen.

3. Zur Ausführung des § 2 LStG wurde das Gesetz über die Verwaltung des früheren Domänengutes am 21. Januar 1920 erlassen[173].
4. Auch im Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Bayern und Coburg über die Vereinigung Coburgs mit Bayern, der mit Gesetz vom 16. 6. 1920 ratifiziert wurde[174], sind Rechtsbeziehungen der Coburger Landesstiftung geregelt (§ 7 des Staatsvertrages und Ziff. IX des Schlußprotokolls).

   Im übrigen gelten für die Coburger Landesstiftung subsidiär die allgemeinen Gesetze wie das Bayerische Stiftungsgesetz vom 26. November 1954[175], die hier nicht aufgezählt werden sollen. Im vorstehenden sind deshalb nur die speziell für die Coburger Landesstiftung geltenden Gesetze erfaßt.

b) Rechtsverordnungen:

Durch das Gesetz über die Verwaltung der Coburger Landesstiftung vom 1. Juli 1925[176] wurden die beteiligten Staatsministerien ermächtigt, die Verwaltung der Coburger Landesstiftung durch eine Satzung zu regeln. Die derzeit gültige Satzung ist seit 1. 8. 1948 in Kraft[177].

Die bisherigen Rechtsvorschriften über diese Materie haben nur noch geschichtliche Bedeutung[178]. Die Ordnung der Stiftungsverwaltung ist damit der Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme des Stiftungsvorstandes überlassen.

c) Die Fortgeltung der Rechtsvorschriften über die Coburger Landesstiftung:

Alle unter a) aufgeführten – ursprünglich coburgischen – Gesetze gelten in Bayern als partikuläres Landesrecht fort[179]. Die im Zeitpunkt der Vereinigung im Gebiete des Freistaats Coburg geltenden Gesetze und Verordnungen sind nach der Vereinigung in Kraft geblieben, bis zur Aufhebung oder Änderung, wobei als Zeitpunkt der Vereinigung der 1. 7. 1920 zu betrachten ist[180].

Eine Aufhebung oder Änderung der vorerwähnten Gesetze ist nicht erfolgt; auch nicht durch das »Erste Rechtsbereinigungsgesetz« vom 12. 5. 1956[181], da dessen Art. 4 nur die nicht in die Sammlung aufgenommenen landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft setzt, die bis zum 31. 12. 1956 im Regierungsblatt, im Gesetzblatt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden sind. Die vorstehend zusammengefaßten Gesetze sind zwar nicht in der bereinigten Sammlung des Landesrechts enthalten, ausgenommen der Staatsvertrag vom 14. 2. 1920,

sind indessen auch nicht in einem der in Art. 4 des 1. RBerG aufgezählten Blätter publiziert, sondern in der Gesetzessammlung für Sachsen-Coburg.

III. Die Rechtsnatur der Coburger Landesstiftung

a) Die Coburger Landesstiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im formellen Sinn

Die Coburger Landesstiftung ist im § 1 LStG ausdrücklich als rechtsfähige Stiftung errichtet. In keinem ihrer Grundgesetze[182] wird sie jedoch als eine solche des öffentlichen Rechts bezeichnet. Daher ist im folgenden darzulegen, welche formalen Kriterien die Coburger Landesstiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts erscheinen lassen.

1.

Zwar wird die Coburger Landesstiftung nicht wörtlich in den Gesetzen als Stiftung des öffentlichen Rechts bezeichnet. Indessen genügt bereits ihr Name Landesstiftung zur Kennzeichnung ihres öffentlich-rechtlichen Charakters.
Dieser Name wurde – soviel ich sehe – erstmals für die »Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst« vom 23. März 1880[182a] und für die »Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land« vom 1. September 1880[183] verwendet.
Auch die letztgenannte Stiftung ist eine solche des öffentlichen Rechts, wenn auch nicht ausdrücklich im alten Statut als solche Bezeichnet. Dies ergibt ihr Stiftungszweck und ihre Organisation, die die Stiftung zu einer öffentlichen Einrichtung macht. Allerdings ist in diesem Fall zu bedenken, ob mit der Kennzeichnung »Landesstiftung« nicht bloß der überörtliche, auf das ganze Land Bayern bezogene Wirkungskreis der Stiftung ausgedrückt werden sollte. Dem ist wiederum entgegenzuhalten, daß in anderen Fällen der überörtliche Zweckbereich von Stiftungen nicht mit dem Namen Landesstiftung gekennzeichnet wurde. Bei der Neugestaltung des Statuts der Wittelsbacher Landesstifung vom 26. 4. 1921[184] wurde in § 1 ausdrücklich erklärt, daß es sich um eine »Landesstiftung des öffentlichen Rechts« handelt. Dies würde einen Pleonasmus bedeuten, den man dem Gesetzgeber nicht ohne weiteres unterstellen darf, wenn der Begriff Landesstiftung schon den öffentlich-rechtlichen Charakter der juristischen Person ausdrücken würde. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß es sich um die Neufassung eines Statuts und die Beifügung lediglich einer Klarstellung diente. Nach Zweck und Organisation ist auch die »König Ludwig III. und Königin Marie Therese von

Bayern Landesstiftung« vom 20. Februar 1918[185] eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Dies ist im Statut nicht ausdrücklich erklärt. Wir haben hier einen Fall, bei dem der Begriff Landesstiftung für Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Bei der Coburger Landesstiftung trifft dies um so mehr zu, als ihr Wirkungsbereich schon im Adjektiv hervorgehoben ist, der Name also soviel bedeutet wie öffentlich-rechtliche Stiftung, zumal die eindeutigere Bezeichnung »Staatsstiftung« oder »staatliche Stiftung« Mißverständnisse über den Gründer und die Herkunft des Stiftungsvermögens hätte heraufbeschwören können, auch wohl das Sprachgefühl verletzt hätte[186].

Der Name »Landes«stiftung drückt aus, daß die Stiftung Zwecke eines Landes, also einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts zu erfüllen hat und in dessen Organisation eingegliedert ist. Nach der Novemberrevolution von 1918 gab es nicht mehr entsprechend Art. 1 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 das Deutsche Reich als Staatenbund, sondern das Deutsche Reich wurde als in Länder aufgegliedert betrachtet. Diese bezeichneten sich zwar als Staaten, in ihrer Stellung gegenüber dem Reich jedoch als Länder. Nach der kurz auf das Landesstiftungsgesetz in Kraft getretenen Weimarer Verfassung vom 11. 9. 1919 galten nach dem Reich als die nächsthöheren Gebietskörperschaften die Länder (Art. 18, 2, 5 WRV). Mit der Bezeichnung »Landes«stiftung ist daher die Zuordnung und Beziehung der Coburger Landesstiftung zu einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ausdrücklich erklärt, der öffentlich-rechtliche Charakter der Stiftung im förmlichen Sinn festgelegt.

Man darf wohl abschließend sagen, daß der Namensteil »Landesstiftung« den formellen öffentlich-rechtlichen Charakter der Stiftung zum Ausdruck bringt.

2.

Nach den Gesetzesmaterialien war der Wille des Gesetzgebers eindeutig darauf gerichtet, eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu schaffen.

Bei den Beratungen der Landesversammlung über den Erlaß des Landesstiftungsgesetzes bezeichnete der Berichterstatter Dr. Schack die Coburger Landesstiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts[187]. Der Gesetzgeber wollte es nicht unentschieden lassen, ob die Coburger Landesstiftung als juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts betrachtet wird. Dies verboten ihm geradezu seine Intentionen, wie sie im Abschnitt I., 2. dieser Arbeit dargelegt sind.

3.

Ein weiteres Kennzeichen für die Eigenschaft der Coburger Landesstiftung als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im formellen Sinn ist das Recht

der Siegelführung. Dieses Recht wird in Bayern nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugestanden[188], die der Aufsicht bayerischer Staatsbehörden unterstehen. Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel wurde in der Bekanntmachung vom 19. 12. 1956, Ziff. II Nr. 5 der Coburger Landesstiftung gestattet[189].

4.

Die von der Stiftung benötigten Kräfte wurden seit der Entschließung des Coburger Staatsministeriums vom 20. 10. 1919[190] als Staatsbeamte angestellt und deren Gehälter aus öffentlichen Mitteln bestritten. Sowohl der Freistaat Sachsen-Coburg, als auch später der Freistaat Bayern haben die Coburger Landesstiftung stets als Einrichtung des öffentlichen Rechts behandelt und bezeichnet[191].
Die Coburger Landesstiftung ist demnach juristische Person öffentlichen Rechts kraft Deklaration, also auf Grund ihrer Bezeichnung in dem sie begründenden Staatsakt, zu Folge ausdrücklicher Einsetzung in diese Eigenschaft. Es ist denkbar, daß eine Stiftung förmlich, nach ausdrücklicher staatlicher Investitur Stiftung des öffentlichen Rechts ist, ohne jedoch dieser Eigenschaft im materiellen Sinn zu entsprechen[192]. Umgekehrt gibt es Stiftungen des öffentlichen Rechts, die formell unter anderen Bezeichnungen errichtet, nach ihrem Aufgabenbereich und ihrer Organisation, also im materiellen Sinn jedoch Stiftungen des öffentlichen Rechts darstellen.

Die förmliche Eigenschaft der Coburger Landesstiftung als einer rechtsfähigen Stiftung selbst, ist angesichts ausdrücklicher Deklaration im Landesstiftungsgesetz unzweifelhaft. Sie ist als »rechtsfähige Stiftung« errichtet (§ 1 Abs. 2). Damit ist klargestellt, daß die Coburger Landesstiftung keine bloße zweckgebundene Vermögenszuwendung an einen schon bestehenden Rechtsträger (nichtrechtsfähige oder unselbständige, auch fiduziarische Stiftung oder Zustiftung genannt) darstellt. Vielmehr hat die Coburger Landesstiftung bereits nach ihrem Statut selbständige Rechtspersönlichkeit und ist juristische Person.
Diese Eigenschaft entspricht auch dem bei den Beratungen deutlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, die Stiftung unabhängig zu machen, ihr die zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung unbedingt erforderliche rechtliche Selbständigkeit zu verleihen[193]. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung, sei es privaten Rechts, sei es öffentlichen Rechts, notwendige staatliche Mitwirkung – bei der privatrechtlichen Stiftung in Form der Genehmigung, bei der öffentlichrechtlichen in Form des öffentlichen Stiftungsaktes – erfolgte anläßlich der Errichtung der Coburger Landesstiftung in der strengstmöglichen Form, nämlich in der des Gesetzes; denn erst durch das Landesstiftungsgesetz wurde die Coburger

Landesstiftung als rechtsfähige Stiftung geschaffen. Dies gilt selbst dann, wenn man im Vertrag vom 7. 6. 1919[194] die Begründung einer unselbständigen Stiftung erblicken will, was angesichts § 1 Abs. 2 des Vertrages vertretbar ist. Dieser Teil des Vertrages kann gedeutet werden als nichtrechtsfähige Stiftung, als Vermögenszuwendung an den Freistaat Sachsen-Coburg der damit zum fiduziarischen Träger dieses Vermögens wurde. Besonders die §§ 3 und 4 des Vertrages enthalten eine solche fiduziarische Stiftung; denn darin werden Sachgesamtheiten der noch nicht errichteten Landesstiftung zu Eigentum zugewiesen. Diese rechtliche Vorstufe der Landesstiftung bestand nur vorübergehend, nämlich bis zum Erlaß des Landesstiftungsgesetzes. Bis dahin allerdings, ehe sie also Rechtsfähigkeit erlangte, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben befaßt und dem staatlichen Ordnungsgefüge eingegliedert wurde, existierte eine unselbständige Stiftung.

Es bedarf hier der Klärung, welcher Teil des Stiftungsgebildes die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit hat. Jede Stiftung besteht aus drei Bestandteilen, ist ein Gefüge von Vermögen, Zweck und Organisation[194a]. Ein Teil der Rechtslehre[195] sieht in einer Stiftung ein zweckgebundenes Sondervermögen und spricht diesem Rechtspersönlichkeit zu. Eine andere, im Vordringen begriffene Meinung[196] erblickt in der rechtlichen Organisation zur Durchführung des Stifterwillens den Rechtsträger, im Stiftungsvermögen dagegen ein bloßes Rechtsobjekt.

Hierzu ist auszuführen, daß sich die Rechtspersönlichkeit einer Stiftung nicht im Stiftungsvermögen, sondern in der Stiftungsorganisation verkörpert. Rechtssubjekt ist der Stiftungszweck, seine Organe sind in der Stiftungsverwaltung zusammengefaßt, Rechtsobjekt ist das Stiftungsvermögen. »Was die Stiftung als Rechtspersönlichkeit ins Leben ruft und am Leben erhält, ist der Stiftungszweck«[197]. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß das Zweckvermögen nur Rechtsobjekt ist und zeitweise fehlen kann, ohne daß die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit verliert[198]. Aber auch die rechtliche Organisation zur Durchführung des Stifterwillens ist nicht der eigentliche Rechtsträger. In ihr verkörpert sich zwar das Rechtssubjekt. Allein, die Organisation kann zeitweise fehlen, ohne daß die Stiftung untergeht. Ihre Rechtspersönlichkeit beruht auf dem Stiftungszweck, dem jederzeit wieder zu seiner Wirkungsfähigkeit die erforderliche Organisation geschaffen werden kann. Auch gibt es rechtsfähige Stiftungen ohne eigene Organisation, die in der Verwaltung anderer juristischer Personen stehen können[199]. Von allen Theorien über das Wesen der juristischen Person kommt für die Stiftung die der »Zweckpersonifikation«[200] den Einzelzügen der Ausgestaltung des Stiftungsrechts am nächsten.

Rechtsträger der Coburger Landesstiftung ist daher eigentlich der verselbständigte Stiftungszweck. Ihm dienen die Stiftungsorgane zu seiner Verwirklichung durch verwaltendes Handeln. Ihm dient das Stiftungsvermögen als Rechtsgegenstand.

Es soll am Schluß dieses Abschnittes nicht verschwiegen werden, daß es für praktische Erörterungen bedeutungslos ist, ob im Einzelfall eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts im formellen Sinn gegeben ist[201]. Es handelt sich hier lediglich um eine Frage der Bezeichnung. Wichtig ist, daß zusammengefaßt gesagt werden kann, die Coburger Landesstiftung ist im formellen Sinn rechtsfähig, ist Stiftung und ist juristische Person des öffentlichen Rechts. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist nun aber die Frage nach der Rechtsnatur der Coburger Landesstiftung im materiellen Sinn.

b) Die Coburger Landesstiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im materiellen Sinn

1. Die Rechtsfähigkeit der Coburger Landesstiftung

Es wurde bereits dargelegt, daß im Ausgleichsgesetz Kunst- und Einrichtungsgegenstände, Sammlungen und das Theater aus dem Hausallod und Privatvermögen des Herzogs der Coburger Landesstiftung zu Eigentum zugewendet wurden, bevor diese errichtet worden war[202]. Im § 1 AusglG wurde das Domänengut dem Staat Sachsen-Coburg überlassen unter der Auflage, dieses dauernd für einen näher bezeichneten öffentlichen Zweck zu verwenden. Damit war bereits die Coburger Landesstiftung in Form einer nichtrechtsfähigen (unselbständigen) Stiftung des öffentlichen Rechts entstanden. Es besteht eine Meinung, derzufolge es die nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts nicht gibt[203]. Die herrschende Meinung indessen[204] hält an der Unterscheidung zwischen rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Stiftung fest. Ebersbach hat die Berechtigung dieser Auffassung zutreffend begründet[205]. Der Streit hängt weitgehend davon ab, worin man den eigentlichen Kern der Rechtsfähigkeit einer Stiftung erblickt. Wenn man, wie vorstehend näher dargelegt[206], nicht im Stiftungsvermögen, sondern in der Zweckpersonifikation einer Stiftung das Wesentliche ihrer Rechtsfähigkeit sieht, so kommt man zum gleichen Ergebnis, wie Ebersbach, der das Kriterium der Rechtsfähigkeit darin erkennt, daß eine bestimmte Aufgabe der öffentlichen Verwaltung abgesondert von der Behördenhierarchie des Muttergemeinwesens durch eigenes Verwaltungshandeln wahrgenommen wird[207]. Nicht das Stiftungsvermögen ist entscheidend – dieses kann fortfallen oder zunächst fehlen, ohne daß die Rechtsfähigkeit in Frage gestellt ist, nicht die Stiftungsorganisation ist entscheidend – es gibt Stiftungen in der Verwaltung anderer juristischer Personen – sondern der Stiftungszweck, die selbständig wahrzunehmende jeweilige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Dies vorausgeschickt ergibt sich, daß die Coburger Landesstiftung im Ausgleichsgesetz noch nicht als rechtsfähige Stiftung gegründet wurde.

Es fehlt an einer genauen Zweckbestimmung für die Stiftung. Die Verwendung »zum Besten des Landes und zur Wohlfahrt seiner Bewohner« ist zu ungenau und allgemein, um selbständiges Verwaltungshandeln außerhalb des staatlichen Organisationsgefüges zu ermöglichen. Dagegen ist die Coburger Landesstiftung seit ihrer Gründung im Landesstiftungsgesetz nicht nur formell, zufolge Deklaration, sondern auch materiell rechtsfähig; denn sie hat seitdem eigentümlich Stiftungsvermögen, eine selbständige Stiftungsorganisation und einen fest umschriebenen Stiftungszweck, der im Bereich öffentlicher Aufgaben liegt[208]. Für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit der Coburger Landesstiftung kann es also dahingestellt bleiben, welcher Ansicht man folgt, denn sie erfüllt nach jeder vertretenen Meinung die Voraussetzungen der materiellen Rechtsfähigkeit. Diese Eigenschaft entspricht auch dem bei den Beratungen deutlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, die Stiftung unabhängig zu machen, ihr die zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung unbedingt erforderliche Selbständigkeit zu verleihen[209].

2. Die Stiftungseigenschaft der Coburger Landesstiftung

Die Coburger Landesstiftung ist nicht nur Stiftung nach ihrer Bezeichnung in dem sie begründenden Gesetz (Stiftung im förmlichen Sinn)[210], sondern auch nach dem Gesamtbild ihrer rechtlichen Erscheinung (Stiftung im materiellen Sinn). Sie unterscheidet sich durch alle Merkmale einer Stiftung von den ähnlichen Formen der juristischen Person, von Körperschaft und Anstalt. Das Landesstiftungsgesetz gestaltet keine Personengemeinschaft. Es baut nicht auf einer Mitgliedschaft von Personen auf. Die Coburger Landesstiftung kennt keine Mitglieder[211]. Bei ihrer nichtverbandsmäßigen Struktur kann sie daher keine Körperschaft sein. Ihre Satzung und die sie begründenden Gesetze enthalten keine mitgliedschaftsrechtlichen Bestimmungen. Es entspricht der allgemeinen Meinung in der Literatur[212], daß das Wesensmerkmal einer Körperschaft im Vorhandensein von Mitgliedern besteht, die nicht verbandsmäßigen juristischen Personen (Anstalt und Stiftung) durch das Fehlen einer Mitgliedschaft charakterisiert sind.
Soweit die Coburger Landesstiftung gelegentlich als »Körperschaft des öffentlichen Rechts« bezeichnet wird, wie z. B. im Impressum der Jahrbücher der Coburger Landesstiftung, dürfte es sich um einen Irrtum handeln. Hierzu muß bemerkt werden, daß sich allgemein die fehlerhafte Benennung »Körperschaft des öffentlichen Rechts« als Bezeichnung für die juristische Person des öffentlichen Rechts überhaupt eingebürgert hat. Irrtümlich wird deshalb häufig der Begriff »Körperschaft des öffentlichen Rechts« als Oberbegriff verwendet[212a], der alle öffentlich-rechtlichen juristischen Personen erfassen soll. Einem solch allgemein

üblichen, doch fehlerhaften Gebrauch entspricht auch die Bezeichnung der Coburger Landesstiftung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Gebrauch ist allerdings für die Coburger Landesstiftung selten zu beobachten. Er fehlt in den gesetzlichen und rechtlich bedeutsamen Verlautbarungen über die Stiftung völlig.

Nach alledem scheidet die Möglichkeit aus, in der Coburger Landesstiftung eine Körperschaft zu erblicken.

Anders als gegenüber der Körperschaft ist die Abgrenzung der Stiftung gegenüber der Anstalt in der Rechtslehre äußerst umstritten. Teilweise wird eine Unterscheidbarkeit beider Institutionen überhaupt geleugnet[213], auch dort, wo ein erweiterter Begriff der Anstalt vertreten wird, der als Oberbegriff alle juristischen Personen nicht verbandsmäßiger Struktur erfaßt[214]. Sieht man den Unterschied zwischen beiden Institutionen darin, daß bei der Stiftung den Destinatären nur Geldleistungen gewährt werden, bei der Anstalt jedoch den Benutzern ein äußerer Apparat zur Verfügung steht[215], so könnte man in der Coburger Landesstiftung eine Anstalt erblicken; denn sie stellt vorwiegend kulturelle Einrichtungen (Museen, Sammlungen, Archiv, Bibliothek) einer öffentlichen Benützung zur Verfügung und gewährt nur in geringerem Umfang direkte Leistungen an Personen zum Zwecke der Kulturförderung, wie später noch gezeigt wird (Stipendien, Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, Veröffentlichung von wissenschaftlichen Untersuchungen). Auch soweit man in der Stiftung ein Zweckvermögen, in der Anstalt einen Vermögensinbegriff oder eine Sachgesamtheit erblickt[216], können Zweifel entstehen, ob die Coburger Landesstiftung als Anstalt oder als Stiftung einzuordnen sei; denn das ehemals herzogliche Domänengut steht nicht im Eigentum der Coburger Landesstiftung, sondern des Freistaats Bayern, der den Ertrag aus seiner Bewirtschaftung, soweit er nicht an den Freistaat fällt, jährlich an die Stiftung abzuführen hat.

Die Kunstsammlungen und Kultureinrichtungen sind eher typisch für eine Anstalt, können also nicht als Vermögen betrachtet werden, welches einem außer ihm gelegenen Zweck gewidmet ist. Die Anwendung der Regel, wonach mit einer Anstalt die Vorstellung eines Leistungsträgers, mit einer Stiftung die eines ruhenden Vermögens verbunden ist[217], könnte eher zur Einstufung der Coburger Landesstiftung als Anstalt denn als Stiftung führen.

Nun hat Ebersbach[218] zutreffend nachgewiesen, daß es auf die genannten Unterscheidungsmerkmale – er nennt sie förmliche[219] – nicht ankommt, daß »die Absicht, die Zweckbestimmung des Institutsvermögens wirksamer zu unterstreichen und dauerhafter zu fixieren«, zur Anerkennung einer Institution als Stiftung führen kann. Gerade diese Intentionen standen aber bei der Errichtung der Coburger Landesstiftung im Vordergrund, wie vorstehend gezeigt wurde[220].

Allerdings führt uns die Anerkennung einer solchen Stiftung kraft Herkommens oder einer fiktiven Stiftung, also einer Anstalt, die entsprechend dem Willen ihrer Gründer nach Stiftungsrecht, nicht nach Anstaltsrecht lebt, nicht weiter. Es kann aber schon hier gesagt werden, daß die Coburger Landesstiftung mindestens eine solche Stiftung kraft Herkommens oder Stiftung kraft Fiktion ist. Ebersbach weist besonders für die »Kulturstiftungen« darauf hin, daß deren Vermögen keine oder nur geringe Erträge abwerfen kann, ihre Finanzierung nicht anders möglich ist, als in Form laufender Zuschüsse. Bei der materiellen Beurteilung dieser, der Coburger Landesstiftung nach Entstehung, Stiftungszweck und Organisation so ähnlichen Institutionen kommt Ebersbach zu dem Ergebnis, daß es sich hier um bloße Stiftungen im förmlichen Sinn handelt, sachlich um Anstalten[221]. Daß z. B. die sächsische Kulturstiftung und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz nach dem Willen ihrer Gründer und nach der ausgeübten Verwaltungspraxis unter Stiftungsrecht leben, wird von Ebersbach nicht berücksichtigt. Zwischen der Stiftung im formellen Sinn und der echten Stiftung gibt es noch die Stiftung kraft Herkommens oder Fiktion, die nicht die Wesensmerkmale einer echten Stiftung aufweist, aber auch nicht lediglich als Stiftung deklariert ist, sondern gänzlich dem Stiftungsrecht unterstellt ist.

Die Coburger Landesstiftung erweist sich jedoch darüber hinaus als echte Stiftung. »Der Unterschied zwischen Stiftung und Anstalt besteht darin, daß bei dieser das Vermögen unmittelbar, bei jener dagegen nur mittelbar für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eingesetzt wird«[222]. So versucht Ebersbach die Stiftung von der Anstalt sachlich abzugrenzen. Einfacher ausgedrückt: Die Anstalt hat benutzbares, die Stiftung nutzbares Vermögen. Speziell für das Gebiet des öffentlichen Rechts kennzeichnet der Unterschied sich so, daß die Anstalt Verwaltungsvermögen, die Stiftung Finanzvermögen zu Eigentum hat[223]. Ohne zunächst auf die Richtigkeit der Eberbach'schen Definition einzugehen, sei hier festgestellt, daß die Coburger Landesstiftung sowohl Finanzvermögen als auch Verwaltungsvermögen ihr eigen nennt.

Verwaltungsvermögen dient unmittelbar den Zwecken der Verwaltung sowohl durch seinen Gebrauch als auch durch seine Zweckbestimmung. Unter Finanzvermögen versteht man Gegenstände, die der öffentlichen Verwaltung lediglich mittelbar durch ihren Kapitalwert dienen und deren Erträgnisse zur Finanzierung des Verwaltungsaufwands nutzbar gemacht werden. Der ehemals Sachsen-Coburgische Kulturbesitz (Kunstsammlungen, Museen, Gebäude, Veste Coburg, Parkanlagen, Bibliothek, Archiv) fällt unter den Begriff des staatlichen Verwaltungsvermögens[224]. Die ehemals herzoglichen Domänen gehören zum Finanzvermögen, dessen Verwaltung den Regeln des Privatrechts folgt[225]. Die finanzielle Ausstattung der Coburger Landesstiftung erfolgt überwiegend durch Beteiligung an den

Erträgnissen des Domänengutes. Die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit der Coburger Landesstiftung erfolgt nicht in ständiger Wiederkehr durch Steuermittel oder aus Gebühren, sondern es wurde eine einmalige Kapitalausstattung gewählt, nämlich die Beteiligung an den Erträgnissen des Domänengutes[226]. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Coburger Landeststiftung nicht Eigentümerin des Domänengutes geworden ist; denn das Nutzungsrecht stellt eine einmalige Kapitalzuwendung dar, wenn sich diese auch nach einem Anteil an den jährlichen Erträgnissen bemißt. Unbeachtlich ist ferner, ob die Coburger Landeststiftung damit hinreichend ausgestattet ist oder ob sie auf weitere staatliche Zuwendungen angewiesen ist, die aus Steuermitteln herrühren. Das Domänengut stellt also die ruhende Vermögensmasse dar, aus der die Coburger Landesstiftung ihre Einkünfte bezieht zur Erbringung von Geldleistungen für den Stiftungszweck. Die Coburger Landesstiftung hat also nutzbares und benutzbares Vermögen. Ist sie deshalb eine Mischform, die sowohl Stiftungs- als auch Anstaltselemente enthält?[227] In § 2 LStG ist festgelegt, daß die Erhaltung und Mehrung der kulturellen Einrichtungen des alten Coburg nicht allein Stiftungszweck der Coburger Landesstiftung ist, sondern noch 5 verschiedene andere Bereiche. Das Finanzvermögen der Stiftung steht also nicht im ausschließlichen Dienst des Verwaltungsvermögens. Die Coburger Landesstiftung tritt nicht ausschließlich durch ihre Anstalten nach außen in Erscheinung. Richtig gesehen handelt es sich hier um eine echte Stiftung, der verschiedene Anstalten verwaltungsmäßig zugeordnet (Coburger Landesbibliothek) oder auch vermögensrechtlich eingeordnet sind (Veste Coburg, Kunstsammlungen). Jedenfalls hat die Coburger Landesstiftung ein Vermögen aufzuweisen, »das der Allgemeinheit oder bestimmten Personenkreisen Nutzen bringt, ohne daß es von diesen benutzt werden kann«[228]. Sie ist damit Stiftung im materiellen Sinn.

Schon hier ist hervorzuheben, daß der Coburger Landeststiftung jeder Verzicht auf ihr ruhendes Vermögen, also auf die ihr zugewiesenen Rechte am Domänenvermögen des ehemaligen Herzogtums Coburg etwa zugunsten fester, etatmäßig begrenzter, unmittelbarer Beiträge des Staates zur Erfüllung der Stiftungszwecke die Anerkennung als Stiftung kosten kann. Folgt man der Meinung von Ebersbach so hätte eine Aufgabe dieses nutzbaren Vermögens zur Folge, daß die Coburger Landesstiftung[229] als Stiftung im lediglich formellen Sinn und als Anstalt im materiellen Sinn angesehen wird.

Die Theorie von Ebersbach kann indessen nicht befriedigen. Hier wird ein äußerliches und zufälliges Merkmal, die Finanzierungsart, einer Institution gleichsam überbewertet und zum entscheidenden Kriterium für die Rechtsnatur gemacht. Ebensowenig wie das Stiftungsvermögen Kern der Rechtsfähigkeit einer Stiftung sein kann, wie vorstehend ausgeführt wurde, kann der Finanzierungsmodus einer juristischen Person für ihre Rechtsnatur das ausschließlich entscheidende Merkmal

sein. Richtig ist vielmehr, den in der selbständigen Stiftungsorganisation verkörperten Stifterwillen (Stiftungszweck) als essentiale der Stiftung zu werten. Ebersbach lehnt die herrschende Meinung ab, wonach sich die Stiftung von der Anstalt durch ihr zweckgebundenes Vermögen unterscheidet[230]. Er meint, das Anstaltsvermögen sei genauso dem konkreten Anstaltszweck verhaftet, wie das Vermögen der Stiftung an deren Zweck gebunden sei. Er übersieht jedoch, daß die Zweckbindung bei der Stiftung durch Anerkennung des Stifterwillens als grundsätzlich unabänderlich weit über die Stabilität des Anstaltszwecks hinausgeht. Die Bindung des Stiftungsvermögens an den Stiftungszweck, selbst wenn es sich um benutzbares Vermögen (bei der Stiftung des öffentlichen Rechts um Verwaltungsvermögen) handelt, ist weiterreichend als die verwaltungsrechtliche Zweckbindung des Anstaltsvermögens. Sie ist erst recht bedeutend strenger als die allgemeine Zweckbindung der alle öffentlicher Benutzung gewidmeten Sachen unterworfen sind[231]. Auch soweit Verwaltungsvermögen einer Stiftung anvertraut ist, erfährt dieses durch die entsprechend dem Stifterwillen verstärkte und unabänderliche Zweckbindung eine Steigerung seiner Widmung, die das im Rahmen einer Anstalt verwaltete Vermögen nicht aufweist. Über die Stiftung werden sachliche Mittel aus der allgemeinen Verwaltung herausgelöst und nicht nur, wie bei der Anstalt einem besonderen Zweck zugeführt, sondern diesem auf Dauer verhaftet. Von den Theorien, die überhaupt einen sachlichen Unterschied zwischen Stiftung und Anstalt anerkennen, dürfte dies die herrschende sein[232]. Es besteht kein Anlaß sie aufzugeben. Sie führt zur Anerkennung des Stiftungscharakters der sogenannten Kulturstiftungen, wie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der sächsischen Kulturstiftung, der Deutschen Bibliothek und der Coburger Landesstiftung. Die dauernde Zweckbindung des Stiftungsvermögens der Coburger Landesstiftung ist im Vertrag mit dem Herzog vom 7. 6. 1919, § 3 besonders betont[233] und ergibt sich aus der Gewährschaftsverpflichtung des Staates Sachsen-Coburg in § 2 AusglG. Die Schaffung einer dauernden Einrichtung mit unabänderlichem Stiftungszweck stand ganz im Mittelpunkt der Bestrebungen bei Gründung der Coburger Landesstiftung und war der ausdrücklich erklärte und allseits als selbstverständlich angenommene Gründungszweck[234], wie bei den Beratungen des Landesstiftungsgesetzes und anläßlich des Anschlusses an Bayern auch immer wieder betont wurde[235].

3. Die Coburger Landesstiftung als Institution des öffentlichen Rechts

Zur Zeit der Entstehung der Coburger Landesstiftung lehnte ein nicht unerheblicher Teil der Literatur eine Unterscheidung öffentlich-rechtlicher Stiftungen von privatrechtlichen Stiftungen überhaupt ab[236]. Auch der übrige Teil des Schrift-

tums war sich über die eigentlichen Wesensunterschiede beider Stifungsarten nicht einig. Es stritten verschiedene Theorien über die Unterscheidungskriterien: Zwecktheorien, Ein- und Ausgliederungstheorie, Verwaltungstheorie, die Lehre von Gierke, Vorrechtstheorie, Verwaltungsaktstheorie und Entstehungsaktstheorie[237]. Für Bayern ist das Problem der Definition der Stiftung des öffentlichen Rechts durch positivrechtliche Regelung gelöst[238]: Im Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954[239] hat der Gesetzgeber eine klare gesetzliche Definition der Stiftung des öffentlichen Rechts gegeben: »Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht«[240]. In Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes ist aufgeführt, welche Zwecke als öffentliche gelten, wobei diese Aufzählung nur beispielhaft, nicht enumerativ ist[241]. § 2 des Landesstiftungsgesetzes zeigt, daß die Coburger Landesstiftung ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgt. Dies gilt von Ziff. 1: Erhaltung, Verschönerung und Vermehrung der Sammlungen und Einrichtungen aus dem Vermögen des Herzogs. Da es sich ausschließlich um Kunstsammlungen und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen handelt, fällt diese Tätigkeit unter die Förderung der Zwecke von Kunst, Wissenschaft, Bildung, Denkmalpflege und Heimatschutz. In Nr. 2 ist auch die Pflege und Unterstützung von Gewerbe aufgeführt. Zwecke des Gewerbes befinden sich nicht unter den Zweckbeispielen nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayStG. Indessen werden Gewerbezwecke nach § 2 Nr. 2 LStG nur insoweit gefördert, als ein höheres Interesse obwaltet, womit nur das Gemeinwohl bezeichnet sein kann, welches ohnedies gem. § 1 Abs. 1 LStG den obersten und allgemeinen Stiftungszweck darstellt (»Zur Förderung der Volksbildung und der Volkswohlfahrt . . .«). § 2 Nr. 3 LStG fällt unter Denkmalspflege und Heimatschutz, § 2 Nr. 4 LStG unter Kunst, Wissenschaft, Bildung, § 2 Nr. 5 LStG unter Erziehung, Unterricht, Bildung und Heimatschutz, § 2 Nr. 6 unter Bildung und Wohltätigkeit. Der Katalog der Stiftungszwecke der Coburger Landesstiftung enthält also nur öffentliche Zwecke, Zwecke, die sonst vom Staate oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts regelmäßig übernommen werden oder als Pflichtaufgaben zu übernehmen sind. Neben dem ausschließlich öffentlichen Zweck ist bei der Coburger Landesstiftung auch der organische Zusammenhang mit einer der in Art. 1 Abs. 2 BayStG genannten Institutionen gegeben. Zwar wird die Coburger Landesstiftung nicht von einer der Institutionen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 StG selbst verwaltet, aber diese sind in den Organen der Coburger Landesstiftung

maßgeblich vertreten[242]. Der Stiftungsvorstand besteht ausschließlich aus Repräsentanten des Staates (3 Mitglieder der Staatsaufsichtsbehörde), von Gemeinden (Bürgermeister der Städte Coburg, Neustadt b. Coburg und zwei Vertreter des Stadtrats Coburg) und eines Gemeindeverbandes (Landrat des Landkreises Coburg) und diese wählen das neunte Mitglied, welches damit ebenfalls sein Mandat auf sie zurückführt[243]. Dies gilt auch von weiteren Personen, die der Stiftungsvorstand gem. § 1 Abs. 3 hinzuwählen kann, auch sie führen ihr Mandat auf den Willen öffentlich-rechtlicher Funktionsträger zurück. Die Coburger Landesstiftung ist daher nach geltendem Recht[244] als Stiftung des öffentlichen Rechts im materiellen Sinn auf Grund ihrer verwaltungsrechtlichen Merkmale anzuerkennen. Die Rechtsverhältnisse der Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmen sich nach Landesrecht, nicht nach Bundesrecht[245]. Es kann daher angesichts der Legaldefinition im BayStG auf eine weitere Erörterung über die Abgrenzung der Stiftung des privaten Rechts von der des öffentlichen Rechts verzichtet werden.

Übrigens stand auch die Rechtsnatur der Coburger Landesstiftung zur Zeit ihrer Entstehung als einer Stiftung des öffentlichen Rechts fest, trotz aller theoretischer Kontroversen[246]; denn sie verfolgte öffentliche Zwecke, wie bereits dargelegt, sie verdankte ihre Entstehung einem Akt des öffentlichen Rechts (Gesetzgebungsakt), sie war eingegliedert in die staatliche Organisation und es wurden ihr die Vorrechte einer Stiftung des öffentlichen Rechts in praxi zugestanden. Ganz gleich also, welcher der vielfältigen Theorien, die damals bestanden, man folgt, die Coburger Landesstiftung erweist sich bereits bei ihrer Entstehung als öffentlich-rechtliche Institution[247].

4. Zur sonstigen Charakteristik der Coburger Landesstiftung

Nach § 1 Abs. 2 LStG genießt die Coburger Landesstiftung alle Vorrechte einer milden und gemeinnützigen Stiftung.

Mit der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ist die Gemeinnützigkeit bereits erfaßt; denn alle öffentlich-rechtlichen Stiftungen sind gemeinnützig. Die Gemeinnützigkeit kann umgekehrt ein bedeutsames Indiz dafür sein, daß es sich um eine öffentlich-rechtliche Stiftung handelt[248]. In Anbetracht der eindeutigen Charakterisierung der Coburger Landesstiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts ist es nicht erforderlich, auf dieses Indiz zurückzugreifen. Der Gemeinnützigkeitsbegriff spielt demnach für die Coburger Landesstiftung nur eine steuerrechtliche Rolle[249].

Auch dem Begriff der milden Stiftung kommt in unserem Fall keine Bedeutung zu. Der Name besagt soviel wie wohltätige Stiftung. Die milde Stiftung hatte

ihre historische Bedeutung im Gegensatz zur kirchlichen Stiftung (pia causa), das heißt als rein weltliche Stiftung[250]. Nach Liermann[251] wurde es in der Amtssprache des 18. Jahrhunderts üblich, zwischen »kirchlichen und säkular milden Stiftungen« zu unterscheiden. Zur Zeit der Gründung der Coburger Landesstiftung war die Bezeichnung »milde Stiftung« ohne Gewicht. Sie besagte allenfalls, daß es sich um eine Wohltätigkeitsstiftung handelt.

Neben der juristisch begrifflichen Einordnung der Stiftungen in privatrechtliche Stiftungen und Stiftungen des öffentlichen Rechts, in rechtsfähige und unselbständige Stiftungen pflegt man seit altersher die Stiftungen auch nach dem Gesamtbild ihrer Erscheinung, insbesondere nach ihrem Zweck und ihrer Tätigkeit zu bezeichnen. Strickrodt[252] spricht von der phänomenologischen Betrachtung der Stiftungsarten. Diese phänomenologische Umschreibung der Stiftungsarten ist erheblich älter als die juristische. Vom Unterschied zwischen kirchlicher und säkular milder Stiftung wurde schon gesprochen. Wenn man die Geschichte des Stiftungsrechts verfolgt[253], so erkennt man, daß die abstrakte juristische Einordnung einer Stiftung erst in der neuesten Zeit üblich wurde und bis ins 19. Jahrhundert hinein die Stiftungen nach ihrem konkreten Stiftungszweck bezeichnet wurden. So unterschied man nach der Art ihrer Aufgabenstellung: Hauptgeldstiftung (Kapitalstiftung) und Anstaltsstiftung[254], Kirchenstiftung und Pfründestiftung[255], um nur die wichtigsten zu nennen.Auch heute noch werden die Stiftungsarten neben ihrer juristisch abstrakten Bezeichnung nach ihrer konkreten Erscheinung klassifiziert. Wir finden Industriestiftungen, Unternehmensstiftungen, religiös-kirchliche Stiftungen, Wohltätigkeitsstiftungen, örtliche und allgemeine Stiftungen, Kultusstiftungen usf.

Wenn wir die Coburger Landesstiftung nach ihren konkreten Aufgaben und ihrem Wirkungsbereich kennzeichnen wollen, so ist zunächst offenkundig, daß es sich um eine weltliche, nicht um eine kirchliche Stiftung handelt. Ferner stellt sie keine Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmungen (Wirtschaftsstiftung, Industriestiftung, Unternehmensstiftung) dar.

Auch ist die Coburger Landesstiftung keine örtliche Stiftung, ein Begriff, der auch juristisch bedeutungsvoll ist[256], sondern eine überörtliche Stiftung, wenn auch ihr Zweck mit dem früheren Gebiet des Freistaats Sachsen-Coburg verbunden ist; denn ihr Aufgabenbereich reicht über den räumlichen Umkreis einer Gebietskörperschaft hinaus. Der Stiftungszweck der Coburger Landesstiftung liegt nicht eigentlich im Rahmen kommunaler Aufgaben, greift einerseits über den räumlichen Umkreis der Stadtgemeinde Coburgs und des Landkreises hinaus, deckt sich andererseits nicht mit Verwaltungsaufgaben des Regierungsbezirks Oberfranken, da er sich nicht einheitlich auf den ganzen Bereich des Regierungsbezirks

ausdehnt. Die Tätigkeit der Coburger Landesstiftung vollzieht sich ausschließlich im Gebiet des früheren Freistaats Sachsen-Coburg, aber sie kommt der Allgemeinheit zugute. Destinatäre des Stiftungsvermögens sind nicht die Bewohner des früheren Staatsgebietes. Über die kulturpflegerische Tätigkeit der Stiftung kommen deren Wohltaten allen Interessierten zugute, ein direkter Nutzgenuß des Stiftungsvermögens ist ohnehin nicht vorgesehen. Die Coburger Landesstiftung gehört zu den Stiftungen, bei denen die Vorteile der Stiftung dem Publikum schlechthin zukommen sollen. In den Genuß des Stiftungsvermögens sollen nicht nur Personen gelangen, die zu einem in der Satzung näher umschriebenen Kreis von Personen gehören. Die Coburger Landesstiftung hat keinen besonderen Kreis von Destinatären.

Schließlich kann man einer Stiftung nicht schon deshalb den Charakter einer allgemeinen, überörtlichen Institution absprechen, weil sie ihre Tätigkeit am Sitz der Stiftungsverwaltung entfaltet. Die Coburger Landesstiftung gehört zu den überörtlichen (allgemeinen) Stiftungen.

Strickrodt[257] unterscheidet Stiftungsarten nach ihrer Eigenschaft als Auftragsträger. Nach dieser Klassifizierung ist nur klar, daß die Coburger Landesstiftung keine Unternehmensträger-Stiftung darstellt. Dagegen weist sie Merkmale einer Anstaltsträger- und Funktionsträger-Stiftung gleichermaßen auf, in geringem Grade auch einer Kapitalfondsträger-Stiftung. So bleibt nur übrig, sie bei dieser Methode mit dem wenig kennzeichnenden Begriff »komplexes Stiftungsgebilde« zu erfassen.

Nach ihrem konkreten Aufgabenbereich und Stiftungszweck kann man die Coburger Landesstiftung als kulturelle Wohlfahrtsstiftung bezeichnen; denn sie ist vorwiegend auf dem Gebiet der Kulturpflege tätig und sie übt diese Tätigkeit nicht in der Form neutraler Kulturverwaltung aus, sondern »zur Förderung der Volksbildung und Volkswohlfahrt«[258].

Am zutreffendsten ist indessen die Bezeichnung, die Liermann[259] für Stiftungen von der Art der Coburger Landesstiftung geprägt hat. Er nennt Stiftungen, durch die »das Kulturgut und kulturelle Erbe eines gewissen Gebietes zusammengefaßt, dauernd erhalten und vor Zerstreuung bewahrt werden« soll, Landeskulturstiftungen. Die Coburger Landesstiftung hat den Zweck, »mit Mitteln, die aus dem durch Rechtsnachfolge an Bayern gefallenen Coburger Domänenvermögen fließen, Kulturgut des ehemaligen Landes Coburg zu erhalten und zu mehren«[260]. Sie gehört also zur Kategorie der Landeskulturstiftungen. Es handelt sich um einen noch sehr jungen Stiftungstyp. Dieser Stiftungsart gehören ferner an: Das Germanische Museum[261], die Stiftung Preußischer Kulturbesitz[262], die sächsische Kulturstiftung[263].

IV. Der Stiftungszweck der Coburger Landesstiftung

Es wurde im vorstehenden gezeigt[264], daß der aktuelle Gründungszweck für die Coburger Landesstiftung darin bestand, das Kulturgut des ehemaligen Staates Coburg vor dem Zugriff des Nachfolgestaates Bayern zu sichern und als selbständige und unabhängige Verwaltungseinheit aus dem Staatsverband herauszuheben, teils darin, die aus dem alten Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha stammenden Kulturgüter vor dem Zugriff des Herzogs oder seiner Agnaten (z. B. durch Veräußerung außer Landes) zu sichern, schließlich auch die Sicherstellung dieser Werte vor revolutionärer Ausschreitung in einer politisch äußerst unruhigen Zeit. Von diesen historischen Gründungsmotiven ist der Stiftungszweck zu unterscheiden als der grundsätzlich unabänderliche Aufgabenbereich, dem die Stiftung mit ihrem Vermögen und mit ihrer Organisation selbständig zu dienen hat. Dieser Stiftungszweck soll im folgenden untersucht werden.

Der Stiftungszweck der Coburger Landesstiftung ist in § 2 LStG eingehend beschrieben. Ihr Aufgabenkreis umfaßt vorwiegend die Kulturpflege (§ 2 Nrn. 1–5), nämlich im besonderen die Kunst-Sammlungen und -Einrichtungen, die vom Herzog übernommen wurden, zu fördern, zu erhalten und zu vermehren und der Allgemeinheit nutzbar zu machen (Nr. 1), Kunst und Wissenschaft zu pflegen und zu unterstützen (Nr. 2), Bau- und Kunstdenkmäler zu erhalten und zu pflegen (Nr. 3), Kunstgegenstände, Altertümer und Sammlungen von wissenschaftlichem Werte zu erhalten und zu erwerben (Nr. 4), alle Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern und sie anzuregen, die darauf abzielen, die natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Landes in Gegenwart und Vergangenheit zu erforschen und zu bearbeiten (Nr. 5). Weiter gehören in den Aufgabenbereich der Coburger Landesstiftung Naturschutz (Nr. 3: »Naturdenkmäler, sowie landschaftliche Schönheiten zu erhalten und zu pflegen«), Denkmalschutz (Nr. 3: »Bau- und Kunstdenkmäler zu erhalten und zu pflegen«, Nr. 4: »Kunstgegenstände, Altertümer zu erhalten«), Heimatpflege (Nr. 3 und Nr. 5: »alle Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern und sie anzuregen, die darauf abzielen, die natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Landes in Gegenwart und Vergangenheit zu erforschen und zu bearbeiten, an den Ergebnissen dieser Bearbeitung weiteste Teile des Volkes teilnehmen zu lassen und in der Bevölkerung, namentlich bei der heranwachsenden Jugend den Sinn für die Eigentümlichkeit der Heimat und ihre Schönheit anzuregen und wachzuhalten«), Forschung und Wissenschaft (Nr. 2 und Nr. 5), Unterricht, Erziehung und Bildung (Nr. 5 und Nr. 6), Wohltätigkeit (Nr. 6). Es handelt sich um einen sehr breiten Katalog von Stiftungszwecken. Von den als beispielhaft herausgestellten öffentlichen Zwecken des Art. 1 Abs. 3 Bay.StG

fehlen nur Zwecke der Religion und des Sportes. Es wird später gezeigt werden, daß dieses weitgespannte Aufgabenprogramm in der Verwaltungspraxis der Coburger Landesstiftung nicht gleichmäßig behandelt wird. Nach Herkunft und Entstehung der Stiftung spielt die Kulturpflege eine überragende Rolle und beherrscht das hauptsächliche Tätigkeitsfeld der Coburger Landesstiftung. Die Coburger Landesstiftung soll die traditionell mit den übernommenen Kulturgütern verknüpfte Verwaltungtätigkeit als selbständige, rechtsfähige Verwaltungseinheit fortführen[265]. Darüber hinaus wollten die Gründer der Coburger Landesstiftung die Stiftungszwecke möglichst umfangreich gestalten, denn sie schufen die Stiftung »gewissermaßen als die Vertreterin der rechtlichen Interessen des früheren Coburg«[266], welches durch Vereinigungsvertrag mit Bayern untergegangen war und als Träger selbständiger Rechte gegenüber dem Freistaat Bayern nicht mehr in Betracht kam. Der Abgeordnete Arnold formulierte es so: »Die Coburger Landesstiftung ist dasjenige, was uns von der Coburger Selbständigkeit übrigbleibt«[267]. Der Abgeordnete Klingler führte aus, notwendig sei die »Einrichtung einer Landesstiftung, um unserem Land und Volk die Kunstschätze und Werte zu seiner weiteren gedeihlichen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern«[268]. Die bereits oben erwähnte sozialdemokratische Mehrheit in der Landesversammlung von Sachsen-Coburg mag die Ursache gewesen sein, auch den Bereich der Volkswohlfahrt (ein Mode- und Schlagwort der damaligen Zeit) in den Katalog der Stiftungszwecke mit aufzunehmen. Hinsichtlich dieser sozialen Zweckrichtung fehlte es an einer konkreten Aufgabenstellung im Landesstiftungsgesetz. Es handelte sich wohl mehr um politische Programmsetzungen, die hier ihren Niederschlag gefunden haben, wenn es in § 1 Abs. 1 LStG heißt: »Zur Förderung der Volksbildung und der Volkswohlfahrt« werde eine Stiftung errichtet und in § 2 Nr. 6 als Stiftungszweck aufgenommen wurde »überhaupt die Volksbildung und Volkswohlfahrt zu fördern«. Man kann auch sagen, daß die kulturelle Daseinsfürsorge in den großen Bereich der Volkswohlfahrt gehört. Jedenfalls sind die Aufgaben, die die Coburger Landesstiftung auf dem rein sozialen Gebiet wahrnimmt, gering und erschöpfen sich eigentlich in der Verwaltung einiger Wohltätigkeitsstiftungen. In der Anfangszeit ihres Bestehens hat es allerdings nicht an Bestrebungen gefehlt, auch soziale Aufgaben wahrzunehmen. So erfolgte mit Vertrag vom 30. 6. 1920 der Erwerb des Greiner'schen Hauses zu Sonnefeld vom Freistaat Coburg mit der Verpflichtung, dieses Grundstück zum Betrieb eines Waisenhauses oder Knabenheimes oder einer gleichwertigen Fürsorgeanstalt für Jugendliche zu verwenden[269]. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch die finanzielle Lage der Stiftung, die sich ungünstiger entwickelte, als ihre Stifter es erwartet hatten, zu einer notwendigen Beschränkung der tatsächlich

betätigten Stiftungszwecke führen mußte. Am 11. 11. 1924 berichtet zum Beispiel das Bayerische Kultusministerium, die Stiftung sei »kaum in der Lage, ihrem hauptsächlichen Stiftungszweck zu genügen«[270].

Der Schwerpunkt der Stiftungszwecke liegt indes auf kulturellem Gebiet. Hier erfüllt die Coburger Landesstiftung Staatsaufgaben in eigener Zuständigkeit und mit eigener Initiative. Allerdings nimmt sie nicht Ordnungsfunktionen wahr, sondern wird als Leistungsträger tätig[271].

Ihre Tätigkeit seit ihrer Entstehung umfaßte wichtige Bereiche der Verwaltung, die sich im nach dem ersten Weltkrieg sich ausbildenden sozialen Kulturstaat, auch auf das Gebiet der Kulturförderung erstreckte, welches im liberalen Rechtsstaat nur Angelegenheit der Privatinitiative oder des Mäzenatentums der Fürsten gewesen ist. Diese bis dahin von den Coburger Herzögen vorbildlich gepflegte Kulturförderung wurde nach Wegfall der Monarchie zur selbständigen und unabhängigen Ausübung der Coburger Landesstiftung überantwortet. Damit wurde gleichzeitig dem Coburger Land die Möglichkeit gegeben, sich eine eigene Kulturverwaltung. begrenzt auf bestimmte Sachbereiche, zu erhalten, der Zentralisation auf einem Teilgebiet der Verwaltung zu entgehen. So ist es der Zweck der Stiftung, örtliche Initiative und privaten Idealismus für die Kulturpflege im ehemaligen Herzogtum Coburg einzuschalten und staatliche Reglementierung und Bürokratie in diesem Bereich einzuschränken.

Der Stiftung fällt allgemein im Rechtsleben die Funktion zu, dem Fortleben nach dem Tode auf lange Zeit hinaus zu dienen[272]. Dies gilt zunächst vom Menschen, kann aber im gleichen Maße von juristischen Personen gesagt werden. So ist es der eigentliche Zweck der Coburger Landesstiftung, das alte Herzogtum Sachsen-Coburg im kulturellen Bereich weiterleben zu lassen, obwohl dieser Staat nicht mehr existiert. Die Staatsgewalt des alten Coburg ist erloschen, seine Kultur, das wesentlichste und beste eines Staates soll in der Coburger Landesstiftung fortdauern.

V. Die Organisation der Coburger Landesstiftung

a) Die Entwicklung der Organisation der Coburger Landesstiftung

1.

Nach ihrer Gründung am 9. 8. 1919 sollte die Coburger Landesstiftung zunächst durch das Staatsministerium verwaltet werden, wie in § 6 LStG festgelegt wurde. Nach § 6 Abs. 3 LStG sollte der geschäftsleitende Beamte des Staatsministeriums

Vorstand der Stiftung sein. Die Stiftung wäre damit vollständig in die Staatsverwaltung eingegliedert worden. Der Landesversammlung war allerdings das Recht vorbehalten, einen anderen Beamten zum Stiftungsvorstand zu bestimmen (§ 6 Abs. 3, S. 1 LStG). Von diesem Recht wurde Gebrauch gemacht. Das Parlament ernannte Dr. Schack zum ersten Vorstand der Coburger Landesstiftung[273]. Die Richtlinien der Verwaltung bestimmte ausschließlich die Staatsregierung (§ 6 Abs. 3, S. 2 LStG), welche nach dem Gesetz vom 10. 3. 1919 mit dem Staatsministerium identisch ist und deren Tätigkeit von der Landesversammlung überwacht wurde[274]. Die Landesversammlung hatte besondere Aufsichts- und Überwachungsrechte (§ 6 Abs. 5 LStG). Diese Organisation sollte gelten, solange der Staat Coburg als selbständiges Staatswesen fortbestand (§ 6 Abs. 1 LStG). Damit war gemeint, daß diese Art der Verwaltung höchstens bis dahin beibehalten werden sollte; denn es handelte sich um ein Provisorium. So bestimmte § 7 LStG, daß die baldige Neuorganisation der Stiftungsverwaltung vorbehalten bleiben und weiteste Volkskreise an den Verwaltungsaufgaben beteiligt werden sollten.

2.

Die Landesversammlung begab sich sogleich an die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Verwaltung der Coburger Landesstiftung[275]. Die Regierungsvorlage zu diesem Gesetz sah vor, daß der Stiftungsvorstand aus 15 Mitgliedern gebildet wird; hiervon sollten 2 Mitglieder von der Staatsregierung ernannt, 3 Mitglieder von der Landesversammlung gewählt werden, ferner die jeweiligen Bürgermeister der Städte Coburg, Neustadt b. Coburg, Rodach und Königsberg i. Franken, schließlich ein Mitglied des Festungsbaukommitees und fünf Vertreter der coburgischen Landgemeinden (bei Wegfall des Festungsbaukommitees 6) dem Vorstand angehören. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl um 5 besonders geeignete Mitglieder durch Zuwahl des Vorstandes war vorgesehen[276]. Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Landtags empfahl eine noch weitergehendere Beteiligung an der Verwaltung der Coburger Landesstiftung, so daß im Gesetz über die Verwaltung der Coburger Landesstiftung[277] folgende Zusammensetzung des Vorstandes beschlossen wurde: 25 Mitglieder, davon 5 von der Landesversammlung gewählte, von denen eines zum höheren Gerichts- oder Verwaltungsdienst befähigt sein soll, 10 von den städtischen Körperschaften (je 3 von den Räten der Städte Coburg und Neustadt b. Coburg und je 2 von denen der Städte Rodach und Königsberg in Franken) gewählte Mitglieder, 1 Mitglied des Festungsbaukommitees, 9 Vertreter der coburgischen Landgemeinden, nach Wegfall des Festungsbaukommiteemitglieds 10. Durch Zuwahl von Personen, die zur Förderung der Stiftungszwecke besonders geeignet erscheinen, konnte der Vorstand die Zahl der

Mitglieder um 5 erhöhen (§ 1 Abs. 1, Abs. 6 Gesetz über die Verwaltung der Coburger Landesstiftung). Bei der Vielzahl seiner Mitglieder konnte dem Vorstand die laufende Verwaltung der Stiftung nicht übertragen werden. Für diese wurde ein geschäftsführender Ausschuß gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, ferner drei anderen Vorstandsmitgliedern (§ 3 des Gesetzes). Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung war Sache des Vorsitzenden und des Schriftführers oder deren Stellvertreter (§ 7; Kollektivvertretung). Die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes beschränkte sich auf die Feststellung und Prüfung des Haushaltsvoranschlags, Prüfung der Jahresrechnung, Vorschlag von Beamten, Anstellung und Entlohnung von Angestellten (Personalfragen), Geldbewilligungen zu Stiftungszwecken, Erwerb und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Festlegung der Richtlinien der Verwaltungstätigkeit (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) oder, wie es im Gesetz heißt, »zu beschließen, wie sonst im einzelnen Falle der Stiftungszweck zu erfüllen ist«. In den ersten geschäftsführenden Ausschuß wurden in der Sitzung vom 28. 2. 1926 gewählt die Abgeordneten Klingler, Kirchner, Wendt, Dr. Schack, Arnold[278]. Der Gesamtvorstand war bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig (§ 2 Abs. 2), entschied mit einfacher Stimmenmehrheit und votum decisivum des Vorsitzenden (ausgenommen Wahlen, hier bei Gleichheit Ablehnung), dagegen bei Zuwahl in den Vorstand, Grundstücks- und Wertpapierverkehr, sowie Beschluß verfassungsändernder Satzungsbestimmungen mit ⅔ Mehrheit (§ 6). Schließlich enthielt § 8 den wichtigen Grundsatz der Satzungsautonomie über Verfassungs- und Organisationsfragen[279], wobei die übrigen Bestimmungen des Statuts (§§ 105 LStG) audsrücklich dem Recht der Selbstgesetzgebung entzogen bleiben sollten. Es war der erklärte Zweck des Gesetzes, weiteste Volkskreise an den Aufgaben der Stiftungsverwaltung zu beteiligen[280].

3.

Bei den Verhandlungen über den Anschluß Coburgs wurde der Bayerischen Staatsregierung eine angemessene Vertretung im Vorstand der Coburger Landesstiftung zugebilligt[281]. In Einlösung dieser Zusage wurde mit Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Dezember 1919 über die Verwaltung der Coburger Landesstiftung vom 29. 6. 1920[282] der Vorstand um 3 von der Bayerischen Staatsregierung zu ernennende Mitglieder erweitert und damit auf 28 erhöht. Gleichzeitig wurde durch die Coburgische Landtagsmehrheit versucht, bei dieser Gelegenheit »die Wahl des Vorstandes auf eine breitere, volkstümliche Basis zu stellen«[283]. Demgegenüber rügte die Minderheit, die Wahl des Vorstandes werde politisiert, der Vorstand habe keine politischen, sondern kulturelle Aufgaben und

die Bevölkerung sei wahlmüde. Entgegen dem Minderheitsantrag wurde für die Wahl des Vorstandes allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt.

4.

Diese letztgenannte Neuerung wurde nach Anschluß Coburgs an Bayern nicht lange beibehalten. Der Landtag des Freistaats Bayern beschloß am 18. 3. 1925 ein Gesetz über die Verwaltung der Coburger Landesstiftung[284]. Darin wurden die bisherigen Gesetze über Verfassung und Organisation der Coburger Landesstiftung aufgehoben (Art. I) und festgelegt, daß künftig die Verwaltung der Coburger Landesstiftung durch eine Satzung geregelt werden sollte, die von den beteiligten Staatsministerien zu erlassen ist (Art. II). Ursache für die neue gesetzliche Regelung war vor allem die Schwerfälligkeit des am 29. 6. 1920 durch Änderungsgesetz eingeführten Wahlmodus. Der Stiftungsvorstand hatte selbst die Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung angeregt: ». . . denn eine allgemeine Volkswahl innerhalb des vormaligen Freistaats Coburg wäre nur mit großen, zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes nicht in entsprechendem Verhältnisse stehenden Umständlichkeiten möglich und obendrein mit sehr hohen Kosten verbunden gewesen, die von der Landesstiftung ohne Schädigung ihrer eigentlichen kulturellen Aufgaben nicht hätten getragen werden können«[285]. Hervorzuheben ist, daß die Initiative von der Coburger Landesstiftung kam, auch hinsichtlich der Regelung, wonach als künftige Form, in der die Verwaltung der Stiftung geordnet wird, die Satzungsform festgelegt wurde. Als Zweck dieser Änderung betrachtete man die leichtere Durchführbarkeit späterer Änderungen und Vereinfachungen, die sich »je nach der weiteren Entwicklung der Tätigkeit und des Aufgabenbereichs der Stiftung als wünschenswert und notwendig erweisen würden«. Dementsprechend wurde die erste Satzung vom 8. 8. 1925 erlassen[286]. Die Satzung bestimmte 21 Mitglieder des Vorstandes, von denen 7 die Staatsaufsichtsbehörde, 14 die Stadtmagistrate von Coburg (4), Neustadt b. Coburg (2) und Rodach (2) und die Bezirkstage von Coburg (6) und Hofheim (1) zu ernennen hatten. Damit entfiel die direkte Wahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konnte sich um höchstens 3 verdiente Personen durch Zuwahl erweitern. In solchem Falle mußte aber die Zahl der von der Staatsaufsichtsbehörde bestimmten Mitglieder in gleicher Weise erhöht werden. Im übrigen wurden die bisherigen Organisationsvorschriften beibehalten, insbesondere der geschäftsführende Ausschuß des Vorstandes. Der Verzicht auf eine unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Verwaltung der Stiftung zeigte bereits, daß die Entwicklung der Coburger Landesstiftung sich nicht ganz im Sinne ihrer Gründer vollzogen hat. Wir

werden im folgenden noch sehen, wie schwer die Stiftung während und nach der Inflation um ihren Bestand zu ringen hatte. Das Bayerische Kultusministerium berichtete über die Situation der Coburger Landesstiftung am 11. 11. 1924: »Die Coburger Landesstiftung ist kaum in der Lage, ihrem hauptsächlichen Stiftungszweck zu genügen«[287].

Hervorzuheben ist, daß mit der Einführung des mittelbaren Wahlverfahrens keine Verringerung der Zahl der Vorstandsmitglieder verbunden wurde, um weite Kreise an der Verwaltung der Stiftung zu interessieren. Dagegen wurde dem Freistaat Bayern ein verstärktes Recht der Einflußnahme auf die Stiftungsverwaltung durch eine höhere Zahl seiner Vertreter im Stiftungsvorstand eingeräumt.

5.

Am 3. 12. 1940 wurde eine neue Satzung erlassen, die auf die Kriegsverhältnisse abgestellt war und dem damals geltenden Führerprinzip Rechnung tragen sollte. Diese zeitbedingten Organisations- und Verwaltungsbestimmungen wurden am 1. 8. 1948 aufgehoben und durch die heute geltende Satzung ersetzt[288].

b) Die derzeitige Organisation der Coburger Landesstiftung

Der Stiftungsvorstand besteht nach der geltenden Satzung aus 9 Mitgliedern. Hiervon werden 3 Mitglieder von der Staatsaufsichtsbehörde ernannt. Ferner gehören dem Stiftungsvorstand der Bürgermeister der Stadt Coburg, der Landrat des Kreises Coburg, der Bürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg, sowie zwei vom Stadtrat Coburg gewählte Vertreter an. Diese acht Vorstandsmitglieder wählen das neunte Mitglied. Der Stiftungsvorstand kann die Zahl seiner Mitglieder durch Zuwahl von zur Förderung des Stiftungszwecks besonders geeigneten oder um die Stiftung verdienten Mitgliedern um höchstens zwei auf eine bestimmte Zeit erhöhen. Wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, kann die Staatsaufsichtsbehörde ein weiteres Mitglied ernennen. Die Mitgliedschaft der Staatsrepräsentanten endet mit ihrer Abberufung durch die Staatsaufsichtsbehörde, bei den übrigen Mitgliedern mit Ablauf ihrer Amtszeiten, bzw. Zugehörung zum Stadtrat, für die zugewählten Mitglieder mit Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Gegenüber der früheren Verwaltung fällt die erheblich geringere Zahl von Vorstandsmitgliedern auf. Die Verwaltung der Stiftung ist dadurch weniger schwerfällig, dafür straffer und übersehbarer geworden. Bei den Sitzungen des Stiftungsvorstandes haben die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen sowie das Regie-

rungsforstamt von Oberfranken das Recht, zu den Sitzungen je einen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen. Dadurch wurde dem Staate gegenüber früher eine weitere Verstärkung seiner Position im Stiftungsvorstand ermöglicht.
Im übrigen wurde die bewährte Verfassung und Organisation der Stiftung weitgehend beibehalten. Die laufende Verwaltung führt ein geschäftsführender Ausschuß von fünf Mitgliedern, von denen zwei von der Staatsaufsichtsbehörde bestimmt sein müssen. Der Stiftungsvorstand ist bei form- und fristgerechter Ladung beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das votum decisivum. Bei Wahlen bedeutet dagegen Stimmengleichheit Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen wird zur Zuwahl von Vorstandsmitgliedern und bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken verlangt; außerdem zur Ergänzung und Abänderung der Satzung eine Mehrheit von über zwei Dritteln der gesamten Vorstandsmitglieder. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes beschränken sich auf Prüfung und Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, Grundstücksgeschäfte und Darlehnsaufnahme und die Bestimmung ob in Erfüllung des Stiftungszwecks neue Aufgaben übernommen, Einrichtungen geschaffen, dauernde Verpflichtungen eingegangen oder bestehende Einrichtungen oder Rechte aufgegeben werden sollen. Alle übrigen Entscheidungen fällt der geschäftsführende Ausschuß, der die laufende Verwaltung der Stiftung führt. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung durch den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied vertreten (Gesamtvertretung). Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Stiftungsvorstandes gewählt.

VI. Das Vermögen der Coburger Landesstiftung

A) Finanzvermögen

In Anwendung der dem Verwaltungsrecht geläufigen Einteilung des Staatsvermögens in Finanz- und Verwaltungsvermögen[289] auf das Vermögen der Coburger Landesstiftung soll zunächst jenes Vermögen behandelt werden, welches der Stiftung lediglich mittelbar, durch seinen Kapitalwert dient und dessen Erträgnisse zur Finanzierung des Verwaltungsaufwands nutzbar gemacht werden, also das Finanzvermögen oder werbende Vermögen der Coburger Landesstiftung. Hierzu gehören in erster Linie die Ansprüche der Stiftung am Domänengut.

a) Die Rechte der Coburger Landesstiftung am Domänengut

Wie bereits dargelegt, wurde die Coburger Landesstiftung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, Eigentümerin des Domänengutes. Durch § 3 Abs. 2 LStG wurde

das bisherige Domänengut des Herzogtums Sachsen-Coburg zu Staatsgut erklärt und die Staatsregierung gem. § 3 Abs. 3 LStG ermächtigt, die Erträgnisse des Domänengutes, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 AusglG für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden sind, der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung zu stellen. Im Vertrag zwischen dem Staats-(Domänen)fiskus des Freistaats Coburg und der Coburger Landesstiftung vom 11. 11. 1919 verpflichtete sich der Staatsfiskus, die Erträgnisse des Domänengutes soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 AusglG für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden sind, der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu überweisen (§ 6 des Vertrages). Demnach hat die Coburger Landesstiftung die gleichen Rechte am Domänengut, wie sie der Herzog bis zum Staatsformwechsel von 1918 innehatte; denn § 2 Abs. 2 AusglG erhält dem Staat nur die Rechte am Domänengut, wie sie im bisherigen Umfang bestanden hatten. Die Erträgnisse des Domänengutes stehen also der Coburger Landesstiftung grundsätzlich zu, abzüglich der zu Gunsten des Staates abzuführenden Leistungen. Wonach bestimmen sich diese Leistungen? Wegen der Rechte des Staates am Reinertrag der Domänen verweist § 2 Abs. 2 S. 2 AusglG auf das Gesetz vom 4. 9. 1907[290]. Dieses Gesetz bestimmt in § 2, daß die Hälfte des Reinertrages vom Domänengut im Herzogtum Coburg zur Bestreitung von Staatslasten an die Herzogliche Staatskasse abzugewähren ist. Die bisherigen Gesetze über den Beitrag der Domäne zu den Staatslasten[291] wurden durch § 1 des Gesetzes ausdrücklich aufgehoben. Man folgerte nun: Wenn die Hälfte der Reineinkünfte der Domänen dem Staate zufließt, so verbleibt die andere Hälfte der Coburger Landesstiftung. Dieses Ergebnis entspricht den Abmachungen beim Anschluß Coburgs an Bayern, wo man kurzerhand davon sprach, daß die Coburger Landesstiftung die Hälfte des Reinertrags der Domänen erhalten solle[292]. Diese Vereinfachung ist irreführend. Der Coburger Landesstiftung gebühren die Erträgnisse des Domänengutes abzüglich der Hälfte des Reinertrags, die an den Staat abzuführen ist. Aufwendungen für die Domänen, die grundsätzlich der Staat als deren Eigentümer zu tragen hat, dürfen nicht abgezogen werden; denn § 3 Abs. 3 LStG bestimmt unter Bezugnahme auf die Domänen wörtlich: »Der Staat übernimmt die mit diesen Vermögensstücken verbundenen Verpflichtungen und die darauf ruhenden Lasten«[292a]. Auf die vertraglich festgelegten Rechte der Stiftung wurde im Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen-Coburg und Freistaat Bayern vom 14. 2. 1920 in § 7 ausdrücklich Bezug genommen[293]. Die Coburger Landesstiftung hat daher gegenüber dem Freistaat Bayern Anspruch auf die Erträgnisse des Domänengutes abzüglich der Hälfte der Reinerträgnisse, wie sie das getrennt vom übrigen Staatsvermögen zu verwaltende Domänengut abwirft oder mit anderen Worten: Der Stiftung gebührt die Hälfte der Roherträgnisse des Domänengutes.

Von den erwähnten Gesetzen und Verträgen wird nicht erfaßt das Domänengut des Herzogs, soweit es im früheren Landesteil Gotha belegen war[294]. Wegen der Rechte der Coburger Landesstiftung am Domänengut gehört dieses zum mittelbaren Vermögen der Coburger Landesstiftung. Deshalb soll im Folgenden über Herkunft und Umfang des Domänengutes berichtet werden.

1. Die Herkunft des Domänengutes

Das Domänenvermögen ist hervorgegangen aus ursprünglichen Lehen der zunächst als Reichsbeamte aufzufassenden späteren Fürsten (Amtslehen), aus Reichslehen an Grund und Boden, Gefällen und Hoheitsrechten, die den Fürsten in dieser Eigenschaft nach Lehensrecht überwiesen worden sind, aus Heimfall solcher Lehen zufolge Aussterbens anderer Linien oder von Vasallen der Fürsten, aus während der Reformation eingezogenen Gütern und Rechten der Kirche oder von säkularisierten Klöstern und schließlich aus Erwerbungen mit Mitteln des Kammergutes durch Kauf, Tausch oder Überlassung. Die Wurzel des Domänengutes liegt demnach im Lehen, in der Säkularisation (zur Zeit der Reformation und zur Zeit der Aufklärung) und im privatrechtlichen Erwerb. Die Geschichte der Domänen kann deshalb nur erhellt werden durch die Geschichte der lehensrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes. Diese soll daher in kurzen Zügen für das Herzogtum Sachsen Coburg und Gotha dargestellt werden, obschon man keinen genauen Aufschluß über die Entstehung des Domänengutes im einzelnen daraus erhoffen darf; denn die genaue Herkunft der einzelnen Bestandteile des Domänengutes dürfte, wie oben gezeigt[295], kaum mehr nachweisbar sein.

Coburg[296] gehörte ursprünglich den Grafen von Henneberg. Stammvater des Geschlechtes war Graf Poppo I., ein Parteigänger Kaiser Heinrichs IV. Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Henneberg, 1347, fiel Coburg an dessen Schwiegersohn, den Markgrafen von Meißen und wurde damit Wettinischer Besitz. Die bis dahin häufigen Erbteilungen gehen mit entsprechenden Reichsbeleihungen einher, wobei regelmäßig die Domänengüter als Zubehör das Schicksal des Landes teilen. Im Jahre 1485 teilten die Söhne des sächsischen Kurfürsten Friedrich II., des Sanftmütigen, Ernst und Albert, die sächsische Linie in zwei selbständige Fürstentümer, es entstand die ernestinische und die albertinische Linie. Coburg fiel an Kurfürst Ernst. In der ernestinischen Linie, zu welcher Coburg gehörte, kam es zu mehreren Erbteilungen. Nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs Albrecht teilten sich die ernestinischen Lande in die Herzoglich-Sachsen-Weimarische (seit 1815 Großherzoglich Sachsen-Weimarische) und in die Herzoglich-Sachsen-Gothaische Linie. Letzter Regent der

sämtlichen vereinigten Sachsen-Gothaischen Lande war Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha. Er ist der Begründer des Gothaischen Gesamthauses. Nach seinem Tode (1675) spalteten seine sieben Söhne das Land in sieben Herzogtümer auf (1680), jedoch unter dem Vorbehalt der gesamten Hand. Hier liegt der Ursprung des gesamthänderischen Eigentums aller Spezialhäuser an den Domänen, die im Eigentum des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses standen. Zu diesem Sachsen-Gothaischen Gesamthaus gehören demnach sämtliche sieben durch Erbteilung entstandenen Spezialhäuser. Allerdings wurden seitdem die Coburger und die Gothaer Domänen getrennt verwaltet. Eines der Herzogtümer war Sachsen-Coburg. Nach Aussterben von 3 Linien bestanden 1825 noch die Spezialhäuser Sachsen-Gotha-Altenburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen. Die regierenden Herzöge dieser Länder schlossen 1791 den sogenannten Römhilder Rezeß[297] über eine gegenseitige Succession hinsichtlich der Regierung und des Kammervermögens. Nach Aussterben der Linie Sachsen-Gotha-Altenburg entstand ein Erbstreit zwischen den übrigen Herzögen der ernestinischen Lande, der am 12. 11. 1826 im Hildburghäuser Teilungsvertrag verglichen wurde. Herzog Ernst von Coburg trat mit unbedeutenden Ausnahmen das Fürstentum Saalfeld ab und erhielt dafür das Herzogtum Gotha. Das so entstandene Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha bestand dann bis zur Revolution 1918.

2. Die Entwicklung der Domänenfrage im 19. Jahrhundert bis zum Anschluß an Bayern

Es leuchtet ein, daß die soeben dargestellten häufigen Erbteilungen die Rechtsnatur der Domänen verschleiert und ihre Herkunft und Entstehung verdunkelt haben. Die Domänengüter in den drei neugebildeten Herzogtümern blieben ein nach den Hausgesetzen gebundenes Vermögen des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses, einer Gesamthand, die aus den 3 Spezialhäusern bestand. Daneben gab es das – zumeist in Fideikommissen zusammengefaßte – Spezialhausvermögen des einzelnen Herzogs.

Bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 1806, waren die Lande des Herzogtums Sachsen-Coburg-Saalfeld und das ihnen zugehörige Domänengut, wie alle fürstlichen Lande in Deutschland ein Reichslehen. Dem einzelnen Lehensträger war es lehensrechtlich nicht möglich, die Substanz der verliehenen Rechte zu vermindern. Nach Aufhebung des Reichs entstand die Frage nach der rechtlichen Zugehörigkeit der bis dahin als Lehensgüter aufzufassenden Domänen. Die Fürsten nahmen hierbei den Standpunkt ein, daß mit

Aufhebung des Lehensrechts die lehensherrlichen Berechtigungen sich in ein entsprechendes Eigentumsrecht des Landesherrn verwandelt hatten. Diese Allodifikation (Verwandlung von Lehensgüter in Stammgüter) wurde so aufgefaßt, daß sie ohne Beeinträchtigung der lehensrechtlichen Successionsrechte der anwartschaftsberechtigten Agnaten erfolgte[297a]. So entwickelte sich das Lehensrecht zum Fideikommiß. Unter der Staatslehre des Absolutismus wurde der Landesherr als Eigentümer der Domänen aufgefaßt. Schwierigkeiten entstanden überall dort, wo der Staat den Übergang vom Feudalismus (vorabsolutistischer Art) zum Konstitutionalismus durchmachte, ohne diese Phase des Absolutismus zu durchlaufen. Diese Streitfragen führten 1827 zum Braunschweigischen Thronstreit[298], 1837 zum Hannoverschen Verfassungsstreit[299].

Die Entwicklung der Domänenfrage ging in beiden Herzogtümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha verschiedene Wege, da auch für beide Landesteile verschiedene und sogar verschiedenartige Verfassungen galten[300]. Die These aus dem Hannoverschen Verfassungsstreit, wonach die Zustimmung der Agnaten zu jeder Verfasungsänderung erforderlich sei, wurde auch in Gotha angwandt. Sie führte zur Aufhebung des Domänengesetzes vom 25. 3. 1849, welches das Domänengut verstaatlichen sollte, durch Gesetz vom 1. 3. 1855[301]. Mit dem Domänenabkommen vom 1. März 1855[302] wurde das bis dahin als Cammer- und Domänenvermögen im Herzogtum Gotha bezeichnete Eigentum in zwei Teile geteilt, von denen der eine unter der Bezeichnung Domänengut als Eigentum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses, der andere unter der Bezeichnung Staatsgut als Eigentum des Herzogtums Gotha unwiderruflich anerkannt wurde. Über die Verwaltung und Nutzung des Domänenguts wurde ein Vertrag geschlossen[303], wonach das Domänengut gemeinschaftlich von dem regierenden Herzog und dem Lande nach festen Jahressummen und durch gleiche Aufteilung der Überschüsse genutzt wird und Staatsbehörden bei der Verwaltung mitwirken. Das Domänengut sollte freies Eigentum des herzoglichen Hauses werden, wenn das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesamthaus aus irgend einem Grunde aufhören sollte, über das Herzogtum zu regieren[304].

Im Herzogtum Coburg kam es nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und der damit verbundenen Aufhebung der Lehenseigenschaft des Landes wie in vielen anderen deutschen Fürstenstaaten zu einem Streit zwischen Krone und Ständen über die Domänen[305]. Nach Auffassung der Fürsten führte die Aufhebung lehensmäßiger Bindungen zum vollen Eigentumsrecht des Herrschers. Dagegen enthält der Bericht vom 6. 12. 1815 (Gutachten von Lotz), den die Coburger Landesregierung dem herzoglichen Ministerium zur Begutachtung der Verfassungsreform unterbreitete, die Auffassung, »daß die

herrschaftlichen Domänen keineswegs Privateigentum, sondern von jeher stets ein integrierender Teil des Staatsvermögens gewesen seien«[306].

Im Zuge einer Verwaltungs- und Finanzreform war die Einreihung der Domänen in das Staatsvermögen und zur Behebung der schweren Finanzkrise die Herstellung einer einzigen Staatskasse geplant, in die alles Einkommen aus öffentlichen Fonds fließen sollte. Weniger schwerwiegend war der zweite Verfassungsplan Kretschmanns gewesen, der 1807 zwar eine einzige Staatskasse vorgesehen hat, aber den Herzog wegen seines Bedarfs auf die Domänen verwies, sein Eigentum hieran anerkannte und die Domänenfinanzen streng von den allgemeinen Staatsfinanzen teilte[307]. Der spätere Reformplan wollte den Unterschied zwischen der Haupt- und Domänenkasse und der Landeskasse vollständig aufheben. Herzog Ernst I. stellte sich entschieden gegen die Ansicht, daß die Domänen als Staatsgut zu betrachten sind[308] und wollte die Stände von der eigentlichen Kassenverwaltung ausschließen. Die Landstände verwahrten sich gegen das Ansinnen, mit ihrer eigenen Landeskasse für die auf das Domänenvermögen gemachten Schulden einzustehen[309], schlugen eine Zivilliste zur Deckung des Bedarfs des Fürsten vor und ließen durch Arzberger am 10. 1. 1818 erklären, die Eigenschaft der Domänen als Staatsgut liege in staatsrechtlichen Verhältnissen begründet[310]. Auch im Verlaufe der Verhandlungen über die Schaffung einer Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Verfassung wurde das Eigentum an den Domänen streitig. Der Herzog lehnte die Verstaatlichung der Domänen ab[311]. Im Gutachten des Justiz-Collegiums vom 12. 1. 1819[312] wurde die Eigentumsfrage der Domänen nicht geklärt. Der Herzog siegte schließlich in der Eigentumsfrage. Bereits der 2. Ministerialentwurf vom 2. 7. 1820 ging davon aus, daß die Domänen Familieneigentum des regierenden herzoglichen Hauses sind[313].

Probleme des innerstaatlichen Finanzausgleichs hatten die Urheber aller Verfassungsentwürfe seit Kretschmann beschäftigt. Neben der Hauptlandeskasse und der Hauptdomänenkasse sollte eine besondere Staatsschuldentilgungskasse geschaffen werden und es wurde vorgeschlagen, daß der Herzog die Hälfte der Domanialüberschüsse dieser Kasse überweist. Eine entsprechende Bestimmung wurde aus der Konstitution herausgenommen und in das Staatsschuldentilgungsgesetz übernommen[314]. Schließlich führte diese Entwicklung zum »Gesetz für das Herzogtum Coburg, den Beitrag der Domäne zu den Staatslasten betreffend, vom 29. Dezember 1846«[315]. Hierdurch wurde die Hälfte des Domänenreinertrages für die Staatslasten abgezweigt und der Domänenstreit beendet. In diesem Gesetz liegt die Ursache für die jetzt noch geltende Verpflichtung der Coburger Landesstiftung, den Reinertrag der Domänen mit dem Freistaat Bayern zu teilen. Das Eigentum an den Domänen freilich war bereits in der Verfassung des Herzog-

tums Coburg-Saalfeld vom 8. 8. 1821[316] dem herzoglichen Hause zuerkannt worden. Auch das vorerwähnte Gesetz vom 29. 12. 1846 bestätigte das Eigentum des herzoglichen Hauses an den Domänen (Art. 1). Gemäß Art. 5 sollte nach Ablauf des vorgesehenen Tilgungszeitraumes für die Staatsschuld der Anteil des Staates am Domänenreinertrag auf ⅓ herabgesetzt werden. Hierzu ist es nicht gekommen. Durch Gesetz vom 21. Februar 1855[317] wurde die gleichheitliche Teilung des Reinertrages bis spätestens 1919 verlängert. Schließlich bestimmte das Gesetz vom 4. September 1907[318], daß die Hälfte des Reinertrages vom Domänengut im Herzogtum Coburg zur Bestreitung von Staatslasten an die Herzogliche Staatskasse abzugewähren ist unter Aufhebung der bisherigen zeitlichen Beschränkungen. Auf dieses Gesetz nimmt das Landesstiftungsgesetz über das Ausgleichsgesetz Bezug. In allen Verfassungs- und Hausgesetzen seit 1821 jedoch wird ausdrücklich das Eigentum des herzoglichen Hauses am Domänengut bestätigt[319], desgleichen in der rechtswissenschaftlichen Literatur[320]. Dem entsprach auch die grundbuchrechtliche Praxis bezüglich der zum Domänengut gehörigen Grundstücke. Zunächst war im »Interimistischen Grundbuch des Herzoglich Sächsischen Justiz-Amts I zu Coburg über den Domainen-Grundbesitz«[321] der gesamte Domänengrundbesitz in einem Band vorgetragen, geordnet nach der Nutzungsart der Grundstücke und als Personalfolium geführt. Als Eigentümer war der »Herzogliche Domainenfiskus zu Coburg« angegeben. Außerdem wurde ein »Spezifisches Verzeichnis des Grundbesitzes des Herzoglichen Gesamthauses Sachsen-Gotha im Herzogtum Coburg« geführt[322]. Es handelt sich bei diesen Registern um bloße Bestandsverzeichnisse mit Zu- und Abgängen, beim interimistischen Grundbuch auch um ein Verzeichnis der Belastungen. Sonst hatten diese Register keine zivilrechtliche Bedeutung[323]. Der Eigentumsübergang an Grundstücken erfolgte bis zur Anlegung des Grundbuchs (1. 11. 1878)[324] durch Besitzübergabe und Lehnsreichung oder Lehensauflassung[325]. Nach Anlegung des Grundbuchs (1. 11. 1878) und Inkrafttreten der Grundbuchordnung in Coburg (1. 2. 1879)[326] wurde im Grundbuch eingetragen: »Das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesamthaus befindet sich im unbestrittenen Besitz« (31. 1. 1879)[327].

Trotz dieser eindeutigen Rechtslage wollten die Abgeordneten der Coburgischen Landesversammlung bei den Beratungen 1919 aus der Herkunft und Rechtsnatur der Domänen herleiten, daß diese Staatseigentum sind. Besonders der Abgeordnete Dr. Schack folgterte aus der Angabe eines »Domaniums« oder »Domänenfiskus« als Eigentümer in den interimistischen Grundbüchern, es handle sich um »öffentlich-rechtliches Eigentum einer eigenen Rechtspersönlichkeit«[328]. Abgesehen davon, daß die allgemeine Meinung ein besonderes öffentlich-rechtliches Eigentum nicht anerkennt, wurde soeben gezeigt, daß die Angaben im interimistischen Grund-

buch keine zwingenden Folgerungen auf die Rechtslage gestatten. Einfacher machten es sich die sozialdemokratischen Abgeordneten, die einerseits ausführten: »Das Domänengut ist fideikommissarisches Eigentum des Herzoglichen Hauses«[329], andererseits erklärten: »Mit der Revolution und mit dem Aufhören des regierenden Herzoglichen Hauses können die Domänen ohne weiteres als Staatseigentum angesehen werden«[330].

Dieser Auffassung lag die richtige Erkenntnis zugrunde, daß sich die rechtlichen Verhältnisse des Domänengutes bei grundlegenden Verfassungsänderungen in der Vergangenheit ebenfalls geändert haben. Es wurde oben gezeigt, daß die Herkunft der einzelnen Vermögensgegenstände des Domänengutes nicht mehr aufgeklärt werden kann, daß der Übergang vom ständischen Feudalstaat zum absolutistischen Fürstenstaat zur Folge hatte, daß der Fürst ein uneingeschränktes Eigentumsrecht am Domänengut geltend machte und daß bei der Herausbildung der konstitutionellen Monarchie die Stände das Domänengut als Staatsvermögen in Anspruch nahmen oder doch versuchten, einen Teil der Erträgnisse für die Zwecke des Staates abzuzweigen. Allerdings hat es der Herzog von Coburg im 19. Jahrhundert verstanden, die Eigentumsfrage gesetzlich unumstößlich zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Die Landesversammlung des Freistaats Coburg handelte deshalb als Gesetzgeber äußerst vorsichtig. Auch wenn bei den Debatten das Eigentum des Fürsten bestritten wurde, verhielt man sich gesetzgeberisch so, als ob das Eigentumsrecht des Gothaischen Gesamthauses an den Domänen feststünde[331]. Davon geht auch § 1 des Vertrags mit dem Herzog vom 7. 6. 1919 unter Berufung auf die Verfassung vom 8. 8. 1821 und auf das Gesetz vom 29. 12. 1846 aus.

Durch Gesetz vom 1. 7. 1919 »über die Aufhebung der Fideikommisse im Freistaate Coburg«[332] wurde das Domänengut von jeder fideikommissarischen Bindung freigestellt, nachdem der Herzog seine Rechte am Domänengut im Vertrag vom 7. 6. 1919 aufgegeben hatte. Dann erst wurde im Landesstiftungsgesetz über die Verwendung des bisherigen Domänengutes entschieden und dieses zu Staatsgut erklärt (§ 3 Abs. 2). Man sicherte sich vertraglich gegenüber dem Herzog als dem letzten fideikommissarischen Eigentümer des Domänengutes und gesetzlich gegenüber den Agnaten, so daß das Eigentum des Freistaates Coburg – nach Anschluß an Bayern des Freistaats Bayern – am Domänengut nicht bestritten werden kann.

Problematisch erscheint die Rechtslage des Domänengutes nach Abschluß des Vertrags mit dem Herzog am 7. 6. 1919 bis zur Erklärung zu Staatsgut im Landesstiftungsgesetz am 9. 8. 1919. Der Herzog gab gem. § 1 Abs. 1 des Vertrages seine Rechte an den Domänen auf, ohne daß diese jedoch Staatseigentum wurden.

Es handelt sich um einen Verzicht auf das Eigentum (§ 928 BGB), bzw. um die Aufhebung eines dinglichen Rechts (§ 857 BGB). Recht unklar wird die Rechtslage von Schack beschrieben, wenn er sagt, das Domänengut »sei durch Vertrag freies Landeigentum geworden«[333].

Das Gesetz über die Verwaltung des früheren Domänengutes vom 21. 2. 1920[334] sicherte dann die Rechte der Coburger Landesstiftung am Ertrag des Domänengutes durch getrennte Verwaltung, Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen der Domänen und besondere Bestimmungen über Rechnungslegung und Akteneinsicht. Dieses Gesetz wurde später durch § 7 des Staatsvertrages[335] ersetzt. Zwar wurde das Gesetz über die Verwaltung des früheren Domänengutes nicht ausdrücklich aufgehoben. Es müßte daher gem. § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages weitergelten. Aber die Bestimmungen des Staatsvertrages in § 7 regeln die Materie erschöpfend und lassen erkennen, daß Art und Weise der Verwaltung des Domänengutes darin genau festgelegt werden sollte, und zwar an Stelle der bisherigen Regelung im coburgischen Gesetz[336]. Im übrigen entsprechen sich beide Regelungen im wesentlichen. Sie sehen beide eine getrennte Verwaltung des Domänengutes vor, das Erfordernis der Zustimmung des Vorstandes der Coburger Landesstiftung bei Veräußerung von mehr als 1 ha Grundstücksfläche oder bei mehr als 5000,– Mark Grundstückspreis bzw. Tauschwert. Weggefallen sind in der Neuregelung des Staatsvertrages die Bestimmungen über Rechnungslegung und das Recht der Akteneinsicht des Stiftungsvorstandes, ferner die Garantenstellung der Landesversammlung. Die letztgenannte Norm war mit Aufgabe der coburgischen Eigenstaatlichkeit gegenstandslos geworden. Die Rechnungslegung und Einsicht in die Bücher wird im Staatsvertrag nicht mehr erwähnt. Da aber das Domänengut getrennt zu verwalten ist und die Stiftung als Berechtigte an dessen Ertrag ein rechtliches Interesse daran hat, ergeben sich entsprechende Rechte auf Rechnungslegung und Akteneinsicht schon aus allgemeinen Grundsätzen. Diese Frage wird bei der Darlegung der Rechte der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern näher behandelt[337].

3. Der Bestand des Domänengutes

Der Wert der Domänen wurde nach dem ersten Weltkrieg vor dem Anschluß Coburgs an Bayern auf 35 Millionen Mark geschätzt[338]. Das Domänengut zerfiel in das sogenannte Vorbehaltsgut, dem Herzog zu völlig freier Nutzung überlassen mit der Verpflichtung, es aus eigenen Mitteln zu unterhalten und es als Musterwirtschaft besonders bezüglich der Hochbauten für das Land erscheinen zu lassen[339]. Bei den Verhandlungen der Landesversammlung von Sachsen-Coburg

wurden folgende Bestandteile des Domänengutes als sogenanntes Vorbehaltsgut festgestellt: Die Schlösser Callenberg, Eichhof, Rosenau, Ehrenburg und die Veste Coburg mit Festungshof; der Marstall und die Güter Callenberg und Rosenau (Versicherungswert dieser Gebäude 6 Millionen Mark). Das Domänengut im engeren Sinne (fideikommissarisches Eigentum des Herzoglich Gothaischen Gesamthauses) bestand aus

1. ungefähr 5000 ha Forsten im Werte von etwa 10 Millionen Mark mit einem Rohertrag von ca. 500 000,– Mark jährlich;
2. im wesentlichen für staatliche Zwecke gewidmeten Gebäuden: Zeughaus, Regierungsgebäude, Kirche und Pfarrhaus in Mönchröden und Sonnefeld, Amtsgerichtsgebäude in Rodach, Königsberg und Sonnefeld, verschiedene Forst- und Gutshäuser; der Feuerversicherungswert betrug 3 Millionen Mark, der jährliche Ertrag der vermieteten Gebäude 19 000,– Mark;
3. den Domänengütern Oettingshausen, Schweighof, Sonnefeld, Beiersdorf, Ernstfarm, Gauerstadt, Niederndorf, Eichhof, Carlshau und Oeslau; der Jahresertrag betrug ca. 43 000,– Mark;
4. zahlreichen Einzelgrundstücken mit jährlichem Rohertrag von etwa 42 000,– Mark;
5. Fischereien und Jagden;
6. einem Kapitalvermögen von 1,5 Millionen Mark, mit Jahreszins von 50 000,– bis 60 000,– Mark.

Von diesem Domänengut behielt der Herzog Schloß, Park und Gut Callenberg nebst Tierpark, Eichhof und Schweizerei Rosenau als freies Privateigentum, belastet mit einem Vorkaufsrecht zugunsten des Landes oder der Landesstiftung. Das Kapitalvermögen der Domäne wurde der Coburger Landesstiftung überwiesen. Nach den »Bamberger Abmachungen« waren lediglich die Liegenschaften des Domänengutes dem Staat zu übereignen. Der Landesversammlungsausschuß stimmte gemäß § 3 Abs. 7 des Landesstiftungsgesetzes zu[340]. Demgemäß wurden der Coburger Landesstiftung zur Verwaltung überlassen: 83 000,– RM Hypotheken, 699 544,95 RM Staatsschuldverschreibungen, 132 000,– RM Schuldverschreibungen Deutscher Provinzialverbände, 201 800,– RM Schuldverschreibungen der Eisenbahngesellschaften, 229 200,– RM Deutsche Hypothekenpfandbriefe[341]. Dieser Beschluß mußte kurz darauf rückgängig gemacht werden, da nach Ziff. IV des Schlußprotokolls zum Staatsvertrag vom 14. 2. 1920 Bay BS I, 418 die Wertpapiere dem zu errichtenden Krankenhausverbande zur Verfügung zu stellen waren[342]. Der Ausschuß machte die Überweisung von 1 345 544,95 Mark Wertpapieren rückgängig[342]. Im übrigen ging das sonstige Domänengut in Staatseigentum über.

4. Die heutige Bedeutung der Domänen für die Coburger Landesstiftung

Das Domänengut ist abweichend vom Abfindungsvertrag mit dem Herzog nicht der Coburger Landesstiftung übereignet, sondern zu Staatsgut erklärt worden. Dies hatte verschiedene Gründe. Vor allem wollte man die Stiftung nicht mit einer so umfangreichen Verwaltung belasten, wie sie die Übernahme des gesamten Domänengutes erfordert hätte[343]. Dann war man sich über die steuerrechtlichen Verhältnisse nicht im klaren, wie sie nach Erlaß der damals in Vorbereitung befindlichen Reichssteuergesetze bestanden hätten (Risiko hoher Reichssteuern)[343]. Schließlich folgte man dem Vorschlag der Vertreter Bayerns, denen man bei den Abschlußverhandlungen die Wahl gelassen hatte, ob die Stiftung oder ob der Freistaat Bayern Eigentümer der Domänen wird[344]. Allerdings begründete man die Möglichkeit, einzelne Bestandteile des Domänengutes noch der Stiftung zu überweisen, sobald die Anschlußfrage geklärt und die Steuerlage übersehbar war (§ 3 Abs. 7 Landesstiftungsgesetz). Von dieser Möglichkeit hat man indessen keinen Gebrauch gemacht, abgesehen von dem oben erwähnten Versuch, der Coburger Landesstiftung das Kapitalvermögen des Domänengutes zuzuwenden und abgesehen von der ebenfalls bereits erwähnten Übertragung des Greiner'schen Hauses am 29. 6. 1920 an die Coburger Landesstiftung mit der Auflage, ein Waisenhaus oder Kinderheim in gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz daraus zu errichten[345].

Die Finanzierung der Coburger Landesstiftung über den halben Reinertragsanteil des Domänengutes und die Übernahme des Domänengutes in Staatseigentum ist nicht ohne Kritik geblieben. Der Abgeordnete Heß, ein Vertreter der Landwirtschaft, rügte, die Landesversammlung habe es versäumt, »wichtige und ertragreiche Grundwerte der Domäne sowie bewegliche Vermögensteile rechtzeitig der Landesstiftung zu überweisen«, ferner »daß man der Landesstiftung nur Erträgnisse vom Domänenvermögen, nicht aber Grundbesitz, Liegenschaften, Forsten und Gebäude zugewiesen hat«[346]. Er führte aus: »Coburg begibt sich jeglichen Einflusses auf die Verwaltung, Verwendung und Verwertung seines Domänengutes«. Am 22. 1. 1920 ging eine Petition des Bauernrates der Landesversammlung zu, in welcher gefordert wurde, ein Zweckverband sämtlicher Coburger Stadt- und Landgemeinden solle als Aufsichtsorgan für die Landesstiftung eingesetzt, die Einkünfte des Domänenvermögens ausschließlich dem Coburger Land zugeführt werden[347]. Dem widersprachen die Coburger Teilnehmer an den Verhandlungen mit Bayern mit dem Hinweis darauf, daß Bayern den Zweckverband ablehne und das Domänengut als Staatseigentum verlange. Hier ist auch eine

Eingabe des Magistrats der Stadt Coburg zu erwähnen, in der am 19. 1. 1920 verlangt wurde, das Domänengut, soweit es nicht schon jetzt für staatliche oder kirchliche Zwecke Verwendung findet, solle der Coburger Landesstiftung einverleibt werden. Es solle umgekehrt der Staat Anspruch auf die Hälfte des Reinertrags, nicht aber Eigentum am Domänengut erhalten. Es solle herausgestellt werden, daß die Domänenbesitzungen bei demjenigen Staate als Coburger »Nationaleigentum« gelten, dem das Volk des Freistaats Coburg auf Grund des Selbstbestimmungsrechts angehören wird. Falls die Einverleibung in die Coburger Landesstiftung nicht erreicht wird, solle der individuelle Einfluß der Coburger Bevölkerung bei der Verwaltung des Domänenbesitzes bestimmend festgelegt werden[348]. Schließlich wollte der Magistrat der Stadt Coburg, daß wenigstens statt der Ermächtigung in § 3 Abs. 3 des Landesstiftungsgesetzes eine Verpflichtung des Staates zur Abgewähr von dem halben Reinertrag festgelegt wird. Auch dies lehnte die Landesversammlung ab, hier mit der Begründung, daß die Rechte der Stiftung absichtlich nicht unmittelbar im Landesstiftungsgesetz übertragen wurden. Man wählte bewußt die Form eines privatrechtlichen Vertrags, um der Stiftung später zu ermöglichen, ihre Rechte auf dem ordentlichen Rechtswege gegenüber dem Nachfolger des Staates durchzusetzen[349].

Es darf nicht übersehen werden, daß die Maßnahmen des Freistaats Coburg in Domänenangelegenheiten die Stellung des Staates gegenüber der Zeit von 1918 verbessert haben. In die Rechtsposition des Herzoglichen Hauses bezüglich des Eigentums an den Domänen ist der Staat eingetreten; denn er wurde Eigentümer und berechtigt die Hälfte des Reinertrages zu behalten. Die Position des Staates, der bisher bloß einen halben Reinertragsanteil beanspruchen konnte, fiel nach der bisherigen Verwaltungspraxis der Coburger Landesstiftung zu[349a]. Frank[350] hat ganz recht, wenn er ausführt, die Domänenangelegenheiten seien »nach dem Grundsatz geregelt, daß in Ansehung der Domäne und ihrer Erträge dem Staate das erhalten bliebe, was ihm bis zur Auseinandersetzung mit dem Herzog zugestanden hatte, während die bisher dem Herzog zustehenden Erträge, soweit sie durch das Abkommen nicht dem Herzog freigeworden waren, der Landesstiftung zufließen«. Von der Ertragsverteilung her gesehen, ist die Rechtslage für die Stiftung sogar günstiger, als ehedem für den Herzog; denn die Aufwendungen für die Domänen mußte früher der Herzog selbst tragen.

Historisch betrachtet wurden die Domänen schon immer für Leistungen herangezogen. Das Verfassungsgesetz vom 8. 8. 1821[351], welches die bis dahin für das Domänengut geltenden hausgesetzlichen Bestimmungen ablöste, erkannte in § 76 das Eigentum dem herzoglichen Hause zu, jedoch sollten die Domänen für »die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen

Bedarf« verwendet werden. Art. 5 des Domänenbeitragsgesetzes vom 29. 12. 1846[352] bestimmte, daß die Hälfte des Domänenreinertrags in die Staatsschuldentilgungskasse fließen solle. Hier wird der Begriff Reinertrag definiert (Art. 2: »Die Gesamtheit der Domäneneinkünfte, nach Abzug der auf der Domäne erweislich haftenden Leistungen für milde Anstalten, ferner der Verwaltungskosten und des Aufwandes für Erhaltung der Substanz, bildet den Reinertrag des Domänengutes«. Diese Definition gilt bis heute: Gesetz vom 21. 2. 1855[353], vom 4. 9. 1907[354], worauf sich dann der Vertrag vom 11. 11. 1919 über das Ausgleichsgesetz vom 1. 7. 1919[355] bezieht (§ 2).

Die Einkünfte die dem Staate in dieser Weise aus den Domänen zuflossen, waren von erheblicher Bedeutung für den Haushalt. Sie haben in den 60 Jahren nach 1852 um 261,87 % zugenommen und ihr Anteil an den Gesamteinnahmen stieg zeitweise auf fast 25 %[356]. Zum Beispiel führte die Domänenverwaltung im Jahre 1910 einen Betrag von 258078,– Mark an die Staatskasse ab[357]. Der Voranschlag über die Einnahmen der Coburger Staatskasse für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1907 wies Einnahmen aus Domäneneinkünften von 270655,– Mark auf[358]. Nach den begründeten Erwartungen der Urheber der Coburger Landesstiftung war diese mit ausreichenden, ja sogar üppigen finanziellen Mitteln ausgestattet. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Regierung von Oberfranken berichtet nach 10jähriger Zugehörigkeit Coburgs zu Bayern am 21. 6. 1930: »Bedauerlicherweise sind infolge des Sinkens der Holzpreise und des geringen Erträgnisses der landwirtschaftlichen Gründe sowie infolge des bedeutenden Anwachsens des Lohn- und Besoldungskontos die Reinerträgnisse des Domänengutes und damit die Anteile der Landesstiftung in den letzten Jahren zum Teil unter jenen Sätzen geblieben, die sich die Gründer der Landesstiftung alljährlich erhofft hatten«[359]. Die Forsterträge gingen derart zurück, daß im Jahre 1931 ein Fehlbetrag von 15000,– RM ausgewiesen wurde[360]. Die Ministerialforstabteilung des Bayerischen Finanzministeriums schlug daraufhin vor, die Coburger Landesstiftung mit festen Anweisungen ohne Rücksicht auf die Domänenfrage zu bedenken, um den Finanzbedarf sicherzustellen[361]. Nach eingehenden Beratungen wurde der Vorschlag des Finanzministeriums vom Stiftungsvorstand in der Sitzung vom 29. 12. 1931 angenommen, jedoch unter dem Vorbehalt einer Prüfung des Sachverhalts durch das Kultusministerium und mit dem Vorbehalt, daß die Abrechnung über die Jahreserträgnisse wie bisher alljährlich der Coburger Landesstiftung zur Kenntnisnahme übermittelt werden. Das Kultusministerium wollte in seiner Stellungnahme erreichen, daß die Coburger Landesstiftung schon nach 5 Jahren zu ihrem ursprünglichen Anspruch zurückkehrt, falls sich ergibt, daß die festen Geldleistungen durch die Reinertragshälfte weitgehend abgeglichen sind.

Das Finanzministerium lehnte diesen Vorschlag am 10. 2. 1932 ab und führte aus: »Sollten während des Laufes des Abkommens die bei seinem Abschluß angenommenen Verhältnisse sich so grundlegend ändern, daß bei billiger Würdigung aller Umstände den Beteiligten die weitere Bindung an das Abkommen nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Frage einer Änderung des Abkommens nähergetreten werden«. Allerdings gestand das Finanzministerium der Coburger Landesstiftung weiterhin das Recht zu, alljährlich eine Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Domänengutes zu erhalten, jedoch ohne die bisher üblichen Erläuterungen und Rechtfertigungen. Die Stiftung erhielt dementsprechend bloße Einnahme- und Ausgabeziffern, wie sie für die eigenen Zwecke der Staatsforstverwaltung ermittelt werden. Das Kultusministerium stimmte dem am 16. 2. 1932 zu unter ausdrücklichem Hinweis auf die Abrechnungspflicht der Staatsforstverwaltung und das Recht der Coburger Landesstiftung, bei erheblicher Änderung der Umstände das Abkommen nachzuprüfen.

Die durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Coburger Landesstiftung aus dem Reinertragsanteil der Domänen wurden bei den damaligen Verhandlungen für die Jahre 1926–1930 mit 73 624,– RM ermittelt[362]. Das Jahr 1931 erbrachte einen Fehlbetrag von 15 000,– RM. Dieses Defizit brachte die Coburger Landesstiftung in eine Notlage, aus der heraus dann das Abkommen über feste Jahresbeiträge geschlossen wurde. Durch diese genau bestimmten Zuwendungen von jährlich 50 000,– RM zwischen 1934 und 1941 sollten nach der Vereinbarung die Ansprüche der Coburger Landesstiftung wegen der Domänenerträge ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe des halben Jahresreinertrages abgegolten sein. Eine Sonderregelung wurde für das Jahr 1932 vereinbart. Hier hat man den der Stiftung zugedachten Betrag von 75 000,– RM um 15 000,– RM Verlustvortrag vom Jahre 1931 gekürzt und tatsächlich 60 000,– RM geleistet. 1933 wurde ebenfalls eine Summe von 60 000,– RM an die Stiftung bezahlt. Nach Ablauf der 10 Jahre von 1931–1941 wollte man die Leistungen an die Coburger Landesstiftung für die folgenden 5 Jahre, von 1942–1946 erneut festsetzen, wobei als entscheidende Gesichtspunkte für die Höhe der Zahlungen die voraussichtlichen zukünftigen Erträgnisse und die Leistungen der Staatsforstverwaltung im vergangenen Jahrzehnt, soweit diese durch die Erträgnisse des Domänengutes nicht ausgeglichen waren, in Betracht kommen sollten.

Diese Abmachungen zeigen deutlich, wie wenig Rücksichten die Bayerische Finanzverwaltung auf die Belange der Stiftung und die Gesetze, welche für die Coburger Landesstiftung in Geltung sind, genommen hat. Es scheint, als ob die Finanzverwaltung die Notlage der Stiftung zum Anlaß einer auf weite Sicht für die Stiftung nur ungünstigen Regelung im Wege beiderseitigen Einvernehmens aus-

genützt hätte[362a]. Da ein etwa auftretendes Defizit auf die künftig zu erwartenden Reinerträge angerechnet werden sollte und wegen des Fehlbetrages von 1931 (15 000,– RM) auch im Jahre 1932 auf die vereinbarte Zahlung angerechnet wurde, hat sich die Staatsforstverwaltung nicht zu einer Leistung verpflichtet, die bei geringeren Erträgnissen des Domänengutes den halben Jahresreinertrag überschritten hätte, wohl aber hatte sie die Möglichkeit bei höheren Reinerträgen auf ihre festen Zahlungen zu verweisen, mit denen der halbe Reinertragsanteil der Coburger Landesstiftung abgegolten sein sollte. Die festen Zahlungen des Freistaats Bayern erweisen sich so bei näherem Besehen als bloße Vorschüsse auf künftige Reinertragsanteile, mit denen die laufenden Ansprüche der Stiftung abgegolten werden sollten. Mit anderen Worten: Diese Abmachungen führten zu einer Benachteiligung der Stiftung gegenüber der bisherigen Finanzierungsweise, wenn sich die Wirtschaftslage der Domänen verbesserte. Sie brachten andererseits der Stiftung keine höheren Einkünfte, wenn sich die Wirtschaftslage der Domänen verschlechtern sollte oder gleich blieb. Der einzige Vorteil für die Stiftung lag in der Regelmäßigkeit, mit welcher dieser nunmehr die erforderlichen Mittel für ihre Verwaltung zukamen. Überstieg der halbe Jahresreinertrag des Domänengutes die regelmäßigen Geldleistungen des Freistaats Bayern, so ging der Mehrbetrag der Stiftung für immer verloren. Das Risiko der Staatsforstverwaltung für ihre Leistungen keinen vollen Ersatz in den Domäneneinkünften zu finden, wurde hingegen erheblich gemindert, durch die Erneuerungsabrede, in welcher vorgesehen war, das vorhandene Defizit auf spätere Einkünfte aus dem Domänengut zu verteilen.

Dieses Abkommen stand mit den Vereinbarungen bei dem Anschluß an Bayern in Widerspruch und widersprach insbesondere dem Stifterwillen, wie er im Landesstiftungsgesetz zum Ausdruck gekommen ist. Offensichtlich bestand bei beiden Vertragsteilen ein erheblicher Irrtum über die Rechtslage; denn § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919 begründet keine Verpflichtung der Coburger Landesstiftung zur Mitübernahme eines Defizits. Die Coburger Landesstiftung ist nicht Eigentümerin des Domänengutes und deshalb mangels besonderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung auch nicht an Fehlbeträgen des Domänengutes zu beteiligen. Nach § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919 ist der Staat verpflichtet, die Erträgnisse des Domänengutes der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu überweisen, abzüglich der Reinertragshälfte, die für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden ist. Ist der Freistaat Bayern gezwungen, in manchen Jahren höhere Aufwendungen auf das Domänengut zu machen, so daß die Ausgaben hierfür die Einnahmen übersteigen, so hat er diesen Aufwand als Eigentümer des Domänengutes selbst zu tragen. Wir haben oben gesehen[363], daß hinsichtlich des Do-

mänengutes nach der bisherigen Verwaltungspraxis die Coburger Landesstiftung tatsächlich die Stellung innehat, die ehedem der Staatsfiskus des Herzogtums Coburg gegenüber dem Herzoglich-Gothaischen Gesamthaus als dem Eigentümer der Domänen innehatte, während der Freistaat Coburg (später der Freistaat Bayern) an die Stelle des bisherigen Eigentümers getreten war, also die Rechtstellung des Herzogs eingenommen hat. Nach dem Domänenbeitragsgesetz vom 4. 9. 1907 war nur vorgesehen, »die Hälfte des Reinertrags vom Domänengut im Herzogtum Coburg zur Bestreitung von Staatslasten an die Herzogliche Staatskasse abzugewähren«. Eine unmittelbare Beteiligung der Staatskasse an den Fehlbeträgen der Domänenbewirtschaftung war nach diesem Gesetz nicht vorgesehen. Ebenso ist es undenkbar, daß der Freistaat Bayern die Coburger Landesstiftung an Defiziten des Domänenhaushalts beteiligt.

Die Gründer der Coburger Landesstiftung haben möglicherweise an einen solchen Fall nicht gedacht, da, wie gezeigt, das Domänengut seit Jahrzehnten mit wenn auch schwankenden Überschüssen bewirtschaftet wurde. Ferner wurde oben gezeigt (Seite 61), daß die Coburger Landesstiftung nicht nur die Hälfte des Domänenreinertrags zu beanspruchen hat, sondern die Erträgnisse (Roherträge) abzüglich der Reinertragshälfte des Staates. In dieser Beziehung entspricht die gesamte bisherige Finanzierungspraxis nicht der bestehenden Rechtslage; denn in den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen ist von der Reinertragshälfte zugunsten der Stiftung nie die Rede.

Die Reinertragshälfte des Domänengutes, mit der die Coburger Landesstiftung tatsächlich bedacht wurde, ist naturgemäß erheblich von der Konjunktur abhängig und kann dem jeweiligen Bedarf des Verwaltungsaufwands nur schwer angepaßt werden. Sinkende Holzpreise und steigende Löhne und Gehälter haben auch in den letzten Jahren die Coburger Landesstiftung in große finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Deshalb wurde schon seit dem Jahre 1931 von der Stiftung die Forderung erhoben, der Staat müsse unabhängig vom Domänenreinertrag der Stiftung die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Am 10. 2. 1932 teilte das Finanzministerium der Coburger Landesstiftung wegen dieser Forderung mit: »Ein Rechtsanspruch gegen den Freistaat Bayern, der Coburger Landesstiftung bei Unzulänglichkeit ihrer Einnahmen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, wurde ihr weder durch Gesetz noch durch Vertrag eingeräumt«[364]. Wir werden uns mit dieser Frage im folgenden noch eingehend auseinandersetzen.

Es bedürfte allerdings kaum einer Subvention der Stiftung, wenn ihr die Hälfte der Roherträgnisse zugewendet würden, mit der sie nach den vorstehenden Darlegungen durch Vertrag ausgestattet ist.

b) Rechte der Coburger Landesstiftung an den sogenannten Schmalkaldener Forsten

Als Entschädigung für die Opfer während des Preußisch-Österreichischen Krieges von 1866 wurden dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha vom König von Preußen durch Vertrag vom 14. 9. 1866 die in der ehemals Kurhessischen Herrschaft Schmalkalden gelegenen Staatsforsten mit allem Zubehör übereignet[365]. Durch diesen Vertrag erhielten die Schmalkaldener Staatsforsten die »Eigenschaft eines integrierenden Bestandteils des Domänenguts in den Herzogtümern Coburg und Gotha«, sie galten mithin als »Fideicommissarisches Privateigentum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses«. Daher sind diese Forsten nicht coburgisches oder gothaisches, sondern Coburg-Gothaisches Domänengut. § 13 des Vertrags mit dem Herzog vom 7. 6. 1919[366] bestimmt, daß der Staat Coburg auf die außerhalb des Landes liegenden herzoglichen Fideikommisse oder Fideikommißteile, soweit sie dem Herzoglichen Hause verbleiben, keine Ansprüche erhebt. Ein Viertel des Reinertrags aus den Schmalkaldener Forsten ist jedoch an die Staatskasse abzuführen. Dies entsprach der Regelung vor der Revolution, nach welcher der Herzog die Hälfte, die Herzogtümer Coburg und Gotha je ¼ des Reinertrags der Schmalkaldener Forsten erhielten. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Vertrages vom 7. 6. 1919 war an die Adresse Gothas gerichtet, wo Bestrebungen im Gange waren, das Domänengut zu verstaatlichen. Coburg wollte nach dieser Klausel Hausfideikommisse, die außerhalb des Landes Coburg gelegen waren, nur beanspruchen, wenn Dritte, also insbesondere Gotha, die Hand danach ausstrecken[367]. Deshalb wurde die Frage der Behandlung der Schmalkaldener Forsten zunächst in den Anschlußverhandlungen mit Bayern nicht aufgeworfen. Die bayerischen und coburgischen Vertreter waren der Ansicht, daß die Coburger Landesstiftung keinen Anspruch auf die Schmalkaldener Forsten hat[368], daß diese vielmehr dem Herzog als Eigentum verblieben sind. Wenn im übrigen vom Anteil Coburgs an diesen Forsten die Rede war[369], so war damit der ¼-Anteil des Reinertrags gemeint, der im Vertrag mit dem Herzog dem Staate zuerkannt war[370]. Die Bestimmung des § 13 des Vertrags vom 7. 6. 1919 führte dazu, daß Bayern später erwog, wegen seiner Rechte bei der Gothaischen Auseinandersetzungskommission zu intervenieren[371]. Das Finanzministerium meinte, der Verzicht auf den außerhalb Coburgs belegenen Fideikommiß – der, wie gezeigt wurde, nur zugunsten des Herzogs gelten sollte – hindere den Staat nicht, Ansprüche auf solche Vermögensteile zu erheben, die zu Staatseigentum erklärt worden sind[372]. Für die Coburger Landesstiftung wurden jedenfalls Rechte an den Schmalkaldener Forsten nicht begründet. Daß verschiedene Abgeordnete bei den Beratungen von anderen Ansichten ausgegangen sind, kann in diesem Zu-

sammenhang unberücksichtigt bleiben. Es soll indessen nicht unerwähnt bleiben, daß die Abgeordneten Arnold, Heß und Kirchner davon ausgegangen sind, die Schmalkaldener Forsten gehören dem Herzog, die Einkünfte dagegen der Coburger Landesstiftung oder sie seien Bestandteil des Domänengutes und auch ihr Reinertrag falle zur Hälfte der Coburger Landesstiftung zu[373]. Man dachte hier offenbar, was bisher dem Herzog gehörte, gehöre nunmehr der Stiftung. Die Rechtslage jedoch erweist sich, wie oben gezeigt, unstreitig anders.

B) Verwaltungsvermögen

Gibt das Finanzvermögen der Coburger Landesstiftung die Mittel in die Hand, ihre Stiftungszwecke zu erfüllen, so dient das Verwaltungsvermögen unmittelbar den Stiftungszwecken. Seine Pflege, seine Erhaltung und sein Gebrauch ist direkter Stiftungszweck. Angesichts dieser öffentlichen Zweckwidmung ist die Frage nach dem Eigentümer der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Gegenstände weniger bedeutsam. Die dauernde Widmung des Verwaltungsvermögens für öffentliche Zwecke verdeckt dessen privatrechtliche Zuordnung oft so vollständig, daß die Eigentumsfrage nur in besonderen Fällen, vor allem bei Wegfall der Zweckwidmung zur Bedeutung gelangt.

Die Verfügungsgewalt am Verwaltungsvermögen richtet sich freilich nach privatem Recht, ist jedoch durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung weitgehend beschränkt, wobei sich der Grad der Beschränkung nach Art und Umfang der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung richtet. Eine dieser Zweckbestimmung entsprechende Inanspruchnahme darf jedenfalls nicht mit den privatrechtlichen Mitteln des Eigentümers behindert werden. Hierbei kann die theoretische Streitfrage auf sich beruhen, ob das Verwaltungsvermögen den öffentlichen Sachen zuzurechnen ist; auch wenn man diese Meinung nicht teilt, bleibt es bei den vorstehend dargelegten Grundsätzen[373a].

Während das Finanzvermögen der Coburger Landesstiftung fast ausschließlich vom ehemaligen Domänengut der Coburger Herzöge herkommt, stammt das Verwaltungsvermögen überwiegend aus einer Sachgesamtheit, die in Art. 69 des Hausgesetzes vom 1. 3. 1855 als Hausallod zusammengefaßt war[374]. Dieses Allodialvermögen unterlag der freien Verfügung unter Lebenden durch den jeweiligen Landesherrn, war jedoch hinsichtlich der Erbfolge gebunden (Art. 71). Durch § 3 Ziff. 1 LStG wurden der Coburger Landesstiftung aus diesem Hausallod die in der Veste Coburg, im Hofgartenmuseum und im Schloß Ehrenburg befindlichen Sammlungen und Einrichtungsgegenstände übereignet. Der Herzog hatte bereits im Vertrag vom 7. 6. 1919 (§ 3) das Eigentum an diesen Vermögensteilen aufgegeben. Hierzu gehörten vor allem das Inventar der Schlösser, soweit es histo-

rischen oder künstlerischen Wert hatte, die Sammlungen auf der Veste Coburg, im Hofgartenmuseum und im Schloß Ehrenburg.
Diese Sammlungen entstammten zu einem Teil dem Privatvermögen des Herzogs, zu welchem insbesondere Sammlungsgegenstände des Hofgartenmuseums gehörten, ferner Mobilien und Gemälde. Aus dem Privatvermögen sollte ursprünglich auch das Theater samt Fundus der Stiftung überlassen werden (§ 4 Abs. 1 u. 2 Vertrag vom 7. 6. 1919). Theater und Fundus wurden Staatseigentum (§ 3 Nr. 2 LStG). Der Staat ist jedoch zur Übereignung an die Landesstiftung verpflichtet, falls der Theaterbetrieb eingestellt werden sollte (§ 3 Nr. 8 LStG, § 7 Vertrag vom 11. 11. 1919). Inwieweit diese Verpflichtung auf den Freistaat Bayern übergegangen ist, wird später näher untersucht[375]. Durch Vertrag vom 9. 8. 1919 überließ der Freistaat Coburg den Nießbrauch an Theatergebäude und Fundus der Stadtgemeinde Coburg[375a].
Das Verwaltungsvermögen der Coburger Landesstiftung umfaßt gegenwärtig folgende Teile:

1. Die Kunstsammlungen der Veste Coburg

In diesen Kunstsammlungen sind sämtliche vom Herzog übernommenen historisch und künstlerisch wertvollen Gegenstände, wie Plastiken, Gemälde, Graphik, Möbel, Münzen vereinigt (Vor- und frühgeschichtliche Sammlung, Kunsthandwerksammlung, Glassammlung, Skulpturensammlung, Gemäldesammlung, Kupferstichkabinett, Autographensammlung, Münzkabinett, Waffensammlung, Sammlung oberfränkischer Volkskunst, Wagen- und Schlittensammlung). Diese Sammlungen werden durch Zuerwerbungen ständig erweitert[376].
Es kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, die kunsthistorische Bedeutung dieser Sammlungen zu untersuchen oder ihren Bestand näher zu beschreiben. Es handelt sich um Gegentände, die Eigentum der Coburger Landesstiftung sind, da sie ihr zum größten Teil aus dem Hausallod und Privatvermögen des Herzogs überlassen (§ 2 Abs. 1 LStG), zum geringeren Teil von der Stiftung später durch Kauf oder Schenkung hinzuerworben wurden.

2. Naturwissenschaftliches Museum im Hofgarten

In diesem Museum sind die naturkundlichen und völkerkundlichen Gegenstände vereinigt, die aus dem Allodial- und Privatvermögen des Herzogs übernommen wurden und seither laufend erweitert werden konnten (Zoologie, Botanik, Mineralogie, Petrographie, Erdgeschichte, Ur- und Vorgeschichte, Völkerkunde). Im übrigen gilt das gleiche, was zu den Kunstsammlungen der Veste Coburg gesagt

wurde. Die Sammlungsgegenstände sind Eigentum der Coburger Landesstiftung (§ 3 Abs. 1 LStG).

3. Einrichtungsgegenstände des Schlosses Ehrenburg

Diese wurden der Coburger Landesstiftung nach § 3 Abs. 1 LStG zu Eigentum überwiesen. Im Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 7. 6. 1919[377] wurden sämtliche Einrichtungen der Stiftung zugewiesen mit Ausnahme von Gegenständen, die in einem besonderen Verzeichnis erfaßt wurden. Teile der im Eigentum des Herzogs verbliebenen Einrichtungsgegenstände wurden jedoch der Coburger Landesstiftung zur Verwaltung überlassen (Ziff. 5 des Zusatzprotokolls). Besonders wurde vereinbart, daß die Prunkräume des Schlosses Ehrenburg zum Besten des Landes und als Sehenswürdigkeit erhalten werden sollen (Ziff. 3 des Zusatzprotokolls). Der Landesstiftung wurde hieran und an den im Eigentum des Herzogs verbliebenen Sammlungsgegenständen auf der Veste Coburg das Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 7 des Vertrags vom 7. 6. 1919).

4. Die Privatbibliothek des Herzogs

Zunächst wurde gemäß § 6 des Abfindungsgesetzes die Herzogliche Privatbibliothek im Schloß Ehrenburg belassen und der Allgemeinheit wie die Hof- und Staatsbibliothek zugänglich gemacht, wobei die belletristische Literatur ausgenommen wurde. Durch einen besonderen Vertrag erwarb am 31. 7. 1954 die Coburger Landesstiftung die Privatbibliothek gegen Zahlung von 35 350,– DM[378] vom Testamentsvollstrecker des am 6. 3. 1954 verstorbenen Herzogs Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha. Es handelt sich um etwa 50 000 Bände, deren Eigentum die Coburger Landesstiftung durch Privatrechtsgeschäft erworben hat.

5. Das Archiv

Nach § 3 Abs. 4 hat die Coburger Landesstiftung die Erhaltung und Verwaltung der Staats- und Hausurkundensammlung übernommen. Diese heute »Coburger Landesarchiv« genannte Einrichtung ist gegenwärtig als Depot im Bayerischen Staatsarchiv Coburg hinterlegt und wird durch das Bayerische Staatsarchiv Coburg verwaltet und der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht[379]. Die Frage, wer Eigentümer dieser Archivbestände ist, muß ebenso wie die Eigentumsfrage hinsichtlich der Hof- und Staatsbücherei beantwortet werden und wird dort eingehend erörtert.

6. Festung, Hofgartenmuseum und Schloß

Die Veste Coburg mit dem Festungshof, das Gebäude des Hofgartenmuseums und das Schloß Ehrenburg stehen im Eigentum des Freistaats Bayern. Die Festung und das Schloß Ehrenburg kommen aus dem Domänengut des Herzogs[380] und wurden damit Staatsgut (§ 3 Abs. 2 LStG). Das Museumsgebäude im Hofgarten stand früher im Privateigentum des Herzogs und wurde durch ausdrückliche Erwähnung in § 3 Abs. 2 LStG zu Staatsgut erklärt. Festung, Hofgartenmuseum und Schloß wurden nach § 1 des Vertrages vom 11. 11. 1919 der Landesstiftung unentgeltlich zur ausschließlichen Nutzung und Verwaltung überlassen (entsprechend § 3 Abs. 6 LStG). Damit gehören diese Gebäude auch zum Verwaltungsvermögen der Coburger Landesstiftung, wenngleich privatrechtlicher Eigentümer der Freistaat Bayern ist; denn über das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht sind diese Grundstücke dauernd den Stiftungszwecken gewidmet.

7. Die Hof- und Staatsbücherei

Im Landesstiftungsgesetz ist die Hof- und Staatsbücherei – jetzt Coburger Landesbibliothek genannt – nicht unter § 3 Abs. 1 aufgeführt, sondern in einer besonderen Bestimmung, § 3 Abs. 4, erwähnt. Sie fällt daher nicht unter die der Coburger Landesstiftung übereigneten Sammlungen und Einrichtungsgegenstände. Die Coburger Landesstiftung hat demnach an den Beständen der Coburger Landesbibliothek weder durch das Landesstiftungsgesetz, noch durch den Vertrag vom 11. 11. 1919 Eigentum erworben. Zu den Sammlungen im Sinne von § 3 des Vertrages vom 7. 6. 1919 gehört die Bibliothek nicht, ebenso nicht zu den Einrichtungsgegenständen des Hausallods. Die Hof- und Staatsbibliothek wird in § 6 des Vertrags vom 7. 6. 1919 erwähnt. Der Herzog erklärt sich nach dieser Bestimmung damit einverstanden, daß die Hof- und Staatsbibliothek, einschließlich solcher Teile, an denen ihm private oder Allodialrechte zustehen, einheitlich wie bisher verwaltet werden. Mit diesen privaten und Allodialrechten kann nicht die herzogliche Privatbibliothek gemeint sein, da diese bereits vorher in § 6 des Vertrages behandelt wird.

Schon diese Abmachung zeigt, daß die Eigentumsfrage der Hof- und Staatsbibliothek nicht einfach war. Aus § 6 des Vertrages ergibt sich nur, daß nach Auffassung beider Vertragspartner dem Herzog an der Hof- und Staatsbibliothek nur teilweise private oder Allodialrechte zustanden, daß der übrige Teil entweder zum Damänengut gehörte oder Staatseigentum gewesen ist. Die Verhältnisse der Bibliothek wurden dann später im Landesstiftungsgesetz geregelt. Nach § 3 Abs. 4 LStG übernimmt die Stiftung die Verwaltung und Erhaltung der bisherigen

Hof- und Staatsbücherei nach Maßgabe des § 6 des Vertrages vom 7. 6. 1919. Die Verweisung auf den Abfindungsvertrag bedeutet, daß das Landesstiftungsgesetz für die Stiftung nicht eine Verpflichtung, sondern ein Recht auf Verwaltung und Erhaltung der Bibliothek begründen wollte; denn auch § 6 des Vertrages hatte die Bedeutung, Rechte gegenüber dem Herzog zu begründen, nicht Verpflichtungen. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus § 3 LStG – einer Bestimmung, die nicht den Stiftungszweck behandelt oder die Aufgaben der Stiftung festlegt, sondern in allen Teilen nur Rechte für die Stiftung begründet. Es überrascht daher, daß dann später im Vertrag vom 11. 11. 1919 zwischen dem Freistaat Coburg und der Coburger Landesstiftung vereinbart wird, die Landesstiftung habe das Recht und die Pflicht, die bisherige Hof- und Staatsbücherei zu verwalten und zu erhalten. Inwiefern hierdurch Verpflichtungen gegenüber dem Freistaat Bayern begründet sind, soll später genau dargestellt werden[381]. Es steht indessen fest, daß aus den gesetzlichen Bestimmungen und Verträgen über die Coburger Landesstiftung in bezug auf die Coburger Landesbibliothek hervorgeht, daß die Stiftung nicht Eigentümer der Bestände der Bibliothek ist; denn Verwaltung bedeutet Tätigkeit bezogen auf ein dem Verwaltenden fremdes, nicht ihm eigenes Objekt. Wem die Verwaltung eines Gegenstandes übertragen wird, der ist nicht Eigentümer. Zumindest sind die Gründer der Stiftung und die Beteiligten am Vertrag vom 11. 11. 1919 von dieser Voraussetzung ausgegangen.

Eine geschichtliche Untersuchung der Eigentumsverhältnisse an den Beständen der Landesbibliothek ergibt folgendes:

Die heutige Landesbibliothek Coburg entwickelte sich aus privaten Büchersammlungen der Herzöge von Coburg (fürstliche Bibliothek)[382]. Bis zum Jahre 1805 standen die in einer »Herzoglichen Bibliothek« zusammengefaßten Bestände im uneingeschränkten Privateigentum des jeweiligen Herzogs von Coburg. Anschaffungen und Ausgaben für die Bibliothek gingen zu Lasten des Bibliotheksfonds und wurden aus der »Hauptdomainenkasse« bezahlt. Die Anweisungen lauteten gewöhnlich: ». . . habt Ihr aus der Hauptdomainencasse bezahlen und auf den Bibliotheksfond verrechnen zu lassen«[383]. Bisweilen wurde auch auf den außerordentlichen Fond (ad extraordinarium)[384] verrechnet, in einem Einzelfall wurde der Privatschuldentilgungsfond bei der Hauptdomänenkasse zu belasten angewiesen[385]. Die Bibliothek war in der herzoglichen Stadtresidenz, Schloß Ehrenburg, untergebracht und wurde von einem Bibliothekar in herzoglichen Diensten verwaltet[386].

Im Jahre 1805 machte Herzog Franz diese bisherige Schloß- oder Hofbücherei einer beschränkten Öffentlichkeit unter der Bezeichnung »Herzogliche Geschäftsbibliothek« zugänglich[387]. Nach dem Regulativ vom 8. 5. 1805 war diese Bücher-

sammlung »zum Gebrauch der wirklich angestellten Herzogl. Diener in der Residenzstadt« bestimmt[388]. Über die Anschaffung der Bücher hatte die Landesregierung nach Sachgebieten aufgeteilt zur einen Hälfte des Etats, das Landesministerium zur anderen Hälfte zu befinden (§ 2 des Regulativs). Die Auszahlungen für Anschaffungen und Ausgaben zur Bibliothek erfolgten jedoch bis zum 7. 3. 1821[389] nach wie vor aus dem Bibliotheksfond der Hauptdomänenkasse[390]. In einem Ausnahmefall wurde allerdings die Hauptdomänenkasse angewiesen zu zahlen und den Betrag auf »Bestände« verrechnen zu lassen[391]. Erstmals am 10. 7. 1821 wurde eine Zahlung für die Bibliothek aus dem Bibliotheksfond der »Landescasse« angeordnet[392]. In der folgenden Zeit wurde teils die Hauptlandeskasse[393], teils die Hauptdomänenkasse[394] oder die Hauptkammerkasse[395] zur Zahlung von Aufwendungen für die Bibliothek angewiesen. Vom 25. 6. 1822 an wird überwiegend der Aufwand für die Bibliothek durch die Hauptlandeskasse gedeckt[396]. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde später noch die Hauptkammerkasse[397] zur Zahlung herangezogen. Es ist hier angezeigt, die damalige Finanzorganisation des Herzogtums Coburg in diesem Zusammenhang zu erläutern. Bis zum Jahre 1852 bestand eine Hauptlandeskasse. In diese wurden die ständischen Steuern entrichtet. Daneben gab es eine Hauptkammerkasse oder Hauptdomänenkasse. Diese vereinnahmte hauptsächlich die Einkünfte aus dem Domänengut. Im Jahre 1852 wurden die so getrennten und selbständig bestehenden Kassen zu einer einzigen Staatskasse vereinigt, um die Finanzverwaltung zu vereinfachen[398].

Bis zum Jahre 1821 wurden also die Aufwendungen für die Bibliothek aus der Hauptkammerkasse (Hauptdomänenkasse) finanziert. Erst von 1821 an beteiligte sich die Hauptlandeskasse am Bibliotheksaufwand.

Seit 1831 zeichnete sich ein stetig wachsendes Defizit des Bibliotheksetats ab, so daß die Landstände vorschlugen, den Fehlbetrag durch Zuschüsse aus der Herzoglichen Generalkasse[399], ja sogar aus der Privatkasse des Herzogs abzubauen[400]. Bei der Herzoglichen Generalkasse handelte es sich um eine Kasse, in die private Einkünfte des Herzogs flossen. Den Vorschlag lehnte der Herzog ab[401].

Die bisher auf die herzogliche Dienerschaft begrenzte Öffentlichkeit der Bibliothek wurde im Laufe der Zeit auf die gesamte Gelehrten- und Geschäftswelt Coburgs stillschweigend ausgedehnt[402]. Das Reglement wurde nicht gedruckt, »weil wir es für ratsam erachten, dasselbe erst dann durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, wenn die Sache in Gang gebracht ist«[403]. Druck und Veröffentlichung einer Bibliotheksordnung unterblieben dann bis zum Erlaß des Bibliotheksregulativs vom 1. 4. 1878. Gleichwohl wurde das ursprüngliche (unveröffentlichte) Regulativ sofort angewandt, in Gang gebracht und in der Folgezeit gehandhabt, wie die häufigen Bezugnahmen auf seine Bestimmungen zeigen[404].

Zwischen der Herzoglichen Landesregierung (den Landständen) und dem Herzog kam es zu Beginn des Jahres 1836 zu schweren Auseinandersetzungen wegen des erheblichen Defizits des Bibliotheksfond[405]. Seit 1830 wurde der Bibliotheksetat, welcher im Staatshaushalt auf 550 Gulden herabgesetzt werden mußte[406], ständig überzogen. Die Überschreitungen hatten ihre Ursache darin, daß sowohl der Herzog, als auch die Landesregierung Bücherangebote annahmen und Bestellungen machten, ohne die verantwortlichen Bibliothekare einzuschalten. Die Stände weigerten sich, die aufgelaufenen Fehlbeträge zu begleichen, solange nicht die Eigentumslage der Bibliothek geklärt sei und feststehe, daß die Bücherbestände nicht Eigentum des Herzogs seien, sondern dem Staate gehören. Der Herzog wiederum drohte, die Bibliotheksbestände zu trennen, alle vor 1821 angeschafften Werke als Hofbibliothek selbst unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behalten und den Ständen nur die von ihnen mitfinanzierten Teile der Bibliothek, also das seit 1821 erworbene Büchergut zu belassen, wenn nicht das Defizit von der Hauptlandeskasse übernommen werde.

Man sieht, bereits 1836 wurde im Rahmen dieses Bibliothekstreites die Frage nach dem Eigentum an den Bücherbeständen aufgeworfen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Eigentumsverhältnisse an den Beständen der Bibliothek waren bereits damals derart unklar, daß es zwischen dem Herzog und den Ständen zwar zu einer Beilegung des Streits über den Etat, aber nicht zu einer Lösung der Eigentumsfrage gekommen ist, so daß im abschließenden Schreiben der Stände vorsichtig gesagt wird, daß »übrigens keinem Teile dadurch ein Anspruch oder ein Recht entzogen werde«[407]. In einem Gesuch vom 31. 3. 1810 vertrat der Referent der Landesregierung noch die Meinung, daß die Geschäftsbibliothek auf »herrschaftliche Kosten« unterhalten werde[408]. In einer Eingabe vom 25. 9. 1816[409] meint das herzogliche Justizamt Gräfenthal, es sei eine »allgemeine Bibliothek« eingerichtet worden, »zu deren Vermehrung das ganze Land beitragen muß«. Diese Auffassung wird im Betreff des Schreibens der Landesregierung sofort übernommen[410] und die Bücherei als »durch Beiträge des Landes eingerichtete Bibliothek« bezeichnet.

Die Obersteuerkommission vermerkt zum herzoglichen Befehl vom 4. 12. 1835, das Defizit von 693 fl. 51¼ Kr. aus der Hauptlandeskasse für die Hofbibliothek zu begleichen: »Zu einer bloßen Hofbibliothek braucht das Land keinen Zuschuß zu machen«[411]. Allerdings wurde die Bezeichnung Hofbibliothek sonst nie gebraucht und es scheint sich bei dieser einmaligen Bezeichnung im herzoglichen Befehl um ein Versehen gehandelt zu haben, zumal die Bücherei dem Publikum ständig zur angemessenen Benutzung offen stand, also keine bloße Hofbibliothek gewesen ist[412]. Beide Partner waren sich schließlich einig, daß die Gesamt-

bibliothek aus zwei Teilen verschiedener Herkunft bestehe, nämlich aus der dem Herzog eigentümlich zustehenden Privatbibliothek (Hofbibliothek oder herzogliche Schloßbibliothek) und der Bibliothek der Landesregierung (Stände)[413]. Die Beteiligten waren sich auch über die unterschiedliche Eigentumslage dieser Teile einig. Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, welches Jahr für die Trennung der Bibliotheksbestände maßgeblich sei. Der Herzog vertrat die Ansicht, daß die Bibiliotheksbestände in folgende Teile mit unterschiedlichen Eigentümern zerfallen[414]:

1. Die dem herzoglichen Hause unmittelbar zugehörige Bibliothek, nämlich die sogenannte alte Schloßbibliothek verbunden mit der von Herzog Franz hinterlassenen Privatbibliothek und den bis 1821 fortgesetzten Anschaffungen.
2. Die sogenannte Geschäftsbibliothek, welche aus den seit dem Jahre 1821 auf den Etat der Hauptlandeskasse aufgetragenen Mitteln angeschafft worden ist.

Dagegen behaupten die Stände, die Geschäftsbibliothek sei nicht erst 1821 errichtet worden, sondern bereits 1805/1806. Dieses Jahr sei für die Trennung entscheidend. Höchstens aber bis 1809 sei die Bibliothek aus dem Kammerfond erhalten und erweitert worden, bis nämlich durch die Sporteltaxe die Beiträge zur Bibliothek eingeführt worden seien. Auch könne der Kammerfond nicht als Privatbesitz Serenissimi betrachtet werden. Nur soweit die Aufwendungen aus der Privatkasse des Herzogs erbracht worden seien, seien die Anschaffungen sein Eigentum geworden[415].

Die Eigentumsfrage mündet hier in den allgemeinen Streit über das Eigentum an den Domänen; denn wenn diese dem Herzog gehörten, waren auch die über die Hauptdomänenkasse verwalteten Erträge des Domänengutes sein Eigentum. Wie wir gesehen haben, vermochte der Herzog im weiteren Verlauf sein Eigentum an den Domänen durchzusetzen. Folgerichtig muß dann auch sein Standpunkt über die Eigentumsverhältnisse an der Bibliothek zutreffen, wenn man überhaupt darauf abstellen will, aus wessen Vermögen die einzelnen Teile der Bibliothek angeschafft wurden, also wer die Bücher jeweils bezahlt hat. Der Herzog hatte nämlich diese Anschaffungen über die Bibliotheksverwaltung in seinem Besitz. Er besoldete den Bibliothekar, der jedenfalls als sein Besitzdiener zu gelten hat (entsprechend § 855 BGB) und die Werke waren in seinem Hause untergebracht. Angesichts der öffentlichen Zweckwidmung dieser Bibliothek seit 1805 kann aber der Gesichtspunkt der zivilrechtlichen Ersitzung an dieser Sachgesamtheit nicht durchgreifen. Nach den damals in Coburg geltenden Regeln des Privatrechts konnten bewegliche Sachen bereits in 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen ersessen werden[416]. Die Bibliotheksbestände waren der Allgemeinheit gewidmet und wurden in deren Interesse verwaltet. Der Gesichtspunkt der Ersitzung muß daher

sowohl zugunsten des Herzogs, als auch zufolge öffentlicher Zweckwidmung zugunsten des Staates ausscheiden. Man wird bei der Frage nach dem Eigentum nicht anders verfahren können, als darauf abzuheben, aus wessen Mitteln die im Interesse der Allgemeinheit durch den Herzog verwalteten Bücher angeschafft wurden. Dies geschah bis 1821 aus Mitteln des Herzogs, von da an aus Mitteln des Herzogs und des Staatsfiskus Coburg je zur Hälfte, später lieferte die Beiträge zur Vermehrung der Bibliothek der Staat allein, die für ihre Nutzbarmachung erforderlichen Aufwendungen der Herzog[417]. Die Frage nach dem Miteigentumsanteilen blieb nach den Auseinandersetzungen von 1835/36 ungeklärt. Nachforschungen hierüber im Jahre 1900, über die Heinrich Beck in seinem Gutachten berichtete[418], blieben ebenfalls ohne Erfolg. Damals konnte allerdings geklärt werden, daß der Miteigentumsanteil des Herzogs im Verzeichnis des Hausallodiums nicht enthalten war. Nachdem bis 1821 die Mittel für die Bücherei aus der Hauptdomänenkasse flossen, muß auch angenommen werden, daß der hierauf begründete Anteil des Herzogs an der Bibliothek zum Domänengut gehörte und weder zum Hausallod noch zum Privateigentum zu rechnen war. Auch die öffentliche Zweckwidmung spricht hierfür. Hieraus ergibt sich schließlich. daß der Freistaat Coburg durch § 3 Abs. 2 LStG zu seinem bisherigen Miteigentumsanteil auch den Anteil des Herzogs an der Landesbibliothek erworben hat. Heutiger Eigentümer der Bibliotheksbestände ist damit der Freistaat Bayern, jedenfalls aber nicht die Coburger Landesstiftung. Zwar behandelt das Landesstiftungsgesetz die Bibliothek gesondert in § 3 Abs. 4 und erfaßt sie nicht ausdrücklich in § 3 Abs. 2. Nach der ratio legis des Ausgleichsgesetzes und des Landesstiftungsgesetzes ist jedoch sicher, daß der Herzog außer den ihm ausdrücklich zugewiesenen Teilen das Eigentum am übrigen Domänengut aufgegeben hat und das gesamte Domänengut mit Ausnahme der ausdrücklich der Coburger Landesstiftung überlassenen Gegenstände dem Freistaat Coburg zufiel[418a].

Aus den vorhandenen Akten läßt sich nichts Eindeutiges über die Auffassung der Beteiligten von der Eigentumslage der Coburger Landesbibliothek erkennen. In einem Schreiben vom 1. 6. 1938[419] spricht das Baverische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom Eigentum der Coburger Landesstiftung an der Landesbücherei. Ebenso bezeichnet die Coburger Landesstiftung am 1. 6. 1950 die Coburger Landesbibliothek als ihr Eigentum[420]. Anders war die Auffassung des früheren Bibliotheksleiters Dr. Knorr[421], der ausgeführt hat, die Bibliothek sei »einwandfreier Besitz des Bayerischen Staates«. Abgesehen davon, daß es hier nicht um Besitz sondern um Eigentum geht, greift auch die Begründung nicht durch, die sich lediglich auf die Arbeit von Kratsch beruft[422]. Diese Arbeit und die vorstehend erörterte Geschichte der Bibliothek zeigt nur, daß die Bücherei

teils von den Landständen teils vom Herzog unterhalten wurde. Die Arbeit von Kratsch befaßt sich überdies nur mit der Zeit bis 1838. Das Gutachten des Notars Eckert vom 29. 3. 1952[423] will das Eigentum des Freistaats Bayern aus § 6 des Staatsvertrages mit dem Herzog vom 7. 6. 1919 herleiten. Indessen deutet gerade diese Bestimmung darauf hin, daß dem Herzog an Teilen der Hof- und Staatsbibliothek private oder Allodialrechte zustehen könnten. Über die Eigentumsverhältnisse vor der Staatsumwälzung gibt die Bestimmung keinen Aufschluß. Auch das Schreiben von Dr. Weppler vom 28. 7. 1953[424] bringt keinen Aufschluß; denn es behauptet lediglich das Eigentum der Stiftung, ohne Nachweise zu führen, wenn darin gesagt wird, die besondere Stellung der Coburger Landesbibliothek sei begründet in dem Staatsvertrag zwischen dem ehemaligen Herzogtum Sachsen-Coburg und dem Freistaat Bayern, wonach ausnahmsweise die coburgische Staatsbibliothek nicht in das direkte Eigentum des Freistaats Bayern übergegangen sei, sondern in das der Coburger Landesstiftung.

In § 3 Abs. 4 LStG ist neben der damaligen Hof- und Staatsbücherei auch die Staats- und Hausurkundensammlung erwähnt. Diese jetzt »Coburger Landesarchiv« genannte Sachgesamtheit teilt damit insofern das Schicksal der Bibliothek, als ihre Verwaltung und Erhaltung der Coburger Landesstiftung zunächst als Berechtigung zugedacht, dann auch als Verpflichtung auferlegt wurde (§ 5 Vertrag vom 11. 11. 1919) und keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Zuordnung des Eigentums an dieser Sachgesamtheit erlassen wurde. Soweit es sich um rein private Urkunden handelt, dürfte die Rechtslage schwer festzustellen sein. Ob eine Ersitzung durchgreift, ist höchst zweifelhaft; denn dies setzt voraus, daß der Ersitzer die Sache in Eigenbesitz hatte (§ 937 BGB). Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Teil des Archivgutes auf Grund eines privatrechtlichen Verwahrungsgeschäftes in den Besitz des Archives gelangte oder auf Grund eines analog zu behandelnden öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses. Allerdings steht fest, daß Verwahrungsgesichtspunkte sei es öffentlicher oder privatrechtlicher Art bei öffentlichen Urkunden, Niederschriften, Aufzeichnungen, Notizen und Protokollen ausscheiden, die durch öffentliche Urkundsbeamte errichtet wurden oder in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit entstanden sind. Keinesfalls kann in diesem Zusammenhang auf § 950 BGB ein Eigentum der Person gestützt werden, die die Urkunde errichtet hat, wenn die Erstellung in Ausübung hoheitlicher oder öffentlich-rechtlicher Funktionen erfolgte. Aus der öffentlich-rechtlichen Sphäre, aus der das überwiegende Archivgut herrührt, wird sich wohl ergeben, daß das Archivmaterial in das Eigentum des Staates übergegangen ist. Soviel ich sehe, sind Fragen dieser Art noch niemals eingehend geprüft worden[424a] und es würde den Umfang dieser Arbeit sprengen, wenn diese Untersuchung jetzt vorgenommen werden sollte.

VII. Das Verhältnis der Coburger Landesstiftung zum Freistaat Bayern

A) Staatsobhut und Selbstverwaltung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz stehen die öffentlichen Stiftungen unter der besonderen Obhut des Staates (Art. 21, 34 StiftG). Entsprechend der seit alters im bayerischen Rechtskreis üblichen Dreiteilung der Stiftungen in öffentlich-rechtliche Stiftungen, öffentliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts und in private Stiftungen des bürgerlichen Rechts[425] umfaßt der Begriff öffentliche Stiftung auch die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Coburger Landesstiftung untersteht damit der Obhut und Aufsicht des Staates, wie dies in Art. 21 ff. StiftG näher geregelt ist.

Allerdings tritt diese allgemeine staatliche Aufsicht und Obhut bei der Coburger Landesstiftung auf Grund deren besonderer Rechtsstellung und Entstehung zurück hinter die eigentümliche Ausgestaltung des Verhältnisses zum Staat, wie sie in den speziellen Normen über die Coburger Landesstiftung festgelegt ist[426]. Bei der Erörterung der Organisation der Coburger Landesstiftung wurde schon gezeigt, daß ursprünglich die Landesversammlung und die Staatsregierung des Freistaats Sachsen-Coburg besondere Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte hatten (§ 6 LStG).

Beim Anschluß an Bayern wurde dann nach verschiedenen Änderungen der Organisationsvorschriften endgültig im Schlußprotokoll vom 14. 2. 1920[427] die Coburger Landesstiftung auf Grund der Sitzung am 9. 2. 1920 in München[428] dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Aufsichtsbehörde unterstellt. Im Art. IX des Schlußprotokolls zum Staatsvertrag vom 14. Februar 1920 über die Vereinigung Coburgs mit Bayern ist festgelegt, daß die Staatsaufsicht über die Stiftung vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar ausgeübt wird[429].

Zufolge dieser Staatsaufsicht hat das Ministerium die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns der Stiftungsorgane zu überwachen, wobei gerade für eine Stiftung der besondere aufsichtsrechtliche Schutz des Vermögensbestandes im Vordergrund steht[430]. Dieser vermögensrechtliche Schutz ähnelt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die Vermögensverwaltung des Vormunds. In diesem Sinne standen die Stiftungen bis zum Erlaß des bayerischen Stiftungsgesetzes unter der Kuratel des Staates. An Stelle dieser staatlichen Kuratel trat jedoch nunmehr der Grundsatz der staatlichen Obhutspflicht (Art. 22 StiftG), also der betreuenden Fürsorge bei weitgehender Berücksichtigung von Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Stiftung.

Jede Aufsichtskompetenz setzt das Recht zu selbstverantwortlichem Handeln des Beaufsichtigten voraus; denn »der Aufsichtsführer hat dem Beaufsichtigten den Vortritt zu lassen und immer erst dann einzugreifen, wenn das Verhalten des Beaufsichtigten am Maßstabe der Aufsicht gemessen zu Beanstandungen Anlaß gibt«[431]. Dies muß im besonderen Maße von der Aufsicht über die Stiftungen gelten, bei denen ja nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz nicht der Gedanke der Staatsaufsicht im engeren Sinne im Vordergrund steht, sondern der Gedanke der Förderung und des Schutzes, mithin der Obhutspflicht des Staates. Ganz allgemein beschränkt sich die Staatsaufsicht auf die Kontrolle der Einhaltung von Gesetz und Satzung[432]. Ihr stehen als allgemeine Aufsichtsmittel ein Informationsrecht, Beratungsrecht, Anordnungsrecht und gegebenenfalls das Recht der Ersatzvornahme und der kommissarischen Verwaltung zur Verfügung[433]. Daneben gibt es besondere Aufsichtsmittel, die indes speziell normiert sein müssen[434]. Für die Coburger Landesstiftung ist hier zu nennen: Aufsichtliche Bindung durch § 7 der Satzung vom 1. 8. 1948, wonach eine Änderung der Stiftungssatzung unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde steht, durch § 5 der Satzung, wonach die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Eine weitere aufsichtliche Bindung stellt die Mitteilungspflicht gem. § 3 Abs. 3, 4 der Satzung dar. Daneben bestehen besondere Rechte der Aufsichtsbehörde auf eigenes Handeln. Hierzu gehört das Recht der Staatsaufsichtsbehörde, 3 Vorstandsmitglieder (§ 1 Abs. 2 der Satzung), gegebenenfalls ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu ernennen (§ 1 Abs. III der Satzung) und diese Mitglieder abzuberufen (§ 1 Abs. 4a der Satzung), ferner zwei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses zu benennen (§ 2 Abs. 2 der Satzung), schließlich zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes einen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen (§ 3 Abs. 3 der Satzung). Bei der letztgenannten Vorschrift fällt auf, daß diese Befugnis auch dem Staatsministerium der Finanzen und dem Regierungsforstamt von Oberfranken zusteht. Beide Behörden sind in dieser Beziehung demnach als besondere Staatsaufsichtsbehörden zu betrachten. Endlich kann die Aufsichtsbehörde auch mündliche Beratung und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes gem. § 3 Abs. 8 der Satzung verlangen. Damit sind die besonderen Aufsichtsmittel erschöpft.

Für die Staatsaufsicht über die Coburger Landesstiftung kommen demnach folgende Gesichtspunkte in Betracht. Die Stiftung unterliegt als dem Staate nachgeordneter Hoheitsträger des öffentlichen Rechts der allgemeinen Staatsaufsicht[435]. Demnach untersteht im besonderen Fall die Coburger Landesstiftung kraft geschriebenen Rechts der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus[436]. Andererseits könnte für die Coburger Landesstiftung die allgemeine Stiftungsaufsicht nach Art. 21 Bay. StiftG. gelten. Diese

allgemeine Stiftungsaufsicht steht jedoch zu der für die Coburger Landesstiftung besonders normierten allgemeinen Staatsaufsicht im Verhältnis der allgemeinen Regelung zur speziellen. Angesichts der speziell vorgeschriebenen Staatsaufsicht für die Coburger Landesstiftung kommt der allgemeinen Stiftungsaufsicht keine Bedeutung zu, zumal die Staatsaufsicht weiter geht als die allgemeine Stiftungsaufsicht nach Art. 21 ff. Bay. StiftG., die unter dem Gesichtspunkt der Obhutspflicht des Staates, wie oben gezeigt wurde, eine beschränkte Aufsichtskompetenz darstellt. Überdies wird im folgenden dargestellt, daß die organisatorische Ausgestaltung der Coburger Landesstiftung staatlichen Einfluß gewährleistet, der weit über eine bloße Aufsicht hinausgeht. Der allgemeinen Staatsaufsicht steht als notwendiges Korrelat, das allgemeine Selbstverwaltungsrecht gegenüber, welches neuerdings in der Verwaltungslehre allen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zuerkannt wird[437]. Dieses Recht auf selbständige Verwaltungsführung ist bei Stiftungen nicht allein beschränkt durch Staatsaufsicht oder Staatsobhut, sondern vor allem durch den Stifterwillen, der oberstes Gesetz für das Verhalten der Stiftungsorgane darstellt.

Das allgemeine Selbtsverwaltungsrecht wird von einem Teil der Lehre nur den Körperschaften zugesprochen[438]. Es handelt sich hier um den Begriff der Selbstverwaltung im engeren Sinn; denn eine gewisse Befugnis zu eigenverantwortlichem Handeln steht auch den Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung zu. Forsthoff[439] hat den umfassenden Selbstverwaltungsbegriff begründet und überzeugend nachgewiesen, daß Selbstverwaltung die »Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts« ist. Dies trifft besonders auf die Coburger Landesstiftung zu, die nach ihrer Herkunft und Bedeutung mehr ist als bloße vermögensrechtliche Aussonderung, technisch ausgegliederte Verwaltungseinheit, sondern ein eigenes Leben in gewisser Selbständigkeit führen soll, wozu ein Selbstverwaltungsrecht unerläßlich erscheint. In diesem Sinne hat Abg. Dr. Schack am 18. 12. 1919 im Coburger Landtag gefordert, »daß die Stiftung das Recht der Selbstgesetzgebung (Autonomie) haben soll nach Rechtsähnlichkeit des den Gemeinden zustehenden Rechts auf Regelung ihrer Angelegenheiten durch Ortssatzungen«[440]. Es soll hier jedoch nicht verkannt werden, daß ein Recht der Satzungsgewalt, welches über die einem Träger mittelbarer Staatsverwaltung zustehende Selbstverwaltung hinausgeht, für die Coburger Landesstiftung nicht besteht. Auch kann sich die Stiftung nicht auf ein ursprüngliches Recht der Selbstverwaltung wie die Gemeinden berufen; denn sie selbst ist im Wege staatlicher Rechtsgewährung entstanden.

Das Recht der durch Staatsobhut, Staatsaufsicht und Stifterwillen beschränkten Selbstverwaltung steht aber der Coburger Landesstiftung zu. Es kommt für die Coburger Landesstiftung im besonderen hinzu, daß die vertraglichen Grund-

lagen und die Motive für die Entstehung der Coburger Landesstiftung die Annahme einer durch den Staat nur im Wege der Staatsaufsicht beschränkbaren Selbtsverwaltung der Stiftung rechtfertigen; denn gerade die selbständige und freie Entfaltung von Initiative auf einem Teilgebiet der Kulturverwaltung war der Gründungszweck für die Stiftung, wie vorstehend näher gezeigt wurde[441].
Auf der anderen Seite ist aber hervorzuheben, daß ungeachtet der Selbtsverwaltungsbefugnisse der Stiftung, die aus dem Stifterwillen begründet sind, die Coburger Landesstiftung auch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts darstellt und das heißt, daß sie in besonderer Weise organisatorisch in das Staatsgefüge eingeordnet ist. Es wurde im Abschnitt V. dieser Abhandlung dargelegt, in welch tiefgreifender Weise der Einfluß des Staates auf die Tätigkeit der Stiftung im Rahmen ihrer Organisation unmittelbar gesichert ist. Hier handelt es sich um mehr als bloße Aufsicht. Der Staat kann durch seine Vertreter im Stiftungsvorstand direkt an der Verwaltung der Stiftung mitwirken. Angesichts dieser organisatorischen Einordnung der Stiftung in das Staatswesen steht die Bedeutung der Staatsaufsicht und der Staatsobhut bei der Coburger Landesstiftung im Hintergrund. Es bedarf daher keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob die Coburger Landesstiftung wirklich zum Bereich der Selbstverwaltung zu rechnen ist, oder ob sie nur Funktionen der mittelbaren Staatsverwaltung wahrnimmt. Falls man die Selbstverwaltung im engeren Sinn darin begründet, »daß die Ordnung gewisser Sozialbereiche denjenigen Personen zustehen soll, die von der Tätigkeit jener Institutionen unmittelbar betroffen werden«[442], wird man freilich die Coburger Landesstiftung nicht zum Bereich der Selbstverwaltung zählen dürfen.

B) Rechte und Pflichten der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern

1. Die Rechte der Coburger Landesstiftung

a) Die Rechte am früheren Domänengut

Es wurde oben gezeigt, daß Eigentümer des Domänengutes der Freistaat Sachsen-Coburg, später der Freistaat Bayern geworden ist und daß der Coburger Landesstiftung vertraglich zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke die Erträgnisse dieses Domänengutes zuzuweisen sind abzüglich der Hälfte des Reinertrags, die dem Staatsfiskus gebührt[443]. Die Frage nach der Rechtsnatur dieses Anspruchs der Coburger Landesstiftung blieb offen. Sie ist im folgenden zu behandeln.
Zunächst ist zu prüfen, ob es sich um einen Anspruch handelt, der dem Zivilrecht angehört, oder um eine öffentlich-rechtliche Beziehung. Grundlage für die Rechte

der Stiftung am Domänengut ist der Vertrag vom 11. November 1919 »zwischen dem Staats-(Domänen)fiskus des Freistaates Coburg« und der Coburger Landesstiftung[444]. Es ist daher entscheidend, ob dieser Vertrag dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzurechnen ist.

Die Gründer der Stiftung hatten erwogen, die der Stiftung zugedachten Rechte auf diese durch das Landesstiftungsgesetz vom 9. August 1919 zu übertragen. Man hat jedoch bewußt von dieser Maßnahme abgesehen, um der Stiftung später zu ermöglichen, ihre Rechte auf dem Rechtsweg gegenüber dem Nachfolger des Staates durchzusetzen[445]. Auch betrachteten die Vertragsbeteiligten die Abmachung einhellig als privatrechtlichen Vertrag[445]. Zum Verständnis der Auffassung der Beteiligten ist hier wichtig, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses unter der Herrschaft der damals noch fortwirkenden, wenngleich überholten Fiskustheorie[446] die Zuweisung einer Rechtsbeziehung zum bürgerlichen Recht notwendige Voraussetzung dafür gewesen ist, daß ein gerichtlicher Rechtsschutz überhaupt in Betracht kam, der vor Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel nicht gewährleistet erschien[447]. Aus dieser Erwägung wurde die Vertragsform vorgezogen, um den gerichtlichen Rechtschutz bei künftigen Streitigkeiten zwischen Staat und Stiftung offenzuhalten.

Den angeführten Äußerungen darf im Hinblick auf diese Motivation kein allzu großes Gewicht beigemessen werden; denn nach der gegenwärtigen Rechtslage steht der voll ausgebaute verwaltungsgerichtliche Rechtsweg für den Vertrag des öffentlichen Rechts zur Verfügung[448]. Es fragt sich überhaupt, ob der übereinstimmenden Ansicht der Vertragspartner, wonach es sich um einen privatrechtlichen Vertrag handelte, eine wesentliche Bedeutung zuerkannt werden darf.

Diese Frage, ob die Qualifikation des Rechtsverhältnisses vom Willen der Vertragsteile abhängt, oder nur aus dem Inhalt des Vertrages vorgenommen werden kann, ist in der Rechtsprechung nicht eindeutig entschieden[449]. Die höchstrichterliche Rechtsprechung neigt jedoch dazu, den Vertrag nach seinem Inhalt zu qualifizieren[449]. Auch im Schrifttum wird die objektive Qualifikation für richtig gehalten[450]. Diese Auffassung erscheint zutreffend, denn die willkürliche Qualifikation einer Rechtsbeziehung als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich verbieten schon die Schranken, die einer nichthoheitlichen Verwaltung gezogen sind[451]. Ein Hoheitsträger kann sich nicht willkürlich in Ausübung öffentlicher Gewalt privatrechtlichen Bindungen unterwerfen. Nur Gegenstände, die nicht unmittelbar öffentliche Rechtsverhältnisse berühren, dürfen im Wege eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages geordnet werden. Daraus folgt, daß die übereinstimmende Ansicht der Vertragschließenden vom Privatrechtscharakter des Vertrages irrelevant sein muß und der Vertrag von seinem Inhalt her als dem öffentlichen oder dem privaten Recht zugehörig zu beurteilen ist.

Es war lange bestritten, ob der verwaltungsrechtliche Vertrag zulässig ist und noch heute bestehen Zweifel über die für ihn maßgebenden Wesensmerkmale[452]. In Rechtsprechung und Rechtslehre wird er heute für den Bereich der Leistungsverwaltung allgemein anerkannt[453] und – wie Thieme kürzlich berichtete[454] – steht auch seine Anerkennung durch den Gesetzgeber bevor. Zweifelhaft ist insbesondere die Abgrenzung des verwaltungsrechtlichen Vertrages vom privatrechtlichen[455]. Sie hängt eng zusammen mit der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, für die eine Zahl von Theorien entwickelt wurde[456]. Die von Obermayer formulierte modifizierte Subordinationstheorie[457] erscheint am genauesten und brauchbarsten. Sie führt zu folgender Definition des öffentlich-rechtlichen Vertrags: »Jeder zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts auf gleicher Rangstufe geschlossene Vertrag, der mit der Festlegung vertraglicher Rechte und Pflichten öffentliches Recht berührt«[458].

Für die Beurteilung des Vertrages vom 11. 11. 1919 erscheint es demnach unerheblich, daß beide Vertragspartner öffentlich-rechtliche Hoheitsträger sind, wobei die Coburger Landesstiftung dem Freistaat Coburg untergeordnet ist. Die Subjektstheorie hätte aus diesem Umstand auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis geschlossen[459]. Als Vertragspartner der Coburger Landesstiftung ist im Eingang des Vertrages ausdrücklich der »Staats-(Domänen-)fiskus« des Freistaats Coburg genannt, wobei unter Fiskus der Staat als Träger privater Berechtigungen und Verpflichtungen zu verstehen ist[460]. Die ersatzweise vorgenommene Bezeichnung des Domänenfiskus als Vertragsteil hat historische Gründe, die vorstehend näher erläutert wurden. Im Staatsrecht des alten Coburg hatte der Domänenfiskus eigene Rechtspersönlichkeit[461]. Als Vertragspartei kommt diese juristische Person insbesondere für § 6 des Vertrages in Betracht, dessen Beurteilung uns gerade hier interessiert. Es handelt sich nicht um einen Hoheitsträger, sondern um einen bloßen Vermögensträger. Schon deshalb läßt sich nicht ohne weiteres ein öffentlich-rechtlicher Vertrag annehmen, auch wenn man der Subjektstheorie folgen wollte. Allerdings ist einzuräumen, daß dieses äußerliche Merkmal durch die – damals noch vertretene – Fiskustheorie bedingt ist, wie vorstehend näher ausgeführt, die ja den Staat entweder als Hoheitsträger oder als nach den Regeln des Privatrechts zu behandelnden Vermögensträger betrachtet hat. Andererseits bietet die Tatsache, daß beide Beteiligte als gleichbereichtigte Rechtsträger einander gegenübertreten kein brauchbares Unterscheidungsmerkmal. Koordination der Partner ist notwendige Voraussetzung jedes Vertrages, auch des öffentlich-rechtlichen[462]; denn darin erweist sich gerade der Vertragscharakter der Maßnahme. Es bleibt nur übrig nach dem Vertragsinhalt zu beurteilen, ob der Vertrag dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist[463], mit anderen

Worten, ob »mit der Festlegung vertraglicher Rechte und Pflichten öffentliches Recht berührt«[464] wird.

Betrachtet man nun den Inhalt des Vertrages vom 11. 11. 1919, so ergibt sich, daß in § 4 ein Gegenstand ausgesprochen öffentlich-rechtlicher Art behandelt wird. Diese Bestimmung enthält Vereinbarungen über Anstellung, Besoldung und Dienstaufsicht der an die Stiftung zugewiesenen Beamten. Auch § 5 des Abkommens berührt öffentliche Rechtsverhältnisse, insofern darin Rechte und Pflichten der Coburger Landesstiftung in bezug auf die Bibliotheken und Archive begründet werden, also auf Gegenstände des Verwaltungsvermögens, mit welchem die Stiftung ihre Stiftungszwecke unmittelbar erfüllt. Dagegen betrifft der restliche und hauptsächliche Inhalt der Übereinkunft keine Angelegenheiten von öffentlich-rechtlichem Belang. § 7 beinhaltet die Überlassung verschiedener Gebäude an die Stiftung zur Verwaltung und Nutzung verbunden mit der Verpflichtung, den Umbau der Festung mit ihr zu übertragenden Mitteln fortzuführen, außerdem Vereinbarungen über Erhaltungs- und Erneuerungsaufwand, wie diese auch in Mietverträgen des Privatrechts üblich sind. § 2 regelt nähere Einzelheiten, wie die Mittel für den Umbau und Ausbau der Festung zu verwenden und zu beschaffen sind. In § 3 übernimmt die Stiftung im Wege einer Schuldübernahme, bzw. eines Vertrages zu Gunsten Dritter verschiedene Duldungs- und Überlassungspflichten für die Herzogliche Familie (Wohnungs- und Mitbenutzungsrechte). § 6 begründet die in unserem Falle besonders wichtigen Rechte der Stiftung am Domänengut. Schließlich wird in § 7 die Überweisung von Theatergebäude und Theaterfundus im Falle der Einstellung des Theaterbetriebes an die Stiftung vereinbart. Dieser Teil des Vertrages enthält keine Regelungen für die Aufgaben der Stiftung als Hoheitsträger, sondern betrifft die Stiftung nur als Vermögensträger. Die Eigenart der Rechtsverhältnisse der Coburger Landesstiftung besteht gerade darin, daß ihre Ausstattung nicht durch feste, etatmäßig abgegrenzte öffentliche Zuwendungen wie bei einer Anstalt, sondern durch eine jeweils erwirtschaftete, ertragsmäßig begrenzte Leistung zu geschehen hat.

Dieser Überblick über den gesamten Vertragsinhalt zeigt, daß der überwiegende Teil des Vertrages rein vermögensrechtliche Vereinbarungen ohne Beziehung zu öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zum Gegenstand hat, mithin zivilrechtlicher Natur ist. Die Abmachungen des Vertrages mit Ausnahme der §§ 4 und 5 berühren »mit der Festlegung vertraglicher Rechte und Pflichten öffentliches Recht« nicht[465]. Hoheitsbefugnisse und Hoheitsrechte werden insbesondere durch § 6 des Vertrages nicht begründet oder gestaltet[466], auch ist kein Rechtsverhältnis kraft hoheitlichen Ursprungs oder hoheitlicher Finalität in dieser Vertragsbestimmung erkennbar[467]; denn die hoheitlichen Befugnisse der Stiftung werden darin nicht unmittelbar begründet oder berührt. Etwas anderes würde gelten, wenn

§ 6 des Vertrages lediglich die Erfüllung einer bereits öffentlich-rechtlich begründeten Verpflichtung bedeuten würde. Aber § 3 Nr. 3 des Landesstiftungsgesetzes hat aus wohlerwogenen Gründen der damaligen Gesetzgeber die Staatsregierung lediglich dazu ermächtigt, diese vertragliche Verpflichtung gegenüber der Stiftung einzugehen.

Im übrigen kann es im speziellen Fall nicht darauf ankommen, ob der überwiegende Teil des Vertrages zivilrechtlich qualifiziert wird; denn es handelt sich nicht um einen gemischten Vertrag[468], bei dem unterschiedliche Elemente beider Rechtsbereiche auf der einen Vertragseite miteinander vermischt sind. Vielmehr enthält der Vertrag vom 11. 11. 1919 verschiedene selbständige Abmachungen, die nicht im Zusammenhang eines Austausches von Leistungen oder in notwendigem Zusammenhang stehen und für sich isoliert betrachtet werden können. Sie sind äußerlich und zufällig in einer Vertragsurkunde zusammengefaßt. Aber selbst wenn ein gemischter Vertrag vorläge, der öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Elemente miteinander in Beziehung setzen würde, erschiene es zweifelhaft, ob das Rechtsverhältnis vom überwiegenden Vertragselement her dem einen oder dem anderen Bereich zugeordnet werden könnte[469]. Die Verschiedenheit der Rechtsfolgen[470], nicht zuletzt auch die zunehmende eigenständige Entwicklung des öffentlichen Rechts, welches sich weithin von zivilistischem Rechtsdenken freigemacht hat, läßt es geboten erscheinen, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Elemente eines solchen Abkommens soweit als möglich getrennt zu behandeln. Bloße Nebenabreden aus dem einen oder anderen Bereich können allerdings nach dem überwiegenden Rechtscharakter beurteilt werden. Immerhin kann diese Zweifelsfrage für unseren Fall außer Betracht bleiben. Die hier interessierende Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung durch die Erträgnisse des Domänengutes stellt eine selbständige, unabhängig vom übrigen Teil des Vertrages zu betrachtende Abrede dar, die ohne weiteres auch für sich hätte beurkundet werden können. Sie gehört dem Privatrecht an und ist nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. In ihr verpflichtet sich der Staatsfiskus, die Erträgnisse des Domänengutes der Stiftung zu überweisen, also eine geldwerte Leistung auf Dauer zu erbringen.

Bei der Beurteilung der Rechtsnatur des Vertrages sollte auch die historische Entwicklung nicht außer acht gelassen werden. Zunächst ist festzuhalten, daß der Vertrag vom 11. 11. 1919 nach dem Willen der Vertragschließenden, nach der –damals noch von der Fiskustheorie beeinflußten – Rechtsprechung und nach der damals herrschenden allgemeinen Rechtsauffassung[470a] als privatrechtlicher Vertrag angesehen und behandelt wurde. Es ist zu bedenken, ob ein Vertrag, der einmal nach damaliger Rechtslage als privatrechtlicher Vertrag geschlossen wurde, ohne weiteres in einen solchen des öffentlichen Rechts umgedeutet werden darf,

wenn sich die Rechtsauffassung über den Vertrag des öffentlichen Rechts inzwischen geändert hat. Der Tatbestand eines öffentlich-rechtlichen Vertrags sollte sich durch eine bloße Änderung in der Rechtsauffassung nicht ohne weiteres verändern können. Fälle, die in früheren Zeiten privatrechtlich geregelt wurden, obwohl ihre heutige Erledigung im Wege öffentlich-rechtlicher Maßnahmen gebräuchlich ist, sollten weiterhin als privatrechtliche Rechtsverhältnisse behandelt werden. Auf diese Kontinuität der Rechtsbeziehung soll aber hier nicht entscheidend abgestellt werden; denn auch in Anwendung der gegenwärtig geltenden Rechtsauffassung erweist sich § 6 des Vertrages als eine Rechtsbeziehung des Privatrechts.

Das nutzbare Vermögen der Stiftung des öffentlichen Rechts gehört zum Finanzvermögen und folgt den Regeln des Privatrechts, wie wir im vorstehenden bei der Einordnung der Coburger Landesstiftung als Institution des öffentlichen Rechts festgestellt haben. Dieses nutzbare Vermögen (Finanzvermögen) der Stiftung ist Gegenstand der Vereinbarung in § 6 des Vertrages. Dem entsprechend wurden die Rechte der Stiftung am Domänengut im Wege einer privatrechtlichen Übereinkunft begründet. Es wurde im vorstehenden gezeigt, daß von der herrschenden Meinung gerade das Vorhandensein eines nutzbaren Vermögens, welches privatrechtlichen Regeln folgt, für die Unterscheidung der Stiftung von der Anstalt des öffentlichen Rechts herangezogen wird. Die regelmäßige Erscheinung einer solchen Stiftung zeigt im internen Bereich privatrechtlich zu behandelndes Vermögen, im Außenbereich Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unter Zuhilfenahme der durch dieses Vermögen gewonnenen Mittel. Es erscheint daher nicht systemwidrig, wenn die Begründung privater Vermögensrechte als Substrat der Stiftung privatrechtlich vereinbart wird, wenngleich die mit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben notwendig verknüpfte Begründung der Stiftung durch Hoheitsakt erfolgt. Schließlich ist es noch bedeutsam, daß in diesem Falle eine ausdrückliche Ermächtigung durch Gesetz vorliegt, die der Staatsregierung von Sachsen-Coburg das Recht gab, mit der Coburger Landesstiftung einen privatrechtlichen Vertrag über die Erträgnisse des Domänengutes abzuschließen. § 3 Nr. 3 des Landesstiftungsgesetzes enthält eine solche Ermächtigung und die geschichtlichen Untersuchungen haben erwiesen, daß dabei an eine Ermächtigung zu privatrechtlichem Paktieren gedacht war. An der Kompetenz des Staates durch Gesetz die Regelung gegebenenfalls auch öffentlich-rechtlicher Beziehungen durch Privatrechtsvertrag vorzusehen, dürften keine Zweifel bestehen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Vertrag auch äußerlich als ein solcher des bürgerlichen Rechts erscheint. Er wurde vor Regierungsrat Dr. Doeberl gemäß Art. 10 Abs. 2 AGBGB für Coburg beurkundet[471]. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist aber grundsätzlich formfrei[472]. Hinzu kommt, daß die vertragliche

Regelung ihre gesetzliche Grundlage im § 3 Abs. 3 LStG hat, einer Vorschrift, die zur dinglichen Sicherung der Verpflichtungen des Staates die Bestellung einer Hypothek oder Grund-(Renten-)schuld auf dem Domänengrundbesitz vorsieht. Nun sind dem öffentlichen Recht angehörende Rechte und Lasten keiner Eintragung in das Grundbuch fähig, welches nur zur Verlautbarung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse bestimmt ist[473]. Jedoch können Ansprüche aus dem öffentlichen Recht durch Grundpfandrechte gesichert werden[474], so daß sich hieraus nichts für oder gegen die Rechtsnatur des Anspruchs auf die Domänenerträgnisse ableiten läßt. Gleichwohl ist es ungewöhnlich, öffentlich-rechtliche Ansprüche durch Grundpfandrechte zu sichern, wenn man von der Sicherungshypothek[475] absieht und es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber im § 3 Abs. 3 LStG an einen zivilrechtlichen Anspruch gedacht hat. Gerade deshalb wurden die Rechte am Domänengut der Stiftung noch nicht im Landesstiftungsgesetz übertragen, weil man für die Stiftung absichtlich einen privaten Rechtsanspruch gegenüber dem Staat begründen wollte.

Steht fest, daß es sich bei dem durch § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919 begründeten Anspruch um einen solchen des Privatrechts handelt, so bleibt doch noch zu prüfen, welchem schuldrechtlichen Typus dieses Rechtsverhältnis zuzurechnen ist.

Um die Vereinbarung eines Nießbrauchrechts kann es sich nicht handeln; denn der Nießbrauch umfaßt das Recht, sämtliche Nutzungen eines Gegenstandes zu ziehen (§ 1030 BGB) und kann als dingliches Rechtsverhältnis nicht modifiziert werden. Auch in den einzelnen Schuldverhältnissen des 2. Buches des BGB findet sich kein hier anwendbarer Vertragstyp. Zwischen dem Staatsfiskus des Freistaats Coburg und der Coburger Landesstiftung wurde demnach in § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919 ein Schuldverhältnis eigener Art begründet, kraft dessen die Coburger Landesstiftung ein Recht auf Überweisung der Erträgnisse des Domänengutes hat, sofern diese nicht dem Staatsfiskus gebühren, nämlich abzüglich der Hälfte des Reinertrages, der für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden ist. Der genaue Inhalt der Vertragsbestimmung des § 6 wurde im vorhergehenden Teil der Arbeit näher erörtert.

Es fragt sich, ob angesichts dieser zweifelsfreien Rechtslage Motive der Vertragspartner des Staatsvertrages vom 14. 2. 1920 noch Berücksichtigung finden dürfen. Bei den Verhandlungen vor Abschluß des Staatsvertrages war nämlich die Rede davon, daß die Coburger Landesstiftung die Hälfte des Reinertrags des Domänengutes zu erhalten hat[476]. Eine genauere Betrachtung der geschichtlichen Seite zeigt jedoch, daß diese Verhandlungen vor Abschluß des Vertrages vom 11. 11. 1919 stattgefunden haben. Über diesen Vertrag wurde alsdann der spätere Anschlußpartner unterrichtet. Er hat die damit begründete Rechtslage im § 7 des

Staatsvertrages anerkannt. Für einen auf Seiten des Freistaates Bayern erkennbaren Motivirrtum bestehen keine Anhaltspunkte. Er dürfte auch, als zutreffend unterstellt, unbeachtlich sein.

Bei unseren vorhergehenden Erörterungen blieb die Frage unbeantwortet, ob der Coburger Landesstiftung auf Grund dieser schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen zum Freistaat Coburg ein Recht auf Einsicht in die Domänenertragsrechnungen, in die Rechnungsbelege und auf Darlegung von Veränderungen im Bestand des Domänengutes zusteht. Die Frage ist aus dem Gesichtspunkt der §§ 259, 242 BGB zu bejahen. Zwar regelt § 259 nur die Art und Weise, wie eine Pflicht zur Rechenschaftslegung zu erfüllen ist. Aus § 242 BGB folgt jedoch der allgemeine Grundsatz, daß jeder die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung hat, der fremde Angelegenheiten oder doch Angelegenheiten besorgt, die zugleich eigene und fremde sind[477], wenn er also kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses ein schutzwürdiges Interesse hieran hat. Dies ist im Rahmen des aus § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919 entspringenden Schuldverhältnisses der Fall. In der Verwaltung des Domänengutes besorgt, wegen der Rechte an den Erträgnissen, der Eigentümer zugleich eigene Angelegenheiten und solche der Coburger Landesstiftung, welcher die Erträgnisse der Verwaltung des Domänengutes grundsätzlich zufließen. Nun handelt es sich hier, wie oben gezeigt, gerade nicht um ein dingliches Recht, also ein Recht, welches dem jeweiligen Eigentümer einer belasteten Sache gegenüber Bestand hat, sondern um einen schuldrechtlichen Anspruch, der zwischen dem Freistaat Coburg und der Coburger Landesstiftung entstanden ist. Eine Abrede zwischen dem Freistaat Coburg und dem Freistaat Bayern vor dem Anschluß Coburgs an Bayern wonach etwa im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter die Gewährung der zwischen Stiftung und Staat Coburg begründeten Rechte vereinbart wurde, ist nicht geschlossen worden. Es fehlt an einer ausdrücklichen Schuldübernahme des Freistaats Bayern. Schon jetzt erhebt sich daher die – auch für alle im folgenden zu prüfenden Ansprüche der Coburger Landesstiftung gegen den Freistaat Bayern – entscheidende Frage, ob dieser auf Grund Gesamtrechtsnachfolge für die Verbindlichkeiten des ehemaligen Freistaats Sachsen-Coburg haftet. Dieser bedeutsamen Frage soll daher der nächste Abschnitt gewidmet sein.

b) Die Verpflichtungen des Freistaats Bayern gegenüber der Coburger Landesstiftung auf Grund Rechtsnachfolge

aa) Rechtsnachfolge im Zivilrecht

Es ist zu bedenken, ob die Haftung für zivilrechtliche Ansprüche der Coburger Landesstiftung, die gegenüber dem Freistaat Sachsen-Coburg begründet waren,

nicht bereits auf Grund § 419 BGB gegenüber dem Freistaat Bayern eingetreten ist. Nach dieser Vorschrift haftet der Übernehmer des gesamten Vermögens eines anderen Gläubigern gegenüber mit dem übernommenen Vermögen als Gesamtschuldner neben dem bisherigen Schuldner. Voraussetzung ist indessen, daß die Übernahme des Vermögens durch Vertrag erfolgte, negativ ausgedrückt nicht durch Enteignung, Zwangsvollstreckung, Gesetz begründet wurde. Es steht fest, daß der Freistaat Bayern das bisherige Eigentum des Staatsfiskus des Freistaats Coburg übernommen hat und daß kraft ausdrücklicher Abmachung im Staatsvertrag vom 14. 2. 1920 das Domänenvermögen des früheren Herzogs auf ihn übergegangen ist[478]. Fraglich erscheint, ob ein Staatsvertrag, also ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der noch dazu als Gesetz verkündet wurde, einem schuldrechtlichen Vertrag gleichzustellen ist, auf welchen § 419 BGB abhebt. Die herrschende Meinung[479] schränkt die Anwendung der Vorschrift auf schuldrechtliche Geschäfte ein. Ihre analoge Geltung ist jedoch mit dem BGH[480] zu befürworten, der es genügen läßt, daß ein Vermögensübergang irgendwie auf Vereinbarung beruht. Da dies für unseren Fall zutrifft, kommen wir zu dem Ergebnis, daß für zivilrechtliche Ansprüche der Coburger Landesstiftung gegen den Freistaat Coburg der Freistaat Bayern bereits analog § 419 BGB als Vermögensübernehmer haftet. Da der bisherige Schuldner untergegangen ist, trifft ihn die alleinige und ausschließliche Haftung. Allerdings will die herrschende Meinung die Fälle der Staatensukzession nicht nach § 419 BGB behandeln[481] und die Vorschrift auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse nicht anwenden[482]. Bei der Frage nach der Rechtsnatur des Anspruchs auf die Erträgnisse an dem Domänengut wurde bereits nachgewiesen, daß es sich um eine privatrechtliche Rechtsbeziehung zwischen Staat und Stiftung handelt. Es fragt sich aber, ob der Anspruch nicht auf Grund Staatensukzession vom ehemaligen Freistaat Coburg auf den Freistaat Bayern übergegangen ist, in welchem Falle ein Haftungsübergang nach § 419 BGB ausscheidet.

bb) Haftung auf Grund Staatensukzession

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts gehen im Falle einer Staatensukzession die sogenannten »bezüglichen Schulden« und die Verwaltungsschulden auf den neuen Staat über[483]. Mit dem Anschluß Coburgs an Bayern wurde ein bisher beschränkt unabhängiger Staat (Freistaat Sachsen-Coburg) Gebietsteil eines anderen beschränkt unabhängigen Staates (Freistaat Bayern). Beide Partner des Staatsvertrages vom 14. 2. 1920 waren Gliedstaaten eines Bundesstaates, von denen bestritten ist, ob sie Subjekte des Völkerrechts sein können. Ein Teil der Lehre schließt die direkte Anwendung von Völkerrecht auf Rechtsverhältnisse zwischen Gliedstaaten innerhalb eines Gesamtstaates aus[484]. Nach anderer, verbreiteter

Meinung kommt den Gliedstaaten eines Bundesstaates eigene völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zu[485]. Aber auch eine analoge Anwendung von Völkerrecht beim Wechsel der Gebietshoheit im Territorium Sachsen-Coburg führt zur Anerkennung der Grundsätze der Staatensukzession[486]. Diese Analogie erscheint durchaus vertretbar, wenn ein beschränktes Völkerrechtssubjekt in einem anderen aufgeht. Für unseren Fall könnte auch Völkerrecht herangezogen werden, »um einen ungeschriebenen Satz des innerdeutschen Staatsrechts zu ermitteln«[487]. So erscheint es billig, im Einklang mit dem Grundsatz der Länderfreundlichkeit[488] bei einer »Ländernachfolge« den Haftungsgrund der Staatensukzession des Völkerrechts analog heranzuziehen, wonach bezügliche Schulden und Verwaltungsschulden des untergehenden Landes auf das Nachfolgeland übergehen.

Unter »bezüglichen Schulden« sind nur die im Interesse des betreffenden Gebietes aufgenommenen Schulden, unter Verwaltungsschulden diejenigen Schulden, die im ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung von den Behörden aus Zweckmäßigkeitsgründen eingegangen und im Haushaltsplan festgelegt worden sind, zu verstehen[489]. Bei den Verbindlichkeiten des früheren Freistaats Coburg gegenüber der Coburger Landesstiftung bezüglich des Domänengutes auf Grund des Vertrages vom 11. 11. 1919 liegen derartige »bezügliche Schulden« vor; denn diese Verbindlichkeiten sind nicht schlicht gebietsbezogen, sondern darüber hinaus eng verbunden mit dem Eigentum des im Freistaat Bayern aufgegangenen Staates Coburg. Sollte die Vereinbarung nach § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919 jedoch als öffentlich-rechtlich angesehen werden, dann gilt dies noch entschiedener; denn dann kann man sagen, daß die Verbindlichkeiten verflochten sind mit der verwaltungsrechtlichen Organisation des Staates, insofern nämlich, als diese Ansprüche mit der Bildung einer rechtsfähigen Verwaltungseinheit als Träger mittelbarer Staatsverwaltung unmittelbar verbunden sind. Für die Nutzungsrechte am Domänengut kann man bei dieser Betrachtung auch von Verwaltungsschulden sprechen; denn sie würden dann im ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung auf Grund verwaltungsrechtlichen Vertrages von den Behörden aus Zweckmäßigkeitsgründen eingegangen und im Haushaltsplan festgelegt sein.

Damit ist nachgewiesen, daß der Freistaat Bayern für die Verbindlichkeiten des ehemaligen Coburger Staates gegenüber der Coburger Landesstiftung, sei es aus dem Gesichtspunkt der Staatensukzession, sei es in analoger Anwendung des § 419 BGB, haftet und daß die Ansprüche der Coburger Landesstiftung am Domänengut, wie sie gegenüber dem Freistaat Sachsen-Coburg begründet wurden, gegen den Freistaat Bayern weiterbestehen, was dieser im übrigen bisher nie bestritten hat. Wegen anderer Ansprüche ist bei Anwendung der Sukzessionshaftung im folgenden zu prüfen, ob es sich um gebietsbezogene Verbindlichkeiten handelt oder ob Verwaltungsschulden vorliegen.

Aus § 7 des Staatsvertrages vom 14. 2. 1920 läßt sich entnehmen, daß die Beteiligten darüber einig waren, daß vertraglich festgelegte Rechte ohnedies mit Wirkung gegen den Freistaat Bayern fortbestehen; denn der besondere Modus der Verwaltung des Domänengutes wird darin erklärt »mit Rücksicht auf die vertraglich festgelegten Rechte der Coburger Landesstiftung«, was einschließt, daß diese Rechte fortbestehen sollen. Zufolge Untergangs des Staates Coburg können sie aber nur gegen den bayerischen Staat fortgelten.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Staatensukzession spielt der Gesichtspunkt der Kontinuität der Funktionen (Funktionsnachfolge) nur eine untergeordnete Rolle, da es sich nur um eine Hilfskonstruktion handelt, »um dringende Ansprüche durchzusetzen, deren Befriedigung wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nicht bis zum Erlaß eines Gesetzes aufgeschoben werden kann, ohne daß Berechtigte und die Rechtsordnung Schaden leiden«[490]. Die Rechtsprechung hat diesen Gesichtspunkt nur auf Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (Staatshaftung) und beamtenrechtliche Ansprüche angewandt[491].

cc) Haftung zu Folge Rezeption des coburgischen Rechts

Der coburgisch-bayerische Staatsvertrag vom 14. 2. 1920 bestätigt in seinem § 6 ausdrücklich die im Zeitpunkt der Vereinigung im Gebiet des Freistaats Coburg geltenden Gesetze. Dieser Staatsvertrag wurde vom Bayerischen Landtag genehmigt und als Gesetz verkündet[492]. Insbesondere hinsichtlich des hier einschlägigen § 6 des Staatsvertrages dürfte es sich um ein Gesetz im materiellen Sinne handeln; denn es wird kein Einzelfall geregelt, sondern eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen, mit anderen Worten: die Bestimmung nimmt Allgemeinverbindlichkeit in Anspruch indem sie als abstrakte Regel an einen generell bestimmten Tatbestand eine generell bestimmte Rechtsfolge knüpft. Das so rezipierte coburgische Recht gilt daher als bayerisches Recht fort. Damit ist die Haftung des Freistaats Bayern auf Grund Gesetzes übernommen für alle Verbindlichkeiten, die der Freistaat Sachsen-Coburg gegenüber der Coburger Landesstiftung gesetzlich begründet hatte. Dies gilt vor allem für die Staatsgarantie, insofern diese in § 3 Ziff. 9 LStG festgelegt ist.

Soweit allerdings Verbindlichkeiten des Freistaats Coburg lediglich durch Vertrag – insbesondere vom 11. 11. 1919 – gegenüber der Coburger Landesstiftung begründet wurden, greift der Gesichtspunkt der Rezeption nicht durch. Grundlage des Übergangs der Verbindlichkeiten ist hier entweder Rechtsnachfolge entsprechend § 419 BGB oder Staatensukzession.

c) Das Recht auf Ausstattung mit den zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlichen Mitteln

aa)

Im Stiftungsrecht wird – allerdings nicht unangefochten – die These vertreten, daß es Sache des Stifters sei, auch die erforderlichen Mittel zur Ausführung der Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen, wenn der Stifter die Durchführung eines Zweckes anordnet[493]. Diese sogenannte Alimentierungspflicht träfe demnach den Stifter, also den Freistaat Sachsen-Coburg. Für die Coburger Landesstiftung ist es indessen nicht erforderlich, auf diese allgemeine Alimentierungspflicht Ansprüche zu gründen; denn in § 2 Abs. 2 des Ausgleichsgesetzes ist besonders festgelegt, daß »der Staat und ein etwaiger Rechtsnachfolger . . . für die Erfüllung dieser Zwecke Gewähr leisten«. In § 2 Abs. 1 sind diese Zwecke näher gekennzeichnet, es sind die Stiftungszwecke der Coburger Landesstiftung. § 3 Abs. 9 des Landesstiftungsgesetzes verweist ausdrücklich auf diese Bestimmung des Ausgleichsgesetzes und hält sie aufrecht. Die betreffenden Gesetze sind weiterhin rechtswirksam, wie in Abschnitt II. c) dargelegt ist, insbesondere wurden sie durch § 6 des Anschlußvertrages vom 14. 2. 1920 in bayerisches Recht transformiert, zumal die vorerwähnten Gesetze nicht aufgehoben oder geändert wurden. Eine Garantie des Staates für die Erfüllung der Stiftungszwecke war auch die einhellige Absicht bei der Gründung der Coburger Landesstiftung. So erklärte der Abgeordnete Dr. Schack[494] in der Sitzung vom 1. 7. 1920: »Der Staat wird also im Falle der Begründung einer Landesstiftung als Garant hinter sie zu treten und bei etwaiger Unzulänglichkeit ihrer Mittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke beizutragen haben«.

bb)

Eine genaue Betrachtung der Vorgänge bei den Verhandlungen über den Anschluß Coburgs an Bayern hinsichtlich der Garantenstellung des Freistaats Bayern für die Erfüllbarkeit der Stiftungszwecke ist hier unumgänglich.
Im Anschluß an die im Staatsministerium zu Coburg am 11. 7. 1919 gepflogenen Unterhandlungen wegen des Anschlusses Coburgs an Bayern wurde eine Zusammenstellung der Coburger Wünsche protokolliert, damit diese Niederschrift bei künftigen Verhandlungen zu Rate gezogen werden konnte[495]. Als dringlichster Punkt 1 wurde darin festgelegt: »Dem Staat und seinem Rechtsnachfolger bleibt der hälftige Reinertrag der Domänen für allgemeine Staatszwecke; er tritt als Garant hinter die Landesstiftung, um die Erfüllung der Stiftungszwecke für alle Zeiten sicherzustellen«. Diese Forderungen legte die Coburger Deputation bei

den Anschlußverhandlungen am 28. 7. 1919 in Bamberg den bayerischen Unterhändlern vor (sog. »Bamberger Stipulationen«). Eilbedürftig war die mit der Staatsgarantie zusammenhängende Frage, ob die Coburger Landesstiftung oder der Freistaat Bayern Eigentümer des Domänenvermögens werden sollte. weil ein Reichsgesetz über die Grundwechselabgabe (die jetzige Grunderwerbsteuer) in Vorbereitung war. In der Verhandlung am 28. 7. 1919 zu Bamberg einigte man sich grundsätzlich darüber, daß der Freistaat Bayern Eigentümer des Domänengutes werden sollte, die Erträgnisse des Domänenvermögens der Coburger Landesstiftung zugute kommen sollten und der Staatsfiskus das ihm bisher zustehende Recht auf Überweisung der Hälfte des Reinertrages des Domänenvermögens behalten sollte. In der Zusammenfassung des Beratungsergebnisses wurde erneut die staatliche Garantie für die Erfüllung der Stiftungszwecke herausgestellt. In den Wortlaut des Staatsvertrages ist dann eine Garantieverpflichtung des Freistaats Bayern für die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht aufgenommen worden. Der Verlauf der Verhandlungen zeigt jedoch, daß diese Gewährschaft des Staates Bayern nicht bloß Motiv für die im Staatsvertrag ausdrücklich getroffenen Abmachungen gewesen ist, sondern Vertragsgrundlage, von der beide Seiten als selbstverständlich ausgegangen sind. Daß diese durch den Freistaat Coburg übernommene Gewährschaft auch auf Bayern als verpflichtend übergegangen ist, wurde oben bereits dargelegt. Die Vertragspartner sind offenbar ebenfalls davon als selbstverständlich ausgegangen. Zur Debatte standen nur zwei Lösungen: Der Staat übernimmt die nicht anderweitig gedeckten Verwaltungskosten und wird Eigentümer der Domänenliegenschaften oder die Stiftung trägt ihre Verwaltungskosten selbst und wird Eigentümerin der Domänengrundstücke.
Es wurde im vorstehenden die Frage gestellt, ob angesichts der nicht ausdrücklich und wörtlich im Staatsvertrag aufgenommenen Gewährschaft des Freistaats Bayern für die Erfüllung der Stiftungszwecke, der Freistaat Coburg die Erhaltung und Sicherung seines Kulturgutes und Vorteile für die Aufgabe seiner Selbständigkeit erreicht hat[496]. Diese Frage ist trotz gegenteiliger Verwaltungspraxis des Freistaats Bayern[497] zu bejahen. Der Freistaat Bayern ist nicht nur auf Grund Staatensukzession verpflichtet, Garantie für die Erfüllung der Stiftungszwecke zu leisten, wie diese Verpflichtung sein Rechtsvorgänger, der Freistaat Sachsen-Coburg eingegangen ist, er ist auch unmittelbar durch den Staatsvertrag zu dieser Gewährschaft verpflichtet. Der Staatsvertrag zeigt in diesem Teil eine incidenter vereinbarte Schuldübernahme.

cc)

Die niemals bestrittene Anerkennung der Coburger Landesstiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Freistaat Bayern hat dessen Verpflichtung zur

Folge, daß der Aufwand für ihre Verwaltung und Erhaltung der Stiftung zur Verfügung gestellt werden muß, wenn das Vermögen der Stiftung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Stiftungszwecke nicht ausreicht. Hier ist besonders herauszustellen, daß die Coburger Landesstiftung öffentliche Aufgaben wahrnimmt, Kulturaufgaben, die der Freistaat Bayern selbst erfüllen müßte, wenn die Coburger Landesstiftung nicht bestehen würde. Die Coburger Landesstiftung als rechtsfähige Verwaltungseinheit ist eingeordnet in die Organisation des Staates, sie steht entsprechend der Definition des Art. 1 Abs. 2 Bay StG in einem organischen Zusammenhang mit dem Staat und ist zur selbstständigen Erfüllung staatlicher Aufgaben berufen. Dieser Stellung muß eine finanzielle Unterstützungspflicht des Staates entsprechen, sofern eigene Mittel der Stiftung nicht genügen, um die Stiftungszwecke zu erfüllen. Aus ähnlichen Gründen hat das BVerwG in einem Urteil vom 11. 3. 1966 entschieden, daß eine als Ersatzschule anerkannte Privatschule aus staatlichen Mitteln dafür zu subventionieren ist, daß sie den Staat von seiner Bildungsaufgabe entlastet und ihm dadurch besondere Kosten spart[498]. Dem liegt der allgemeine Gedanke zugrunde daß eine Institution, die den Staat von Pflichtaufgaben entlastet und ihm besondere Kosten spart, ein Recht auf Subventionierung hat, falls die Institution vom Staat anerkannt ist. Dies gilt um so mehr von der Coburger Landesstiftung, die keine private Einrichtung darstellt, sondern als Institution des öffentlichen Rechts errichtet ist und staatliche Aufgaben der Kulturförderung wahrnimmt. Hier zeigt sich eine Auswirkung der Eigenschaft der Coburger Landesstiftung als einer Institution des öffentlichen Rechts, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgt. Die Verpflichtung des Staates, der Coburger Landesstiftung erforderlichenfalls die zur Erfüllung der Stiftungszwecke benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, gilt um so mehr, als nach § 28 der Ausführungsverordnung zu § 12 Bay StG die Leistungen einer Stiftung im allgemeinen nicht dazu bestimmt sind, den Staat in der Erfüllung seiner Pflichtaufgaben zu entlasten.

dd)

Neben der im vorstehenden unter Buchst. aa) näher dargelegten Anspruchsgrundlage aus gesetzlicher Vorschrift, ist die in Buchst. bb) erörterte auf Vertrag zu Gunsten Dritter bzw. auf Schuldübernahme basierende Verpflichtung des Freistaats Bayern zur Gewährschaftsleistung für die Erfüllung der Stiftungszwecke bei nichtausreichender Deckung durch die Domänenerträge ohne besondere Bedeutung. Die, wie gezeigt, fortgeltende gesetzliche Vorschrift kann jederzeit durch den Gesetzgeber, also den Freistaat Bayern, geändert oder aufgehoben werden. Die vertragliche Verpflichtung besteht fort und kann einseitig, ohne Zustimmung der

Berechtigten zunächst zwar nicht geändert werden, unterliegt jedoch der clausula rebus sic stantibus und dem Vorbehalt des Gesetzes[499]. Die in Ziff. 3 nachgewiesene Alimentierungsverpflichtung des Freistaats Bayern aus der Tatsache der Anerkennung der Coburger Landesstiftung als einer Stiftung des öffentlichen Rechts kann ebenso wie die vertraglich eingegangene Verpflichtung gleichen Inhalts durch einen Gesetzgebungsakt beseitigt werden[499a] und sie steht und fällt überhaupt mit der Fortexistenz der Coburger Landesstiftung als einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Bestandsgarantie der Stiftung soll später näher untersucht werden.

d) Sonstige Rechte der Coburger Landesstiftung

Neben den für die Existenz der Coburger Landesstiftung so entscheidenden Rechten auf Überweisung des Domänenertrags abzüglich der dem Staat zugewiesenen Reinertragsquote und auf Ausstattung mit den zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlichen Mitteln, falls der Domänenertrag hierfür nicht ausreicht, fallen die übrigen Rechte der Coburger Landesstiftung nicht besonders ins Gewicht. Die wichtigsten sollen hier nur exemplarisch, nicht enumerativ aufgezeigt werden.
Gemäß § 3 Abs. 6 LStG hat die Coburger Landesstiftung das Recht der unentgeltlichen und ausschließlichen Nutzung der Festung, des Hofgartenmuseums und des Schlosses Ehrenburg sowie sonstiger zur sachgemäßen Unterbringung, Ausstellung und Verwaltung der Sammlungen und Einrichtungsgegenstände erforderlichen Gebäude und Räume. Hinsichtlich der drei erstgenannten Gebäude besteht sonach eine schuldrechtliche Verpflichtung des Staates Bayern als des Eigentümers der entsprechenden Grundstücke, diese unentgeltlich der Stiftung zum Gebrauch zu überlassen. Ein Nießbrauchsrecht, also ein dingliches Nutzungsrecht wurde der Stiftung nicht eingräumt. Das Recht der unentgeltlichen ausschließlichen Nutzung und Verwaltung der Festung nebst Festungshof, des Hofgartenmuseums und des Schlosses wurde vertraglich in § 1 Abs. 1 des Vertrages vom 11. November 1919 festgelegt.
Ferner ist der Stiftung durch § 3 Abs. 8 LStG ein Recht auf Übertragung des Eigentums am Theatergebäude und Fundus eingeräumt, für den Fall, daß der Theaterbetrieb eingestellt werden sollte. Dieses Recht wurde noch einmal im § 7 des Vertrages vom 11. November 1919 begründet. Schließlich wurden der Stiftung in § 1 Abs. 2 des Vertrages vom 11. 11. 1919 Rechte im Zusammenhang mit dem Umbau der Veste Coburg eingeräumt. In diesen Bereich gehört auch die Vorschrift nach § 7 des Staatsvertrages vom 14. 2. 1920, der zu Folge nur mit Genehmigung des Vorstands der Coburger Landesstiftung in einem bestimmten Umkreis um die Veste Coburg gebaut werden darf.

Ausdrücklich geregelt wurde die Frage der Baulast für die Gebäude im Eigentum des Staates, an denen die Coburger Landesstiftung Nutzungsrechte eingeräumt erhalten hat. § 1 Abs. 3 des Vertrages vom 11. 11. 1919 legt die Baulast des Eigentümers ausdrücklich fest, soweit nicht Fragen des Festungsumbaues hineinspielen. Für den damals von der Coburger Landesstiftung mit Sondermitteln fortgeführten und später abgeschlossenen Festungsumbau galten besondere Abmachungen.
In der Vertragsabrede heißt es weiter: »Innenräume, aus deren Vermietung die Stiftung Einnahmen erzielt, sind von der Stiftung auf ihre Kosten in zweckentsprechender Weise zu erhalten und jeweils nach Bedarf zu erneuern«. Die Übernahme der Baulast durch den Freistaat Coburg wurde als Folge seines Eigentums am Domänengut aufgefaßt und geht über die für den Nießbrauch geltende abdingbare Regel des § 1041 BGB hinaus, nach welcher der Nießbraucher für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen hat und ihm nur die zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehörenden Ausbesserungen und Erneuerungen obliegen. Der Abgeordnete Dr. Schack hat in der Sitzung vom 9. 8. 1919 auf diese gesetzgeberische Absicht hingewiesen, wenn er ausführte[500]: »Mit dem Eigentume an diesen Gütern hat der Staat selbstverständlich alle damit verbundenen Verpflichtungen und die darauf ruhenden Lasten zu übernehmen, insbesondere die Baulasten und die Verpflichtung zur Erhaltung des Hofgartens und sonstiger zum Domänengute gehöriger Anlagen und Einrichtungen«.
Nur soweit die Stiftung aus der Vermietung von Innenräumen Mieteinnahmen erzielt, trägt sie die Kosten der Erhaltung und Erneuerung. Soweit keine Mieteinnahmen erzielt werden, obliegen auch diese Maßnahmen dem Eigentümer. Der Sinn dieser Abmachung liegt klar: Falls Mieteinnahmen eingehen, kann auch die Stiftung als Vermieter und Nutzungsberechtigter die Kosten der kleinen Baulast auf die Mieter abwälzen. Es soll vermieden werden, daß der Eigentümer zu Gunsten der Mieter Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zu zahlen hat, die die Coburger Landesstiftung ohne Inanspruchnahme eigener Mittel abwälzen könnte. Der Eigentümer steht hier in keinen rechtlichen Beziehungen zu den Mietern. Die Bestimmung soll ermöglichen, daß die Coburger Landesstiftung diese Lasten auf die Mieter überbürden kann. Für die Auslegung der Vereinbarung ist dieses Motiv von wesentlicher Bedeutung; denn es ergibt sich hieraus, daß die Coburger Landesstiftung nur insoweit für Baumaßnahmen einzustehen hat, als deren Kosten nach den mietrechtlichen Grundsätzen abwälzbar sind. Es handelt sich bei dieser Klausel um eine Ausnahmevereinbarung gegenüber dem Grundsatz, daß der Eigentümer sämtliche Erhaltungs- und Baukosten zu tragen hat. Die Übereinkunft ist daher in diesem Punkt eng auszulegen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich, daß die Coburger Landesstiftung nur diejengien Reparaturen zu zahlen hat, die erforderlich sind, um eine Wohnung

im vertragsmäßigen Zustand zu erhalten[501], daß sich diese Verpflichtung nur auf die Innenräume erstreckt und somit nur die sogenannten »Schönheitsreparaturen« der Innenräume von der Stiftung zu erledigen sind, die auch üblicherweise entgegen der abdingbaren Vorschrift des § 536 BGB auf den Mieter übertragen werden[502]. Diese sogenannte »kleine Baulast« scheidet für alle Räume aus, bei denen die Coburger Landesstiftung keine Mieteinahmen erzielt. Sie entfällt aber auch bezüglich aller Erneuerungen, die sich nicht bloß auf Innenräume beziehen, sondern auch auf andere Gebäudeteile erstrecken. Schließlich sind die Verpflichtungen der Coburger Landesstiftung in dieser Hinsicht eingeschränkt auf die Miete im üblichen Sinn. Vorübergehende Vermietung zu Besichtigungen scheidet dabei aus. Die Sammlungsräume, für deren Besuch Eintrittsgelder erhoben werden, fallen nicht unter die in § 1 Abs. 3 des Vertrages genannten Räume[503]. Dies ergibt sich auch daraus, daß die von der Coburger Landesstiftung zu übernehmenden Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwendungen nicht auf die Besucher der Sammlungen und Museen unmittelbar abgewälzt werden könnten.

Ein Teil des Domänenreinertrages beruht auf Mieteinnahmen, die Staatsbehörden für die Nutzung von Gebäuden des ehemaligen Domänengutes zu entrichten hatten. Durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. 4. 1958[504] wurde verfügt, daß Staatsbehörden in staatlichen Gebäuden keine Mieten mehr zu zahlen haben. Die Anwendung dieser Verfügung führte zu einer Minderung des Ertrages des ehemaligen Domänengutes zum Nachteil der Coburger Landesstiftung; denn Ertrag ist der einem Wirtschaftsobjekt entstammende Zuwachs an Gütern, eine durch die Bewirtschaftung eingebrachte, einen bestimmten Wert darstellende und in bestimmten Zeiträumen festgestellte Gütermenge[505]. Die Anordnung des Innenministeriums dient der Verwaltungsvereinfachung und rechtfertigt sich nach dem Grundsatz, daß Rechtsgeschäfte, die zwischen fiskalischen Verwaltungsstellen vorgenommen werden, nur die Natur rechnungsmäßiger Verwaltungsakte haben, während privatrechtlich wirksame Ansprüche daraus nicht entstehen[506]. Für das Domänengut verbietet sich die Anwendung dieser Verfügung schon wegen der Rechte der Coburger Landesstiftung. Bei der Feststellung des Ertrages sind jedenfalls die ersparten Mieten zu aktivieren. Die Anwendung der Verfügung auf das Domänenvermögen verstößt gegen das in § 7 des Staatsvertrages[507] verankerte grundsätzliche Recht der Coburger Landesstiftung, wonach die zum Domänenvermögen gehörenden Liegenschaften als eine in sich geschlossene Vermögensmasse getrennt zu verwalten sind. Die Entschließung kann daher auf das Domänenvermögen keine Anwendung finden.

Die Behandlung der Rechte der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern soll damit abgeschlossen sein. Es würde ins Uferlose führen, wenn die Rechtslage bezüglich aller Vereinbarungen und Abmachungen zwischen Stif-

tung und Staat bis ins Einzelne erörtert und untersucht werden sollte[508]. Neben den bedeutendsten und wichtigsten Rechten der Stiftung gegenüber dem Staat, dem Anspruch auf die Domäneneinkünfte abzüglich der Hälfte des Reinertrages und auf finanzielle Unterstützung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Stiftung, sollten hier lediglich beispielhaft, nicht enumerativ weitere Rechte der Stiftung angeführt werden.

2. Die Pflichten der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern

a) Allgemeine Pflichten

Als rechtsfähige Verwaltungseinheit und Träger mittelbarer Staatsverwaltung ist die Coburger Landesstiftung verpflichtet, diejenigen Verwaltungsaufgaben, zu deren Erfüllung sie geschaffen worden ist und um deretwillen sie ihre Daseinsberechtigung hat, wahrzunehmen. Der eigene Wirkungskreis der Coburger Landesstitfung ist bestimmt durch die im Landesstiftungsgesetz festgelegten Stiftungszwecke. Zu unterscheiden ist jedoch hier zwischen Pflichtaufgaben und Wahlaufgaben[509]. Nur die obligatorischen Aufgaben begründen eine Verpflichtung zur Erfüllung.

Eine genauere Betrachtung der Stiftungszwecke (§ 2 Landesstiftungsgesetz) zeigt jedoch, daß nur obligatorische Aufgaben bestehen, fakultative Aufgaben im Stiftungszweck nicht verankert sind. Allerdings lassen die allgemein gefaßten Zwecke der Absätze 2 bis 6 des § 2 Landesstiftungsgesetz dem billigen Ermessen der Stiftung freien Raum. Lediglich § 2 Abs. 1 umreißt konkrete Stiftungszwecke oder – anders ausgedrückt – konkrete Verwaltungsaufgaben, wenn er die Erhaltung der Kunstsammlungen gebietet. Es steht nicht im Ermessen der Stiftungsorgane, ob und inwieweit diese Aufgabe wahrgenommen wird. Die der Stiftung auferlegte Förderung der Kultur, Heimatpflege, Denkmalpflege, Wissenschaft und Bildung ist in § 2 Abs. 2 bis 6 Landesstiftungsgesetz so abstrakt und allgemein formuliert, daß konkrete, auf den Einzelfall bezogene Pflichten der Stiftung daraus nicht hergeleitet werden können. Es handelt sich zwar um Pflichtaufgaben, aber wieweit die Stiftung sich ihrer annimmt, liegt im billigen Ermessen ihrer Organe.

Daneben bestehen indes weitere konkrete Pflichtaufgaben. §§ 3 Abs. 4 Landesstiftungsgesetz und 5 des Vertrages vom 11. 11. 1919 machen die Verwaltung und Erhaltung der bisherigen Hof- und Staatsbücherei, also der jetzigen Landesbibliothek Coburg, der Stiftung zur Pflicht. Weiter verpflichtet § 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 des Vertrags vom 7. 6. 1919 die Stiftung zur Erhaltung der Sammlungen auf

der Veste Coburg und im Hofgartenmuseum und zur Erhaltung der Einrichtungsgegenstände des Schlosses. Die Verpflichtung der Coburger Landesstiftung zur Erhaltung und Erneuerung der Innenräume, aus deren Vermietung sie Einnahmen erzielt (§ 1 Abs. 2 des Vertrages vom 11. 11. 1919), wurde schon erörtert, ebenso die bereits erfüllten Pflichten zur Wiederherstellung und zum Umbau der Veste Coburg (§ 2 des erwähnten Vertrages). Die durch § 3 des Vertrages vom 11. 11. 1919 übernommene Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Herzog sollen im folgenden unter einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ist die Coburger Landesstiftung, wie auch der Staat, an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden[510]. Die Coburger Landesstiftung nimmt ihre öffentlichen Aufgaben im Bereich der darreichenden Verwaltung, als Leistungsträger, nicht im Gebiet der Eingriffsverwaltung wahr. Das Willkürverbot, dem die gesamte öffentliche Verwaltung unterliegt, wirkt sich in diesem Bereich weniger augenfällig aus, gilt aber auch hier uneingeschränkt.

Die Coburger Landesstiftung gehört zu den Stiftungen, bei denen die Vorteile der Stiftung dem Publikum schlechthin zukommen sollen. Nach den im Landesstiftungsgesetz festgelegten Stiftungszwecken sollen in den Genuß des Stiftungsvermögens nicht nur Personen gelangen, die zu einem satzungsgemäß näher umschriebenen Kreis von Personen gehören, sondern die Allgemeinheit. Für die Coburger Landesstiftung gibt es keinen Kreis der Stiftlinge oder Destinatäre. Der Stiftungsakt begrenzt allenfalls die Begünstigten durch die regional eingeschränkten Stiftungszwecke auf die Einwohner des ehemaligen Landes Coburg. Aber diese Beschränkung wirkt sich nicht unmittelbar gegenüber einem bestimmten Personenkreis aus. Als Stiftung des öffentlichen Rechts ist die Coburger Landesstiftung vielmehr der Allgemeinheit verpflichtet, der sie ihre kulturellen Dienste wie eine Staatsbehörde zu erbringen hat. Ihre Tätigkeit wird und soll allerdings indirekt der Bevölkerung des Coburger Landes zugute kommen. Verpflichtungen unmittelbar gegenüber einem bestimmten Kreis von Destinatären hat darüber hinaus die Coburger Landesstiftung nicht.

b) Steuerliche Lage

Im folgenden sollen die speziellen steuerrechtlichen Verpflichtungen der Stiftung untersucht werden, inwiefern also die Stiftung steuerliche Verpflichtungen dem Staate gegenüber zu erfüllen hat.

Es wurde im geschichtlichen Teil dieser Abhandlung dargelegt, daß gerade auch Erwägungen steuerrechtlicher Art, nämlich die Vermeidung einer Überlastung der Stiftung mit öffentlichen Abgaben zum Landesstiftungsgesetz und zu der

eigenartigen Regelung des Stiftungsvermögens geführt haben. Demnach wurde das Domänengut abweichend vom Abfindungsvertrag mit dem Herzog nicht der Coburger Landesstiftung übereignet, sondern zu Staatsgut erklärt und der Stiftung lediglich ein Anspruch auf die Erträgnisse abzüglich der dem Staat gebührenden Reinertragshälfte gewährt. Diese Umstände dürfen bei der Behandlung der steuerrechtlichen Lage der Stiftung nicht unbeachtet bleiben. Grundsatz für die steuerliche Behandlung der Stiftungseinkünfte ist § 11 des Abfindungsvertrages vom 7. 6. 1919 und § 3 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 9. 8. 1919[511]. Demnach übernimmt der Staat die mit den ihm zu Eigentum überlassenen Vermögensstücken des Domänengutes verbundenen Verpflichtungen und die darauf ruhenden Lasten.

Im vorstehenden wurde gezeigt, daß bezüglich des Domänengutes die Stellung der Stiftung genau der früheren Stellung des Herzogs entspricht, mit dem Unterschied, daß der Herzog früher förmlicher Eigentümer der Domänen gewesen ist, daß aber jetzt nicht die Stiftung als förmlicher Eigentümer auftritt, sondern der Freistaat Bayern. Der Stiftung wurden im Vertrag vom 11. 11. 1919 die gesamten Erträgnisse des Domänengutes zugewendet, soweit sie nicht auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen (Gesetz vom 4. 9. 1907) für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden sind. Diese Rechtslage entspricht also der früheren Stellung des Herzogs bezüglich der Erträgnisse des Domänengutes.

Zunächst war in der Verfassung vom 8. 8. 1821 festgelegt, daß auch die Domänengüter der Besteuerung unterliegen (§ 72)[512]. Im Gesetz, den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten betreffend vom 29. 12. 1846[513], wurde die Hälfte des Reinertrags am Domänenvermögen zur Bestreitung der Staatslasten der Landeshauptkasse zugewiesen. Im Art. VI dieses Gesetzes wurde ausdrücklich bestimmt: »In der für Staatslasten ausgeworfenen Quote des Domänenreinertrags sind die Steuern inbegriffen, welche nach § 72 der Verfassungsurkunde von den Domänengütern und Renten zu entrichten sind«. Die Fortgeltung dieser Bestimmungen wurde im Gesetz vom 21. 2. 1855[514] verfügt und durch das Gesetz vom 4. 9. 1907[515] weiterhin verlängert. Diese Rechtslage galt bis zur Staatsumwälzung von 1918 fort. In diese Rechtsstellung des Herzogs ist dann nach den erklärten gesetzgeberischen Absichten die Coburger Landesstiftung eingewiesen worden. Im Vertrag vom 11. 11. 1919 (§ 6) wurde über § 3 Ziffer 3 des Landesstiftungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Ausgleichsgesetzes vom 1. 7. 1919 ausdrücklich die bis dahin bestehende Rechtslage zugunsten der Stiftung aufrechterhalten. Die Rechte des Staates am Reinertrag des Domänengutes blieben auf Grund dieser Vorschriften ausdrücklich im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Das bedeutet, daß in der für die Staatslasten abzuführenden Reinertragshälfte die Steuern für das Domänengut enthalten sind. Die Verwirklichung dieser Rechtslage könnte

in der Weise erfolgen, daß entweder überhaupt keine Steuern vom Domänenvermögen entrichtet werden, da diese in dem alsdann abzuführenden Reinertragsanteil abgegolten sein sollen. In diesem Falle kommt die Steuerfreiheit auch der dem Staat zufallenden Reinertragshälfte zugute, da der Reinertrag um den Betrag der nicht abgeführten Steuern höher liegt. Werden jedoch die Steuern zunächst abgeführt, dann ist die Hälfte dieser Steuerbeträge vom Reinertragsanteil des Staates abzusetzen. Die andere Hälfte ist dann bereits in der gekürzten Reinertragsquote zu Lasten des Staates berücksichtigt. Dieser erhält zwar vorweg die Steuerbeträge, muß sich diese Leistung aber bei Auskehrung seiner Reinertragshälfte in Abzug bringen lassen.

Es fragt sich angesichts dieser Rechtslage, ob nicht Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung[516] entgegensteht. Hier ist bereits zu beachten, daß eine juristische Person schon rein begrifflich keine öffentlich-rechtlichen Vorteile oder Nachteile der Geburt oder des Standes haben kann. Dieser Verfassungsartikel hatte vielmehr zum Gegenstand die Beseitigung der bis dahin bestehenden Privilegien des hohen Adels und der regierenden Fürstenhäuser. Soweit frühere Privilegien des Herrschers auf die Coburger Landesstiftung übergegangen sind, geschah dies jedoch vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung. Diese trat in Kraft zu einem Zeitpunkt, zu welchem Rechte des Herrschers nicht mehr Bestand hatten und daher auch nicht mehr beseitigt werden konnten.

Hier ist zunächst hervorzuheben, daß die Coburger Landesstiftung durch das Gesetz vom 9. 8. 1919 bereits vor der am 14. 8. 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung als juristische Person des öffentlichen Rechts entstanden ist. Es ist daher bereits fraglich, ob Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung vor seinem Inkrafttreten bestehende und inzwischen gegenstandslos gewordene Steuerprivilegien aufheben konnte. Dies ist schon um deswillen zu verneinen, weil Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung nicht unmittelbar anwendbares Recht enthält, sondern einen sogenannten »Programmsatz« darstellt. Bei dieser Vorschrift handelt es sich lediglich um eine dem Gesetzgeber erteilte Weisung[517].

Im übrigen liegt kein echtes Steuerprivileg vor, weil, wie bereits dargelegt, die Steuern durch eine anderweitig, gesetzlich und vertraglich festgelegte Leistung aus dem Domänengut abgegolten werden. Aus diesem Grund widerspricht die Steuerfreiheit des Domänenertragsanteils der Stiftung auch nicht dem Art. 134 WRV[518], dem Gleichheitsatz des Artikel 3 GG oder Art. 118 Bay Verf. In der für Staatslasten ausgeworfenen Ertragsquote waren und sind daher bestimmungsgemäß sämtliche seitherigen vertrags- und gesetzmäßigen Leistungen der Domänen an die Staatskasse, insbesondere auch die Steuern mit inbegriffen, so daß gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 25. 4. 1860[519] eine besondere Grundsteuer von

den zum Domänengut gehörigen Gebäuden und Liegenschaften nicht zu entrichten war und auch gegenwärtig nicht zu entrichten ist.
Im übrigen genießt die Coburger Landesstiftung gesetzliche Steuerprivilegien zufolge ihrer Eigenschaft als einer gemeinnützigen und mildtätigen Stiftung, wie dies in § 1 Absatz 2 des Landesstiftungsgesetzes bestimmt ist. Derartige Vorrechte einer mildtätigen und gemeinnützigen Stiftung finden sich im § 3 Nr. 10 Einkommensteuergesetz, wonach Bezüge aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung steuerfrei bleiben, soweit sie als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern.
Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 6 Nr. 8 Lohnsteuerdurchführungsverordnung, wodurch entsprechende Lohnbezüge vom steuerpflichtigen Arbeitslohn ausgenommen sind. Auch von Körperschaftssteuer ist die Coburger Landesstiftung befreit (§ 4 Nr. 6 Körperschaftssteuergesetz). Nach weiteren Steuergesetzen sind mildtätige und gemeinnützige Stiftungen steuerlich privilegiert[520].

c) Das Haushaltswesen der Coburger Landesstiftung

Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der Coburger Landesstiftung gelten, wie für alle Stiftungen, die Sonderbestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes (Artikel 27). Rechtsgrundlage des Haushaltsrechts der Coburger Landesstiftung ist demnach nicht das Beiträgegesetz vom 24. 3. 1934[521], welches für mittelbare Verwaltungseinheiten des Landesrechts fortgilt[522], sondern die Spezialvorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Demnach gibt es für das Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens nicht bloß eine Obhutspflicht, sondern eine besondere Haushaltsaufsicht. Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben muß demgemäß ein Haushaltsplan sein (Voranschlag). Es gehört zu den allgemeinen Pflichten der Coburger Landesstiftung, die öffentlich-rechtlichen Haushaltsgrundsätze, wie sie gemäß Artikel 28 und 29 des Bayerischen Stiftungsgesetzes gelten, einzuhalten[523].

VIII. Das Verhältnis der Coburger Landesstiftung zum Herzog und dessen Rechtsnachfolger

Wiewohl die Coburger Landesstiftung weitgehend mit Vermögenswerten rechtlich ausgestattet wurde, die aus dem Eigentum des letzten Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha herrührten, kann der Herzog nicht als Stifter oder Begründer der Coburger Landesstiftung angesehen werden. Im Abfindungsvertrag vom 7. 6.

1919 wurde, wie bereits dargelegt, die Coburger Landesstiftung noch nicht gegründet, sondern nur eine Gründung vorbereitet. Der Herzog gab hierbei Eigentumsrechte an verschiedenen Vermögensgegenständen auf, damit diese durch Maßnahmen des Freistaats Sachsen-Coburg originär der Stiftung übereignet werden konnten. Bei anderer Betrachtung des Abfindungsvertrags kommt man allenfalls zu dem Ergebnis, daß die Vermögensgegenstände, an denen der Herzog sein Eigentum aufgegeben hat, als unselbständige Stiftung (fiduziarische Stiftung) dem Freistaat Sachsen-Coburg übergeben wurden. Begründet wurde die Coburger Landesstiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts mit Gesetz vom 9. 8. 1919 (Landesstiftungsgesetz). Diese Gründung erfolgte als in Form eines Gesetzes erlassener Verwaltungsakt des Freistaats Sachsen-Coburg. An diesem Gründungsakt war der Herzog in keiner Weise unmittelbar beteiligt.

Auch als Vertragspartner des Herzogs bei den Vereinbarungen des Abfindungsvertrages vom 7. 6. 1919 scheidet die Coburger Landesstiftung aus, weil diese damals noch nicht entstanden war. Der Anspruch des Herzogs auf Ausgleichszahlung von 1,5 Millionen Mark (§ 9 des Abfindungsvertrags) und auf Gewährung eines Wohnungsrechts auf der Veste Coburg für ihn, seine Ehefrau und seine Kinder (§ 2 des Abfindungsvertrags nebst Ziffer 2 des Zusatzprotokolls) richtete sich daher ursprünglich nicht gegen die Coburger Landesstiftung, sondern gegen den Freistaat Sachsen-Coburg. Erst im § 3 des Vertrages vom 11. 11. 1919 hat dann die Stiftung das »Wohnrecht« des Herzogs zur ferneren Duldung übernommen (Schuldübernahme). Andererseits erhielt die Coburger Landesstiftung durch den Abfindungsvertrag vom 7. 6. 1919 keine unmittelbaren Rechte gegenüber dem Herzog oder dessen Rechtsnachfolgern, etwa im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter, da die Stiftung bei Abschluß des Vertrags überhaupt noch nicht existiert hatte. Soweit im Abfindungsvertrag von Rechten die Rede ist, die der Landesstiftung durch den Herzog eingeräumt wurden (§§ 3, 4, 7 des Abfindungsvertrags), kann es sich daher nur um Gegenstände einer fiduziarischen Stiftung handeln, also um eine Übereignung an den Staat als Vertragspartner, als Treuhänder zur Verwendung im Rahmen der vertragsmäßig festgelegten Zwecke.

Diese Rechtslage entsprach auch den Absichten der Gründer der Coburger Landesstiftung, die einerseits die vom Herzog überlassenen Kulturgüter und Domänengüter einer unabhängigen, vertraglich nicht gebundenen juristischen Person zuwenden wollten, die mit dem Herzog direkt nichts zu tun hat und die andererseits bezüglich der Rechtsverhältnisse der Coburger Landesstiftung keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dieser und dem Herzog schaffen wollten. Dies geht aus den im geschichtlichen Teil dieser Arbeit zitierten Äußerungen der Begründer der Stiftung hervor[524].

IX. Bestandsgarantie und Auflösung der Coburger Landesstiftung

1. Die Garantie des Fortbestandes der Coburger Landesstiftung

a) Die Bestandsgarantie aus § 7 des Staatsvertrages

Für die Rechtsverhältnisse der Coburger Landesstiftung ist in erster Linie das Landesstiftungsgesetz maßgebend, ferner die übrigen für die Coburger Landesstiftung geschaffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, wie sie in Abschnitt II. dieser Arbeit zusammengestellt sind. Im Staatsvertrag zwischen dem früheren Freistaat Sachsen-Coburg und dem Freistaat Bayern vom 14. 2. 1920 über den Anschluß Coburgs an Bayern ist nur in § 7 von der Coburger Landesstiftung die Rede. Dort wird die Behandlung des Domänenvermögens »mit Rücksicht auf die vertraglich festgelegten Rechte der Coburger Landesstiftung« geregelt. Gemäß § 7 Absatz 2 des Staatsvertrages bedürfen Veräußerungen des Domänengutes einer Zustimmung des Vorstands der Coburger Landesstiftung. Über die Tragweite dieser Bestimmungen äußert sich Nawiasky[525] wie folgt: »Da der Staatsvertrag samt den zugehörigen Protokollen durch die bezüglichen Gesetzesbeschlüsse formelle Gestzeskraft erlangt hat, haben auch diese Zustimmungsklauseln mit ihrer teilweise zeitlichen Unbeschränktheit formelle Gesetzeskraft erhalten und können infolgedessen nicht geändert werden«. »Diese Bestimmungen[526] besitzen für die bayerische Gesetzgebung bindende Kraft, da sie einseitig nicht geändert werden können. Eine solche Kraft wohnt den Bestimmungen des Staatsvertrages im allgemeinen nicht inne. Wenn bayerische Gesetze eine andere Regelung treffen, als sie im Staatsvertrag vereinbart worden ist, so sind diese Gesetze gültig und daher maßgebend. Es besteht nämlich keinerlei Rechtsnorm, die der Gültigkeit derartiger Gesetze im Wege stünde«[527]. »Man müßte höchstens annehmen, daß die bayerische Verfassung eine solche Selbstbeschränkung der Gesetzgebung nicht zuließe; ein positiver Anhaltspunkt hierfür besteht nicht«[528]. »Übrigens binden diese Ausnahmen nur die bayerische Gesetzgebung«. »Die drei Ausnahmen beweisen auch, daß in allen übrigen Fällen eine Bindung der bayerischen Gesetzgebung nicht bewirkt worden ist. Die coburgischen Unterhändler haben es versäumt oder für überflüssig gehalten, sich eine rechtliche Bestandsgarantie für die vereinbarten Sondernormen zu schaffen«. »Jetzt fehlt es übrigens, abgesehen von allem, nicht nur an einem Rechtssubjekt, oder auch bloß einem Organ, das die coburgischen Rechte geltend machen könnte, sondern es ist ebensowenig eine Instanz gegeben, die im Streitfall anzurufen wäre«. »So ist die

Dauer der Vereinbarungen nur mit moralisch-politischen Sicherungen umgeben, von denen allerdings bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden muß, daß sie genügen«[529]. Schließlich ist Nawiasky der Auffassung, daß dem Gesetz über den Vereinigungsvertrag formelle Verfassungskraft nicht zukommt[530].

An dieser Kritik von Nawiasky ist richtig, daß mit dem Untergang des Freistaats Sachsen-Coburg als Gliedstaat des Deutschen Reiches und überhaupt als Träger einer begrenzten Souveränität auch der Geltungsgrund der bisher in seinem Bereich geltenden Rechtsordnung erloschen ist. Der Freistaat Bayern als die nachfolgende Hoheitsgewalt ist grundsätzlich frei, im Territorium des früheren Staates Sachsen-Coburg der bisherigen Normenordnung einen neuen Geltungsgrund zu schaffen oder sie durch eine neue Normenordnung zu ersetzen[531]. Unabhängig davon kann auch jeder Staat seine eigenen Gesetze und damit auch die als eigene Vorschriften fortbestehenden Normen des früheren Staates abändern oder aufheben[532].

Der Staatsvertrag vom 14. 2. 1920 zeigt eine Doppelnatur. Er hat einerseits den Charakter einer freiwilligen Übereinkunft zwischen dem Freistaat Sachsen-Coburg und dem Freistaat Bayern. Andererseits wurde er in beiden Staaten als Gesetz erlassen. Der als Gesetz verkündete Staatsvertrag begründete innerstaatliches Recht in den beiden Territorien, und zwar einfaches Gesetzesrecht ohne formelle Verfassungskraft[533]; denn der Vertragsinhalt und der Gesetzeswortlaut enthalten keinerlei Äußerung, die auf einen verfassungsmäßigen Rang der Norm hinweisen könnte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß nach Art. 18 der Weimarer Reichsverfassung zu der Vereinigung selbst auf bundesstaatlicher Ebene ein verfassungsänderndes Gesetz erlassen wurde[534]. Der Staatsvertrag und die Staatsvertragsgesetze sind als Voraussetzungen zu dem dann erlassenen bundesstaatlichen Vereinigungsgesetz zu betrachten. Das Reichsgesetz über die Vereinigung hat den Staatsvertrag wohl zur Voraussetzung, aber nicht zum Inhalt. Die im Staatsvertrag enthaltenen Normen wurden als gliedstaatliche Rechtsätze verkündet, nicht aber durch das Reichsgesetz, welches lediglich die Organisation des Bundesstaates betraf, in Reichsrecht überführt. Es ist offenkundig, daß der Staatsvertrag in seiner Gesetzeigenschaft als bayerisches Landesrecht jederzeit durch Gesetz geändert werden kann. Es überrascht daher, wenn Nawiasky die Zustimmungsklausel in § 7 des Staatsvertrages als für den Gesetzgeber bindend ansieht, und zwar im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des Staatsvertrages, die durch entgegenstehende gesetzliche Hoheitsakte jederzeit unwirksam werden können[535].

Offenbar erblickt Nawiasky in dieser Bestimmung einen echten Vertrag zugunsten Dritter (der Coburger Landesstiftung). Die hier zum Ausdruck gekommene Auf-

fassung, daß Staatsverträge ein höheres Maß von Bestandsicherheit gewährleisten, als Gesetze, ist weit verbreitet[536] aber unzutreffend.

Hier geht es um die Frage, welche Rechtsordnung dem Staatsvertrag in seiner Eigenschaft als freiwillige Übereinkunft die rechtliche Wirksamkeit verbürgt[537], und zwar dem Teil des Staatsvertrages, der den Fortbestand der Coburger Landesstiftung implicite zu garantieren scheint, also § 7. Es wurde schon dargelegt und wird hier erneut herausgestellt, daß die öffentlich-rechtlichen Stiftungen dem Landesrecht unterstellt sind[538]. Der Fortbestand einer solchen Stiftung bestimmt sich daher nicht nach Bundesrecht, sondern nach Landesrecht. Bayerisches Landesrecht gewährt demnach der Vereinbarung nach § 7 des Staatsvertrages ihre rechtliche Wirksamkeit. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmung des Staatsvertrages gründet sich auf bayerisches Landesrecht. Daraus folgt, daß der Freistaat Bayern durch Gesetzgebung, die die Vertragsbindung aufhebt, sich selbst aus seiner vertraglichen Verpflichtung befreien kann. Die bestehende Rechtslage auf Grund des Staatsvertrages zeigt gegenüber der landesrechtlichen Legislative keine Bestandsicherheit. Eine Bestandsgarantie kraft übergeordneten Bundesrechts scheidet aus. Der Staatsvertrag leitet seine rechtliche Geltung vom bayerischen Landesrecht ab. Er steht in dieser Beziehung unter dem Vorbehalt der bayerischen Landesgesetze. Dieses Ergebnis entspricht auch der grundsätzlichen Ansicht, wonach einem Staatsvertrag widersprechendes Landesrecht nicht deswegen unwirksam ist, weil es mit dem Staatsvertrag in Widerspruch steht[539].

Es stellt sich weiterhin die Frage nach einer Bestandsgarantie kraft Selbstbeschränkung des Gesetzgebers. Nawiasky[540] vertritt die Ansicht, es bestünden keine positiven Anhaltspunkte dafür, daß eine solche Selbstbeschränkung des Gesetzgebers nach der Verfassung nicht zulässig sei. Quaritsch hat für den Bereich des staatskirchenvertragswidrigen Gesetzesrechts nachgewiesen, daß die Kompetenz zum Erlaß vertragswidriger späterer Gesetze durch parlamentarische Selbstbindung nicht verloren gehen kann[541]. Das bayerische Gesetz zum Staatsvertrag ist in der Form eines einfachen Landesgesetzes beschlossen worden. Es hat keinen Verfassungsrang[542] und damit keine bindende Wirkung für die verfassungsgebende Gewalt[543]. Aber auch eine parlamentarische Selbstverpflichtung, ein vertragswidriges einfaches Gesetz künftig nicht zu erlassen, ist unwirksam[544]. Quaritsch begründet diese These mit »der Dauerkompetenz des Parlaments zur Gesetzgebung« und mit dem (ungeschriebenen) »Verfassungsgesetz von der derogierenden Wirkung der lex posterior«[545].

Daraus ergibt sich, daß der Fortbestand der Coburger Landesstiftung im Staatsvertrag nur durch politisch-moralische Rücksichten gesichert ist, nicht aber durch rechtlich unumstößliche Garantien.

b) Die Bestandsgarantie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts

Nach der herrschenden Auffassung ist zwischen Gliedstaaten eines Bundesstaates Völkerrecht nicht wirksam[545a]. Die Gliedstaaten eines Bundesstaates »sind zwar im staatsrechtlichen Sinne Staaten, Subjekte des Völkerrechts dagegen sind sie entweder überhaupt nicht oder nur in gewissen Beziehungen und mit gewissen Beschränkungen«[546]. Ich meine allerdings, wenn es sich um eine Staatennachfolge zwischen Bundesstaaten handelt, wenn diese also als gleichberechtigte Träger staatlicher Souveränität einander gegenübertreten, daß dann Völkerrecht analog anwendbar ist, ebenso wie Völkerrecht herangezogen werden kann, um einen ungeschriebenen Satz des innerdeutschen Staatsrechts zu ermitteln[547].

Wenn man nicht der Ansicht folgt, daß für die aus einer Staatensukzession von Gliedstaaten eines Gesamtstaates folgenden Rechtsverhältnisse Völkerrecht anwendbar ist, erhebt sich die Frage, ob gemäß Art. 4 WRV, Art. 25 GG, Art. 84 Bay Verf in innerstaatliches Recht transformiertes Völkerrecht angewendet werden kann. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind nach Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts und brechen insoweit jede Norm aus deutscher Rechtsquelle, die hinter ihnen zurückbleibt oder ihnen widerspricht[548]. Der Staatsvertrag zwischen Coburg und Bayern hat nicht allgemeine Völkerrechtssätze zum Gegenstand. Die Einhaltung bestehender Verträge könnte allenfalls durch Art. 25 GG gesichert sein. wenn der Grundsatz »pacta sunt servanda« eine allgemeine Regel des Völkerrechts darstellen würde. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Grundsatz »pacta sunt servanda« ist nach allgemeiner Meinung kein Rechtsatz, sondern eine bloße Definition[549]. Wortlaut und Sinn des Art. 25 GG lassen die Auslegung nicht zu, daß das Vertragsrecht der Staaten nach dem Rechtsgedanken des Art. 31 GG zu Bundesrecht transformiert wird[550].

Selbst wenn jedoch »pacta sunt servanda« als völkerrechtlicher Grundsatz über Art. 25 GG, Art. 84 Bay Verf. als Bundesrecht anerkannt würde, was abzulehnen ist, bliebe eine im Gegensatz hierzu erlassene Rechtsnorm innerstaatlich gültig[551]. Dies gilt jedenfalls nach der in Schrifttum und Rechtsprechung herrschenden dualistischen Theorie zum Verhältnis Völkerrecht–innerstaatliches Recht.

Bei den coburgisch-bayerischen Anschlußverhandlungen wurde die Problematik, wie sie zur Bestandsgarantie und Vertragsicherung für die Coburger Landesstiftung durch den Untergang des Freistaats Coburg zu Folge Vereinigung mit Bayern bedingt ist, wohl erkannt. In dieser Hinsicht wurde zunächst eine Garantie des Reiches für die von Bayern gegenüber Coburg eingegangenen Verpflichtungen erwogen. Ein entsprechendes Ersuchen des Coburger Staatsrats Klingler an den bayerischen Ministerpräsidenten Hoffmann vom 21. 11. 1919 wurde von

diesem am 26. 11. 1919 abgelehnt[552]. Der bekannte Staatsrechtler Piloty führte später vor dem bayerischen Landtag aus, zwar gehe durch den Vereinigungsvertrag das eine der beiden Rechtsubjekte, nämlich der Freistaat Sachsen-Coburg unter; die Coburger Landesstiftung sei indessen gewissermaßen die Vertreterin der rechtlichen Intressen des früheren Coburg[553]. Dr. Schack erwiderte für Coburg, auf die Garantie des Reiches werde verzichtet. Coburg habe so viel Vertrauen gegenüber Bayern, daß diese Sicherung nicht erforderlich sei[554]. Die Ausführungen Plotys zeigen, daß Bayern davon aus ging, daß der Fortbestand der Coburger Landesstiftung garantiert sei, sonst hätte diese ja nicht als Garantin der Coburger Rechte betrachtet werden können. Diese Auffassung hält jedoch – wie dargetan – einer genauen Nachprüfung nicht stand.

c) Die Bestandsgarantie nach Art. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes sichert allen Stiftungen ein Recht auf ihren Bestand zu. Voll[555] spricht von einem »Grundrecht« der Stiftungen. Es handelt sich jedoch nicht um ein Grundrecht[555a], wie es im Verfassungsrecht verstanden wird, auch nicht um eine institutionelle Garantie jeder bestehenden Stiftung. Das Bayerische Stiftungsgesetz bindet allerdings die Verwaltung. Der Exekutive gegenüber ist durch Art. 2 Bay StG der Fortbestand der bestehenden Stiftungen garantiert. Wie wir gesehen haben, könnte aber die Coburger Landesstiftung ohnedies nur durch Gesetz, nicht durch einfachen Verwaltungsakt aufgehoben werden. Eine Bindung der bayerischen Gesetzgebung kann aber durch das Bayerische Stiftungsgesetz nicht erreicht werden und war wohl auch nicht bezweckt. Anders ausgedrückt: Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes hat keinen verfassungsmäßigen Rang. Auch eine gesetzliche Bindung der Legislative, künftig keine entgegenstehenden Regelungen zu treffen, wäre unwirksam, wie im vorhergehenden Abschnitt zur Problematik des Staatsvertragsgesetzes näher erläutert. Deshalb kommt dieser Bestimmung zwar zugunsten der Coburger Landesstiftung gegenüber der Verwaltung, insbesondere wegen der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, eine gewisse Bedeutung zu. Eine grundsätzliche Bestandsgarantie gegenüber dem bayerischen Gesetzgeber ergibt sich hieraus nicht.

2. Zur Auflösung der Coburger Landesstiftung

Ungeachtet der im Vorstehenden behandelten Bestandsgarantie der Coburger Landesstiftung ist dem Staat die Aufhebung eines bestehenden Verwaltungsträgers, welchem die Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben übertragen sind,

nicht ohne weiteres möglich. Zu einer Auflösung durch Verwaltungsakt ist die Ermächtigung kraft Gesetzes nötig. Eine Möglichkeit der Aufhebung auf Grund Vorbehalts in der Satzung ist für die Coburger Landesstiftung nicht vorgesehen. Die Bindung an den Stifterwillen, wie sie vor allem für die Stiftung gegenüber der Anstalt bezeichnend ist, hat zur Folge, daß dem Staat ein freies Widerrufsrecht der Stiftung nicht zusteht. Allerdings wird die hohe Bedeutung des Stifterwillens, wie sie bei der Stiftung bürgerlichen Rechts allgemein anerkannt wird, bei der Stiftung des öffentlichen Rechts mitunter abgelehnt mit der Begründung, es handle sich nicht um die Neuschaffung eines Stiftungszwecks, sondern bloß um die Verselbständigung eines bereits vorhandenen öffentlichen Verwaltungszwecks, die Umwandlung einer Einrichtung zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks von einer unmittelbaren Institution des Staates in eine mittelbare[556]. Diese Meinung verkennt jedoch, daß bei der Stiftung des Privatrechts ebenfalls keine Stiftungszwecke neu geschaffen werden müssen. Vielmehr wird nur ein bestimmtes Vermögen durch eine selbständige Organisation nach dem Stifterwillen einem in aller Regel bereits vorhandenen Zweck gewidmet. Andererseits handelt es sich bei vielen Stiftungen des öffentlichen Rechts um die Neuschaffung eines Stiftungszwecks. Dies gilt insbesondere von der Coburger Landesstiftung, deren Zweck, nämlich die Bindung des Coburger Kulturguts an seinen legitimen Standort, vor der Errichtung der Stiftung als öffentlicher Verwaltungszweck noch nicht vorhanden gewesen ist.

Die Gründung der Coburger Landesstiftung stellte keine bloße Funktionsänderung einer staatlichen Institution dar, sondern die Neubegründung einer öffentlich-rechtlichen Funktion. Daß die öffentlich-rechtliche Stiftung ihr Entstehen keiner Stifterwillenserklärung oder keinem Vertrag, sondern einem Staatsakt verdankt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Auch jeder Organisationsakt des Staates enthält notwendig eine Willenserklärung. Auch ein Gesetz ist der Ausdruck eines vorhandenen Willens. Aus der Berücksichtigung des Stifterwillens folgt daher ein Recht auf Existenz und Fortbestand einer Stiftung.

Allerdings sind Gründe denkbar, die eine Auflösung der Coburger Landesstiftung gerechtfertigt erscheinen lassen. Obwohl diese Gründe äußerst fern liegen und ihr Eintreten unwahrscheinlich ist, sollen sie und ihre Folgen kurz behandelt werden. Ein Grund für die Auflösung der Coburger Landesstiftung wäre der Wegfall des Vermögens der Stiftung. Gemäß Artikel 10 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. 2. 1878[557] ist ein Konkurs der Coburger Landesstiftung ausgeschlossen. Andererseits ist ein dauernder Fortbestand der Stiftung ohne Vermögen nicht denkbar und auch nicht vertretbar. Falls die Coburger Landesstiftung also auf Dauer keinerlei

Vermögen mehr zur Erfüllung der Stiftungszwecke haben sollte, liegt ein Grund für die Auflösung der Stiftung vor.
Ein anderer Grund wäre die Undurchführbarkeit der Stiftungszwecke. Dies würde zutreffen, wenn das gesamte Kulturgut des ehemaligen Coburg untergegangen oder beseitigt wäre, so daß an eine Durchführung der Stiftungszwecke nicht mehr gedacht werden kann. Auch in diesem Falle wäre der Staat zur Aufhebung der Stiftung berechtigt.
Da die Coburger Landesstiftung ihre Entstehung einem Gesetz verdankt, ist auch zu ihrer Auflösung ein Gesetz erforderlich[558]. Falls die Auflösung der Coburger Landesstiftung bei Vorhandensein eines Stiftungsvermögens erfolgen sollte, würde das vorhandene Stiftungsvermögen dem Staate heimfallen. Dies ergibt sich daraus, daß im Landesstiftungsgesetz oder in sonstigen Statuten der Coburger Landesstiftung für den Eintritt dieses Umstandes keine Bestimmungen getroffen sind. Da das Vermögen der Stiftung ausschließlich Sonderzwecken zu dienen bestimmt ist, fällt es in diesem Falle dem Staate zu, der beim Untergang der Stiftung deren Zweck wahrzunehmen hätte[559]. Dies ergibt sich auch aus Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes, wonach das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus fällt, falls kein Anfallsberechtigter für den Fall des Erlöschens der Stiftung bestimmt ist. Eine derartige Bestimmung wurde für die Coburger Landesstiftung nicht getroffen. Offenbar dachte man bei Gründung der Stiftung nicht an die Möglichkeit ihres Erlöschens. Das dem Fiskus zufallende Vermögen muß in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise verwendet, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet werden (Art. 20 Abs. 2 Bay StG).

X. Schlußbemerkung

Die Coburger Landesstiftung dient der Bindung des alten Coburger Kulturgutes an seinen legitimen Standort. Sie hat den Stiftungszweck, Kulturpflege zu treiben. Ihre Aufgaben soll sie weitgehend selbständig und unabhängig erfüllen können. Deshalb wurde die Stiftung mit Bezügen ausgestattet, die nicht vom Verwaltungsbedarf abhängen. Dies hatte die unerwartete Folge, daß die ihr zugedachten Mittel nicht ausreichen, wobei hinzukommt, daß die Rechtsansprüche der Stiftung bisher nicht voll ausgeschöpft wurden; denn zu Folge eines offenbar beiderseitigen Irrtums hat der Staat an die Stiftung nur die Hälfte des jährlichen Reinertrages, nicht die der Stiftung zustehenden Roherträgnisse abzüglich der staatlichen Reinertragshälfte abgeführt. Die Befriedigung des Finanzbedarfs der Stiftung geschieht in finanzwirtschaftlich antiquierter Weise; denn die Bedarfsdeckung des Staatshaushalts durch Domänenerträge spielte seit der zweiten Hälfte des

19. Jahrhunderts im allgemeinen keine Rolle mehr[560]. Der moderne Staat erwirtschaftet nicht seinen Bedarf, sondern er deckt ihn durch Abgaben. Im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha galt insofern eine Ausnahme, als hier die Domänenerträge bis zum 1. Weltkriege eine wesentliche Finanzquelle des Staates bildeten. Diese Finanzquelle sollte zur Beschaffung der Mittel für die Coburger Landesstiftung nach der Absicht ihrer Gründer erhalten werden, so kam es, daß die Stiftung nicht durch feste Zuweisungen, sondern erwirtschaftete Erträge finanziert wird. Diese haben den Nachteil, daß sich ihre Höhe nur schwer veranschlagen läßt und die historische Betrachtung hat gezeigt, daß die Stiftung deshalb finanziell wenig anpassungsfähig ist.

Seit Gründung der Stiftung sind die früher durch private oder fürstliche Mäzene freiwillig wahrgenommenen kulturpflegerischen Aufgaben mehr und mehr zu Staatsfunktionen geworden. Es kann nicht Zweck der Stiftung sein, dem Staate diese von ihm allgemein als Pflichtaufgaben zu erfüllenden Funktionen abzunehmen. Nach der Entstehungsgeschichte sollte durch die Stiftung dem Coburger Land kulturpolitisch mehr zukommen, als ihm durch die allgemeine Kulturpflege des Staates gewährt wird. Die schlechte Finanzlage der Stiftung verkehrt diese Absicht der Gründer in das Gegenteil, falls der Staat die Stiftung nur zur Entlastung seiner Kulturpflege in Anspruch nimmt, ohne ihr gleichzeitig die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Andererseits könnte der Stiftungszweck als überflüssig betrachtet werden, wenn die Kulturpflege im Raume Coburg vom Freistaat Bayern entsprechend seiner in der bayerischen Verfassung begründeten Verpflichtung (Art. 3: Bayern ist ein Kulturstaat) vollständig wahrgenommen wird.

Als Ausweg bleibt nur, in Abwägung der beiderseitigen Interessen, daß bei Behandlung dieser Fragen der Schwerpunkt auf die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Stiftung gelegt wird. In der Praxis könnte dies wie folgt aussehen: Die auf Grund der rechtmäßigen, genehmigten Haushaltssatzungen der Stiftung festgelegten Ausgaben werden aus Mitteln der Stiftung finanziert, soweit diese ausreichen. Soweit die Eigenmittel der Stiftung nicht ausreichen, werden die Ausgaben durch Staatszuschuß gedeckt, entsprechend dessen Verpflichtung, für die Erfüllung der Stiftungszwecke finanziell Gewähr zu leisten.

ANMERKUNGEN

[I] Die Werke zur bayerischen Geschichte behandeln Coburg nicht (Hubensteiner, Doeberl, Bühler, Schwend, Zimmermann). Für Coburg bringen die Abhandlungen von Ungelenk, Quarck, Erlebnisberichte über die tatsächlichen Vorgänge, jedoch keine Beurteilung der Gesamtlage.

[II] BGBl. I S. 841.

[III] Engstler, S. 282.

1 Schade, S. 60; Schwend, S. 42, 549; Zimmermann, S. 15; die Angaben über den Zeitpunkt sind nicht einheitlich: z. B. Gebhardt, 8. Aufl., Bd. 4, S. 78, nennt den 7. 11. 18, ebenso Hubensteiner, S. 420; Nawiasky, S. 18; Rassow, S. 614; dagegen Neubauer, S. 14, den 8. 11. 18. – Schade (S. 90) spricht von einer Lücke in der bayerischen Geschichtschreibung. Dies gilt um so mehr von Coburg. Der Grund für diese Lücke liegt darin, daß damals nur wenige mit diesem Ablauf der Ereignisse gerechnet haben. Die historische Bedeutung des Geschehens zeigte sich erst später.

2 Zum Unterschied beider Parteien: Schade. S. 41.

3 Quarck, S. 22; Ungelenk-Quarck, S. 104.

4 Ungelenk – v. Rüxleben, S. 83; Coburger Zeitung v. 16. 11. 1918; andere bezeichnen den 14. 11. als Regierungsende des Herzogs – wohl unter Anknüpfung an die Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags –: Gebhardt, 7. Aufl., Bd. II, S. 281; Quarck, S. 32. – Vgl. das in Anm. 1 Gesagte.

5 Ungelenk – Quarck, S. 104; Quarck, S. 32. Dies bedeutete das faktische Regierungsende.

6 Gemeint ist die preußische Wahlrechtsfrage und die verspätete Parlamentarisierung in Bayern (vgl. Schade, S. 41, 49, 50, 54). Der gemeinschaftliche Landtag für das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha stellte lediglich die Forderung nach unmittelbaren Wahlen, vgl. Coburger Zeitung, Nr. 266, v. 12. 11. 1918; Ungelenck – Quarck, S. 99. Ein allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht gab es für das Herzogtum Coburg bereits seit dem Wahlgesetz v. 22. 4. 1848 (G. S. 535), später §§ 143 ff. Staatsgrundgesetz v. 8. 5. 1852.

7 Huber, Bd. II, S. 533; Samwer, S. 3. – Eine »Revolutionsstimmung von unten« (Bergsträsser, S. 199) war in Coburg nicht zu bemerken.

8 In Gotha – einer Stadt mit bedeutsamer sozialistischer Vergangenheit (Gründungsparteitag der USP, April 1917, vgl. Bergsträsser, S. 187; 1875 Vereinigungskongreß der Sozialisten) – gewannen radikale Elemente die Überhand; vgl. Quarck, S. 22, Ungelenk – Quarck, S. 105.

9 Ungelenk – Quarck, S. 105; Quarck, S. 41 ff.; Verhandlungen der Landesversammlung, S. 3.

10 Vgl. Poetzsch, Jb. ö. R. 1925, XIII, S. 2; – a. A. Bergsträsser, S. 206 u. 212, für die Deutschnationale Volks-Partei, die Deutsche Demokratische Partei und die Bayerische Volkspartei. Die zutreffende Beurteilung durch Bergsträsser trifft allerdings für die ersten Jahre nach der Revolution noch nicht zu (vgl. die Nachweise des Abg. Saenger in Sten. Berichte, Bd. 309, S. 6937). – »Die Regierenden glaubten nicht mehr an sich« (Bergsträsser, S. 199), so war es zum Umsturz gekommen. »Man stürzte morsche Throne« (R. G. Binding, »Erlebtes Leben«, S. 254).

11 VO über die Wahlen zu einer Landesversammlung, GS 1919, S. 7.

12 RS- S. 47.

13 GS. 1850/52 Nr. 150, S. 7; Ausgabe des Gesetztextes v. 14. 6. 1852; Kommentar v. Bassewitz, Coburg 1905.

14 Bornhak, S. 349; Willy Frank, S. 1; vgl. auch Schack in Bayerische Staatszeitung v. 30. 12. 1919, Nr. 313.

15 Nach einer Vereinbarung v. 1873/74, v. Bassewitz Anm. zu § 72.

16 § 71, GS. 1852, S. 24.

17 § 1: »Die Herzogtümer Coburg und Gotha bilden ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigtes untrennbares Ganzes . . .«.

18 Coburg: »Vorläufiges Gesetz über die Gesetzgebung und Verwaltung im Freistaate Coburg« vom 10. 3. 1919 (GS. S. 27). – Gotha: Die Regierungsgewalt wurde weiterhin ohne die

Schaffung neuen Verfassungsrechts von drei »Volksbeauftragten« ausgeübt, die im Dezember 1918 vom Arbeiter- und Soldatenrat eingesetzt worden waren. Erst am 24. 12. 1919 (Gesetz für die vorläufige Regierungsgewalt in der Republik Gotha, GS. 1920, Nr. 3, S. 5) wurde eine freistaatliche Verfassung geschaffen.

19 Verhandlungen, S. 2.

20 A. a. O., S. 4; S. 401.

21 Quarck, S. 49.

22 Coburger Zeitung v. 16. 11. 1918 über die Vorgänge in Gotha; Quarck, S. 55.

23 Quarck, S. 55.

24 GS 1919, Nr. 17, S. 115.

25 Es trifft daher nicht ganz zu, wenn Zimmermann, S. 56, ausführt: ». . . es war durch die Revolution kein einziger Gliedstaat in seinem territorialen Bestand verändert worden«.

26 Coburger Zeitung v. 5. 4. 1919.

27 § 1 des Staatsvertrags.

28 §§ 3, 4 a. a. O.

29 Begründung zum Reichsgesetz v. 30. 4. 1920 über den Anschluß Coburgs an Bayern; Drucksache Nr. 2713 der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung von 1920; Bericht des Bayerischen Gesandten vom 20. 4. 1920 in MA 1943, Nr. 27, Bl. 241. Quarck, S. 55: »Das Reich erkannte die Selbständigkeit nur nach innen an«.

30 A. A. Anschütz, Anm. 8 zu Art. 18 WRV; noch entschiedener Nawiasky, S. 36, der ein Reichsgesetz überhaupt nicht für erforderlich hielt; Poetzsch widersprüchlich: wie hier Seite 63; hält jedoch, S. 55, verfassungsänderndes Gesetz für erforderlich; gegen Nawiasky: Anschütz, Verw.-Arch. 30, 344.

31 Geheimes Staatsarchiv MA 1943, Nr. 26, Bl. 294.

32 Seydel – Piloty – Graßmann, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 71; S. 640; v. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung, S. 13 ff.; v. Seydel, Staatsrecht des Königreiches Bayern, S. 39; Meyer – Anschütz, S. 692 ff.

33 Laband, S. 50 ff.; Haenel, S. 347 f.; Zorn, S. 80, 98 (Anm. 89), der sogar Übereinstimmung sämtlicher Bundesglieder fordert, ein Verfassungsgesetz nicht für genügend hält. – Vgl. Huber, Bd. III, S. 802 f., S. 787.

34 S. 183 u. 116 ff.

35 S. 119; Speziell zu einer Trennung von Sachsen-Coburg und Gotha.

36 Anschütz, 12. Aufl., Anm. 8 zu Art. 18 WRV.

37 Zu den weitgehend ungeklärten Fragen der bundesstaatlichen Auswirkungen der Revolution: Zimmermann, S. 48–65. Anschütz, 13. Aufl., Einl. S. 2, leugnet jede Auswirkung. Nawiasky, S. 66, ist der Ansicht, daß die gelungene bundesstaatliche Revolution den Bundesstaat zerstört hat.

38 Zimmermann, S. 56, Anm. 243. – Vgl. § 4 Abs. 1, S. 2, des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. 2. 1919 (RGBl. S. 169). Diese Vorschrift verbot den Einzelstaaten selbst eine Gebietsänderung nicht, sollte vielmehr nur ausschließen, daß die Nationalversammlung außerhalb des Verfassungswerks den Gebietsbestand der Freistaaten ohne deren Zustimmung ändert, vgl. Anschütz, 13. Aufl., Einl. S. 22.

39 Z. B. Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794, II 14 § 11: »einzelne grundstücke, gefälle und rechte, deren besonderes eigentum dem staate, und die ausschliessende benut-

zung dem oberhaupte desselben zukommt, werden domainen – oder Kammergüter genannt«.

40 Domanialfideikomißpragmatik vom 10. 10. 1804 (Reg. Bl. 1805, S. 161 ff., 202 ff.); vgl. Seydel – Piloty, Bayerisches Staatsrecht 1913, I § 17; Seydel – Graßmann II, § 156; Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, S. 12; Paul Roth, I. Teil, S. 213. – Ebenso Preussen seit ALR (1794), vgl. Anm. 39.

41 Z. B. Sachsen-Weimar-Eisenach, vgl. Huber II, S. 530; Sachsen-Meiningen, vgl. Samwer, S. 1. Allgemein: Hartung, S. 214, der es geradezu für das Symptom einer modernen Verfassung um die Mitte des 19. Jahrhunderts hält, wenn das Domanium zum Staatsgut erklärt wird.

42 Bohley, S. 90 ff.

43 § 76 II (RS., S. 47).

44 Bayer. Staatsarchiv Coburg: LReg. Loc. 8703–8709; Kammer Arch. H 268, E 2154–2158; Landtags Arch. 201/10; 920/44. – Min. Arch. E 2160, Kratsch, S. 148 ff.; Marquardsen – Forkel, S. 135.

45 Gesetz, den Beitrag der Domäne zu den Staatslasten betreffend, GS Nr. 25, S. 325.

46 »Die Domänen bilden auch ferner das mit der Fideicommisseigenschaft belegte, unveräußerliche Familien-Eigenthum des Herzoglichen Hauses«. Art. I.

47 Samwer, »Der Streit um die gothaischen Domänen bis zum Jahre 1855«; Liebetrau, »Die Abänderung des Gothaischen Domänenabkommens«.

48 GS., S. 81.

49 RGZ 111, 131.

50 Heimbach, S. 329; Marquardsen – Forkel, S. 120; Böckel, S. 49; vgl. auch Frank, S. 72.

51 RGZ 111, 123 ff.

52 GS. I, S. 28.

53 Ges. v. 29. 12. 1846, GS. Nr. 25; Ges. v. 21. 2. 1855, GS. Nr. 210; Ges. v. 4. 9. 1907, GS. 1907, S. 129.

54 GS. Nr. 149, S. 1.

55 GS. Nr. 212, S. 111.

56 Verhandlungen, S. 156 (Abg. Kirchner); S. 366 (Abg. Dr. Schack).

57 Samwer, S. 1 f.

58 Vgl. Schmalkaldener Forsten und Ernst-Albert-Fideikommiß in der Beurteilung der gothaischen Auseinandersetzungskommission: Geh. St. A. MA 1943 Nr. 56.

59 Vgl. für Preußen: Hartung, S. 122 f.

60 Vgl. Überblick des Berichterstatters Dr. Pfleger in Sten. Ber. III. Wahlperiode Bd. 309, S. 7664 ff. – Entscheidungen: RGZ 103, 200; 103, 202; 111, 123; 109, 310.

61 Art. 7 Nr. 1, 12 WRV; soweit allerdings das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch machte, behielten die Länder das Recht der Gesetzgebung, Art. 12 Abs. 1 WRV.

62 Reichsdrucksache Bd. 408, III. Wahlperiode Nr. 2229.

63 195. Sitzg. III. Wahlperiode, Sten. Berichte, Bd. 309, S. 7027 ff. Reichstagsdrucksachen III. Wahlperiode, Anlagen zu den Sten. Berichten, Nr. 2229 u. 2253. Während KPD und SPD auf entschädigungslose Enteignung bestanden, forderten die Parteien der Mitte Entschädigung wegen ihrer grundsätzlichen Anerkennung des Privateigentums. Die Rechte lehnte die Enteignung überhaupt ab.

64 A. a. O., S. 7042.

65 Reichstagsanlagen Bd. 408, 1924, Nr. 2324 u. 2465.

66 Reichstagsanlagen Nr. 2465; vgl. auch Abg. Schulte (Zentrum) i. d. Reichstagssitzung v. 28. 4. 1926, Sten. Ber. Bd. 390, S. 6919.

67 Vgl. Forsthoff, S. 329 f., insbesondere Anm. 3.

68 Forsthoff, a. a. O.

69 Reichstagsverhandlungen Sten. Ber. Bd. 309, S. 7809.

70 Vgl. den berechtigten Hinweis des Abg. v. Richthofen im Reichstag, wonach bereits in einzelnen Ländern die Abfindungsverhandlungen mit den vormals regierenden Fürsten befriedigend abgeschlossen waren.

71 Preußen, Vergleich v. 6. 10. 1928; Württemberg, Verträge v. 29. 11. 1918, 24. 3. 1924 und 1. 6. 1927; Hessen, Vergleich v. 5. 5. 1919 und 8. 6. 1928.

72 Art. 7 Nr. 1, 12 und Art. 12 WRV.

73 GS, S. 161.

74 Gesetz vom 31. 7. 1919 (GS f. den Staat Gotha, Nr. 35, S. 105).

75 RGZ 111, 123.

76 Geheimes Staatsarchiv MA 1943, Nr. 56.

77 Triepel, Quellensammlung 1926, S. 66 ff.; ferner: Apelt, S. 56; Zimmermann, S. 33; Schwend, S. 71.

78 Triepel, a. a. O.

79 Verhandlungen, S. 4, 401; Akten 204/10, Bl. 1.

80 Klingler in München-Augsburger Abendzeitung v. 12. 3. 1920, Nr. 107, »Koburg in Vergangenheit und Zukunft«: ». . . schon bald nach dem staatspolitischen Umsturz 1918 kamen Bestrebungen zur Bildung eines Staates Großthüringens auf«.

81 Auf Anfrage der Coburger Regierung an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. 7. 1919 antwortete dieser erst am 19. 8. 1919 und teilte mit, die preußische Regierung müsse es sich versagen, in Sonderverhandlungen über einen Anschluß Coburgs an Preußen einzutreten, da laut Pressenachrichten bereits Verhandlungen mit Bayern begonnen seien (MA. 1943/26, Bl. 165). Preußen wagte es nicht, Gebietsvermehrungen anzustreben (Quarck, S. 61). Seine Vertreter befürworteten den deutschen Einheitsstaat. Auch wurde Preußen die Verantwortung für den 1. Weltkrieg angelastet.

82 Wie Quarck (S. 59) meint. Dagegen ließ die vorwiegend agrarische Struktur Bayerns eine frühere Rückkehr der konservativen Ordnung vermuten als im industrialisierten Thüringen (Quarck, S. 59).

83 Vgl. Doeberl, Bd. III, S. 581.

84 Hierzu Zimmermann, S. 79 ff.; Schwend, S. 167, 224.

85 Schwend, S. 550.

86 Schwend, S. 91, 551; Neubauer, S. 60.

87 Klingler, a. a. O., meint im Frühjahr 1919.

88 Fränkischer Kurier v. 30. 6. 1930, Nr. 174, »Wie wurde Coburg bayerisch?«

89 Fränk. Kurier v. 30. 6. 1930, Nr. 179, »10 Jahre Coburg bei Bayern«.

90 Coburger Tageblatt v. 1. 7. 1930, Nr. 151, »Zehn Jahre Bayerisch Coburg«.

91 MA 1943 Nr. 26 Bl. 7; Aktenführung zu dieser Frage in Bayern seit 1. 7. 1919 (MA 1943, Nr. 26); Quarck (S. 61) berichtet, daß im Juni 1919 die erste Fühlungnahme der Regierung Coburgs mit Bayern stattgefunden habe.

92 MA 1943, Nr. 26, Bl. 32 ff.

93 Quarck, S. 63, 81.

94 MA 1943, Nr. 23, Bl. 35.

95 Vom 12. 9. 1919, RGBl. 1617.

96 Wie die Korrespondenz ihres Mitglieds Klingler mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten Hoffmann in MA 1943; Nr. 26, zeigt. Quarck (S. 59) behauptet, die sozialdemokratische Mehrheit habe den Anschluß an Thüringen gewünscht, die Demokraten seien die Urheber des Bayern-Anschlusses gewesen. Dies dürfte nur auf die allerersten Anfänge der Erörterung des Anschlußproblems zutreffen.

97 GS, S. 339.

98 Von 29 624 Stimmen waren 56 ungültig, 3466 für und 26 102 gegen eine Vereinigung mit Großthüringen (Oelenheinz, S. 20). Schwend nennt das Verhältnis (S. 522) 3446 : 26 102 (Druckfehler?).

99 RGBl., S. 842.

100 RGBl., S. 1329.

101 Vgl. die vorstehenden Erörterungen, S. 13 ff.

102 Coburger GS., S. 115.

103 Begründung zum Reichsgesetz vom 30. 4. 1920 über den Anschluß Coburgs an Bayern; Drucksache Nr. 2713.

104 Hierunter ist die Gesamtheit der unmittelbar zur Errichtung der Coburger Landesstiftung führenden Motive und Zwecke zu verstehen. Zu unterscheiden vom Stiftungszweck, der die Aufgaben umfaßt, denen der Einsatz des Stiftungsvermögens und die Organisation der Stiftung zu dienen bestimmt ist.

105 Quarck, S. 47 f.

106 § 13 Satz 2 des Vertrags vom 7. 6. 1919 (GS, S. 166).

107 Worauf eine spätere Äußerung des Staatsrats Dr. Quarck v. 2. 8. 1932 (MA 1943 Nr. 56, Bl. 4 f.) hindeutet.

108 Bericht im Coburger Volksblatt v. 22. 5. 1919, Nr. 118, »Ein Spiel mit dem Feuer. Der Staat Coburg und das Herzogliche Haus«.

109 GS., S. 161.

110 GS., 157.

111 Ungelenk – Quarck, S. 111.

112 Abg. Kirchner, Vhdlg., S. 156.

113 Staatsrat Dr. Quarck, Vhdlg., S. 156, 157.

114 Vhdlg., S. 199.

115 Vhdlg. des Landtags des Freistaats Bayern, S. 521. Ähnlich der Abg. Piloty (Bayern): »Die Coburger Landesstiftung ist gewissermaßen die Vertreterin der rechtlichen Interessen des früheren Coburg«, MA 1943 Nr. 27, Bl. 111.

116 Vhdlg., S. 423. – Später ebenso im »Fränkischen Kurier« v. 30. 6. 1930, Nr. 179.

117 Hierzu Schleglmann, Bd. III, S. 9 ff.; Gebhardt, 8. Aufl., 1960, Bd. III, S. 32, Anm. 8; Huber, Bd. II, S. 43 ff.; Hubensteiner, S. 309 f.; Bühler, S. 116.

118 Zu dieser Erscheinung: Zimmermann, S. 193, Exkurs 789; Kraus, S. 2; Poetzsch, S. 63.

119 Nach dem kinderlosen Tode Herzogs Ernst II. am 22. 8. 1893 und seines Nachfolgers Herzog Alfreds am 30. Juli 1900 (früher Prinz Alfred von Edinburgh), bestieg der Sohn des Prinzen Leopold von Albany 1900 den Thron, während der nächstberechtigte Prinz Connaught v. England übergangen wurde.

120 Ungelenk – Quarck, S. 111 ff.

121 MA 1943, Nr. 26, Bl. 41.

122 Ges. v. 19. 9. 1919, RGBl., S. 1617. – Bei den Verhandlungen vom 11. 7. 1919 mit Bayern war die Rede von etwa 1 000 000 Mark anfallender Reichsabgaben (MA 1943 Nr. 26, Bl. 35).

123 Ermordung Eisners, 21. 2. 1919; Spartakistenrevolten in Berlin; Ausrufung der Räterepublik in München, 7. 4. 1919.

124 Hierzu Dr. Fritsch in Verhandlungen der Landesversammlung Coburg, S. 498: ». . . bahnbrechende Werke, an denen in Friedenszeiten jahrelang gearbeitet worden wäre«.

125 Sächsische Kulturstiftung vom 9. 7. 1924 (Sächs. GBl., S. 446); die nach § 19 des Gothaischen Auseinandersetzungsvertrags vom 24./25. 10. und 1. 11. 1927 vorgesehene »Kulturstiftung« mit dem Zweck, die ihr zufallenden wissenschaftlichen und Kunstinstitute dauernd zu erhalten und weiter auszugestalten.

126 Ungelenk – Quarck, S. 111, bezeichnet Anfang 1919 als den Beginn. Ebenso Quarck, S. 48 und S. 52.

127 Quarck, S. 47, ». . . wir kamen überein, daß eine besondere Rechtsperson stiftungsähnlichen Charakters das beste Gehäuse sei«.

128 Quarck, S. 48.

129 Akten VII/4, Bl. 3; Ungelenk – Quarck, S. 111: »daß jene in der Hand eines vom politischen Schicksal des Staates unabhängigen, rechtlich gesicherten Organs dem Lande dauernd erhalten blieben. Damit war der Grundgedanke für die künftige Landesstiftung gegeben«.

130 »Wenn irgend möglich, wollte der Herzog auch in die gleiche Hand das Coburger Hausfideikommiß, die Domänen, gelegt sehen« (Ungelenk – Quarck, S. 111).

131 Z. B. Coburger Zeitung v. 1. 2. 1919 »Das Coburger Domänengut«; Coburger Zeitung, Beilage zu Nr. 34 v. 9. 2. 1919; »Coburger Volksblatt«, Nr. 28, vom 3. 2. 1919, »Wer teilt?«

132 Coburger Volksblatt, Nr. 28, v. 3. 2. 1919, »Wer teilt?«

133 Coburger Volksblatt, Nr. 97, v. 26. 4. 1919, »Die Abfindung der ehemaligen Thüringer Fürsten«.

134 Vhdlg. d. Cob. Landesvers., S. 6.

135 Worauf die Erwähnung von Vorschlägen vom 16. 3. 1919 im Protokoll vom 29. 3. 1919, dieses wiedergegeben im Coburger Volksblatt, Nr. 118, vom 22. 5. 1919, hindeutet.

136 Erwähnung der Kommissionsverhandlungen im Coburger Volksblatt, Nr. 115, v. 19. 5. 1919.

137 Coburger Volksblatt, Nr. 118, »Ein Spiel mit dem Feuer. Der Staat Coburg und das herzogliche Haus«.

138 Vhdlg. der Landesvers., S. 375.

139 A. a. O., S. 376.

140 Nr. 118, vom 22. 5. 1919.

141 A. a. O.

142 Verhandlungen, S. 171.

144 GS Coburg, S. 157.

145 Verhandlungen, S. 159.

146 Präambel zum Vertrag v. 7. 6. 1919 (GS., S. 161).

147 § 1 Abs. 2, § 2 des vorläufigen Gesetzes über die Gesetzgebung und Verwaltung im Freistaate Coburg vom 10. 3. 1919 (GS. 27).

148 Verhandlungen, S. 171 ff.

149 A. a. O.

150 Abg. Dr. Schack, Verhandlungen, S. 156.

151 Vgl. Anm. 52–55.

151a Später wurde diese Seite des Problems gelöst durch das Gesetz vom 3. Juli 1919 über die Aufhebung der Fideikommisse im Freistaate Coburg (GS., S. 175 ff.).

152 Vgl. Anm. 55.

153 Wenn auch Schack (Vhdlg., S. 160) meint: »soweit sie nach dem Verzichte auf die Landesherrschaft überhaupt noch bestanden«.

154 Akten des Geheimen Staatsarchivs BHStA München Abt. V MA 1943 J. V. Nr. 26, 27, 28. – Verhandlungen in Bamberg u. a. am 12. 6. 1919, in Coburg am 11. 7. 1919 (MA 1943/26 Bl. 32 ff., 36) und 28. 7. 1919 (a. a. O., Bl. 21) sowie in München am 14. 11. 1919.

155 MA 1943/26, Bl. 36 ff.

156 A. a. O., Bl. 37.

157 MA 1943/26 Bl. 40 R. d. A.

158 A. a. O., Bl. 35.

159 A. a. O., Bl. 113.

160 A. a. O., Bl. 135.

161 Diese Ziele erklärt die bayerische Seite ausdrücklich als die Absichten Coburgs, vgl. VI. 32 R. d. A., a. a. O.

162 Bl. 18.

163 Verhandlungen, S. 221 ff.

164 Verhandlung am 14. 11. 1919, MA 1943, Nr. 26, Bl. 215.

165 Vgl. »Münchener Neueste Nachrichten« v. 8. 1. 1920, Nr. 5, »Zum Anschluß Koburgs«.

166 Akten Bay HStA. MA 1943, Nr. 27, Bl. 111 ff.

167 Verhandlungen, S. 402 ff.

168 Akten der Coburger Landesstiftung, Lok. 1, 1, Bl. 38 ff.

169 Bl. 102 f., a. a. O., § 1 des Vertrages.

170 Wie das Gesetz vom 9. 8. 1919 über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und die Errichtung einer Landesstiftung (GS, S. 257) im folgenden kurz genannt werden soll.

171 Gesetzsammlung für Sachsen-Coburg (GS), Jahrg. 1919, Nr. 38, S. 257, mit Berichtigung vom 2. September 1919, GS Nr. 45, S. 291.

172 GS Nr. 26, S. 155.

173 GS Nr. 8, S. 51. – Dieses Gesetz ist durch § 7 des Staatsvertrages obsolet geworden, vgl. S. 68 dieser Abhandlung.

174 GVBl., S. 335; jetzt Bay BS I, S. 39 – Coburg: GS, Nr. 20, S. 91.

175 GVBl., S. 301, jetzt Bay BS II, 661.

176 GVBl. Nr. 16, S. 161; jetzt Bay BS II, 670.

177 Bkm. d. Bayer. Staatsm. f. Unterricht u. Kultus vom 1. 8. 1948, Nr. VII 49318 (KMBl. Nr. 8, 105, Seite 98).

178 Ges. v. 22. Dez. 1919, GS. Nr. 61, S. 397; Änderung vom 29. 6. 1920, GS. Nr. 5, S. 39; Ausführungsverordnung zum Ges. vom 22. 12. 19 gleichen Datums, GS. 1920, Nr. 5, S. 39; Satzung der Coburger Landesstiftung vom 8. 8. 1925 (MABl. I Verw. 1925, Nr. 19, S. 449); Satzung vom 3. Dez. 1940.

179 § 6 des Staatsvertrages vom 14. 2. 1920 (Bay BS I, 39).

180 VO des Reichspräsidenten vom 21. 6. 1920, RGBl. S. 1329.

181 Bay BS. I, S. 47.

182 Vgl. vorstehende Ziff. II. a).

182a Abdruck des Stiftungsstatuts bei Liermann, Handbuch I, S. 328 ff. Es heißt darin: »sie besitzt die Eigenschaft einer Landesstiftung . . .«

183 GVBl., S. 561.

184 Bay BS IV, S. 71.

185 Bay BS I, S. 324.

186 Ähnliches gilt für den Begriff »Landesanstalt« der durchwegs für Anstalten des öffentlichen Rechts gebraucht wird; vgl. Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Landesbodenkreditanstalt, Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Landesanstalt für Tierzucht und viele andere.

187 Vhdlg., S. 224; ebenso bei Ungelenk, S. 449; ferner anonyme Schrift »Die Coburger Landesstiftung« (Druck) in Landesbibliothek Coburg V IX 2/56, S. 1.

188 Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaats Bayern vom 12. 10. 1950, Bay BS I, 126, Nr. 2, Abs. 4.

189 Bay BS I, 134.

190 Akten der Coburger Landesstiftung Lok I Nr. 1, Bl. 1.

191 Vgl. Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 47625 vom 9. 11. 1920 in Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs Min A VII/4, Bl. 142.

192 Z. B. wenn die juristische Person – ursprünglich sowohl ihrem Wesen, als ihrer Bezeichnung nach Stiftung öffentlichen Rechts – ohne Bezeichnungsänderung entsprechend umgestaltet wurde; vgl. das Beispiel »Studienstiftung des Deutschen Volkes« und hierzu Liermann, Vortrag v. 7. 5. 55, S. 9.

193 Vhdlg., S. 221 ff.

194 GS, S. 161.

194a Strickrodt, NJW 62, 1480.

195 Walter Jellinek, S. 173; Eichler, Bay VBl. 1955, S. 106; Masson, S. 7; Joppich, S. 17; Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, S. 463; Otto Mayer, Bd. II, S. 589; Staudinger, 10. Aufl., S. 362 ff.; Mang, II, S. 473; wohl auch Soegerl – Siebert, Anm. 8 vor § 80 BGB; Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 120.

196 Enneccerus – Nipperdey, S. 716 f.; Staudinger – Coing, 11. Aufl., Vorbem. 1 und 2 zu §§ 80–89 BGB; RGRK-Dennecke, Anm. 1 zu § 80; Forsthoff, S. 447; Wolff II, S. 355; Gierke, S. 648; Oertmann, S. 715; v. Tuhr, S. 592 f.; Weber, S. 90; Lehmann, S. 447.

197 Liermann, Vortrag vom 7. 5. 1955.

198 RGRK zu § 80, Anm. 1; Enneccerus – Nipperdey, S. 717.

199 Art. 35 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz.

200 Enneccerus – Nipperdey, S. 717, 719, 739.

201 Ebersbach, S. 33.

202 §§ 3–5 AusglG.

203 Vgl. Nachweise bei Ebersbach, S. 43, Anm. 111–113.

204 A. a. O., Anm. 110.

205 A. a. O., S. 43 ff.

206 Seite 42.

207 Ebersbach, S. 47.

208 § 2 LStG.

209 Dr. Quarck, Verhandlungen, S. 156 f.

210 Wie z. B. die »Studienstiftung des Deutschen Volkes«, vgl. Liermann, Vortrag v. 7. 5. 1955, S. 9.

211 Wohl aber einen »Verein der Förderer der Coburger Landesstiftung«, entsprechend § 5 LStG, der selbständig ist.

212 Wiedergegeben bei Heymann, S. 78.

212a Nachweise und Beispiele bei Hildegard Krüger, »Juristische Personen des öffentlichen Rechts«, in DöV 1951, S. 264.

213 Literaturangaben bei Ebersbach, S. 24, f. Anm. 13–20.

214 A. a. O., Anm. 23.

215 A. a. O., S. 29; Literaturangabe Anm. 43 a. a. O.

216 A. a. O., S. 30.

217 A. a. O., S. 37.

218 A. a. O., S. 28 ff.

219 Es handelt sich aber um Fragen der sachlichen Beurteilung, nicht der Deklaration.

220 Vgl. I. 2. dieser Abhandlung.

221 A. a. O., S. 69.

222 Ebersbach, S. 67, 68.

223 Zum Unterschied: Nawiasky, S. 471; Fleiner, S. 361 ff.; Forsthoff, S. 326 f.; Walter Jellinek, S. 505; Bundestagsdrucksache Nr. 1670 2. WP 1953, S. 46, Begründung der Regierungsvorlage zum Gesetz über die Errichtung einer Stiftung »Preußischer Kulturbesitz«; Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 200. Die Zweckmäßigkeit der Unterscheidung wird neuerdings von Bernhard Schmitz verneint (Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen).

224 Vgl. BVerfG in NJW 1959, S. 1531 f. zur Stiftung »Preußischer Kulturbesitz«.

225 Zur Beurteilung speziell von Domänen, Nawiasky, S. 471; Forsthoff, S. 326; Schmitz, S. 16.

226 § 6 des Vertrages vom 11. 11. 1919.

227 Hierüber Ebersbach, S. 69 und S. 70, Beispiel Wittelsbacher Ausgleichsfond (Ges. v. 9. 3. 1923, GVBl. S. 101), insbesondere die »gestiftete Anstalt«, S. 70 f.

228 Ebersbach, S. 66.

229 Wie ja auch die Stiftung »Preußischer Kulturbesitz«, vgl. a. a. O., S. 69. – Für die Rechtsbeziehungen der Coburger Landesstiftung gegenüber dem Freistaat Bayern, insbesondere für die Stiftungsaufsicht ist es entscheidend, ob sie eine Stiftung oder eine Anstalt im materiellen Sinn ist.

230 A. a. O., S. 67.

231 Zu dieser Zweckbindung: Forsthoff, S. 329 ff.; Strickrodt, NJW 1962, S. 1481, weist darauf hin, daß bei der Anstalt dem die betreffende Einrichtung tragender Gemeinwesen hinsichtlich der Ausübung der ihm zustehenden Organisationsgewalt ein größerer Spielraum für eigene Entschlüsse gegeben ist, als er kraft geltenden Rechts für die Verwaltung von Stiftungen zugestanden werden kann.

232 Staudinger – Coing, Vorbem. zu § 80, S. 367; Enneccerus – Nipperdey, Bd. I, S. 739.

233 »In der Absicht, die für das Land besonders wertvollen Sammlungen diesem dauernd zu erhalten . . .«

234 Vgl. I. 2. dieser Abhandlung.

235 Oskar Arnold in »Fränkischer Kurier«, Nr. 179, vom 30. 6. 1930, »die Stiftung selbst ist berufen, das alte Coburg in einem gewissen Sinne zu erhalten und weiter zu pflegen«. – Dr. Quarck, Verhandlungen, S. 156 f., »Dem Coburger Land sollen für alle Zukunft vor allem nach Anschluß an ein größeres Staatsgebilde die zur Wohlfahrt seiner Bevölkerung dienenden Einrichtungen erhalten bleiben«.

236 Schrifttum bei Joppich, S. 32.

237 Literaturhinweise bei Joppich, S. 37–59.

238 Was Joppich, S. 3, noch allgemein vermißt hat.

239 BayBS II, S. 661.

240 Ähnlich Strickrodt, »Die Erscheinungsformen der Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts«, NJW 1962, 1480, der aber die Frage nach der privaten oder öffentlich-rechtlichen Natur in erster Linie vom Gründungsakt her beantworten möchte. Bei der Entstehung der Coburger Landesstiftung durch Gesetz wäre deren Zuordnung zum öffentlichen Recht unter dieser Voraussetzung eindeutig.

241 Voll, Kommentar Anm. 4 zu Art. 1 StG.

242 Vgl. § 5 der Ausführungsverordnung vom 28. 8. 1958 z. BayStG (GVBl. S. 238).

243 § 1 Abs. 1 und 2 Satzung der Coburger Landesstiftung vom 1. 8. 1948.

244 Vgl. BayVGH in BayVerwBl. 1961, 86, nach welcher Entscheidung die Unterscheidungskriterien des BayStG anerkannt werden.

245 Strickrodt, »Die Erscheinungsformen der Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts«, NJW 1962, 1480.

246 Wiedergegeben bei Joppich, S. 32.

247 Zur Rechtslage nach Bayerischem Landesrecht seit 1818 vgl. EBayVGH in BayVerwBl. 1961, 86.

248 Ebersbach, S. 60.

249 § 17 Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl I, S. 925) und DVO hierzu vom 24. 12. 1953 (BGBl. I, S. 1952).

250 Vgl. Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. I, S. 251 ff. – Nach Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts, Jena 1848, S. 317, sind milde Stiftungen im engeren Sinne »alle vom Staate anerkannten gemeinnützigen Anstalten«.

251 A. a. O., S. 252.

252 »Stiftungsrecht und Stiftungswirklichkeit«, JZ 1961, Nr. 4, S. 111 ff.

253 Vgl. Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts Bd. I.

254 Liermann, a. a. O., S. 161 f.

255 Liermann, a. a. O., S. 69 ff., 75 f.

256 Art. 35 des BayStG.

257 NJW 1962, 1481.

258 § 1 Nr. 1 LStG.

259 Vortrag v. 7. 5. 55, S. 16.

260 Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts Bd. I, S. 280.

261 Liermann, Vortrag v. 7. 5. 55, S. 15.

262 Ges. v. 25. 7. 1957 (BGBl. I, S. 841), Begründung BT Drucksache 1670, 2. WP. 1953.

263 Sächs. GBl. 1924, S. 446.

264 Ziff. I. 2. dieser Abhandlung.

265 Zu diesem Begriff: Köttgen, S. 4 ff.; Wieacker, AcP 1942, S. 313.

266 Dr. Fritsch in der 45. Sitzung des Bayer. Landtags v. 11. 3. 1920, Verhandlungen, S. 521.

267 Verhandlungen der Landesversammlung Sachsen-Coburg, S. 423.

268 A. a. O., S. 199.

269 Akten der Coburger Landesstiftung, I, 1, Bl. 125 ff.

270 Bay HStA Abt. II, MA 1943, I V. Nr. 29.

271 Im Sinne von Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, 1938; vgl. auch Lehrbuch Bd. I, 31 ff.

272 Liermann, Handbuch Bd. I, S. 1.

273 Verhandlungen, S. 225.

274 Vorläufiges Gesetz über die Gesetzgebung und Verwaltung im Freistaate Coburg, GS 1919, S. 27 f.

275 Verhandlungen, S. 309 ff.

276 Weitere Einzelheiten, siehe Verhandlungen, S. 311.

277 Vom 22. Dezember 1919 (GS 397 ff.).

278 Verhandlungen, S. 307.

279 »Nach Rechtsähnlichkeit des den Gemeinden zustehenden Rechts auf Regelung ihrer Angelegenheiten durch Ortssatzungen«, Schack, Verhandlungen, S. 312.

280 Abg. Dr. Schack, Verhandlungen, S. 311.

281 Sitzung vom 9. 2. 1920 in München, MA 1943, 27, Bl. 76; Schlußprotokoll vom 14. 2. 1920 (MA 1943, 27, Bl. 90, 91).

282 Gesetzessammlung 1920, Nr. 31, S. 262; Verhandlungen, S. 421 f.

283 Akten des Coburger Landtags 205/10, Bl. 10.

284 GVBl. vom 2. 6. 1925, S. 161; jetzt Bay BS II, 670, Begründung Bay LTg. II Tg 1924/25, Beilage 943.

285 So in der Begründung, a. a. O.

286 MABl. der Inneren Verwaltung 1925, Nr. 19, S. 449.

287 Akten des Bayerischen Hauptarchivs, Abt. II, Geheimes Staatsarchiv, MA 1943 I V. Nr. 29.

288 Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. 8. 1948 Nr. VIII 49 318 (KMBl. Nr. 8, 105).

289 Forsthoff, S. 326 f.; Walter Jellinek, S. 505; BVerfGE Bd. 10, 20; Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 200. – Kritisch zu dieser Einteilung neuerdings: Schmitz, Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen.

290 GS 1907, S. 129.

291 Vom 29. 12. 1846 (Nr. 25 GS) und vom 21. 2. 1855 (Nr. 210 GS).

292 S. 35 dieser Abhandlung.

292a Eine Ausnahme bildet § 4 Abs. 2 des Vortrages vom 11. 11. 1919: »Die Bezüge der Beamten werden aus den Domänenerträgnissen bestritten und der Stiftung auf den ihr zu überweisenden Anteil an den Domänenerträgnissen in Anrechnung gebracht«.

293 Bay. Hauptstaatsarchiv MA 1943 Nr. 27, Bl. 7 d. A.

294 Aufgezählt wird das ursprüngliche Gothaer Domänenvermögen in MA 1943 A St. Nr. 57, Bl. 71 ff.

295 Seite 123 dieser Abhandlung, Anm. 57.

296 Die Darstellung stützt sich auf Lotz, Coburgische Landesgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Coburg 1892; Ahlborn, »Die Grafen von Henneberg im Wandel der Zeiten«, Fränkische Blätter, Bamberg, 1961, Nr. 16, S. 61 ff.; Oelenheinz, »Das Werden des Staates Coburg«, 1927; Friedrich Stein, »Geschichte Frankens«, Schweinfurt 1885; Heimbach, a. a. O.

297 Abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze, 1883, Bd. 3, S. 237 ff.

297a Vgl. die Argumentation des Königs Ernst August im Hannoverschen Verfassungsstreit, wiedergegeben bei Huber, Bd. II, S. 93.

298 Huber, Bd. II, S. 48.

299 A. a. O., S. 93 ff.

300 Heimbach, a. a. O., S. 66.

301 GS f. das Herzogtum Gotha, Bd. IX, Nr. 495, S. 215 ff.

302 »Vergleich über Ausscheidung des Domänenguts und Staatsguts aus dem bisherigen Cammer- und Domänenvermögen im Herzogthum Gotha«, Das Hausgesetz usw., Gotha 1896, S. 95 ff.

303 Vom 1. 3. 1855, a. a. O., S. 63 ff.

304 Diese Bestimmung führte zur Entscheidung des RG in RGZ, 111, 123 ff.

305 Vgl. Huber, Bd. 2, S. 93 ff.

306 Wiedergegeben bei Bohley, S. 90.

307 Bohley, S. 56.

308 Bohley, S. 97.

309 Hendrich bei Bohley, S. 101.

310 Bohley, S. 105.

311 A. a. O., S. 110.

312 A. a. O., S. 116.

313 A. a. O., S. 136, § 22 des Entwurfs.

314 Bohley, S. 169: § 6 des Schuldenedikts vom 13. 9. 1821 (RS, S. 64).

315 GS f. d. Herzogtum Coburg, Nr. 25, S. 325.

316 RS., S. 47.

317 GS Nr. 210.

318 GS, S. 129.

319 Hausgesetz vom 1. 3. 1855 (GS. Nr. 218, S. 111), Textausgabe Gotha, 1896, Art. 20.

320 Heimbach, § 177, Teil I, S. 329, Teil II, S. 139 ff.; Forkel in Marquardsen, S. 135; heute z. B. Engstler, S. 277: »Die z. Zt. des Absolutismus mit Steuermitteln einer Provinz für sich oder seine Familien erworbenen Kulturwerke gingen grundsätzlich in das uneingeschränkte Privateigentum des Herrschers über. Sie wurden nicht etwa ipso iure Bestandteil des domaine public der Provinz, mit deren Einkünften sie erworben wurden«.

321 Sign. I Nr. 115, 116, 117, Bayer. Staatsarchiv Coburg.

322 Bayer. Staatsarchiv Coburg, Grdb. Arch. GA VI Nr. 49.

323 Heimbach, I, S. 351.

324 Ges. v. 1. 3. 1877, gemeinsch. GS, Nr. 340.

325 Coburgische Verordnung v. 6. 2. 1813, Heimbach, § 187 Anm. 8.

326 Ges. v. 1. 3. 1877, gemeinsch. GS. Nr. 340 und 341.

327 Bayer. Staatsarchiv Coburg Bd. II Haupt Nr. 136, Bl. 218.

328 Verhandlungen, S. 160, 170, 173, 366.

329 Verhandlungen, S. 155 (Abg. Kirchner).

330 A. a. O., S. 156.

331 Auch später gegenüber dem Freistaat Bayern: Schack i. d. 45. Sitzg. des Bayer. Landtags v. 11. 3. 1920, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, S. 520.

332 GS, Nr. 28, S. 175 ff.; Beratungen: Verhandlungen, S. 366 ff.

333 Schack, a. a. O. (Anm. 331).

334 GS 1920, Nr. 8, S. 51; Akten des Cobg. Landtags 1323, Bl. 1; Verhandlungen, S. 365 ff.

335 Bay BS., Bd. I, S. 39 ff.

336 Nach dem allgemeinen Grundsatz lex posterior derogat legi priori.

337 Abschnitt VII B 1.

338 Dr. Schack in Verhandlungen des Bayer. Landtags, 45. Sitzung vom 11. 3. 1920, S. 523; Abg. Kirchner schätzte 25 Millionen Mark.

339 Diese und die folgenden Ausführungen stützen sich auf Verhandlungen der Landesversammlung Sachsen-Coburg, S. 155 ff.

340 Landtags-Archiv 1322, Bd. 68, Bl. 14 d. A.

341 A. a. O., Bl. 12 d. A.

342 A. a. O., Bl. 19 d. A.

343 Landtags Arch. 201 Bd. 10, Bl. 48, Abg. Dr. Schack i. d. Begründung des Gesetzes vom 9. 8. 1919.

344 Bayer. Hauptstaatsarchiv MA 1943/26, Bl. 40, R. d. A., vgl. Seite 34 dieser Abhandlung.

345 Landtags Archiv 201 Bd. 10, Bl. 96 ff.

346 Landtags Archiv 204 Bd. 10, Bl. 18, 19.

348 A. a. O., Bl. 30 d. A.

349 Vgl. Abg. Dr. Schack, Landtags Archiv 201, Bd. 10, Bl. 49 R. d. A., und Verhandlungen, S. 367,

350 S. 113.

349a Im Gegensatz zur Rechtslage nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, wie VI. A) a) dieser Abhandlung gezeigt hat.

351 RS I, 28.

352 GS 1845/48, S. 321.

353 GS 1854/56, S. 87.

354 GS 1907, S. 129.

355 GS 1919, S. 157.

356 Frank, a. a. O., S. 71 und Anhang, Tabelle XVI.

357 A. a. O., Tab. XVI.

358 v. Bassewitz, S. 63.

359 Akten Präsidial Reg. K 3 Nr. 2518/1930 im Bayer. Hauptstaatsarchiv.

360 Akten des Bay HStA München, Abt. II, MA 1943 I V Nr. 29.

361 A. a. O., 6. 12. 1931.

362 A. a. O., vgl. auch Oskar Arnold in »Fränkischer Kurier« v. 30. 6. 1930, Nr. 179, wonach der hälftige Domänenreinertrag anfangs 130 000,– M, 1930 nur noch 71 000,– M betragen hat.

362a Dem Staate ist jedoch zugute zu halten, daß auch er sich in einer schweren, durch die Weltwirtschaftskrise bedingten finanziellen Notlage befand.

363 Seite 71.

364 Akten des Bay HStA München, Abt. II, Geh. Staatsarchiv, MA 1943 I V Nr. 29.

365 Abgedruckt als Nachtrag Beilage 5 zum Hausgesetz v. 6. 12. 1866, »Das Hausgesetz usw.«, S. 73.

366 G.S., S. 161

367 Quarck, S. 53, »dies sollte abschreckend auf Gotha wirken«.

368 Ministerialreferentensitzung v. 9. 2. 1920 (MA 1943 I. V. Nr. 27, Bl. 72).

369 3. 3. 1920, M. A. 1943 I. V. Nr. 27, Bl. 117.

370 »Den Ertragsanteil am Schmalkaldener Forst hat Coburg natürlich nicht aufgegeben. Er fließt jetzt, da man bei den Verhandlungen mit Bayern vergaß, ihn für das Land, bzw. die Landesstiftung zu sichern, in die Bayerische Staatskasse«, Quarck, S. 53.

371 Akten Bay HStA. MA 1943, A St Nr. 56.

372 Durch Goth. Ges. v. 31. 7. 1919, GS., S. 105.

373 Landtags Arch. 205/10, Bl. 86/88.

373a Vgl. Fleiner, S. 352, 361, ff.; Forsthoff, S. 328; Wolff, S. 505 f.; Enneccerus – Nipperdey, S. 829; RGRK, Anm. 6 u. 7 vor § 903 BGB; Soergel – Siebert, Nr. 32, 37 vor § 90 BGB; Walter Jellinek, S. 505 ff.; BGH in NJW 1961, S. 308; BVerfG in Bay VerwBl. 1959, S. 282.

374 Textausgabe von 1896, S. 24, Kap. V, Vom Hausallodium; vgl. a. a. O., S. 75, Bestimmungen des Hausvertrags vom 28. 7. 1791 (Römhilder Receß) über das Allodialvermögen.

375 Abschnitt VII. B) 1. b).

375a Verhandlungen der Landesversammlung Sachsen-Coburg, S. 207.

376 Vgl. die Jahrbücher der Coburger Landesstiftung von 1956 an, mit den darin veröffentlichten Tätigkeitsberichten; anonyme Druckschrift »Die Coburger Landesstiftung«, S. 7 ff.

377 GS, S. 166.

378 Akten der Coburger Landesstiftung Loc. VII Nr. 47.

379 Vgl. Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 1959, S. 257.

380 Vgl. oben, S. 70.

381 Kap. VI. B) 2. dieser Abhandlung.

382 Die Geschichte der Coburger Bibliothek behandelt Heinrich Beck in Akten des Bayer. Staatsarchivs Coburg Landesreg. Arch. Loc. E 2158; Kratsch, Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 1959, S. 135 ff.

383 Staatsarchiv Coburg, Landesreg. Arch. Loc. D 8703.

384 A. a. O., Bl. 2.

385 A. a. O., Nr. 8704, Bl. 34, Anweisung vom 8. 5. 1809.

386 St. Arch. Coburg, Landesreg. Arch. Loc. D Nr. 8703 und 8709; Hofrat Aulig erhielt 12 Thaler jährlich aus der Hauptdomainencasse: Bl. 5 d. A. 8703.

387 St. A. Cbg. Ministerial Arch. Loc. E Nr. 2160, Fasc. 304, Blatt 2; Landesreg. Arch. Loc. D 8709, Bl. 2.

388 A. a. O., § 1, § 12; ausnahmsweise wurde der Gebrauch auch auswärtigen herzoglichen Dienern gestattet, Min. Arch. E 2160, Bl. 19, 21; Landesreg. Arch. Loc. D 8709, Bl. 13.

389 Landesreg. Arch. Loc. D 8705, Bl. 112.

390 A. a. O., Loc. D 8703, 8704, 8705.

391 Landesreg. Arch. Loc. D 8710, Bl. 15 v. 1. 11. 1808.

392 Landesreg. Arch. Loc. D 8705, Bl. 113.

393 A. a. O., Bl. 113, 114, 116–118.

394 A. a. O., Bl. 119, 121.

395 A. a. O., Bl. 150 (16. 3. 1825).

396 A. a. O., Loc. D 8706, Bl. 113 ff.

397 A. a. O., D 8706 (1. 11. 1831), Bl. 50.

398 Vgl. Frank, S. 3 u. 4.

399 A. a. O., D 8706, Bl. 78 (20. 8. 1833).

400 A. a. O., Bl. 77.

401 A. a. O., Bl. 80.

402 Vgl. Kratsch, a. a. O., S. 1 f.; Beck, Gutachten, Bayer. St. Archiv Coburg, Min. Arch. E 2158, Bl. 237 R. d. A.

403 Herzog an Forberg, a. a. O., E 2160 (10. 5. 1806).

404 A. a. O., E 2160, Bl. 31 R. d. A.; Landtags Arch. 920, Facs. 44; Min. Arch. Loc. E 2154; Kammer Arch. H 268.

405 LRegArch. Loc. D 8707.

406 Ursprünglich 1000 Gulden, LRegArch. Loc. D 8709, Bl. 10.

407 Landtags Arch. 920 Facs. 44, Bl. 8 R. d. A.

408 LGRat Gruner, Min. Arch. E 2160, Bl. 25 d. A.

409 A. a. O., D 8709, Bl. 28.

410 v. Schultes am 1. 10. 1816, a. a. O., E 2160, Bl. 31 d. A.

411 Kammer Arch. Loc. H Nr. 268, Bl. 2 d. A.

412 A. a. O., Bl. 3 d. A.

413 Z. Standpunkt der Stände: Landesreg. Arch. Loc. D 8707, Bl. 69; z. Standpunkt des Herzogs: Kammer Arch. Loc. H Nr. 268, Bl. 13 R. d. A.

414 A. a. O., H 268, Bl. 13 R. d. A.

415 Landtags Arch. 920 Fasc. 44, Bl. 6 ff.à Kammer Arch. H 268, Bl. 19 ff.

416 Vgl. Heimbach I, S. 347 ff.

417 Vgl. Gutachten Dr. Heinrich Beck in Akten des Bay. Staatsarchivs Coburg, Loc. E 2158, Bl. 237 ff.

418 A. a. O.

418a Im übrigen ergibt dies auch der allgemeine Grundsatz: »Das Verwaltungsvermögen teilt das Schicksal der Staatsgewalt über das betreffende Gebiet, muß folglich bei einem Zuständigkeitswechsel auf den Nachfolger übergeführt werden« (Engstler, a. a. O., S. 229 unter Angabe weiterer Literatur).

419 Akten der Coburger Landesstiftung Loc. VII Nr. 1 Bd. 2; ebenso am 21. 6. 1938.

420 A. a. O. – Der Bayer. Oberste Rechnungshof ist der gleichen Ansicht (17. 7. 56).

421 Gutachten vom 5. 4. 1952, S. 4, a. a. O.

422 Werner Kratsch ‚Die Büchersammlungen der Coburger Herzöge und ihre Entwicklung zu einer öffentlichen Bibliothek, maschinengeschr. Manuskript, teilweise veröffentlicht in »Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 1959«, S. 135–160.

423 Akten der Coburger Landesstiftung, Loc. VII Nr. 1 Bd. 2.

424 A. a. O. – Eine andere Frage ist die nach dem Eigentum der auf Kosten der Landesstiftung gemachten Neuanschaffungen. Es wäre zweckmäßig hier eindeutige Eigentumsverhältnisse zu schaffen.

424a Vgl. jedoch Engstler, a. a. O., S. 229: »Zum domaine public zählen auch die staatlichen Archive als öffentliche Sammlungen zur dauernden Erhaltung geschichtlicher Dokumente«.

425 Vgl. Liermann, Handbuch I, S. 273.

426 Nach dem allgemeinrechtlichen Grundsatz: Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali.

427 Bay HauptStaatsArch. MA 1943–27, Bl. 90, 91.

428 A. a. O., Bl. 76.

429 Bay BS I, S. 42.

430 Vgl. § 4 Abs. 2 der Satzung vom 1. 8. 1948.

431 So Köttgen in Verw. Arch. Bd. 41, S. 276; Strickrodt, NJW 1962, S. 1481, stellt heraus, daß bei der Anstalt das Muttergemeinwesen einen größeren Spielraum der Organisationsgewalt hat, als bei der Stiftung.

432 Werner Weber, S. 24.

433 Vgl. Peters, S. 319 ff.

434 Vgl. Albrecht Hoffmann, S. 168 ff.

435 Hierzu Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 119.

436 Art IX des Zusatzprotokolls zum Staatsvertrag vom 14. 2. 1920 (Bay BS I, 42).

437 Vgl. Forsthoff, S. 419 ff.; Obermayer, S. 142; Holtkotten, Bonner Kommentar, Anm. II, 4 zu Art. 130 GG.

438 Werner Weber, S. 46, 88; Köttgen, S. 33 ff., 49 ff.; Jess, S. 14, mit weiteren Nachweisen der älteren Vertreter dieser Lehre; Scheuner DöV 1952, S. 609 ff. – Mang Maunz – Mayer – Obermayer, S. 123.

439 A. a. O.

440 Landtags Arch. 220/10, Bl. 19 R. d. A.

441 Abschnitt I. 2.

442 So Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 123.

443 Abschnitt VI. A) a) dieser Abhandlung.

444 Fundstelle: Akten der Coburger Landesstiftung, Lok. I, 1, Bl. 38 f., oder Staatsarchiv Coburg, Landtagsarchiv 1322, Bd. 68, Bl. 15, 16 d. A.

445 Abg. Dr. Schack, Landtagsarchiv 201, Bd. 10, Bl. 49 R. d. A.

446 Vgl. Forsthoff, S. 99; S. 255, Anm. 1.

447 Unabhängige Verwaltungsgerichte gab es nur in der obersten Instanz, im übrigen lag die Rechtskontrolle bei den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, vgl. Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 216 f.

448 Allgemeine Leistungsklage, § 40 Abs. 1 VerwGO, vgl. a. a. O., S. 232.

449 BGH in DÖV 61, S. 185 f. meint »es kommt auf die Gestaltung des einzelnen Falles an«. Diese Bemerkung deutet in Richtung einer subjektiven Qualifikation. Er klassifiziert das Rechtsverhältnis dann doch nach dem Inhalt, weil über die Zuordnung im besonderen Fall kein Parteieinverständnis vorlag. – BGH in DÖV 60, S. 598, trifft die Abgrenzung vom Gegenstand des Vertrags her, jedoch mehr in Ablehnung der Subjektstheorie für die materielle Abgrenzung selbst.

450 Menger, Verw.Arch. 61, S. 101; Apelt: Der verwaltungsrechtliche Vertrag, S. 135; wohl auch Salzwedel, S. 130, der jedoch dem Willen der Vertragspartner für die Qualifikation eine gewisse Bedeutung einräumen möchte.

451 Vgl. Mallmann, VVdSt., 61, S. 165 ff.

452 Salzwedel, S. 115 ff.; Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 143; ablehnend im neueren Schrifttum: v. Turegg – Kraus, S. 137 f.; einschränkend Bullinger, S. 254 ff.

453 BVerwGE 6, S. 282; BGH DÖV 60, 598; BGH DÖV 61, S. 185. – Forsthoff, S. 253; Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 143. Allgemeiner Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum bei Bullinger, S. 76 ff.

454 Hamburger Festschrift, S. 159, unter Hinweis auf § 42 EVerwVerfG.

455 Überblick bei Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 109, und Forsthoff, S. 100, mit Schrifttumshinweisen.

456 Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 109 ff.

457 A. a. O., S. 112.

458 A. a. O., S. 143.

459 A. a. O., S. 112.

460 Forsthoff, S. 99 Anm. 2.

461 Abschnitt A) a) 2. dieser Abhandlung.

462 Forsthoff, S. 253; a. A. Wolff, S. 249, der auch den Begriff der subordinationsrechtlichen Verträge kennt.

463 So auch BGHZ 32, S. 214; Menger, Verw.Arch. 61, S. 99.

464 Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 143.

465 Entsprechend der Definition von Obermayer in Mang – Maunz – Mayer – Obermayer, S. 143.

466 Kriterium nach Salzwedel, S. 128, 144.

467 A. a. O., S. 138, 140.

468 Um einen Begriff des Schuldrechts analog anzuwenden vgl. Esser, S. 56, und Larenz, S. 4.

469 Dies würde eine analoge Anwendung der auch im Zivilrecht überholten sogenannten Absorptionstheorie bedeuten. Zu dieser: Esser, S. 57.

470 Wie diese Bullinger, S. 110, aufgezeigt hat.

470a Vgl. Bullinger, S. 229–236.

471 Staatsarchiv Coburg, Landtags Archiv 1322, Bd. 68, Bl. 15, 16 d. A.

472 Forsthoff, S. 256.

473 Meikel – Imhof – Riedel, Vorbem. 21 zu § 13 GBO.

474 Palandt, Anm. 4 f zu § 1113 BGB.

475 Im § 3 Abs. 3 des Ministerialentwurfs hieß es ursprünglich »Sicherungshypothek oder Rentenschuld«, Landtags Archiv 1322, Bd. 68, Bl. 5 d. A.

476 MA 1943/26 Bl. 135.

477 Palandt, Anm. 1 a zu § 259 BGB; Soergel – Schmidt, Anm. 4 zu § 259 BGB; RGRK, Anm. 1 zu § 259 BGB; Staudinger – Werner, Randn. 5 zu § 259 BGB.

478 § 6 des Vertrages.

479 Vgl. Palandt, Anm. 3 b zu § 419 BGB; RGRK, Anm. 1 zu § 419 BGB.

480 LM Nr. 14 zu § 419 BGB; auch Soergel – Schmidt, Anm. 3 zu § 419 BGB (ausdehnend auf nicht vertragsmäßige Vermögensübergänge) und RGRK Anm. 1 zu § 419 BGB.

481 Vgl. Palandt, Anm. 3 zu § 419 BGB.

482 Vgl. Soergel – Schmidt, Anm. 10 zu § 419 BGB; RGZ 68, S. 216; 130, S. 169.

483 BGHZ 8, S. 169 ff., mit Literaturhinweisen.

484 Hans Schneider, VVdStL 61, S. 13; Schaumann hält die Anwendung von Völkerrecht in diesem Bereich für grundsätzlich möglich, a. a. O., S. 120, 121.

485 Bernhardt, S. 20, mit weiteren Nachweisen.

486 Zum Begriff: Staatensukzession; Berber, S. 250; Zemanek, S. 58.

487 Hans Schneider, VVdStL 61, S. 15.

488 A. a. O., S. 31.

489 BGHZ 8, S. 176–178.

490 BGHZ, 16, S. 188.

491 BGHZ, 8, S. 177; 10, S. 223; 14, S. 285; 15, S. 96; 16, S. 187; 36, S. 245.

492 GVBl. v. 23. 6. 1920, S. 335, jetzt Bay BS, Bd. I, S. 39.

493 Stintzing, AcP 88 (1898), S. 414 ff.

494 Verhandlung, S. 160 a. E. des 1. Absatzes.

495 Akten des Bay HStaats Arch. MA 1943 I V Nr. 26.

496 Vgl. Seite 34.

497 Vgl. Seite 72/73.

498 BVerwGE 23, S. 347. – Das Urteil berührt besonders den Bereich der Coburger Landesstiftung, da es von der Wahrnehmung öffentlicher Kulturaufgaben handelt.

499 Vgl. Forsthoff, S. 257, der der clausula bei öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgedehntere Anwendung zuerkennt, als im bürgerlichen Recht.

499a Über die grundsätzliche Zulässigkeit sog. Individualgesetze oder Maßnahmegesetze vgl. die bei Leibholz – Rinck wiedergegebene Rechtsprechung des BVerfG, Anm. 12 zu Art. 3, Anm. 2 zu Art. 19, Vorbem. 3 zu Art. 70 GG.

500 LandtagsArchiv Akte 201 Bd. 10, Bl. 47 R. d. A.

501 Vgl. Palandt, Anm. 4a zu § 536 BGB.

502 A. a. O., Anm. 4a 66.

503 Vgl. Akten der Coburger Landesstiftung Loc. I, 1 Bl. 188, 1c.

504 MABl. d. Inneren Verwaltung Nr. 16/1958, S. 239.

505 Nach einer Definition von Bülow, S. 131.

506 RGRK z. BGB, Anm. II 1 zu § 89 BGB.

507 Bay BS I, S. 40.

508 Vgl. Vertrag zwischen Staat u. Stiftung v. 19. 10. 1950/28. 9. 1950 wegen der Überlassung von Räumen des Schlosses Ehrenburg für die Coburger Landesbibliothek; v. 17. 4. 1943/27. 4. 1943 wegen der Nutzung und Verwaltung des Schlosses Ehrenburg.

509 Vgl. Mammey, S. 60.

510 Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 10. 1952, BVerfG 2, S. 1 ff. – NJW 52, 1407, worin die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Willkürverbot) zu den Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung gerechnet wird.

511 Vgl. Verhandlungen S. 221; eine Ausnahme wurde in § 4 Abs. 2 des Vertrages vom 11. 11. 1919 vereinbart: Die Bezüge der Beamten der Stiftung werden aus den Domänenerträgnissen bestritten und der Stiftung auf den ihr zu überweisenden Anteil an den Domänenerträgnissen in Anrechnung gebracht.

512 RS I, 28.

513 Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 25, Jahrg. 1845/48, S. 321.

514 Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 210, Jahrg. 1854/56, S. 87.

515 GS. Jahrg. 1907, S. 129.

516 Öffentlich-rechtliche Vorteile oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.

517 Vgl. RGZ 103, S. 190 ff., und die dort angegebene Literatur.

518 Über dessen Bedeutung und Tragweite ausführlich Franz Klein, S. 65–82.

519 GS 1858 – 60, S. 239.

520 § 17 Steueranpassungsgesetz; § 3 Ziffer 6 Vermögenssteuergesetz; § 18 Erbschaftssteuergesetz; § 18 Abs. 1 Nr. 14 LAG; § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes; § 4 Nr. 3 b Grundsteuergesetz; § 4 Umsatzsteuergesetz.

521 »Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft«, Abschnitt 1 RGBl. I, S. 235. – Jetzt auch BGBl. III, 63–2, S. 22 f.

522 Wölbling, a. a. O., S. 20.

523 Zu Einzelheiten des Haushalts- und Finanzwesens vgl. Wölbling, »Das Haushaltswesen der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts«, Dissertation Göttingen 1954.

524 Verhandlungen, S. 156, 167, S. 468.

525 S. 42.

526 Gemeint ist das Zustimmungserfordernis.

527 A. a. O., S. 41.

528 A. a. O., S. 42.

529 A. a. O., S. 42.

530 A. a. O., S. 43.

531 Vgl. Zemanek, S. 99.

532 Zemanek, S. 88 ff.

533 Wie Nawiasky, S. 43, richtig bemerkt.

534 Dieses Gesetz (RGBl. I, S. 842) enthält nur Bestimmungen über die Vereinigung des Gebiets von Coburg mit dem Land Bayern, über die Staatsangehörigkeit der bisherigen Coburger und über den Zeitpunkt seines Inktrafttretens. Es fehlt jeder Hinweis auf den Staatsvertrag.

535 Nawiasky, S. 42.

536 Besonders im Bereich des Staatskirchenrechts, vgl. Quaritsch, S. 126 f., insbesondere die umfangreiche Literaturzusammenstellung in Anm. 26.

537 Entsprechende Fragestellung bei Pirson, S. 179, für die Kirchenverträge.

538 Vgl. Anm. 245.

539 Hans Schneider, S. 15; allgemein auch Nawiasky, S. 41, der jedoch bezüglich § 7 des Staatsvertrages anderer Ansicht ist.

540 S. 42.

541 S. 136; ferner S. 133 ff. mit ausführlichen Literaturhinweisen.

542 So auch Nawiasky, S. 43.

543 Quaritsch, S. 133.

544 A. a. O. und S. 134.

545 S. 134.

545a Vgl. Berber, Bd. 1, S. 49; Hans Schneider, S. 13: »Die Gliedstaaten innerhalb eines Gesamtstaates stehen in einem staatsrechtlichen, nicht in einem völkerrechtlichen Verhältnis zueinander«.

546 Berber, S. 143; vgl. jedoch Bernhardt, S. 20, m. w. Nachweisen und Schaumann, S. 120, 121; a. A. auch Maunz, S. 17.

547 Hans Schneider, S. 14.

548 BVerfGE 6, S. 363.

549 Maunz – Dürig, Rndn. 29, Anm. 3 zu Art. 25; mit weiteren ausführlichen Literaturhinweisen: Quaritsch, S. 130, Anm. 36; a. A. Maunz, S. 298.

550 Maunz – Dürig, Rndn. 26 zu Art. 25 GG, mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 6, S. 362 f.

551 Quaritsch, S. 130, mit umfangreichem Literaturhinweis.

552 Akten des Bay HSt Archivs MA 1943 – 26, Bl. 221.

553 A. a. O., MA 1943 – 27, Bl. 111.

554 A. a. O., MA 1943 – 27, Bl. 113, 114.

555 Kommentar Anm. 1 zu Art. 2 Bay StG.

555a Die Grundrechte des GG gelten, soweit wesensmäßig anwendbar, auch zugunsten jur. Personen (Art. 19 Abs. 3 GG); für solche des öffentlichen Rechts jedoch ist dies nur ausnahmsweise (Selbstverwaltung, Eigentum) denkbar.

556 Mammey, a. a. O., S. 134.

557 Bay BS III, S. 143.

558 Vgl. Peters, S. 109.

559 Vgl. Otto Mayer, S. 439.

560 Wie Schmitz, S. 3, 113, 124, aufzeigt.

VERZEICHNIS DER ARCHIVALIEN

Akten des Staatsarchivs Bamberg

Reg. v. Ofr. Präsidial Regist.-Rep. K 3 Nr. 2518 »10jährige Zugehörigkeit Coburgs zu Bayern«.

Akten der Bayerischen Staatsarchivalien

Abteilung Coburg

Ministerialarchiv Loc. E Nr. 2160 Fasc. 304 »Acten die Geschäftsbibliothek betreffend 1805/06«.

Landtags-Archiv Nr. 920 Fasc. 44 »Acta die Ausgaben für die Bibliothek betreffend 1838«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. Nr. 8703 »Acta Reg. den Aufwand a. d. herzogl. Bibl. betreffend 1802, 1803–1806«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. 8704 »Acta Reg.: den Aufwand auf die herzogliche Bibliothek betr. 1805–1813«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. Nr. 8705 »den Aufwand auf die herzoglichen Bibliotheken betreffend 1812–1825«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. 8706 »Reg. Acten den Aufwand auf die Herzogl. Bibliothek betr. 1825, 1826, 1827–1836«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. 8707 »Acten d. Herzogl. Landesregierung den Aufwand auf die Herzogl. Bibliothek betr. 1836–«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. 8708 »1843–1868. Acten der Herzogl. Landesreg. den Aufwand auf die Herzogl. Bibl. betr.«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. 8709 »Acta Reg.: Das Regulativ bey der hiesigen Herzogl. Geschäfts Bibliothek betr. 1806–1818«.

Kammer Archiv Loc. H Fasc. 268 »Acten der Herzogl. S. Obersteuer Commission die Verrechnung der Mehrausgaben f. d. Herzogl. Bibliothek, ingleichen die projektierte Trennung der Hofbibliothek von der Geschäftsbibliothek betr. 1835, 1836, 1837«.

Landesreg.-Archiv Loc. D. 8711 »Acten der H. S. LReg. Zahlg. an Buchhändler Mensel . . . betr. 1837«.

Ministerialarchiv Acten E 2154 »Die Vermehrung der Bibliothek betreffend 1835, 1836, 1837, 1838, 1839«.

Ministerialarchiv Acten E 2155 »Minist. Acten die herzogl. Bibliothek dahier betreffend 1840 bis 1847–«.

Ministerialarchiv Acten E 2156 »Acten f. d. Herzogliche Staatsministerium die herzogl. Bibliothek dahier betreffend 1848, 1849–1870«.

Ministerialarchiv Loc. E 2157 »die herzogl. Bibliothek dahier betreffend 1870–1889«.

Ministerialacten Loc. E 2158 »die herzogl. Bibliothek dahier betreffend 1890«.

Landesreg.-Arch. Loc. D. 8710 »Acta Reg. dem Ankauf von Büchern zur Geschäfts Bibliothek betreff. 1807–1811«.

Bayerisches Staatsarchiv Coburg

Landtags-Archiv 1322 Bd. 68 »betr. die Verwendung des bisherigen Domänengutes und die Errichtung einer Landesstiftung. 1919–«.

Landtagsarchiv Lok. 1/45 »die Anschlußfrage des Freistaats Coburg betr., ingl. das Wahlgesetz. 1919«.

Landtagsarchiv 1323/60 »betr. das Gesetz über die Verwaltung des früheren Domänengutes«.
Staatsministerium. Ministerialarchiv VII Nr. 4 »betr. Coburger Landesstiftung 1919«.

Landtags-Archiv

195/10/1919	198/10/1919	202/10. XVII 1919	204/10/1920
196/10/1919	200/10/1919	203/10/1920	205/10/1920
197/10/1919	201/10/1919		

Akten der Coburger Landesstiftung

Lok. I, 1 »betreffend Errichtung und Verfassung«.

Lok. III, 29 »betreffend öffentliche Abgaben«.

Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München

II. Abt. Geheimes Staatsarchiv

MA 1943 I. V. Nr. 26 Anschluß Coburgs an Bayern – Allgemeines.

MA 1943 I. V. Nr. 27 Anschluß Coburgs an Bayern – Allgemeines.

MA 1943 I. V. Nr. 28 Anschluß Coburgs an Bayern – Allgemeines.

MA 1943 A. St. Nr. 57 Sachsen.

MA 1943 A. St. Nr. 56 Auseinandersetzung des Gebiets Gotha mit dem Herzoglich Sachsen-Coburg u. Gothaischen Hause.

MA 1943 I. V. Nr. 29 Coburger Landesstiftung.

MA 1943 I. V. Nr. 30 Lösung der Gemeinschaftsverträge Coburgs.

MA 1943 I. V. Nr. 31 Einführung des bayerischen Rechtes in Koburg.

MA 1943 I. V. Nr. 25 Anschluß fremder Staaten an Bayern.

Joachim Ahlborn: »Die Grafen von Henneberg im Wandel der Zeiten«, in »Fränkische Blätter für Geschichtsforschung und Heimatpflege«, Nr. 16, S. 61–64, Bamberg 1961.

Gerhard Anschütz: »Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919«, 12. Auflage, Berlin 1930; Nachdruck der 14. Auflage 1933, Bad Homburg v. d. Höhe 1960.

Willibald Apelt: »Geschichte der Weimarer Verfassung«, München 1946. – Zit. »Apelt«.

Derselbe: »Der verwaltungsrechtliche Vertrag«, Leipzig 1920.

Hans-Bartold von Bassewitz: »Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852«, Coburg 1905.

Heinrich Beck: »Denkschrift zur Geschichte der Coburger Landesbibliothek«, handschriftlich 1918.

Friedrich Berber: »Lehrbuch des Völkerrechts. Band 1: Allgemeines Friedenrecht«, München und Berlin 1960.

Ludwig Bergsträsser: »Geschichte der politischen Parteien in Deutschland«, 7. Auflage, München 1952

Rudolf Bernhardt: »Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat«, Köln-Berlin 1957.

Rudolf G. Binding: »Erlebtes Leben«, Darmstadt 1960.

Fritz Böckel: »Landesprivatrecht der thüringischen Staaten«. Ergänzungsband IX zu »Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens« von Heinrich Dernburg, Halle 1912.

Karl Bohley: »Die Entwicklung der Verfassungsfrage in Sachsen-Coburg-Saalfeld von 1800 bis 1821«, Erlangen 1933.

Bonner Kommentar – »Kommentar zum Bonner Grundgesetz« von Hans Jürgen Abraham u. a., Hamburg 1951–1955.

Conrad Bornhak: »Deutsche Verfassungsgeschichte vom westfälischen Frieden an«, Stuttgart 1934.

Anne Lore Bühler: »Politische Geschichte Bayerns«, München 1952.

Friedrich Bülow: »Wörterbuch der Wirtschaft«, Stuttgart 1954.

Martin Bullinger: »Vertrag und Verwaltungsakt«, Stuttgart 1962.

»Die Coburger Landesstiftung«, ohne Verfasserangabe, Coburg 1925.

Michael Doeberl: »Entwicklungsgeschichte Bayerns«, 2. Bände, München 1916/18.

Harry Ebersbach: »Die Stiftung des öffentlichen Rechts«, Göttingen 1961.

Ludwig Engstler: »Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts«, Köln – Berlin 1964.

Ennecerus-Nipperdey: »Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1. Halbband«, 15. Auflage, Tübingen 1959.

Josef Esser: »Schuldrecht«, 2. Auflage, Karlsruhe 1960.

Fritz Fleiner: »Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts«, 8. Auflage, Tübingen 1928.

Ernst Forsthoff: »Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Bd. I, Allg. Teil«, 8. Auflage, München und Berlin 1961.

Willy Frank: »Die Entwicklung der staatlichen Finanzen im Herzogtum Coburg von 1852 bis 1913«, Diss. Leipzig 1921.

Ernst Fritsch: »Staatsregierung und Landesversammlung bis zum Anschluß Coburgs an Bayern«, »Der Anschluß Coburgs an Bayern«, in Ungelenk: »Coburg im Weltkrieg 1914–1918«, S. 422 ff., S. 433 ff., Coburg 1922.

Bruno Gebhardt: »Handbuch der Deutschen Geschichte«, 7. Auflage, Stuttgart – Berlin – Leipzig 1931, 8. Auflage ebenda 1960.

Otto von Gierke: »Deutsches Privatrecht«. Bd. I, Leipzig 1895.
Albert Haenel: »Deutsches Staatsrecht«, Leipzig 1882.

Fritz Hartung: »Deutsche Verfassungsgeschichte«, 7. Auflage, Stuttgart 1959.

Das Hausgesetz für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855, mit den Nachträgen und Ergänzungen bis zum 29. Februar 1896, bearbeitet im Herzoglichen Staatsministerium, Department für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses. Ohne Verfasserangabe, Gotha 1896.

Carl Wilhelm Ernst Heimbach: »Lehrbuch des particulären Privatrechtes der zu den Oberappelationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Reußischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Herzoglich Anhaltischen Länder«, Jena 1848; Zweiter Theil. Die Nachträge enthaltend. Jena 1853.

Hans Heimberger: »Die Veränderung des Stiftungszwecks«, Heidelberg 1913.

Wilhelm Heymann: »Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt«, Berlin 1950.

Gustav Hirschfeld: »Die Coburger Landesstiftung – Ihr Schaffen und Wirken«; in »Stätten der Kultur in Coburg«, Coburg 1929.

Albrecht Hoffmann: »Die Staatsaufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts in ihrer rechtstechnischen Gestaltung«, Diss. d. Wirtschaftl. Hochschule Berlin 1948.

Benno Hubensteiner: »Bayerische Geschichte – Staat und Volk – Kunst und Kultur«, 3. Auflage, München 1955.

Ernst Rudolf Huber: »Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789«, Bd. I Stuttgart 1957, Bd. II ebenda 1960, Bd. III ebenda 1963. – Zitiert »Huber«.
Derselbe: »Wirtschaftsverwaltungsrecht«, 2 Bände, 2. Aufl., Tübingen 1953/54.
»Jahrbuch der Coburger Landesstiftung«, herausgegeben vom Vorstand der Coburger Landesstiftung, Coburg seit 1957.

Walter Jellinek: »Verwaltungsrecht«, 3. Aufl., Unv. Neudruck Offenburg 1948.

Edmund Jess: »Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat«, Dresden 1935.

Hasso Joppich: »Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung«, Diss. Kiel 1951.

Franz Klein: »Gleichheitsatz und Steuerrecht«, Köln 1966.

Arnold Köttgen: »Die rechtsfähige Verwaltungseinheit – Ein Beitrag zur Lehre von der mittelbaren Reichsverwaltung«, Berlin 1939. – Zit. »Köttgen«.
Derselbe: »Gemeindeprüfungswesen und Staatsaufsicht«, in »Verwaltungsarchiv«, Berlin 1936.

Werner Kratsch: »Die Büchersammlungen der Coburger Herzöge und ihre Entwicklung zu einer öffentlichen Bibliothek«, maschinengeschriebenes Manuskript.

Fritz Kraus: »Verfassungsrechtliche Eigentümlichkeiten Bayerns«, Diss. Heidelberg 1932.

Paul Laband: »Das Staatsrecht des Deutschen Reiches«, 4. Aufl., Bd. I, Tübingen und Leipzig 1901.

Karl Larenz: »Lehrbuch des Schuldrechts, II. Band, Besonderer Teil«, 7. Auflage, München und Berlin, 1965.

Heinrich Lehmann: »Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches«, 14. Auflage, Berlin 1963.

G. Leibholz, H. J. Rinck: »Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«, Köln – Marienburg 1966.

Liebetrau, Abgeordneter: »Die Abänderung des Gothaischen Domänen-Abkommens«. Bericht des Referenten der Finanzkommission, Abgeordneten Liebetrau, erstattet in der öffentlichen Landtagssitzung vom 7. 12. 1901. Separatdruck aus dem »Gothaischen Tageblatt«. Gotha 1901.

Hans Liermann: »Die Stiftung als Rechtspersönlichkeit. Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des Stiftungswesens.« Vortrag auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Kultusstiftungen am 5. 5. 1955 in Augsburg. Maschinengeschriebenes Manuskript.
Derselbe: »Handbuch des Stiftungsrechts. 1. Band: Geschichte des Stiftungsrechts«. Tübingen 1963.

Fritz Lindenmaier u. Philipp Möhring: »Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs«, München und Berlin 1952–1955; zit. »LM«.

A. Lotz: »Coburgische Landesgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart«, Coburg 1892.

Walter Mallmann: »Schranken nichthoheitlicher Verwaltung«, in Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 19, Berlin 1961, Seiten 165 ff.

Gotthold Mammey: »Stiftung und Anstalt, die Zweckorganisationen des öffentlichen Rechts«, Diss. Köln 1950.

Johann Mang: »Verwaltungsrecht in Bayern – Ein Grundriß«, 2 Bände, München 1952.

Johann Mang, Theodor Maunz, Franz Mayer, Klaus Obermayer: »Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern«, 2. Auflage, München 1964. – Zit. »Mang–Maunz–Mayer–Obermayer«.

Hermann v. Mangoldt, Friedrich Klein: »Das Bonner Grundgesetz«, 2 Bände, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt 1957.

Heinrich Marquardsen: »Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten«, in »Handbuch des öffentlichen Rechts«, 3. Band, 2. Halbband. 2. Abt. »Das Staatsrecht der

Thüringischen Staaten«, hierin Forkel: »Das Staatsrecht der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha«, Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

Christoph Masson: »Gemeinde und Stiftungsrecht – Das Recht der örtlichen Stiftungen in Bayern«, München 1955.

Theodor Maunz: »Deutsches Staatsrecht«, 15. Auflage, 1966. – Zit. »Maunz«.

Theodor Maunz, Günter Dürig: »Grundgesetz«, Kommentar, 2. Bd., München und Berlin 1966. – Zit. »Maunz – Dürig«.

Otto Mayer: »Deutsches Verwaltungsrecht«, 2 Bände, 3. Aufl.,München und Leipzig 1924.

Meikel – Imhof – Riedel: »Grundbuchrecht. Kommentar zur Grundbuchordnung unter Berücksichtigung des Rechts der Länder und Westberlins«, 5. Auflage, 3 Bände, Berlin 1957/58/60.

Christian-Friedrich Menger: »Aus der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht«, in Verwaltungs-Archiv 1961, S. 92ff.

Georg Meyer: »Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts«, 7. Auflage (Bearb. von Gerhard Anschütz), München 1914 – 1919. – Zitiert »Meyer – Anschütz«.

Hans Nawiasky: »Bayerisches Verfassungsrecht«, München – Berlin – Leipzig 1923.

Helmut Neubauer: »München und Moskau 1918/1919 – Zur Geschichte der Rätebewegung in Bayern«, München 1958.

Klaus Obermayer: »Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt«, Stuttgart – München – Hannover 1956.

Leopold Oelenheinz: »Das Werden des Staates Coburg«, Coburg 1927.

Paul Oertmann: »Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen«, Bd. I, Allg. Teil, 2. Aufl., Berlin 1908.

Otto Palandt: »Bürgerliches Gesetzbuch«, 25. Auflage, München und Berlin 1966.

Hans Peters: »Lehrbuch der Verwaltung«, Berlin – Göttingen – Heidelberg 1949.

Dietrich Pirson: »Der Kirchenvertrag als Gestaltungsform der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche«, in Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag, Erlangen 1964, S. 177–195.

Dieter Pleimes: »Weltliches Stiftungsrecht – Geschichte der Rechtsformen«, Weimar 1938.

Fritz Poetzsch: »Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung«, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 13 (1925), S. 1 ff.

Hermann Quarck: »Staatsregierung und Landtag«, in Ungelenk: »Coburg im Weltkrieg 1914–1918«, S. 84 ff.
Derselbe: »Aus den letzten Zeiten des alten Herzogtums Coburg«, Coburg 1933, herausgegeben von Albert Quarck.

Helmut Quaritsch: »Kirchenvertrag und Staatsgesetz«, in »Hamburger Festschrift für Friedrich Schack«, Hamburg 1966.

Peter Rassow: »Deutsche Geschichte im Überblick«, Stuttgart 1953.

Regierungs-Blatt, Churpfalzbaierisches, München 1805.

RGRK = Reichsgerichtsrätekommentar: »Das Bürgerliche Gesetzbuch«, Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 10. u. 11. Aufl., Berlin 1953.

Paul Roth: »Bayerisches Civilrecht«, 3 Teile, Tübingen 1871.
RS = Rückert'sche Sammlung: »Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogtum Coburg auf den Zeitraum von 1800–1826 u. resp. weiter bis 1839 incl.«, Coburg 1844.

Hans-Heinrich Rupp: »Verwaltungsakt und Vertragsakt«, in »Deutsches Verwaltungsblatt«, 1959, S. 81 ff.

Jürgen Salzwedel: »Die Grenzen der Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages«, Kölner Diss. 1957.

Karl Samwer: »Der Streit um die gothaischen Domänen bis zum Jahre 1855«, Gotha 1900.

Max v. Seydel: »Das Staatsrecht des Königreichs Bayern«, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1894.
Derselbe: »Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich«, 2. Aufl., Freiburg i. Br. – Leipzig 1897.

Seydel – Piloty – Graßmann: »Bayerisches Staatsrecht«, 3. Bearb., 2 Bände, Tübingen 1913.

Soergel – Siebert: »Bürgerliches Gesetzbuch«, Kommentar, 6 Bände, Stuttgart 1959–1964.

Schack: »Coburger Landesstiftung und Festungsbau«, in Ungelenk: »Coburg im Weltkrieg 1914–1918«.

Franz Schade: »Kurt Eisner und die bayerische Sozialdemokratie«, Hannover 1961.

Wilfried Schaumann: »Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat«, in »Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer«, Bd. 19, Berlin 1961, S. 86 ff.

Alfons Maria Schleglmann: »Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern«, 3 Bände, Regensburg 1903 bis 1908.

Bernhard Schmitz: »Die Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen im Lichte des modernen Rechts- und Wirtschaftsstaates«, Hamburg 1966.

Hans Schneider: »Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstat«, in »Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer«, Bd. 19, Berlin 1961, S. 1 ff.

Hermann Schulze: »Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser«, Bd. 3, Jena 1883.

Karl Schwend: »Bayern zwischen Monarchie und Diktatur – Beiträge zur bayerischen Frage in der Zeit von 1918–1933«, München 1954.

J. v. Staudinger: »Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen«, 10. Auflage u. 11. Auflage, Berlin 1957.

Friedrich Stein: »Geschichte Frankens – 1. Band: Das Mittelalter«, Schweinfurt 1885.

W. Stintzing: »Über das Stiftungsgeschäft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch«, in Archiv für die Civilistische Praxis, Freiburg – Leipzig und Tübingen 1898, S. 414–434.

Georg Strickrodt: »Die Erscheinungsformen der Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts«, in »Neue Juristische Wochenschrift«, 1962, S. 1481.

Heinrich Triepel: »Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit«, 2. Aufl. (Bearb. von Karl Zeumer), Bd. 2, Tübingen 1913. – 3. Aufl. daselbst 1922.

Andreas v. Tuhr: »Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts«, 1. Band, Leipzig 1910.

Kurt-Egon von Turegg: »Lehrbuch des Verwaltungsrechts«, 4. Aufl., bearbeitet von Erwin Kraus, Berlin 1962.

Ludwig Ungelenk: »Coburg im Weltkrieg 1914–19«, Coburg 1922.

Verhandlungen der Landesversammlung des Staates Sachsen-Coburg 1919–1920.

Verhandlungen des Landtags des Herzogthums Coburg in den Jahren 1853–1855.

Verhandlungen des Deutschen Reichstags, III. Wahlperiode 1924, Bd. 390, Stenogr. Berichte, Berlin 1926, desgl. Bd. 408 u. 409, Anlagen zu den stenographischen Berichten.

Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg. Entwurf eines Gesetzes mit Begründung. Herausgegeben von der Kommission für die Landesordnung des allgemeinen öffentlichen Rechts. Stuttgart 1931.

Otto Voll, Josef Voll: »Bayerisches Stiftungsgesetz mit Ausführungsverordnung«, München 1962.

Werner Weber: »Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Eine rechtstechnische Untersuchung ihrer gegenwärtigen Ordnung.« München und Berlin 1940.

Hans-Henning Wölbling: »Das Haushaltswesen der Körperschaften, Anstalten und Stiftun-

gen des öffentlichen Rechts. Ein Beitrag zum Organisationsrecht der mittelbaren Staatsverwaltung«, Diss. Göttingen 1954.

Hans-J. Wolff: »Verwaltungsrecht I«, 6. Aufl., München und Berlin 1965. - Zit. »Wolff I«. Derselbe: »Verwaltungsrecht II«, 2. Aufl., München und Berlin 1967. - Zit. »Wolff II«.

Karl Zemanek: »Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession«, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Heft 5, Karlsruhe 1964.

Werner Gabriel Zimmermann: »Bayern und das Reich 1918–1923 - Der Bayerische Föderalismus zwischen Revolution und Reaktion«, München 1953.

Philipp Zorn: »Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band I, Das Verfassungsrecht«, 2. Auflage, Berlin 1895.

LEBENSLAUF

Ich, Emil Beck, wurde am 2. März 1931 als Sohn des Brauers Fritz Beck und seiner Ehefrau Betty Beck, geborene Brandl, in Bamberg geboren. Dort besuchte ich von 1937 bis 1941 die Volksschule. Anschließend empfing ich meine weitere Ausbildung an der Oberschule an der Kapuzinerstraße – ab 1946: Oberrealschule – in Bamberg. Dort legte ich im Jahre 1950 die Reifeprüfung ab.

Nach einem Semester Studium an der juristischen Fakultät der Philosophisch-theologischen Hochschule Bamberg studierte ich sechs Semester Rechtswissenschaft in Erlangen und legte alsdann an der dortigen Universität das erste juristische Staatsexamen 1954/I ab.

Anschließend war ich ein halbes Jahr in einem elektrotechnischen Werk als Expedient tätig. Vom 1. Januar 1955 bis zum 21. April 1959 leistete ich meinen Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar bei den verschiedenen nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Behörden in Bamberg, Bayreuth und Nürnberg. Im Wintersemester 1956/57 studierte ich an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Im Termin 1958/II unterzog ich mich der zweiten juristischen Staatsprüfung, die ich am 21. April 1959 bestand.

Bis zu meiner Ernennung zum Notarassessor am 15. Juli 1959 arbeitete ich als Assessor bei Rechtsanwalt Dr. Großmann in Bamberg. Der Anwärterdienst für das Amt des Notars führte mich an die Notariate in Weiden/Opf. und Bamberg II, neben der vorübergehenden Tätigkeit als Vertreter verschiedener bayerischer Notare. Am 1. Oktober 1962 wurde ich zum Notar mit dem Amtssitz in Obernburg am Main ernannt. Seit Oktober 1965 bin ich Mitglied des Vorstandes der Landesnotarkammer Bayern.

Im August 1960 schloß ich die Ehe mit meiner Ehefrau Ingeborg, geborene Schmitt. Ich habe einen fünfjährigen Sohn.

Bisherige Veröffentlichungen des Verfassers: »Grenzen der Teilungsanordnung«, DNotZ 1961, S. 565 ff.; »Der Betrieb eines Handelsgewerbes in Gütergemeinschaft«, DNotZ 1962, S. 348 ff.; »Die Richtigkeit der Firmenzeichnung zur Aufbewahrung bei Gericht«, BB 1962, S. 1265 ff.; »Die Auswirkungen der Pfandveränderung auf die dingliche Vollstreckungsklausel«, JR 1963, S. 176 ff.; »Das Rechtschutzbedürfnis in der notariellen Praxis«. DNotZ 1966, S. 259 ff.

Obernburg, den 20. Juni 1967.